Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Zehnter Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.

1 8 0 2.

Lehnsfolge.

§. 8.

Diese bey der Lehnssuccession aus der Investitur des ersten Erwerbers anzunehmenden drey Classen bleiben stehen, das Lehn mag ein Männer- oder Weiberlehn seyn, weil sie die eigentliche Lehnssuccession erheischt. Bey Weiberlehnen werden jedoch die Grundsätze derselben dahin verändert, daß

1) beym feudum foemininum promiscuum auch in jeder Classe die dazu gehörigen Weibspersonen mit succediren, und
2) beym feudum foemininum successivum allemal auch ein entfernterer Descendent oder Seitenverwandter mit Zurücksetzung dieser Classen den Vorzug erhält, wenn er eine Mannsperson ist, selbst auch dann, wenn schon das Lehn auf Weibspersonen wegen Abgang des Mannsstammes gefallen seyn sollte *l*). Zudem können auch
3) in der zweyten Classe Halbbrüder, die fratres uterini sind, bey Weiberlehnen succediren.

Abgeändert kann aber diese gemeine Successionsordnung werden durch Einführung einer besondern, als: der Primogenitur *m*), des Majorats *n*),

l) II. Feud. 17. pr.
m) Boehmer *de ordine succedendi ex iure primogenitura.*
n) Brandis *de vera ordinis succedendi in maioratu notione ex pactis familiarum illustrium repetenda*, Goett. 1784.

Minorats o) und Seniorats, vermöge der Landesgesetze, nicht so vom Vasallen beym alten und Stammlehne, wegen des bereits den Lehnsfolgern erworbenen iuris radicati, wohl aber beym neuen Lehne. Aus ihrer Darstellung ergiebt sich aber, daß sie zum Theile als eine bloße Gradual- zum Theile aber als eine gemischte Succession angesehen werden muß.

§. 9.

B. Was die Lehnsfolge aus der Gesammtbelehnung betrifft, so begründet nicht die longobardische, sondern nur eigentlich die deutsche Gesammtbelehnung ein Successionsrecht, und folglich kann auch nur von der letzteren hier die Rede seyn. Ohngeachtet nun diese eigentlich so geschieht, daß nur einer von den Mitbelehnten zum Besitze und Genusse des Lehns gelangt, die andern hingegen sich bloß der Succession zu erfreuen haben, so ist doch in neueren Zeiten angenommen worden, daß durch sie allen Mitbelehnten der Besitz und Genuß des Lehns gemeinschaftlich zugeeignet werden kann p), daher beyde Fälle hier von einander unterschieden werden müssen. Wenn

1) die Mitbelehnten sich alle mit einander nicht nur im gemeinschaftlichen Nutzungseigenthume, sondern auch im Besitz und Genuß des Lehns befinden, so accrescirt gleichsam der Theil des ohne eigentliche Lehnsfolger abgegangenen Vasallen den übrigen Mitbelehnten mit Rücksicht auf die ursprüngliche Zahl der Mitbelehnten q). Befinden sich hingegen

o) de Cramer *de minoratu, in opuscul. T. 1. pag. 336.*
p) Schnaubert in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 155.
q) Sächs. Lehnr c. 34.

2) die Mitbelehnten nicht im Besitze und Genuß des Lehns, so tritt das eigentliche Successionsrecht aus der Gesammtbelehnung nach Abgang des vasalli possessoris und seiner Descendenten ein, und zwar so, daß sie

α) mit völlig gleichem Rechte aufs Lehn succediren, welcher Satz auch in den Landen statt findet, wo die Agnaten zur Erhaltung ihres Successionsrechts die Sammtbelehnung nachsuchen müssen; auch

β) ihr Successionsrecht auf die Descendenten transmittiren, nach der Ordnung, wie diese überhaupt ins Lehn zu succediren fähig sind *r*).

§. 10.

C. Die aus der Eventualbelehnung entspringende Lehnsfolge tritt alsdann ein, wenn so wenig Descendenten des ersten Erwerbers, als Sammtbelehnte mehr vorhanden sind *s*). Dabey erhält

1) unter mehreren Eventualbelehnten derjenige den Vorzug, der durch die Eventualbelehnung ein älteres Recht am Lehne erhalten hat;

2) das aus der Eventualbelehnung entspringende Successionsrecht geht auf die Erben über, in der Maaße, wie Lehne überhaupt auf die Descendenten transmittirt werden, wenn nicht die Eventualbelehnung etwa bloß auf die Person desjenigen, der sie bekommen hat, eingeschränkt seyn sollte *t*).

r) Neue Anmerkungen von der Lehnsfolge aus der Gemeinschaft oder Mitbelehnschaft, 1762. Wernher *de successione in simultaneam investituram, Vit. 1731.*

s) II. Feud. 26. §. 2.

t) I. Feud. 9. Horn *in Iurispr. Feud. c. 12. §. 6.*

§. 11.

D. Die Lehnssucceſſion aus der Lehnsbeanwartung (*expectativa feudalis*) tritt

1) nur alsdann ein, wenn niemand vorhanden iſt, der aus einem andern Grunde auf die Succeſſion ins Lehn Anſpruch machen kann, wohin auch derjenige gehöret, der mit einer ſogenannten qualificirten Expectanz verſehen iſt *v*) und gehet

2) der Regel nach auf die lehnsfähigen Erben des Beanwarteten über, wenn ſie nicht etwa auf eine gewiſſe Perſon eingeſchränkt ſeyn ſollte. *x*).

Uebrigens findet dieſe Gattung der Lehnsſucceſſion ſtatt, es mag jemand eine allgemeine oder beſondere Anwartſchaft aufs Lehn erhalten haben *y*). Man kann auch nicht behaupten, daß der früher, aber allgemeiner Beanwartete, dem ſpäter, aber ſpeciell Expectivirten nachſtehen müſſe, wenn nicht derſelbe ſchon einmal von der Succeſſion ins Lehn wäre ausgeſchloſſen worden *z*).

§. 12.

E. Die Lehnsſucceſſion, welche aus der Verfügung des Vaſallen entſpringt, kann ſowohl in einem Vertrage, als in einem einſeitigen letzten Willen ſich gründen. Da aber nach gemeinen Rechten der Vaſall ohne Einwilligung des Lehnsherrn das Lehn weder inter

v) I. Feud. 9. II. Freud. 26. §. 2. Nettelbladt *de ſucceſſione expectativariorum in feudum apertum*, c. 2.

x) I. Feud. 9. Nettelbladt *de ſucceſſione in expectativam feudalem*, c. 2. 3.

y) Horn *in Iurispr. feud.* c. 12. §. 10. Koch *de expectativis et inveſtitura eventuali*, c. 1. §. 5.

z) Beckmann *de expectativis feudalibus earumque colliſione*, §. 43. 46. Koch c. l. c. 1. §. 19.

vivos noch mortis causa auf einen andern übertragen *a*), und beym alten oder Stammlehne das Recht der Lehnsfolger auf keine Weise schmälern darf *b*), so fällt diese Art der Lehnssuccession ganz dahin und läßt sich nicht anders denken, als wenn dem Vasallen, vermöge der Investitur oder besonderer Landesgesetze das Recht ist zugestanden worden, über das Lehn des Todes wegen zu verfügen. Die Verfügung des Vasallen über das Lehn mit Hinsicht auf seinen Tod ist daher ganz ungültig, und braucht

1) von den Lehnsfolgern, wenn sie nicht mit ihrer Bewilligung geschehen ist, gar nicht anerkannt zu werden, selbst dann nicht einmal, wenn sie in einer bloßen Vertheilung des Lehns unter die Kinder bestehen sollte *c*). Selbst

2) ein Vermächtniß, wodurch das Lehn auf einen andern als die eigentlichen Lehnsfolger transferirt ist, ist ungültig, so daß auch der Werth desselben dem Legatar nicht einmal geleistet zu werden braucht *d*). Auch hat

3) aus einem Testamente, worin jemand zum Erben im Lehne ernannt ist, das remedium ex leg. ult. Cod. de ed. Div. Hadr. tollend. nich statt *e*).

§. 13.

So viel von den verschiedenen Arten der Lehns-

a) II. Feud. 55. pr. II. Feud. 9. §. 1.
b) I. Feud. 8.
c) I. Feud. 8. *Nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.*
d) Crell *in Dissert. utrum feudo legato eius aestimatio debeatur.*
e) Boehmer *in Consultat. et decis. T. 1. P. 2. Resp. 101.*

succession; jetzt noch zum Beschluß etwas von der Erwerbung des Lehns vermöge des Lehnerbrechts und den Folgen dieser Erwerbung.

§. 14.

Die Erwerbung des Lehns vermöge des Lehnerbrechts geschieht ipso iure, sobald dem Lehnsfolger das Lehn ist deferirt worden, jedoch unter der Voraussetzung, wenn er dasselbe nicht ausschlagen sollte, und hat die Wirkung, daß der gesetzliche Lehnsfolger den Besitz des Lehns, wenn nur possessio feudi vacua ist, propria auctoritate ergreifen kann *f*).

§. 15.

Die Folgen dieser Erwerbung bestehen darin, daß der Lehnsfolger in alle Rechte und Verbindlichkeiten des verstorbenen Vasallen succedirt, die demselben in Ansehung des Lehns zuständig waren und die auf dem Lehne hafteten.

§. 16.

Mehreren Lehnsfolgern stehet es frey, ob sie das Lehn gemeinschaftlich besitzen, oder mit demselben eine Theilung vornehmen, und im letztern Falle, ob sie dasselbe natürlich oder bürgerlich theilen wollen. Aber nie wird heutiges Tages der Regel nach durch die Theilung das Successionsrecht der übrigen Lehnsfolger mehr aufgehoben *g*).

f) de Berger *in Oec. iur. pag. 398.* a Leyser *Spec. 504. Med. 3.*

g) I. Feud. 1. §. 1. I. Feud. 14. §. 1. I. Feud. 8. §. 1. I. Feud. 12. II. Feud. 50. 52. §. 2. Vergl. Schnaubert in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 138.

Lehnsfrüchte.

§. 1.

Lehnsfrüchte sind alle diejenigen Nutzungen, deren Entstehungsgrund in der Substanz eines Lehnguts liegt.

§. 2.

Sie sind, wie Früchte überhaupt, entweder fructus naturales, oder industriales oder civiles, und dieser Unterschied kommt bey der hier zu untersuchenden Frage: an wen fallen die Lehnsfrüchte nach dem Tode des Vasallen? in Betracht. Bey bloß natürlichen Früchten, ingleichen auch bey solchen, die durch Fleiß und Arbeit erzeugt worden sind, unterscheidet das longobardische Lehnrecht, ob der Vasall vor oder nach dem ersten März, bis zum letzten August, verstorben ist. Im ersten Falle eignet es dergleichen Früchte dem Lehnsfolger, im zweyten aber den Allodialerben zu, sie mögen von der Erde abgesondert seyn, oder nicht *h*). Der Regel nach wird dieser im longobardischen Lehnrechte gemachte Unterschied auch heutiges Tages bey uns zur Richtschnur angenommen, daß man nur diejenigen Früchte, welche in unserm Klima später reif werden und eingeärntet werden können, als im August, den Allodialerben noch zuzusprechen pflegt *i*).

h) II. Feud. 28. §. 3. *Si vasallus decedat sine herede masculo, et contingat feudum ad dominum reverti, sic distinguitur: quod si ante Martium omnes fructus illius anni ex feudo provenientes, ad dominum pertinebunt. Si vero post Calendas Martias usque ad Augustum, omnes fructus, qui interim percipiuntur, ad heredes vasalli pertineant; si vero post Augustum, omnes fructus anni percipiet dominus.*

i) Boehmer *in Diss. de iuribus diversis ex diversitate climatum ortis*, §. 22. Struv *in Syntagm. Iur. Feud.*

Die Civilfrüchte, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten ist, sind entweder vermöge eines auf dem Lehn haftenden Privilegiums ingleichen Regals, oder aus einem andern Rechtsgrunde zu erheben. Jene gehören ohne Unterschied dem Lehnsfolger *k*); bey diesen aber ist zu unterscheiden, ob sie zu einer bestimmten Zeit fällig sind, oder ob sie in jedem Augenblick eingehn.

c. 15. aph. 16. n. 4. Boehmer *in Princ. Iur. Feud. §. 344.* Bey einigen Lehnscurien kommt es hierunter auf besondere gesetzliche oder herkömmliche Bestimmungen an. So wird z. E. nach sächsischen Rechten bey bloß natürlichen Früchten lediglich darauf gesehen, ob sie bereits wirklich eingesammlet sind, oder nicht. Sind sie noch nicht vom Erdboden abgesondert, oder doch noch nicht in die Behältnisse eingebracht, so gehören sie dem Lehnsfolger; sind sie aber bereits eingebracht, dem Landerben. Auch will das Sachsenrecht bey Früchten, welche Cultur erfordern, auf den Zeitpunct, wo die meiste Arbeit beendiget ist, gesehen wissen. Stirbt der Vasall früher, so genießt der Lehnserbe alle von dem Lehnsgrunde fallende Nutzungen, muß aber den bereits darauf gemachten Aufwand an die Landerben herausgeben. Sächs. L. R. L. 2. Art. 53. Im c. 338. des Schwäbisch. L. R. §. 18. heißt es: Wenn sich eyn yeklich Nutz ergangen hat, merk also. Ob der Mann keinen lehenerben hat nach seynem tod, wer das gut denn erbet, es sey eygen oder ander gut, der sol nemen den nucze der sich nit hat ergangen. Nun vernement wann es sich vergangen hat: An sant Walburgen tag ist verdienet der lemmer zehend gelt. An sant Johannes tag ist verdienet allerhande gelt von Fleisch. Von sant Margarethen tag ist verdienet allerhande gut, on wein und on korn. An sant Gallen tag ist verdienet der wein. An sant Martins tag ist verdienet das korn.

k) Boehmer *c. l. §. 345.* Püttmann *in Elem. Iur. Feud. §. 370.*

Bey den ersteren kommt es darauf an, ob der Verstorbene den Tag, an welchem sie fällig worden, erlebte oder nicht. Erlebte er diesen Tag, so gehören sie seinen Allodialerben, wo nicht, dem Lehnsfolger *l*). Im zweyten Falle aber müssen sie nach dem Verhältniß der Zeit, die der Vasall noch im Sterbejahre gelebt hatte, unter die Allodialerben und den Lehnsfolger vertheilt werden *m*).

Lehnsgebühr. S. Lehnswaare.

Lehnsgebung. S. Belehnung.

Lehnsgehorsam.

Der **Lehnsgehorsam** *(obsequium feudale)* ist die Verbindlichkeit zu Befolgung derjenigen lehnsherrlichen Befehle, welche in der Natur des Lehnwesens oder dem Lehnsvertrage ihren Grund haben *n*).

Lehnsgerechtsame.

§. 1.

Lehnsgerechtsame *(iura feudalia)* sind solche Rechte, welche den Lehnsnexus betreffen. Ihnen correspondiren die **Lehnsverbindlichkeiten** *(obligationes feudales)*, oder diejenigen Verbindlichkeiten, die den

l) Arg. L. 7. ff. soluto matrim. L. 26. ff. de usufructu.

m) Besondere Lehnsgesetze und Gewohnheiten weichen aber hierin oft, sowohl von den gemeinen Rechten, als auch von einander selbst ab, und sind daher in einzelnen Fällen vor allen Dingen in Erwägung zu ziehen. Vergl. Trendelenburg *in Diss. de iure fructuum inprimis post Augustum matureſcentium in separatione feudi ab allodio, secundum iura Longob. et Meeklenburg. Bütz. 1771.* Schweder *in Diss. de de fructibus feudi, Tub. 1703.* Zoller *in Diss. de fructibus ad allodium iure Saxon. Elect. referend. Lipsiae 1778.*

n) II. Feud. 5. II. Feud. 23. II. Feud. 54.

Lehnsnexus betreffen. Die Lehnsgerechtsame und Lehnsverbindlichkeiten sind zwiefach, nämlich entweder solche, die das Lehn als Lehn, oder solche, welche die Person des Lehnsherrn und Vasallen betreffen.

§. 2.

Sehen wir auf die Lehnsgerechtsame und Verbindlichkeiten, **welche das Lehn als Lehn betreffen** *), so hat bey der Lehnsverfassung

1) der **Vasall** vermöge des ihm zustehenden Nutzungseigenthums das Recht, alle sowohl natürliche als **bürgerliche** Früchte vom Lehne, mit völliger Ausschließung des Lehnsherrn sowohl als der Gesammt- und Eventual-Belehnten, sich zuzueignen, auch den Schatz zu erheben *o*). Auch stehet, theils um diese Bedingungen füglicher ausüben zu können, theils aus der Natur der Lehnsverfassung, dem Vasallen das Recht auf oder zu dem Besitze des Lehns zu. Aber dieser sein Besitz ist kein **bürgerlicher**, sondern ein **bloß natürlicher** Besitz, wenn ihm gleich die Gesetze, aber in besonderer Rücksicht, das Prädicat eines bürgerlichen Besitzes beylegen *p*). Es kann auch der Vasall das Lehn verpachten *q*), jemandem ein Nießbrauchs- *r*) oder anderes dingliches Recht daran zu bestellen.

*) Von den die Person des Lehnsherrn und Vasallen betreffenden Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten wird an den gehörigen Orten gehandelt.

o) II. Feud. 23. §. 2. II. Feud. 28. §. 3.

p) II. Feud. 7. §. fin. II. Feud. 8. §. fin. II. Feud. 26. §. 14. Struv *in Syntagm. Iur. Feud. c.* 12. §. 2.

q) II. Feud. 9. Schuberth *in Diss. de iure locandi vasallorum.*

r) II. Feud. 23.

Ja, ein Frauenzimmer, wenn ihr ein Lehn bestellt worden ist, ist berechtiget, solches dem Ehemanne als Brautschatz zu inferiren *s*). Aber diese Befugnisse des Vasallen verstehen sich in Hinsicht auf ihre Wirkung nur so lange, als der Vasall das Lehn besitzt. Nach gleichen Grundsätzen muß übrigens auch die vom Vasallen vorgenommene Verpfändung des Lehns beurtheilet werden, welche ihm heutiges Tages zwar frey stehet *t*), auch schon in einem bestellten allgemeinen Pfandrechte an seinem Vermögen begriffen ist *v*), wenn sie aber durchgängig von Wirkung seyn soll, der Einwilligung sowohl des Lehnsherrn als der Lehnsfolger bedarf *x*). Auf allen Fall aber giebt die Verpfändung eines Lehns dem Pfandgläubiger in Hinsicht auf die Verfolgung seines Pfandrechts eben die Rechte, welche überhaupt jedem Pfandgläubiger zuständig sind, und unrichtig ist es, denselben vermöge des beneficii excussionis zuvörderst ans Allodium verweisen zu wollen, wenn nicht die Hypothek am Lehne ausdrücklich unter

s) II. Feud. 9. 23.

t) Im longobardischen Lehnrechte, und zwar II. Feud. 55. ist die Verpfändung als eine species alienationis untersagt.

v) Das Gegentheil behauptet Boehmer *in Princ. Iur. Feud.* §. 269. Arg. II. Feud. 26. §. 17. Ueber die Frage: ob eine stillschweigende Hypothek auch das Lehn afficire? S. Siegel *de Probl. an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur.* Stryk *de hypotheca tacita in feudis Germaniae.*

x) Boehmer *de hypotheca feudali expressa, c. 2. §. 16.* u. folg. Bauer *de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente, §. 19.*

dieser Bedingung bestellt worden ist *y*). Der Vasall ist auch befugt, jemandem eine Emphyteusis am Lehne zu bestellen *z*), ingleichen einen andern wiederum mit dem ganzen Lehne oder einem Theile desselben zu belehnen *a*). Ferner ist der Vasall berechtiget, die Gestalt des Lehns zu ändern, insofern ihm diese Aenderung Nutzen verschafft, auch überhaupt die Sache dadurch verbessert wird *b*). Nicht aber kann er das Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn veräußern *c*), wenn ihm nicht die Alienation durch Verträge oder Landesgesetze und Herkommen frey gelassen ist *d*). — Gegen diese Gerechtsame nun muß aber auch der Vasall die auf dem Lehne haftenden oder demselben auferlegten Lasten tragen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen *e*), wenn

y) Das Gegentheil behauptet Boehmer *in Princ. Iur. Feud. §. 270.* Der Pfandgläubiger kann auch die erhaltene Hypothek am Lehne auf einen andern übertragen oder an ihn abtreten, wenn sie ihm nicht mit besonderer Hinsicht auf seine Person, welches aber im Zweifel nicht vermuthet wird, bewilliget worden ist. Boehmer *in Observat. Iur. Feud. Obs. 13.* Zepernick in den auserlesenen Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Thl. 4. *Nr. 12.*

z) Wesel *an moribus hodiernis vasallus sine domini directi et agnatorum consensu quasdam feudi particulas subditis suis in emphyteusin concedere valeat, Alt. 1737.*

a) S. Afterlehn.

b) Püttmann *c. l. §. 465.*

c) II. Feud. 52. 55. Vergl. Thomasius *in Select. feudal. T. 2. pag. 168.*

d) Mencken *in Diss. de illicita feudi alienabilis alienatione, Vit. 1717.*

e) Z. E. Zins, Zehnten, Steuern u. s. w.

nicht in Ansehung der eigentlichen Steuern das Lehn schon an sich davon befreyet ist *f*).

2. Der Lehnsherr kann zwar vermöge seines Obereigenthums sich keine Concurrenz bey der Nutzung des Lehns anmaßen, wenn er sich selbige nicht ausdrücklich bedungen hat, indeß steht ihm das Recht zu, den Vasallen an aller ihm nachtheiligen Verfügung über das Lehn zu behindern. Auch kann der Lehnsherr ohne Consens des Vasallen jemandem eine Expectanz und Eventualbelehnung am Lehne ertheilen *g*); ferner hat er das Recht, dem Vasallen die Veräußerung des Lehns zu verwehren, wenn nicht dieser aus besondern Gründen dazu befugt ist *h*). Dem Lehnsherrn ist weiter ein ius radicatum zuständig, das Nutzungseigenthum des Lehns dereinst wieder mit seinem Obereigenthume zu verbinden, wenn nämlich niemand von denjenigen mehr übrig ist, welchen das Lehn ertheilet worden war, oder wohl ein solcher noch vorhanden ist, der aber

f) Püttmann *c. l. §. 461.*

g) II. Feud. 26. §. 2. 5. Hilliger *de necessitate consensus vasalli in expectat. feudal. §. 5.* Eine Gesammtbelehnung aber zu geben, ohne Consens des Vasallen sowohl als der in der ersten Investitur begriffenen Personen überhaupt, steht dem Lehnsherrn nicht frey, weil dadurch deren Befugnisse eingeschränkt werden. I. Feud. 22. §. 1. II. Feud. 35.

h) Damit der Lehnsherr so wenig als möglich an seinen Rechten gefährdet werde, nimmt man an, daß, wenn auch bey der Belehnung dem Vasallen die Befugniß, das Lehn zu veräußern nachgelassen worden ist, diese Veräußerungsbefugniß doch nicht auf die des Todes wegen ausgedehnt werden kann. Püttmann *c. l. §. 125.*

eine Handlung begangen hat, die den Verlust des Lehns nach sich zieht. Auch haben die Gesetze dem Lehnsherrn zur Erhaltung seiner Gerechtsame das ius revocandi und ius retractus feudalis gestattet. Das erstere übt er aus, wenn das Lehn ohne seinen Consens von dem Vasallen ohne Bedingung der lehnsherrlichen Einwilligung, auf einen Fremden wissentlich übertragen, und diese Uebertragung durch die Uebergabe vollzogen worden ist *i*), so daß er von der Ausübung dieses Rechts, welches in der Vindication des Lehns von jedem Besitzer besteht, durch keiner Zeit Verjährung ausgeschlossen wird *k*). Das letztere steht ihm zu, wenn das Lehn entweder als ein veräußerliches ohne seinen Consens, oder als nicht-veräußerliches mit seiner Einwilligung auf einen Fremden ist übertragen worden *l*), und wird im übrigen nach den allgemeinen Grundsätzen vom Retractsrechte beurtheilet *m*). Nächstdem hat der Lehnsherr noch sowohl andere Rechte als Verbindlichkeiten in Ansehung des Lehns, die an den gehörigen Orten erkläret werden. Aber nie dürfen die Rechte, welche ihm mit Hinsicht aufs Lehn zuständig sind, mit denen verwechselt werden, die ihm in Anse-

i) II. Feud. 42. II. Feud. 24. §. fin. II. Feud. 55. pr. II. Feud. 23. §. fin. Boehmer *in Princ. Iur. Feud, §. 273.*

k) II. Feud. 55. pr. — *nullius temporis praescriptione impediente.*

l) Boehmer l. c. §. 279. macht einen Unterschied zwischen generellem und speciellem Consense in die Alienation des Lehns.

m) Boehmer *c. l.*

hung seines Obereigenthums zustehen. Uebrigens stehet es dem Lehnsherrn frey, die Ausübung der in seinem Obereigenthume enthaltenen Rechte sowohl als derer, welche demselben anhängig sind und ihm sonst noch als Lehnsherrn zustehen, an andere zu überlassen, woher der Begriff des prodominium und prodominus entspringt *n*).

Lehnsgerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Lehnsgerichtsbarkeit *(iurisdictio feudalis* f. *clientelaris)* ist das Recht, streitige Lehnssachen gerichtlich zu untersuchen und zu entscheiden *o*)

n) Vergl. Schnaubert in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 84.

o Die Lehnsgerichtsbarkeit wird zwar, wie die Jurisdiction überhaupt, auch in die streitige (*contentiosam*) und willkührliche (*voluntariam*) eingetheilt, allein von der letzteren findet man in speciellern Artikeln Notiz. Die willkührliche Lehnsgerichtsbarkeit findet in allen Fällen statt, wo die Gültigkeit einer Lehnshandlung zu bekräftigen ist, z. B. die Belehnung, der Lehnsindult, die Bestätigung der Lehnsvormundschaft, Bestellung einer Hypothek, Bewilligung der Lehnsveräußerung, einer vom Lehnrechte abweichenden Erbfolge, einer Resignation, die Verwandelung des Lehns in Erbe u. s. w. Sie steht jedem Lehnsherrn als ein eigenthümliches, in eigenem Namen zu verwaltendes Recht zu, und ist ein wesentlicher Bestandtheil der lehnsherrlichen Gerechtsame. Man sehe übrigens über diese Materie Estor *in Diss. de iurisdictione curiarum clientelarium germanicarum, ac de causis feudalibus ibi tractandis, Marb. 1746.* Reinhardt *in Diss. de iurisdictionis allodialis et feudalis conflictu ac utriusque ratione feudorum competent. Erf. 1730.*

§. 2.

Vor die Lehnsgerichte *p*) gehören nur diejenigen Streitigkeiten, welche das Lehn als Lehn betreffen *q*). Wird demnach das Lehnsband selbst in Zweifel gezogen, läugnet der Vasall als Kläger oder Beklagter seinem Lehnsherrn die Lehnsherrlichkeit, oder der Lehnsherr dem Vasallen die Eigenschaft eines Lehnsmannes ab, so gehört diese Streitigkeit vor den ordentlichen Richter des Beklagten *r*). Und dieser Richter ist auch der Regel nach in Streitigkeiten über Absonderung des Lehns vom Erbe der zuständige *s*). Ist aber die Lehngerichtsbarkeit in der Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes gegründet, so muß sich der Vasall, er mag in oder außer Landes wohnen, seine Lehngüter mögen im Territorium des Lehnsherrn liegen oder nicht, vor den Lehnsgerichten seines Lehnsherrn stellen *t*). Wird über

p) In den ältern Zeiten waren die Benennungen Mannengericht, Mannkammer, Fürstenrecht (*iudicium parium curiae*) am gewöhnlichsten. Im Sächs. Lehnr. c. 65. und im Alemannisch. Lehnr. c. 114. 116. findet man auch den Ausdruck Lehntegeding (Lehntägeding oder Lehntageding). Heutiges Tages sind die Namen Lehnhof, Lehncanzelley, Lehnstube, Lehnkammer am gewöhnlichsten.

q) Die Entstehungsgründe der Lehnsgerichtsbarkeit untersucht weitläuftig Biener *in Diss. de originibus iurisdictionis feudalis ex iurisdictione ordinaria repetundis, Lipsiae 1780.*

r) Püttmann *in Elem. Iur. Feudal. §. 545.* u. folg. Estor *c. l. pag. 51.*

s) Cramer in den Wetzlarisch. Nebenstund. Th. 116. *Nr. 8.* und *in Obs. Iur. un. T. 1. Nr. 393.*

t) Wenn Streitigkeiten über das Lehnsinventarium entstehen, so gehören sie vor die ordentlichen Gerichte, und nicht vor den Lehnhof, weil das Lehnsinventarium an

Lehnssachen nicht in petitorio, sondern in possessorio gestritten, so sehen zwar einige die Sache als dennoch ausschließlich vor die Lehnscurie gehörig an *v*), allein andere unterscheiden zwischen dem possessorio summario und ordinario *x*), und noch andere referiren die possessorischen Sachen überhaupt zu denjenigen, die eines gemischten Gerichtsstandes sind, wobey es also auf Prävention und auf die Wahl des Klägers ankommt *y*).

§. 3.

In Ansehung der Partheyen lassen sich bey Streitigkeiten über Lehnssachen folgende Verhältnisse denken, die man genau von einander unterscheiden muß, wenn von der lehnsgerichtlichen Competenz die Frage ist.

sich nicht Lehn ist. Westphal im teutschen Lehnrecht, *Nr. 14. §. 41. pag. 173.* Streitigkeiten, die aus einer Lehnsanwartschaft entstehen, werden von vielen nicht für Lehnsstreitigkeiten gehalten, und daher an den Allodialrichter verwiesen. Schrader *de feudis, P. 10. sect. 6. n. 167.* Rosenthal *de feudis, c. 12. concluſ. 4. n. 1. 24. 40.* Von den schon abgebrachten Früchten des Lehnguts gilt das nehmliche, was vom Lehnsinventarium gilt, wenn darüber hauptsächlich, und ohne Rücksicht der Lehnsqualität Streit ist. Die übrigen sind als ein Theil des Grundstücks anzusehen, und richten sich daher nach demselben. Rechtshändel über Scheidung des Lehns vom Eigenthume verweisen einige an die ordentlichen Gerichte, andere aber an den Lehnshof. S. de Cramer *in Obs. iur. un. T. 1. Nr. 393.* Gränzstreitigkeiten und Streitigkeiten aus einem Pachtcontracte über das Lehngut gehören vor die Allodialgerichte.

v) von Cramer in den Wetzlar. Nebenst. Th. 102. *p. 227.* Hommel *de causis pseudo feudalibus verisque, §. 20.*

x) Hellfeld *in Opuscul. §. 34. pag. 49.*

y) Vulteius *de feudis, L. 2. c. 2. n. 45.* Rosenthal *de feudis, c. 12. concl. 12. n. 70.*

1) Der Proceß kann zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen seyn; hier wird die Gerichtsbarkeit von den übrigen Vasallen des nämlichen Lehnshofs ausgeübt.

2) Ist der Streit zwischen Vasallen eines und eben desselben Lehnsherrn unter sich, so sind sie vor dem nämlichen Lehnshofe zu belangen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen Geistliche seyn oder Weltliche x), sie mögen Unterthanen des Lehnsherrn seyn, oder nicht.

3) Bey Vasallen verschiedener Lehnsherren gilt die Regel: actor sequitur forum rei.

4) Wenn zwischen Vasallen und solchen, die aus einem dinglichen Rechte Anspruch auf das Lehngut machen, gestritten, so gehört die Sache, als eine Lehnsstreitigkeit, ohne Unterschied des sonstigen persönlichen Gerichtsstandes, vor die Lehnsgerichte.

5) Wenn zwischen Vasallen und ihren Unterthanen Streitigkeiten entstehen, so kommt es darauf an, ob die Sache mit dem Lehne, als solchem, Zusammenhang hat oder nicht. Im ersten Falle gehört die Untersuchung und Entscheidung an den Ort, wo die Lehnsachen verhandelt werden, im zweyten aber vor die ordentlichen Landesgerichte, unter welchen der Beklagte stehet *a*).

§. 4.

Aber auch die ordentlichen Allodialgerichte können in Lehnsachen zuständig seyn, und zwar hauptsächlich in folgenden Fällen:

x) C. 6. et 7. X. de foro compet.
a) Vergl. Westphals teutsches Lehnrecht, *Nr. 14.*

1) wenn gar keine besondere Lehnscurie vorhanden ist;
2) wenn zwar ein besonderes Lehnsgericht vorhanden ist, dieses aber die Justiz verzögert oder denegirt, obgleich in diesem Falle der höhere Richter doch nicht eher der streitigen Lehnssache sich anmaßen kann, als bis seine an die Lehnsgerichte erlassenen Promotorialen unbefolgt geblieben sind *b*).
3) Wenn in einer vor den Allodialgerichten rechtshängigen Sache Lehnsfragen, als Präjudicial- oder Incidentpunkte, vorkommen, so können sie auch vor diesen Gerichten untersucht und entschieden werden.
4) Die Allodialgerichte können auch alsdann zuständig seyn, wenn Lehnstücke einem Allode incorporirt sind, und in Ansehung des Allode, als des Hauptguts, bey einem Allodialgerichte Proceß entsteht.
5) Bey Erbschaften, Concursen, und überhaupt in allen denjenigen Fällen, wo jemand wegen verschiedener Lehnstücke, welche von verschiedenen Lehnsherren zu Lehn gehen, eine auf alle sich beziehende Klage anzubringen hat, sofern sie Lehngüter und Vasallen betrifft, welche einem und ebendemselben Landesregenten unterworfen sind *c*).

b) Deputationsproceß v. J. 1600. §. 27. S. S. G. O. Thl. 2. T. 28. §. 3.

c) Viele behaupten indeß, daß man sich in solchen Fällen nicht gleich an den Oberrichter wenden könne, weil in Lehnssachen derjenige Richters Stelle vertreten müsse, bey welchem das streitige Lehngut unmittelbar zu Lehn geht. Die Gründe pro und contra findet man bey Reinking *de regimine seculari et eccles. L. 1. cl. 4. c. 19. n. 97.* u. folg.

§. 5.

Was die Lehnsgerichtsbarkeit über **unmittelbare Reichslehne** betrifft, so sind in Ansehung dieser zwar beyde höchste Reichsgerichte zugleich Lehnsgerichte *d*), allein wenn von der Ausübung ihrer Jurisdiction die Frage ist, so muß man zwischen **Regallehnen** und **geringern Lehnen** unterscheiden *e*). In Streitigkeiten über **Regallehne** oder solchen Lehnen, mit welchen die Landeshoheit verknüpft ist, ist nur der Reichshofrath, mit Ausschließung des Cammergerichts, competenter Richter. Wenigstens leidet dies sodann gar keinen Zweifel, wenn die Frage davon ist, ob jemandem das ganze Lehn *in petitorio* zuzuerkennen, oder abzusprechen sey? Denn streitig ist es unter den Feudisten, wem die Lehnsgerichtsbarkeit in dem Falle zuständig sey, wenn nicht über ein ganzes Regallehn, sondern nur über einen Theil desselben ge-

d) Die Austrägalinstanz findet bey streitigen Reichslehnssachen durchaus nicht statt. Moser von der deutschen Lehnsverfassung, *L. 1. c. 31. §. 2. b. pag. 937.* Das Gegentheil behaupten jedoch Vitriarius *in Institut. Iur. Publ. L. 4. T. 5. §. 13.* und Struv *in Corp. Iur. Publ. c. 25. §. 43. pag. 965.*

e) Ueberhaupt gehören hierher Moser von der Concurrenz der höchsten Reichsgerichte in Reichslehnssachen, in den Nebenstunden von teutschen Staatssachen, Thl. 1, *Nr. 3. pag. 56.* u. folg. Ulrici *Diss. de feudorum regalium iudice in Imperio, Herbip. 1739.* Ullheimer *Diss. de iurisdictione supremorum Imperii tribunalium, in causis feuda mediata concernentibus, ob continentiam causarum non fundata, Bamb. 1776.* a Schoellnbach *Diss. de iurisdictione in feuda Imperii, Goett. 1767.* Schultheis *Diss. de foro competente S. R. I. Principum et Statuum in causis feudalibus regalibus, Mogunt. 1743.*

stritten wird. Die mehresten behaupten, daß hier das Reichscammergericht mit dem Reichshofrathe concurrente Gerichtsbarkeit habe. Eben so uneinig ist man auch über die Frage: wem die Lehnsgerichtsbarkeit in dem Falle zustehe, wenn nur über den Besitz, nicht aber über das Eigenthum eines Regallehns gestritten wird? Alle diese Fragen sind streitig, wegen der zu unbestimmt abgefaßten Vorschriften der Reichsgesetze *f*), weswegen auch über die Frage gestritten wird: wer in Streitigkeiten über geringere Reichslehne oder solche Lehne, mit welchen die Landeshoheit nicht verknüpft ist, competenter Richter sey? Einige erklären sich für die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Reichshofraths *g*), andere aber nehmen eine concurrente Jurisdiction beyder höchsten Reichsgerichte an *h*). Bey Reichsafterlehnen hat der unmittelbare Lehnsherr die Gerichtsbarkeit in Lehnsstreitigkeiten seiner Reichsaftervasallen. Daß übrigens der Kayser auch noch heutiges Tages in Streitigkeiten über Reichslehne ein iudicium parium curiae auf Verlangen der streitenden Theile niedersetzen müsse, ist unerweislich. Zwar wollen einige solches in Gefolg der Wahlcapi-

f) Vergl. von Selchow Concepte der C. G. O. Thl. 2. *pag. 53.* Unbestritten ist inzwischen die Jurisdiction des Reichscammergerichts, wenn bey Gelegenheit eines großen Reichslehns bloß von einem bürgerlichen Vertrage, oder von ausgeübten Thathandlungen und Besitzentsetzungen die Rede ist.

g) Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, Thl. 1. §. 321. *pag. 177.* Uffenbach *de iudicio caes. imp. aul. c. 10.*

h) Tafinger *in Institut. iurisprud. cam. §. 401.* Deckherr *in Concord. supremor. imper. tribunal. c. 10. pag. 51.*

tulat. *Art.* 20. §. 2. und folg. behaupten *i*), allein in diesem Reichsgesetze ist bloß von Achtserklärungen und Güterentsetzungen der Reichsstände die Rede.

§. 6.

Wenn ein Gut einen deutschen Reichsstand zum **Lehnsherrn**, und einen andern zum **Landesherrn** hat, wie das nicht selten der Fall ist, so steht zwar der Vasall in allen denjenigen Sachen, die mit der Lehnbarkeit keinen Zusammenhang haben, unter dem **Landesherrn**, allein über den Vasallen als solchen, sein Lehngut und dessen Unterthanen, sind dem **Lehnsherrn** alle diejenigen Rechte zuständig, welche von der Lehnsherrschaft abhängen, folglich hat er auch die Jurisdiction in seinen das Lehn betreffenden Streitigkeiten, wenn er sich gleich keine landeshoheitliche Rechte anmaßen darf. Will also jemand den Vasallen in einer ein solches Lehn betreffenden Lehnsache belangen, so darf er seine Klage nicht vor den Gerichten desjenigen Landes, worin das Lehn gelegen ist, anbringen, sondern er muß sie vielmehr vor der Behörde desjenigen auswärtigen Lehnsherrn, zu dessen Lehnshofe das Lehn gehört, anstellen. Das nämliche gilt auch von denjenigen Ansprüchen, welche der Vasall an andere macht, in sofern sie Lehnssachen zum Gegenstande haben *k*).

§. 7.

Es findet allerdings auch in Lehnssachen Appellation statt, nur fragt es sich hier: wo ist die Appella-

i) Ludovici in der Einleit. zum Lehnsproceß, *c. 1. §. 43.* u. folg. *pag. 33.* u. folg.

k) Dem zur Folge verspricht daher auch der Kayser in der Wahlcapitulat. Art. 21. §. 1. die Reichsstände in Ansehung ihrer Lehnsgerichtsbarkeit nicht zu beeinträchtigen, die Lehne seyen gelegen, wo sie wollen.

tionsinstanz, oder wer ist in Lehnsstreitigkeiten der höhere Richter? Gemeiniglich unterscheidet man, ob der unmittelbare Lehnsherr der Sache, welche der Streit betrifft, einem oder mehreren höheren Lehnsherren stufenweise untergeordnet sey, oder ob er seine lehnsherrlichen Rechte als völliges Eigenthum besitze, mithin keinen höhern Lehnsherrn anzuerkennen habe. Im ersten Falle verweiset man die Berufung von den Gerichten des Afterlehnsherrn an den höhern Lehnsherrn, dergestalt, daß, wenn deren mehrere einander untergeordnet sind, zuerst an den zunächst höhern, und sodann stufenweise weiter zu appelliren sey *l*). Im zweyten Falle hingegen, wo kein höherer Lehnsherr vorhanden ist, verweisen alle die Appellationen an den ordentlichen Civilrichter. Ist nun der Lehnsherr zugleich Landesherr, so leidet es keinen Zweifel, daß von den Erkenntnissen seines Lehnhofs an die höheren Landesgerichte, und von diesen an die Reichsgerichte appellirt werden müsse, wenn nicht etwa ein privilegium de non appellando im Wege stehet; betrifft aber der Streit ein außer Landes gelegenes Lehn, so fragt es sich wieder: wer ist nun hier der Civilrichter, an den appellirt werden muß? Nach einigen ist es derjenige, dem der Lehnsherr in bürgerlichen Sachen unterworfen ist *m*), nach andern der bürgerliche Oberherr der in Streit gezogenen Sache *n*).

l) Vulteius *de feudis, L. 2. c. 3. n. 4.* Schrader *de feudis, P. 10. Sect. 2. n. 53.* Struv *in Syntagm. Iur. Feud. c. 16. aphor. 9.*

m) Horn *in Iurispr. Feud. c. 25. §. 23.* Struv *in Elem. Iur. Feud. §. 51.*

n) Vulteius *c. l.* Rosenthal *in Tract. Iur. Feud. c. 12. concl. 20. n. 3.* u. folg.

Lehnsgesetze. S. Lehn.

Lehnsherr.

Lehnsherr (*dominus directus*, *dominus feudi*) o) ist derjenige, welcher jemandem das Nutzungseigenthum einer Sache mit Vorbehalt seines Obereigenthums, unter der Verbindlichkeit zur Lehnstreue und andern bestimmten Verpflichtungen überlassen hat *p*).

Lehnsherrlichkeit.

§. 1.

Lehnsherrlichkeit ist der Inbegriff aller dem Lehnsherrn bey einem errichteten Lehn zuständigen Gerechtsame.

§. 2.

Die einzelnen darin enthaltenen, auf das Lehn selbst sich beziehenden Rechte bestehen in folgenden:

1) dem **Obereigenthum** (*dominium directum*), oder dem Eigenthume an der Substanz des Lehns,
2) dem darin gegründeten **Heimfallsrechte** in Eröffnungsfällen, wodurch das dem Vasallen eingeräumte Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume wieder vereiniget wird,
3) dem Rechte, **Anwartschaften** auf das Lehn zu ertheilen,
4) dem Rechte auf **Treue und Gehorsam** des Vasallen,
5) dem **Belehnungsrechte**.

o) In den alten Gesetzen und Urkunden wird er auch *patronus*, *senior*, und schlechtweg *dominus* genannt, im Deutschen Herr, Lehnsgeber.

p) Ueber die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn sehe man die besondern Rubriken.

6) dem Einwilligungsrechte bey Veräußerungen, Verpfändungen oder sonstigen Beschwerungen des Lehns,
7) dem Näherrechte oder Verkaufsrechte,
8) dem Einstandsrechte, der Wiederlösung, oder dem Abtriebsrechte,
9) dem Rechte auf Lehndienste,
10) dem Rechte auf die Lehnwaare,
11) der Gerichtsbarkeit über den Vasallen als solchen,
12) dem Vormundschaftsrechte über den unmündigen oder minderjährigen Vasallen.

§. 3.

Alle diese einzelnen in der Lehnsherrlichkeit begriffenen Rechte *q*) sind dem Lehnsherrn eigenthümlich zuständig; ihr Inbegriff demnach, die Lehnsherrlichkeit, ist ein **vollständiges Eigenthum** des Lehnsherrn, worüber er so lange willkührlich disponiren kann, bis der Vasall beweiset, daß ihm ein gesetz- oder vertragswidriger Nachtheil zugefüget werde.

Lehnshof. S. Lehnsgerichtsbarkeit.

Lehnsinvestitur. S. Belehnung.

Lehnsmann.

Lehnsmann, Vasall (*vasallus, vassus, cliens*) ist derjenige, welchem unter der Verbindlichkeit zur Lehnstreue und andern bestimmten Verpflichtungen das Nutzungseigenthum an einer fremden Sache überlassen worden ist *r*).

q) Die nähere Erörterung derselben ist nach der alphabetischen Einrichtung dieses Werks in besondern Rubriken zu finden.
r) Ueber die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Vasallen sehe man die besondern Rubriken.

Lehnsmatrikel.

Bedeutet ein Lehnsbuch, eine Lehnstafel.

Lehnsmündigkeit.

§. 1.

Die Lehnsmündigkeit ist dasjenige Alter, in welchem jemand sich persönlich belehnen lassen, und Lehnsdienste leisten kann *s*).

§. 2.

Es darf die Lehnsmündigkeit nicht mit der bürgerlichen Mündigkeit verwechselt und auf diese ausgedehnet werden *t*). Nach Vorschrift des longobardischen Lehnrechts ist der junge Vasall im vierzehnten Jahre lehnsmündig *v*), die bürgerliche Mündigkeit aber erhält er erst im achtzehnten Jahre *x*). Das deutsche Recht

s) de Ludewig *in Diss. de aetate puberum et maiorum regum, principum, clientum, subditorum, Halae 1725.* Gerstlacher *in Com. de maiori statuum imperii aetate, antiquissima, antiqua et hodierna, Frcf. et Lips. 1755.* Kemmerich *in Diss. de maiori principum aetate, seu quando tutela principum finiatur, Lipsiae 1736.*

t) Im Schwäb. Lehnr. c. 50. §. 4. 5. heißt es: Kindes Jarezahl ist drizehn Jahre und sechs Wuchen, von ire Geburte. Und will der Herr das nüt entberen, der Ime Lehen sol lihen, sine Frunt müssent ime einen Vormund gen, der deme Herren antwurte für das Kint in Lehenrechte und es zu versprechende wo es sin bedarff. Der Vormunt sol antwurten für das Kint nutze das würt Eins und zwanzig Jore alt, und des Kints Vormunt sol auch des Herren Man sin. Das Sächs. R. L. 1. Art. 23. sagt: Obwohl ein Kind zu seinen Jahren zu Lehnrecht kommen ist, sein rechter Vormund soll ihm doch an seinen Guth vorstehen zu seinem Gewerb.

v) II. Feud. 45.

x) II. Feud. 53.

unterscheidet unter Lehnsmündigkeit, Eidesmündigkeit und Gerichtsmündigkeit. Lehnsmündig war der Vasall, wenn er dreyzehn Jahre und sechs Wochen zurückgelegt hatte *y*). Eidesmündig, um als Zeuge auftreten zu können, war er im vierzehnten Jahre *z*). Gerichtsmündig, d. h. fähig, seine eigene Wirthschaft zu verwalten, wurde er im ein und zwanzigsten Jahre *a*). Der heutige Lehnsgebrauch verzögert die Lehnsmündigkeit bisweilen bis zur eigentlichen Volljährigkeit *b*).

Lehnsmuthung.

Lehnsmuthung *(recognitio feudi)* ist diejenige

y) Sächs. L. R. Art. 28. Schwäb. L. R. c. 50. §. 4. c. 52. §. 2.

z) Schwäb. L. R. c. 51.

a) Sächs. L. R. c. 22. 28. Schwäb. L. R. c. 50. §. 5.

b) Wegen minderjähriger Vasallen, welche Reichslehne besitzen, verordnet die Wahlcapitulation Art. 11. §. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst unmittelbarer Stand und Lehnmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehnserben *sive puberes sive impuberes* hinter sich verläßt, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehn innerhalb Jahr und Tag würklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche *Iuramentum fidelitatis* ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und *respective* Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehn, nach übernommener Regierung selbsten empfangen und den Lehnseid erstattet hätten.

Rechtshandlung, wodurch der Vasall seinen Lehnsherrn um die Belehnung geziemend ersucht *c*).

Lehnsnutzungen. S. Lehnsfrüchte.

Lehnsobereigenthum. S. Lehn, Lehnsherrlichkeit.

Lehnspardon.

Lehnspardon ist die Condonation oder Erlassung eines begangenen Lehnsfehlers *d*).

Lehnspertinenzen.

§. 1.

Lehnspertinenzen sind solche Gegenstände, die als permanente oder fortdauernde Theile eines Lehnguts anzusehen sind *e*).

§. 2.

Es können dergleichen Zubehörden des Lehns sowohl lehnbar als allodial seyn, und um diese Verschiedenheit im Kurzen zu bezeichnen, werden die lehnbaren Zubehörden pertinentiae *feudales*, die allodialen hingegen pertinentiae *feudi* genannt.

§. 3.

Zum Beweise der Lehnbarkeit einer Lehnspertinenz wird erfordert, daß der Vasall zeige, er sey mit dem Pertinenzstücke belehnt, oder es sey als Lehn von ihm oder dem Lehnsherrn acquisitivisch verjährt worden, und dies kann er sowohl aus den Lehnbriefen, als aus

c) S. Belehnung.

d) Ein brauchbares Formular findet man in Trützschlers Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 1. *pag.* 506. u. folg.

e) Vergl. Mencken *in Diss. de probatione pertinentiarum feudalium. Vit.* 1723.

den Reversalen und Lehnsdenombrementen zeigen *f*). Was als ein ursprünglicher Bestandtheil eines Lehns erwiesen werden kann, das muß auch so lange für ein lehnbares Pertinenzstück gehalten werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. Unerläßlich ist übrigens im Läugnungsfalle jener Beweis, da in zweifelhaften Fällen eine Sache nicht für lehnbar, sondern für allodial gehalten wird, und in der Regel für die Lehnbarkeit einer Sache, wenn sie auch noch so lange in den Händen der Besitzer eines Lehnguts gewesen seyn sollte, nicht vermuthet werden kann, wenn die Lehnbesitzer zugleich Stamm- und Allodialerben waren. Doch wird hauptsächlich sodann für die Lehnseigenschaft präsumirt, wenn ein unter einem gemeinschaftlichen Namen begriffenes Aggregat von Sachen (universitas rerum) überhaupt zu Lehn gereicht wird, und der besondere spätere Erwerb der Pertinenz nicht erwiesen werden kann.

Lehnspfand.

§. 1.

Wenn mit einem Lehn ein Pfandrecht verbunden wird, so geschieht solches entweder so, daß dem Gläubiger ein Pfandrecht in der Sache bestellt, und er mit diesem Pfandrechte in derselben belehnet wird, oder so, daß ein Vasall seinem Gläubiger sein Lehn verpfändet, wodurch dieser, ohne Belehnung, ein bloßes Pfandrecht auf das Lehn erhält. Im ersten Falle wird der Gläubiger in Rücksicht des ihm ertheilten, und zu Lehn gereichten Pfandrechts, Vasall, und ein solches Lehn nennt man **Pfandlehn** *(feudum pignoratitium)*, wovon am gehörigen Orte besonders gehandelt werden wird *g*). Im zweyten Falle ist, wenn das Pfandrecht

f) Stryk *de probatione pertinentiarum, Frcf. 1688.*
g) S. Pfandlehn.

zugleich mit dem eingeräumten Besitze verbunden ist, ein Lehnspfand (*pignus feudale*, *feudum oppignoratum*) vorhanden, wovon am gegenwärtigen Orte gehandelt wird *h*).

§. 2.

Ein Lehnspfand kann sowohl von dem Lehnsherrn als von dem Vasallen errichtet werden, wenn jener sein lehnsherrliches Eigenthum an den Vasallen oder an einen Dritten verpfändet, dieser aber dem Lehnsherrn oder einem Dritten ein Pfandrecht an seinem Nutzungseigenthume einräumt. Da aber jede Verpfändung eine species alienationis ist, so müssen alle diejenigen, welche dabey interessirt sind, der Lehnsherr, die Lehnsvettern, Mitbelehnten u. s. w. ihre Einwilligung dazu geben. Nach Vorschrift des longobardischen Lehnrechts *i*) soll die ohne lehnsherrlichen Consens geschehene Ertheilung eines Lehnspfandes mit der Strafe der Verwirkung des Lehns belegt werden, allein nach dem heutigen Gerichtsgebrauche macht der Mangel der lehnsherrlichen Einwilligung die Handlung bloß ungültig *k*). Eine stillschweigende Einwilligung des Lehnsherrn kann ohne wichtige Gründe nicht präsumirt werden *l*), und wenn der Consens ausdrücklich auf eine

h) Mylius *in Diss. de oppignoratione feudorum, vasallorum et instrumentorum feudalium, Lipsiae 1747.* Schweder *in Diss. de oppignoratione feudi*, in der Sammlung seiner Diss *Nr. 42.* Kohl *in Diss. de oppignoratione feudi debitisque pro quibus id fuit obligatum*, in der Samml. seiner Diss. *Nr. 3.* Hahn *in Diss. de oppignoratione feudi, Helmst. 1656.* Gerdes *in Diss. de oppignoratione feudi, Gryphisw. 1708.*

i) II. Feud. 42. II. Feud 24. §. fin. II. Feud. 55. pr.

k) Stryk *in Cautel. contractuum Sect. 2. c. 4. §. 14.*

l) Schrader *de feudis, P. 8. c. 1. n. 33.* Stryk *in Diss. de*

bestimmte Zeit ertheilet worden ist, so kann derselbe nicht auf weitere Zeit erstrecket werden, wenn der Gläubiger nicht etwa noch vor dem Ablaufe des Termins eine Klage deshalb anhängig gemacht, oder der Lehnsherrden Termin prorogirt hat *m*), auch verbleiben dem Lehnsherrn, seiner gegebenen Einwilligung ohngeachtet, alle seine lehnsherrlichen Rechte, so daß ihm die jenen correspondirenden Pflichten nach wie vor prästirt werden müssen *n*)

§. 3.

Ihre Wirkungen kann die Verpfändung eines Lehns äußern in Ansehung des Gläubigers, des

hypotheca tacita in feudis germ. c. 2. Siegel *in Probl. an hypotheca tacita in feud. deb. feudali contrahatur?*

m) Carpzow *P. 2. Const. 23. def. 24.* Hertius *de iuribus ex pacto certo tempore inclusis, Sect. 3. §. 9.* Schuberth *in Diss. de consensu temporario domini directi in hypothecam feudalem.* Beck *de consensu feudali, §. 49. 50.*

n) Dies will die bey lehnsherrlichen Einwilligungen übliche Clausel sagen: Jedoch unsern lehnsherrlichen Rechten unbeschadet. Vermöge eines von den höchsten Reichsgerichten anerkannten Herkommens kann zwar kein Reichsvasall ohne Einwilligung des Kayfers ein ganzes Reichslehn verpfänden, aber doch einen benannten Theil (partem quantam) desselben. In Ansehung der Verpfändung eines Reichslehns ist übrigens eben das Rechtens, was bey der Lehnsveräußerung statt findet. Vergl. Frommann *in Diss. de oppignoratione feudorum regalium particulari, sine consensu domini iure et moribus permissa, Tub. 1699.* Henne *in Diss. de eo quod iustum est circa oppignorationem territoriorum Germaniae, eorumque reulitionem, Erf. 1756.* Ayrer *in Progr. de liberiore principum imperii quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi potestate, Goett. 1773.*

Schuldners, des Lehnsherrn, der Agnaten und Mitbelehnten und bisweilen auch eines Dritten.

In Ansehung des Gläubigers ist zu bemerken:

1) Der Gläubiger hat, wenn alle Lehnsinteressenten consentirt haben, ein Pfandrecht, welches nach der Natur der Allodialgüter beurtheilt wird. Es sind ihm alle daraus entspringenden possessorischen und petitorischen Rechtsmittel zuständig; er kann actionem hypothecariam gegen den Lehnsbesitzer anstellen, das Lehngut gerichtlich verkaufen lassen, und sich daraus bezahlt machen *o*).

2) Der Gläubiger kann sein Pfandrecht, ohne daß es der Bewilligung der Lehnsinteressenten bedarf, an einen Dritten abtreten *p*).

3) Der Regel nach erstreckt sich sein Pfandrecht auch auf die rückständigen Zinsen.

Was die Wirkung eines Lehnspfandes in Ansehung des Schuldners betrift, so wird der Vasall, wenn er das Lehngut gesetzmäßig verpfändet, als ein

o) Nov. 4. c. 2. Nov. 62. c. 1. §. 3. Arth. *Sed hodie* Cod. de obligat. et act. Boehmer *in Consil. T. 3. P. 1. resp. 180. 181.* Ludolf *in Observation. for. P. 3. Obs. 294.* Wernher *in Observat. for. P. 1. Obs. 103.* Einige besondere Lehnsgesetze verweisen indeß den Gläubiger allein auf die Einkünfte und Früchte des Lehns. S. Lünig *in Corp. Iur. Feud. P. 2. pag. 210.* Gail *in Observat. L. 1. Obs. 117. n. 7.*

p) Boehmer in Observation. feud. Obs. 13. Hommel in Oblectam. Iur. Feud. Obs. 19. §. 7. Hombergk zu Vach ob ein Gläubiger sein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngute erlangtes Unterpfand ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem Dritten abtreten könne? in Zepernicks Abhandlungen aus dem Lehnrechte, *P. 4. Nr. 12. pag. 175.*

Pfandschuldner nach gemeinem Rechte betrachtet, wiefern nicht etwa besondere Lehnrechte eine Ausnahme enthalten. Würde aber der Vasall das Lehngut ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens des Lehnsherrn verpfändet haben, und also das Lehnspfand nichtig seyn, so kann der unschuldige Gläubiger sich dennoch an die Lehnfrüchte halten, und sich daraus bezahlt machen, so lange der Vasall und seine Descendenten leben *q*).

In Ansehung des **Lehnsherrn** bestehet die Wirkung eines Lehnspfandes darin, daß er, wenn er die Lehnsverpfändung bewilliget hat *r*), diese auch alsdann anerkennen muß, wenn das Lehn eröffnet werden und an ihn zurückfallen sollte. Indeß braucht er auf keinen Fall weiter zu haften, als daß er die Veräußerung des Lehns zur Befriedigung des Gläubigers geschehen lassen muß.

In Ansehung der **Agnaten** und **Mitbelehnten** äußert sich die Wirkung eines Lehnspfandes darin, daß sie durch die Lehnsverpfändung, wenn sie zugleich mit dem Lehnsherrn darein consentirt haben *s*), in dem Falle verbunden bleiben, wenn ihnen das Lehngut anfällt.

q) Bauer *de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente*, §. 19.

r) Hat er nicht in die Lehnsverpfändung gewilliget, und das Lehn wird apert, so braucht er die Schuld nicht einmal aus den Früchten des Lehns zu bezahlen.

s) Ist die Einwilligung von Seiten der Lehnsvettern und Mitbelehnten, nicht aber auch zugleich von Seiten des Lehnsherrn vorhanden, so behaupten viele Feudisten, die Verpfändung sey auch in Ansehung der erstern ungültig. Denn, sagen sie, die Verpfändung eines Lehns sey ohne lehnsherrlichen Consens ganz und gar ungültig, folglich könne auch die Bewilligung der Agnaten, welche sich auf

Auch in Ansehung eines Dritten kann das Lehnspfand Wirkungen äußern. Denn so kann jemand, der weder ausdrücklich noch stillschweigend in die Lehnsverpfändung consentirt hat, wenn ihn die Ordnung der Lehnsfolge trifft, das zur Bezahlung einer Lehnsschuld verkaufte oder sonst an die dritte Hand gekommene Gut retrahiren. Auch kann und muß erst der Allodialerbe von dem Pfandgläubiger ausgeklagt werden, wenn die Lehnsschulden subsidiarisch sind.

Lehnspferd. S. Ritterpferd.

Lehnspflicht. S. Lehnsgerechtsame.

den lehnsherrlichen Consens gründe, von keiner Wirkung seyn. So wenig eine persönliche als eine dingliche Klage könne hier gegen sie statt finden; die erste nicht, weil sie nicht gut gesagt, die zweyte nicht, weil das Lehn, ohne lehnsherrlichen Consens, mit keiner dinglichen Beschwerde belegt werden könne. Darauf erwidern aber andere, der Mangel der lehnsherrlichen Einwilligung mache eine solche Verpfändung nicht gänzlich ungültig, denn wenn man auch einräumte, daß das Lehn in Ansehung des Lehnsherrn dadurch nicht verhaftet werde, so könne sie doch andere Wirkungen haben, wodurch dem Lehnsherrn an seinen Rechten nichts verloren gehe. Daher sey auch dessen Einwilligung dazu, daß bey Agnaten eine Verbindlichkeit entstehe, gar nicht erforderlich. Die Früchte des Lehns wären wenigstens dadurch verpfändet, und der in die Verpfändung willigende Agnat die Schulden daraus zu bezahlen verbunden. Eine schöne Abhandlung über diesen Gegenstand, worin die Gründe und Gegengründe sorgfältig erwogen sind, lieferte von Braun in den Erlangisch. Anzeigen von *1749. No. 12.* die nachher in Zeperniks Abhandlungen aus dem Lehnrecht, Thl. 2. *Nr. 7. pag. 61.* u. folg. von neuem abgedruckt worden ist. Vergl. auch Struv *in Syntagm. Iur. Feud, c. 13. aph. 15.* Titius im teutschen Lehnrechte, *c. 16. §. 44.* Mevius *in Decision. P. 3. dec. 363. n. 4.*

Lehnsproceß.

Obgleich der Lehnsproceß ehedem eine besondere Verfahrungsart hatte *t*), so hat er doch heutiges Tages, im Allgemeinen nichts besonderes mehr *v*). Selbst die zu Behauptung der Lehnsgerechtsame nöthigen Klagen und Rechtsmittel müssen aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte genommen, und die gemeinen Gerichtsordnungen auch bey dem Lehnsproceß beobachtet werden, wenn nicht etwa besondere Gesetze oder Gewohnheiten eines Lehnshofs etwas abweichendes festgesetzt haben *x*).

Lehnsredintegration. S. Lehnsergänzung.

Lehnsrefutation. S. Lehnsaufkündigung.

Lehnsretract.

Lehnsretract, Lehnseinstand *(retractus feudalis)* ist das Recht des Lehnsherrn und der Lehnsfolger, ein ohne ihre Einwilligung veräußertes Lehn, gegen Uebernehmung der von dem dritten Käufer eingegangenen Kaufbedingungen, an sich zu bringen und in

t) Der Beklagte z. B. mußte dreymal citirt werden, II. Feud. 24. §. 1. man konnte durch Eideshelfer (consacramentales) beweisen, I. Feud. 4. §. 2. II. Feud. 33. auch war die Reinigung durch den Zweykampf üblich. Ueber die Feyerlichkeiten dieses alten Processes s. das Schwäb. L. R. c. 114. Sächs. L. R. c. 69. auch Zeperniks Sammlung auserles. Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Thl. 4. *No.* 1.

v) Schwendendoerffer *in Diss. de actionibus feudalibus, Lipsiae 1712.*

x) Horn *in Diss. de actionibus in iudicio et processu feudali, Vit. 1695.* Strauss *in Diss. de actionibus feudi nomine competentibus, ibid. 1689.* S. auch Ludovici in der Einleitung zum Lehnsproceß, Halle 1721.

seine Stelle zu treten. Es kann dieses Recht sowohl bey dem Verkaufe eines Lehns, ehe er geschlossen ist, als auch nachher noch ausgeübt werden. Für jenen Fall hat man den Namen **Vorkaufsrecht** (*ius protimiseos*), diesen aber kann man mit den Namen **Wiederlösungs-** oder **Abtriebsrecht** (*ius retractus in sensu stricto*) bezeichnen *y*).

Lehnsrevers.

§. 1.

Lehnsrevers, **Lehnsreversalie**, **Gegenbekenntniß**, **Gegenbrief** ist ein schriftliches Geständniß, welches der Vasall seinem Lehnsherrn einhändiget, um dadurch anzuzeigen, daß er nicht nur nach dem Inhalte des Lehnsbriefs beliehen sey, sondern daß er auch dagegen seine Vasallenpflicht gehörig beobachten wolle.

§. 2.

Dergleichen Reverse können sowohl zum Beweise der Lehnsstücke und Lehnspertinenzen, als auch der allgemeinen und besondern Vasallenpflichten benutzt werden *z*), allein sie sind weder nothwendig, noch allgemein gebräuchlich *a*).

y) Vergl. Wilke *in Diss. de iure retractus domini feudi competente, Lipsiae 1772.* Becker *in Diss. de iure minorum circa retractum feudalem a tutore reglectum, Rost. 1760.*

z) Besonders nützlich sind solche Reverse da, wo die Sächsische Mitbelehnschaft gebräuchlich ist, für den Hauptvasallen, wenn er sich von seinen Sammtbelehnten darin versprechen läßt, daß sie ihm nicht hinderlich seyn wollen, wenn er das Lehngut verpfänden, beschweren oder sonst alieniren wollte. Siegel *in Diss. de litteris feudi reversalibus a simultanee investitis exhibitis, Lipsiae 1736.*

a) S. Zeumer *in Diss. de reversalibus feudorum, sive* Lehensreverse, *Traiect. 1712.* Müller *in Diss. de*

Lehnsachen.

Lehnsachen *(causae feudales)* heißen alle diejenigen Sachen, welche Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, die aus einer bereits errichteten Lehnsverbindung entspringen *b*).

Lehnsschein.

Lehnsschein ist ein lehnsgerichtliches Zeugniß der geschehenen Belehnung, welches nur einstweilen, bis zur Ausfertigung des Lehnbriefs vom Lehnhofe ausgestellt wird *c*).

Lehnsschulden.

§. 1.

Lehnsschulden lassen sich ohne Unterschied, das Lehn mag ein Männer- oder Weiber- Erb- oder veräußerliches Lehn seyn, nicht anders annehmen, als wenn ein besonderer Grund vorhanden ist, der eine Schuld zur Lehnsschuld macht *d*). Dieser besondere

litteris reversalibus, Ienae 1691. Schweder *in Diss. de dinumeramentis et reversalibus feudi, Tub. 1703.* Formulare von Lehnsreversen findet man in Lünigs *Corp. Iur. Feud. P. 1. pag. 1767.* u. folg, *P. 2. pag. 129.* u. folg.

b) Nicht alle Rechtslehrer stimmen jedoch in diesem Begriffe mit einander überein. S. ab Eyben *in Diss. de causis feudalibus, Helmst. 1672.* Kayser *in Diss. de causis feudalibus in iudicio disceptandis, Giess. 1751.* und vorzüglich Dabelow *in Meletemat. Iur. Feud. fascic. 1. Nr. 1.*

c) I. Feud. 2. §. 1.

d) Eine Ausnahme giebt es alsdann, wenn Landesgesetze verordnen, daß das Lehn auch durchgängig für alle Erb- oder reine Allodial-Schulden haften soll, welches in mehreren deutschen Reichslanden zum Vortheile der Vasallen geschehen ist.

Grund ist entweder die unmittelbare Verordnung der Gesetze, oder der Consens derjenigen, denen daran gelegen ist, daß die Substanz des Lehns nicht verzehrt werde. Alle Lehnsschulden werden daher in gesetzliche (debita feudalia *legalia*) und consensuirte (*consensualia*) eingetheilt.

§. 2.

Die gesetzlichen Lehnsschulden entspringen aus einer doppelten Quelle, nämlich entweder aus dem im positiven Rechte so allgemein anerkannten Grundsatze: daß sich niemand mit dem Schaden eines andern bereichern soll, oder aus einem andern von den Gesetzen anerkannten Grunde.

§. 3.

Vermöge dieser beyden Principien gehören zu den gesetzlichen Lehnsschulden

1) alle zur Wiederherstellung und Reparatur der Lehnsgebäude contrahirte Schulden *e*);
2) die, wodurch das Lehn wirklich verbessert, oder von einer Last befreyet, oder mit Rechten und Gerechtigkeiten vermehrt worden ist;
3) das Salarium oder Honorarium des Advocaten oder Sachwalters, durch dessen Bemühung das Lehn entweder erhalten oder verbessert worden ist:
4) der ins Lehn verwandte Brautschatz;
5) die zum Ankauf des Lehns contrahirten Schulden;
6) die Abfindungsgelder;
7) der Lehnsstamm;
8) Der Brautschatz der Töchter des Vasallen und die zur Entrichtung desselben contrahirten Schulden;

e) Arg. II. Feud. 28.

9) die dem zur Succession unfähigen Vasallen zu entrichtenden Aliminte *f*);

10) der Pflichttheil der Töchter, wenn der Vater zum Ankaufe des Lehns sein Allodium so verwendet hat, daß die Töchter dadurch am Pflichttheile verletzt werden;

11) das Witthum der Wittwe des verstorbenen Vasallen;

12) die Lehnssteuern, nicht aber

13) die Begräbnißkosten des Vasallen und das Arztlohn für seine letzte Krankheit *g*).

§. 4.

Einige von diesen Lehnsschulden können schlechterdings, ohne alle Rücksicht aufs Allodium des Vasallen, aus dem Lehne gefodert werden (debita feudalia *necessaria*), andere hingegen nur dann, wenn kein Allodium vorhanden ist (*subsidiaria*), wiewohl in vielen Landen manche subsidiarische Lehnsschuld des gemeinen Rechts zu einer nothwendigen erhoben worden ist. Einige ferner ist jeder Lehnsfolger (*absoluta*), andere aber nur der eine oder der andere Lehnsfolger zu bezahlen verbunden (*respectiva*).

§. 5.

Die gesetzlichen Lehnsschulden, welche aus dem ersteren Princip entspringen (§. 2.), lassen sich nur dann denken, wenn eine wahre Verwendung ins Lehn nachgewiesen werden kann, ob sie gleich füglich eine Ausdehnung zulassen; nicht aber die aus dem letzteren

f) I. Feud. 6.

g) Geldern *de debitis feudalibus*, *Ienae 1787*. vorzüglich aber Dabelow im Versuch einer richtigern Theorie der Lehre von den Lehnsschulden, Halle *1796*.

Princip entstehenden Lehnsschulden: jedoch gilt in Ansehung jener durchgängig der Satz: daß ein Lehnsfolger dieselben nur in sofern zu bezahlen verbunden sey, als seine gegenwärtige Bereicherung nachgewiesen werden kann *h*).

§. 6.

Die consensuirten Lehnsschulden entspringen

1) aus der Einwilligung derjenigen, die daran ein Interesse haben, daß die Substanz des Lehns nicht aufgezehrt wird;
2) zu einer vollkommenen wirksamen Lehnsschuld dieser Art ist nicht nur der Consens des Lehnsherrn, sondern auch der eigentlichen Lehnsfolger nöthig;
3) auch diese Lehnsschulden können in nothwendige und subsidiarische eingetheilt werden, und der Satz, daß alle consensuirte Lehnsschulden im Zweifel als subsidiarische angesehen werden müssen, ist falsch *i*).

Lehnsstamm.

Mit dem Namen Lehnsstamm bezeichnet man zwar mancherley *k*), allein in engerer und eigent-

h) Die hieher gehörige Litteratur siehe bey Dabelow *c. l.* Abthl. *1.*

i) Geldern *c. l. §. 25.*

k) Die verschiedenen Bedeutungen führet auf Schnaubert in der Erl. des in Deutschland üblichen Lehnrechts, Forts. *1. §. 78.* Oft verstehet man darunter 1) das aus dem verkauften Lehne erhobene Geld, 2) das zum Ankaufe eines Lehns bestimmte Geld, 3) den nach getilgten Lehnsschulden, aus dem verkauften Lehne, zurück gebliebenen Rest der Kaufsumme, 4) noch eine Bedeutung kommt in Sachsen vor, wo Mitbelehnte bisweilen die gesammte Hand nicht auf das ganze

licher Bedeutung *l*) wird darunter ein Geldquantum verstanden, welches die Gesammtbelehnten auf den Fall, wenn ihnen oder ihren Descendenten das Lehn anheim fällt, den Allodialerben des Vasallen entrichten müssen *m*).

Lehnssuccession. S. Lehnsfolge.

Lehnstreue. S. Lehn, Lehnsgerechtsame.

Lehnsverbindlichkeiten. S. Lehnsgerechtsame.

Lehnsvererbung. S. Lehnsfolge.

Lehnsverjährung. S. Lehn.

Lehnsverleihung. S. Belehnung.

Lehnsverpfändung. S. Lehnspfand, Pfandlehn.

Lehnsvertrag.

§. 1.

Der Lehnsvertrag (*pactum feudale*) ist ein von dem vollständigen Eigenthümer einer Sache einem an-

Lehngut, sondern nur auf eine bestimmte Summe bekommen, welche auch Lehnsstamm genannt wird. Carpzov *P. 3. Constit. 30. def. 2.* Da der Sinn des Wortes Lehnsstamm so vieldeutig ist, so hat man sich, zur Unterscheidung der verschiedenen Geldsummen, die diesen Nahmen führen, bisweilen auch der Worte: Lehnsbaarschaft, Manngeld, Lehnsquantum, Reversgeld, Lehnsportion, Stammgeld u. dgl. bedient. Püttmann *in Progr. de eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo solvendam et constitutum feudale interest, Lipsiae 1781.* hat, nach den specifischen Verschiedenheiten der Sachen, den Worten feste und bestimmte Bedeutungen beyzulegen gesucht.

l) Eckardt *de constitut. feud. vulgo* Reversgelder und Reversquantum, §. 6.

m) Zoller *Capita quaedam feudi, quod germanice vocatur* ein Lehnsstamm, *Lipsiae 1769.*

dern gethanes und von diesem acceptirtes Versprechen, das Nutzungseigenthum *n*) oder respective Obereigenthum *o*) dieser Sache, unter der wechselseitigen Verbindlichkeit zur Treue, an denselben zu übertragen, wobey die sonst noch beliebigen wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden.

§. 2.

Die Verträge werden bekanntlich in oneröse und lucrative eingetheilt, und diese Eintheilung ist auch hier anwendbar. Uebrigens wird durch den Lehnsvertrag nur erst ein persönliches, nicht auch schon ein dingliches Recht begründet; letzteres entstehet erst mittelst der Uebergabe oder Investitur *p*).

Lehnsverwirkung. S. Felonie.

Lehnstaxe.

Unter der Lehnstaxe verstehet man die Sporteln oder Schreibgebühren, welche der bey der Belehnung beschäftigten Dienerschaft zu entrichten sind *q*).

n) Wenn dieses, mit Vorbehalt des Obereigenthums, verliehen wird; wenn sich der Vertrag auf ein gegebenes Lehn (feudum *datum*) bezieht.

o) Wenn der völlige Eigenthümer einem andern das Obereigenthum überträgt, und der Vertrag also ein aufgetragenes Lehn (feudum *oblatum*) betrift.

p) Vergl. Schindler *in Diss. de contractu feudali*, *Basil. 1686.* Haunold *in Diss. de contractu feudali*, *Ingolst. 1672.* Schnaubert in der Erl. des in Deutschland üblichen Lehnrechts, *pag. 58.* u. folg.

q) Estor *onus laudemii depositum*, *Sect. 6. §. 70.* In der weitläuftigern Bedeutung indeß begreift man darunter auch die Canzeley- und Anfalls-Gelder, nebst den Erbhofamtsgebühren. Bisweilen werden nur diejenigen Canzleygebühren darunter verstanden, welche bey Gelegenheit einer Belehnung, in besondern Fällen,

Lehnträger.

§. 1.

Lehnträger (*provaſallus, vaſallus vicarius*) **iſt derjenige, welcher die Rechte und Pflichten des Vaſallen in eigenem Namen ausübet und wahret** *r*).

§. 2.

Der Erwerb der Lehnträgerſchaft hat jederzeit in einem beſondern Titel ſeinen Grund. Der Lehnsherr iſt befugt, den vom Vaſallen beſtellten Lehnträger aus rechtmäßigen Urſachen zu verwerfen, und wenn eine einzelne lehnsfähige Perſon einen Lehnsträger beſtellen will, ſo iſt der Conſens des Lehnsherrn erforderlich, weil der Vaſall ſeine Verbindlichkeiten in eigener Perſon erfüllen muß, und der Lehnsherr nicht gezwungen werden kann, deshalb eine beſondere Verbindung mit einem Dritten einzugehen *s*). Uebrigens muß der Lehnträger alles dasjenige präſtiren, was in Anſehung des Lehns zu beobachten und zu leiſten iſt, und ſchon aus der Abſicht, in welcher er beſtellt wird, und aus dem Begriffe deſſelben ergiebt ſich, daß er ſelbſt lehnsfähig ſeyn müſſe.

§. 3.

Die Lehnträgerſchaft endiget ſich

z. B. wegen geſuchter Indulte, bey Lehnsanfällen u. ſ. w. außer den Schreibgebühren, von der Canzley gefordert werden. Schilter *in Comment. ad Ius Feud. Alem. pag. 298.*

r) Conradi *Diſſ. de provaſallis, Vit. 1729.* Linck *Diſſ. de vaſallo vicario*, von Lehnträgern, *Alt. 1681.* Mylii *Diſſ. de provaſallo, Lipſ. 1688.*

s) Wenn die Lehnträgerſchaft mit einem Amte, mit einer Würde verbunden iſt, ſo bedarf es dabey keiner beſondern lehnsherrlichen Einwilligung.

1) mit dem Tode desjenigen, von dem der Provasall bestellt worden war *t*);
2) durch Felonie;
3) wenn sie dem Lehnträger, mit Einwilligung des Lehnsherrn und des Hauptvasallen abgenommen, oder
4) von dem Lehnträger aufgekündiget und abgegeben wird *v*).

Lehnwaare.

§. 1.

Lehnwaare *x*) (*laudemium*) ist ein Honorarium, welches von dem Vasallen dem Lehnsherrn wegen der Belehnung bezahlt wird *y*).

§. 2.

Die Verbindlichkeit, Lehnwaare zu entrichten, hat bloß in besondern Gesetzen, Gewohnheiten oder Verabredungen, nicht in der Verordnung des gemeinen Rechts ihren Grund *z*). Vermöge eines allgemeinen

t) War er von mehreren bestellt, so erlöscht das Provasallagium nicht, wenn gleich der eine oder der andere von diesen stirbt.

v) Wenn das Provasallagium mit einer gewissen Würde verbunden gewesen ist, so hört es auch natürlicher Weise mit der Ablegung oder dem Verluste dieser Würde auf.

x) Ueber den Ursprung des Worts Lehnwaare sehe man Pesler *in Progr. de origine vocis* Lehnwaare, *Frcf. 1750.*

y) Vergl. Eberhards Betrachtungen über die Laudemien, besonders in Beziehung auf die kayserliche Wahlcapitulation, Wittenb. und Zerbst *1771.* Schröters theoretische und practische Abhdl. von der Lehnwaare und andern Belehnungsgebühren, Berlin und Stralsund *1789.*

z) Buder *in Observat. Iur. Publ. et Feud. Nr. 5.*

Herkommens in Deutschland kann die Lehnwaare gefordert werden

1) auf den Fall, da das Lehn an einen Fremden veräußert wird, wie es scheint, nach Art der Emphyteusis,
2) auf den Fall der Succession der Seitenverwandten des letzten Vasallen (relevium).

§. 3.

Daher erhält der Lehnsherr keine Lehnwaare

1) Bey der Investitur der Descendenten des verstorbenen Vasallen, wenn auch gleich von diesen einer das Lehn durch die Abfindung der übrigen allein an sich bringen sollte *a*); auch ferner
2) nicht bey der bloßen Renovation der Investitur, wenn nicht selbiges besonders eingeführet ist *b*); zudem wird
3) das Laudemium erst mit der geschehenen Investitur, betagt *c*).

Lehrtage.

Lehrtage, Lerntage zum Kampf sind diejenigen Tage, die ehedem zur Erlernung der Duellgesetze und Duellgebräuche bestimmt waren *d*).

Leib.

Leib bedeutet öfters 1) das Leben *e*); 2) eine Person *f*).

a) Pufendorf *in Observation. iur. un. Obs. 34. §. 5.*
b) Wernher *in Observation. forens. P. 3. Obs. 92.*
c) Püttmann *in Element. Iur. Feud. §. 240.*
d) Iung *in Miscell. T. 1. pag. 173.*
e) Alemannisch L. R. c. 109. §. 3. Und ist recht, alz ir ainer nun menschen den Lip genimpt, so ist der Zehende sin.
f) Harenberg *in Histor. Gandersh. pag. 1399.*

Leibbete.

Der Zins, welchen alljährlich Leibeigene prästi-ren müssen *g*).

Leibbuch.

Das Register, in welches die Leibeigenen eingeschrieben werden *h*).

Leibsbrüche.

Verbrechen, welche an Leib und Leben bestrafet werden *i*).

Leibeigene.

§. 1.

Leibeigene, Eigenbehörige (*homines proprii*) sind solche Menschen, an deren Person jemandem ein ius radicatum, Dienste und Abgaben zu fordern zuständig ist. Derjenige, welchem dieses Recht zusteht, heißt Leibherr (*dominus*), der Zustand aber, wo jemand einem andern vermöge eines iuris radicati an seiner Person zu Diensten und Abgaben verbunden ist, wird Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit (*servitus iuris germanici*) genannt *k*).

g) Potgiesser *de stat. serv. L. 1. c. 4. §. 3.*

h) Potgiesser *c. l. §. 99.*

i) Mascov *in Notit. Iur. Brunsv. pag. 56.*

k) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 536. Sehr bestimmt charakterisirt die Glosse zum Sachsenspiegel, L. 3. Art. 42. §. 3. die deutsche Leibeigenschaft: Es folget nicht, daß alle Diener eigen seyn: diß löß also, etliche Dienstbarkeit lieget auff eim Manne also, daß er dienen muß, und dise sind eigen. Etlicher Leut Dienstbarkeit aber ligt allein auf ihrem gut, also daß wer daßelbig gut hat, muß davon dienen. Darumb ist ein Unterscheidt zu halten zwischen den eigenen und Dienstmannen. Vergl. auch Thomasius *de usu practico distinctionis hominum in liberos et servos, Halae*

§. 2.

Die gewöhnlichsten Entstehungsarten der Leibeigenschaft sind Heyrath, Geburt und freywillige Ergebung oder Addiction.

§. 3.

Durch die Geburt werden alle diejenigen, welche von leibeigenen Eltern erzeugt sind, leibeigen, und zwar folgen die ehelichen Kinder dem Vater, die unehelichen aber der Mutter. Daher die Parömie: das Kind folgt dem Busen, *partus sequitur ventrem l*). Der erstere Grundsatz giebt auch für den Fall, da etwa beyde Eltern in verschiedener Herren Eigenthume stehen, die Entscheidung, wem die Kinder angehören. Uebrigens kann weder für die Erstgeburt noch Zwillingsgeburt einer leibeigenen Mutter die Freyheit gefordert werden, wenn sie nicht besonders mit dem Leibherrn bedungen ist.

§. 4.

Durch die Heyrath tritt eine freye Person in den Stand der Leibeigenen über, wenn sie sich wissentlich mit einer unfreyen Person verehelicht, und es ist dazu, wie einige Rechtslehrer *m*) wollen, in der Regel nicht nöthig, daß sie sich zu der unfreyen auf ein leibeigenbehöriges Gut begiebt, und mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Leibherrn in ihren Stand tritt *n*).

1711. Boehmer *de iure et statu hominum propriorum a servis German. non Roman. derivando, in Exercitat. ad Pand. T. 1.*

l) L. 7. C. de R. V.

m) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, *§. 540.*

n) Ueber die Sprichwörter: Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn, ingleichen: Die unfreye Hand

§. 5.

Durch die Ergebung wird jemand leibeigen, wenn er sich freywillig in die Leibeigenschaft begiebt o). Es kann solches durch einen ausdrücklichen Vertrag, worüber alsdann gemeinhin eine Urkunde, die Ergebebrief heißt, ausgefertiget wird, auch stillschweigend dadurch geschehen, wenn jemand ein Grundstück wissentlich erwirbt, dessen Besitz die Leibeigenschaft nach sich zieht *p*). Auf allen Fall wird bey der freywilligen Ergebung erfordert, daß jemand über seine Person in dieser Rücksicht zu verfügen Freyheit haben müsse.

§. 6.

Sonst kann man auch noch in die Leibeigenschaft gerathen

1) dadurch, daß man dreyßig Jahre hindurch die Pflichten eines Leibeigenen ohne Widerspruch erfüllt *q*),
2) sich Jahr und Tag in einer Gegend aufhält, in welcher die Luft eigen macht *r*), und
3) sich in ein Land begiebt, wo das Wildfangsrecht *(ius Wildfangiatus)* im Gebrauch ist, und sich hier so aufführt, daß solches zur Ausübung gebracht werden kann *s*).

zieht die freye nach sich, siehe Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 75. u. folg.

o) Hommel *de servitutis per pactum constitutione, Lipsiae 1716.* Carrach *de addictione in servitutem spontanea, Halae 1753.*

p) von Cramer in den Nebenstunden, *c. 11. §. 6.*

q) Runde *c. l. §. 541.*

r) Eisenhart *c. l. §. 74.*

s) Hildebrandt *de iure Wildfangiatus Sereniss. Elect.*

§. 7.

Die Leibeigenschaft hört auf

1) durch Freylassung von dem Leibherrn, die in einer ausdrücklichen Erklärung desselben besteht, seinen Leibeigenen hinführo nicht mehr als einen solchen ansehen zu wollen, und gemeinhin durch eine Urkunde, die man den Freybrief oder Laßbrief nennt, bekräftigt wird *t*);

2) dadurch, daß der Leibherr zugiebt, daß sein Leibeigener sich aller persönlichen Dienst- und Zinspflicht entzieht, und eine solche Lebensart annimmt, womit die vorigen Verhältnisse der Leibeigenschaft nicht bestehen können *v*);

3) durch Mißbrauch der leibherrlichen Gewalt *x*), und endlich

4) durch die Verjährung *y*).

Leibeserben.

Leibeserben, eheliche Leibeserben werden im Gegensatz von Testamentserben alle und jede gesetzliche Erben in grader absteigender Linie genannt. In Lehn-

Palat. prop. Alt. 1717. In den älteren Zeiten Deutschlands geriethen auch die bösen Schuldner zur Strafe, ausgesetzte und Hurkinder u. s. w. in die Leibeigenschaft. S. Fischers Sitten und Gebräuche der Europäer im 5ten und 6ten Jahrhundert, Halle *1784.*

t) S. Freylassung.

v) Bastineller *in Progr. de tacitae manumissionis privilegio hominis proprii liberis sciente domino opificium eligentibus, aut artes liberales discentibus competente, Vit. 1739.*

x) Runde *c. l. §. 556.*

y) Rave *in Tract. de praescript. pag. 196.* Bloße Abmeyerung oder Abäußerung hingegen verschaft keine persönliche Freyheit.

briefen versteht man indeß unter Leibeserben bloß männliche Descendenten, weil nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts im Zweifel für das Mannlehn vermuthet wird z).

Leibesfrucht.

Unter dem Worte Leibesfrucht wird ein Kind verstanden, welches noch in Mutterleibe ist. Wird die bereits lebende Frucht entweder mit Gewalt, oder durch geflissentlich in solcher Absicht gebrauchte Mittel abgetrieben, so ist das ein Kindermord *a*). Daß man überhaupt durch Gewaltthätigkeiten, Schrecken *b*), Furcht und andere unerlaubte Handlungen, eine unzeitige Geburt verursachen könne, ist keinem Zweifel unterworfen. Die Frage aber: ob man durch Medicamente die Frucht im Mutterleibe abtreiben könne? wird von den Aerzten nicht gleichmäßig beantwortet; einige verneinen sie *c*), andere bejahen sie *d*). Die Meinung der letztern ist die gegründetste, und sie wird auch sowohl durch die peinliche Gerichtsordnung

z) S. von Cramers Ausführung, daß das Wort Leibeserben öfters im uneigentlichen Verstande zu nehmen sey, in seinen *Opuscul.* Thl. 2. *pag.* 467. u. folg.

a) Pez *de infanticidio per indirectum probato, Alt.* 1782. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts, *§.* 269.

b) Der Gerichtsgebrauch bleibt gewöhnlich bey einer willkührlichen Strafe stehen, wenn jemand durch einen veranlaßten Schrecken einen Abort verursachet. Kress *ad Art.* 133. *C. C. C. §.* 2. *n.* 2. Boehmer *ad Carpzov. qu.* 11. *Obs.* 3.

c) Hoffmann *de laes. extern. et abort. Obs.* 12. Büchner *in Diss. an dentur remed. abort. simpliciter promovent. in part. negativ. resolut.*

d) Teichmeyer *in Institution. med. legal. c.* 10. *qu.* 3.

bestätiget *e*), als sie überhaupt auch dem Gerichtsgebrauche am angemessensten ist *f*). Ein Urtheilsverfasser muß jedoch hierunter mit vieler Vorsicht zu Werke gehen, und besonders unter Zuziehung erfahrner Aerzte dasjenige, was für einen Abort ausgegeben wird, ingleichen die Beschaffenheit der abtreibenden Mittel mit vieler Sorgfalt untersuchen *g*), und nur dann kann er allenfalls auf eine peinliche Strafe erkennen, wenn ein Angeschuldigter durch Gewaltthätigkeiten, oder durch hinlänglich erwiesene abtreibende Mittel den Tod eines Kindes in Mutterleibe wirklich und vorsätzlich verursacht hat. Es kommt nehmlich bey einem Tödten der Frucht im Mutterleibe alles darauf an, ob das corpus delicti, nehmlich der durch abtreibende oder schädliche Mittel verursachte Tod eines Kindes, das schon zwanzig Wochen alt gewesen ist und bereits Bewegungen hat spüren lassen, gehörig bewiesen sey, oder nicht. Im letztern Falle *h*) findet nur eine außerordentliche Strafe statt, die nach Beschaffenheit der Umstände in einem angemessenen Gefängniß, oder wohl gar in einer Leibesstrafe bestehen kann *i*). Im ersten Falle aber ist zu unterscheiden, ob die Mutter selbst ihre schon lebende Leibesfrucht vorsätzlicher Weise abgetrieben, oder ob es ein anderer gethan

e) C. C. C. Art. 133.

f) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 11. Obs. 5.* und in *Meditat ad Art. 133. C. C. C. §. 4.*

g) Boehmer *in Diss. de caede infant. in utero, §. 41.*

h) Dahin gehört, wenn es entweder noch zweifelhaft ist, ob die gebrauchten Mittel das Mißgebähren verursacht haben, oder jene auch ohne alle Wirkung geblieben sind, und das Kind demohngeachtet lebendig zur Welt gekommen ist.

i) Carpzov *qu. 27. n. 34.* Harprecht *Dec. 135. n. 12.* u. folg.

habe *k*). Ist ersteres, so soll nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung die Mutter ertränket, oder sonst mit dem Tode bestraft werden. Ist aber letzteres, so sollen diejenigen Grundsätze, die von vorsätzlichen Todtschlägen überhaupt gelten, statt finden *l*). Weil jedoch die Strafe des Ertränkens an den meisten Oertern auser Gebrauch ist, so kann auch das vorsätzliche Abtreiben eines lebendigen Kindes, ohne Unterschied der Personen *m*), die sich jenes haben zu Schulden kommen lassen, nur höchstens mit dem Schwerdte bestrafet werden *n*).

Leibgedingscontract. S. Alimentenvertrag.

Leibgeld, Leibpfennig. S. Baulebungsrecht.

Leibgewinn.

Gewisse Landgüter, deren Benutzung auf die ganze Lebenszeit eingeräumt wird *o*).

Leibhenne.

Die Zinshenne, welche der Leibeigene dem Leibherrn geben muß *p*).

k) Da die peinliche Gerichtsordnung bey der Abtreibung der Leibesfrucht nur unter der Mutter und andern überhaupt unterscheidet, so ist auch der Vater, welcher die von ihm erzeugte Leibesfrucht vorsätzlich abgetrieben hat, nicht härter, als jeder anderer unter gleichen Umständen zu bestrafen. de Boehmer *ad Art. 133. C. C. C. §. 8.*

l) C. C. C. Act. 133.

m) Daß überhaupt der angenommene Unterschied einer richtigen Erklärung des Art. 133. der P. G. O. nicht gemäß sey, zeigt Koch *in Institut. Iur. Crim. §. 482. Schol.*

n) de Boehmer *ad Art. 133. C. C. C. §. 9. 10.*

o) Potgiesser *de statu servor. pag. 897.*

p) Potgiesser *c. l. p. 890.*

Leibrenthencontract. S. Alimentenvertrag.

Leibwerung.

Die Nothwehr, die Vertheidigung seines Lebens *q*).

Leibzeichen.

Ein gewisses Zeichen, welches von dem Körper eines getödteten Menschen genommen wird, um dadurch den Todtschlag zu erweisen *r*).

Leibzoll. S. Juden.

Leibzucht

§. 1.

Das Erbrecht, welches dem Bauer an seinen Zinsgütern zuständig ist, giebt ihm der Regel nach auch die Befugniß, das Gut, wenn er demselben Alterswegen nicht mehr vorstehen kann, mit gutsherrlicher Bewilligung und nach vorhergehender richterlicher Untersuchung einem seiner Kinder zu übergeben, und sich auf den **Altentheil** zu setzen *s*). Dieser Altentheil, welcher auch der **Auszug**, **Ausding**, das **Alt-** oder **Großvaterrecht** genannt wird, ist eine wahre **Leibzucht**, oder durch einen mit dem Anerben geschlossener Leibrenthencontract, bedungene Versorgung auf lebenslang, wobey übrigens die ganze Handlung die

q) Senckenberg *in Select. T. 2. pag. 381.*
r) Keyser *in Prax. crim. pag. 1031.* Haltaus *in Glossar. pag. 1248.* u. folg.
s) Wernher *de reservato vulgo* Auszug, *Vit. 1727.* Krause *de iuribus et moribus reservatorum rusticorum, ib. 1729.* Möller *de assignatione bonorum parentali uni liberorum facta, vulgo* vom Anschlage der Güter, *itemque de reservato* vom Auszuge der Eltern, *Marb. 1764.*

Stelle der wirklichen Erbfolge im Zinsgute vertritt *t*).

§. 2.

Das Recht, welches den Altentheilsleuten an den zur Leibzucht bestimmten Gütern zustehet, ist ein deutscher Nießbrauch, dagegen die Proprietät ein Zubehör des Hauptbauerguts bleibt *v*). Hieraus folgt, daß

1) der Leibzüchter die darauf allenfalls haftenden öffentlichen Lasten tragen müsse *x*);

2) daß er keine Schulden darauf machen dürfe *y*);

3) daß nach seinem Tode die Leibzucht wieder mit dem Hauptgute consolidirt wird *z*), und bey selbigem so lange bleibt, als keine Altentheilsleute vorhanden sind.

§. 3.

Ein begangener Ehebruch zieht den Verlust des Altentheils nach sich *a*). Bey Bestimmung des Verhältnisses übrigens, worin ein solcher Leibzüchter zu der ganzen Dorfgemeinde stehet, kommt es hauptsächlich darauf an, ob er bey dem Anerben im Hause bleibt,

t) Struben *de iure villicorum*, *c. 3. §. 18.* Claproth in der Rechtswissenschaft der Verträge, Thl. 2. *§. 338.* u. folg.

v) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, *§. 522. a.*

x) L. 7. §. 2. ff. de usufr. et quem admodum quis utatur fruatur.

y) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 5. *Nr. 42. pag. 81.*

z) Struben *c. l. Nr. 34. pag. 63.*

a) von Bülow und Hagemann in den pract. Erört. B. *1. Nr. 52.*

oder eine eigene Leibzuchtskote bezieht, oder aber allenfalls in einem dritten Hause als Häusling wohnt *b*).

Leiblicher Besitz.

Derjenige Besitz, da man eine Sache körperlich innen hat.

Leibliche Stimme.

Eine lebendige Stimme.

Leiche. S. Begräbniß.

Leichzeichen.

Die Todtenbare *c*).

Leichtfertige Beywohnung.

Der von den Gesetzen verbotene Beyschlaf, die Hurerey, der Concubinat.

Leichtfertige Handwerker.

So wurden ehedem diejenigen Handwerker genannt, denen ein gewisser Schandflecken anklebte.

Leichtfertige Sachen.

Geringe Verbrechen, die nicht sowohl aus Bosheit, als vielmehr aus Uebereilung und Zorn begangen worden.

Leichtsinn.

Gewohnter Leichtsinn ist ein Milderungsgrund bey dem Laster der beleidigten Majestät *d*).

Leihcontract.

§. 1.

Der Leihcontract *(commodatum)* ist ein Realcontract, vermöge dessen jemandem eine nicht fungible

b) Schaumburg in der Einleitung zum Sächsischen Recht, Thl. *1. Nr. 10. §. 2. pag. 239.*

c) Schoettgen et Kreysig *in Diplomatar. T. 2. pag. 260.*

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 160.*

oder nicht verzehrbare Sache zu einem gewissen Gebrauche unentgeldlich überlassen wird, so daß er dieselbe Sache (rem in specie) nach geendigtem Gebrauch zurück geben soll. Die bey diesem Contracte vorkommenden Personen sind der **Verleiher** (*commodans*) und der **Anleiher** (*commodatarius*); jener verstattet den Gebrauch seiner Sache einem andern, dieser aber gebraucht die fremde Sache.

§. 2.

Zum Wesen des Leihcontracts gehöret

1) eine nicht verzehrbare Sache *e*), weil sonst der Commodatar die Sache nicht in specie restituiren kann. Uneigentlicher Weise können jedoch auch fungible Sachen einen Gegenstand dieses Contracts abgeben, wenn er nur so über sie abgeschlossen worden ist, daß jene Verbindlichkeit des Commodatars dabey bestehen kann *f*).

2) Muß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche überlassen werden. Dieser Gebrauch

e) §. 2. Inst. quib. mod. re. contr. obl.

f) L. 4. ff. comm. — *Saepe etiam ad hoc commodantur pecuniae, ut dicis gratia numerationis loco intercedant.* Wenn es möglich ist, eine gewisse fungible Sache zu gebrauchen, ohne sie zu consumiren oder auszugeben, und man sie jemandem ausdrücklich zu einem solchen Gebrauche giebt, so ist der Contract ein commodatum. Z. E. in einer gewissen Reichsstadt soll zwar jeder neu aufzunehmende Bürger eine gewisse Summe im Vermögen haben, der wohlweise Rath aber begnügt sich, wenn ihm die Summe vorgezeigt wird, ohne weiter zu untersuchen, ob sie dem neuen Bürger eigenthümlich zugehöre. Wenn ich nun an diesem Orte jemandem die Summe leihe, daß er sie vorzeigen und mir alsdann zurückgeben soll, so ist dies ein Commodatscontract.

kann bald mehr, bald weniger eingeschränkt seyn, muß aber jederzeit so beschaffen seyn, daß er der Eigenschaft des Leihcontracts nicht widerspricht *g*).

3) Muß der Gebrauch der Sache **umsonst** überlassen werden, indem wenn

α) eine merces dafür bedungen werden sollte, das Geschäft in einen Miethscontract *h*), und

β) wenn etwas anderes dagegen zu geben festgesetzt worden ist, in einen unnamentlichen Contract

ausarten würde *i*). Indeß schließt doch der Leihcontract ein Honorar nicht aus *k*).

§. 3.

Nach der Natur der Realcontracte überhaupt erhält der Leihcontract erst durch die Uebergabe der Sache seine Vollkommenheit, die auch hier sowohl eine wahre als erdichtete seyn kann. Und auch eben dadurch wird er erst consumirt.

§. 4.

Der **Commodatar** ist verbunden

1) die Sache nicht anders, als zu dem ihm bestimmten Gebrauche anzuwenden, und wenn er die vorgezeichneten Gränzen überschreitet, begeht er ein furtum usus, welches zur Folge hat, daß er für den Zufall haften muß *l*);

g) L. 1. pr. und L. 2. D. de precario.
h) §. 2. Inst. quib. mod. re contr. obl. Princ. Inst. de locat.
i) L. 5. ff. de praescr. verb.
k) L. 6. pr. ff. mandati.
l) §. 6. und 7. Inst. de obligat. quae ex delict. nascunt. L. 54. §. 1. ff. de furtis. L. 5. §. 8. ff. commod.

2) nach beendigtem Gebrauche die Sache in specie zu restituiren, so daß, wenn er sich im Verzuge befindet, er auch hier den Zufall zu tragen verbunden wird, den in allen übrigen Fällen der Commodans, weil er Eigenthümer der angeliehenen Sache bleibt, tragen würde *m*). Und von dieser letzteren Verbindlichkeit kann ihn auch nicht die Behauptung, daß ihm selbst oder einem Dritten an der geliehenen Sache das Eigenthum zuständig sey, befreyen *n*).

§. 5.

Der Commodans wird

1) verbunden, dem Commodatar die Sache die festgesetzte Zeit hindurch zu lassen *o*), wenn er derselben nicht selbst nothwendig bedarf, welchen Satz man von dem Miethscontracte auf den Leihcontract übertragen hat *p*);
2) demselben alle unmäßige *q*) auf die Erhaltung der Sache verwendete Kosten zu erstatten, auch
3) die demselben vorsätzlich oder aus einer ihm zu imputirenden Nachlässigkeit verursachten Schäden zu ersetzen *r*).

m) L. 18. in fin. L. 19. und L. 20. ff. commod. L. 1. Cod. eod.

n) L. 15. et L. 16. ff. commod. Stryk *in Us. mod. Pand. L. 13. T. 6. §. 11.*

o) L. 17. §. 3. ff. commod.

p) Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, *§. 772.*

q) L. 18. §. 2. ff. commod. — *Sed et id, quod de impensis valetudinis aut fugae diximus, ad maiores impensas pertinere debet. Modica enim impendia verius est, ut sicut cibariorum ad eundem pertineant.*

r) L. 17. §. 3. ff. commod.

§. 6.

Da der Commodatar allen Vortheil aus dem Contracte zieht, so folgt, daß derselbe in der Regel culpam leviſſimam, der Commodans aber nur culpam latam präſtiren muß *s*); ja der Commodatar muß die ihm geliehenen Sachen so in Acht nehmen, daß er sie bey gemeiner Gefahr den seinigen vorziehen muß *t*). Ausnahmen finden statt

1) wenn der Leihcontract den Nutzen beyder Contrahenten beabsichtiget, da sie sich einander culpam levem zu präſtiren gehalten sind *v*);
2) wenn der Leihcontract allein den Nutzen des Commodanten zum Gegenstande hat, wo der Commodatar nur culpam latam zu leisten braucht *x*).

§. 7.

Mehrere Commodatarien haften bey dem Leihcontracte, wenn von der Rückgabe der Sache selbst die Frage ist, in solidum *y*), bey der Restitution dem Werthe nach aber pro rata *z*). Ein gleiches gilt von den Erben des Commodatars, wenn nicht

1) einer von denselben die Sache allein besitzt *a*), oder

s) L. 5. §. 10. ff. commod. L. 18. ff. eod.
t) L. 5. §. 4. ff. eod. L. 18. L. 23. ff. eod. Griebner *in Diss. de aequitate legum Rom. circa periculum rei commodatae, Lipsiae 1702.*
v) L. 18. pr. ff. commod.
x) L. 5. §. 10. ff. eod.
y) L. 5. §. fin. ff. commod.
z) L. 21. ff. eod.
a) L. 3. §. 3. ff. eod.

a) aus der Handlung des Erben selbst geklagt wird *b*).

Ist durch den Vorsatz oder die Nachlässigkeit des einen oder des andern die Sache deteriorirt worden, so haftet dieser allein.

§. 8.

Aus dem Leihcontracte entspringt die Leihcontractsklage *(actio commodati directa)* und Leihcontractsgegenklage *(actio commodati contraria) c)*. Die erstere steht dem Verleiher gegen den Leiher zu *d)*, um die aus dem Leihcontracte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die letztere dem Commodatar *e)* in eben dieser Hinsicht gegen den Commodanten. Beyde Klagen gehen active und passive auf die Erben, und leiden nebst mehreren Einreden auch die der Verjährung *f)*.

Leihgeld.

Bedeutet so viel als Lehnwaare *g)*.

Leihgut.

Ein Zinsgut *h)*.

Leihhaus.

Ein Leihhaus, sonst auch Lombert-, Addreß- oder Pfandhaus, *(mons pietatis)* genannt, ist diejenige öffentliche Anstalt, wo, unter der Direction gewisser

b) L. 17. §. 2. ff. eod.
c) Reinhard *in Comm. de commodato eiusque actionibus, Erf. 1752.*
d) L. 21. pr. ff. commod.
e) L. cit.
f) Schmidt im pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, *§. 790. 785.*
g) Nassau Catzenellenbogensche L. O. P. t. c. 7. pag. 35.
h) Mencken *in Scriptor. T. 1. pag. 736.*

als Verwalter und Einnehmer angestellter Personen, den Dürftigen Geld gegen rechtmäßige Zinsen auf Faustpfänder vorgestreckt wird. Der Contract selbst wird genau in das Pfandbuch eingeschrieben *i*). Wenn das Pfand nicht zur bestimmten Zeit eingelöset wird, auch die Zinsen nicht abgetragen werden, so wird die Sache öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und der Ueberschuß nach Abzug der Gebühren dem Schuldner zurück gegeben *k*).

Leihkauf.

Leihkauf, Leukauf, Littkauf ist das Geld, welches ein Contrahent dem andern gleichsam zum Pfande des Contracts giebt, kurz die sogenannte arrha *l*).

Leisten.

1) Dem Befehle gehorchen; 2) den gewöhnlichen Zins geben; 3) vor Gericht erscheinen *m*).

Leistung.

Leistung, Leistungsrecht ist so viel, als das Einlager, das Einreiten (obstagium) *n*).

i) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, §. 4067. 4072.

k) Siehe Goeckelii *Diss. de montibus pietatis.* Marperger *Montes pietatis* und Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, §. 447. *not. m.*

l) Bayr. L. O. von 1516. fol. 50. a.

m) Senckenberg *in Select. T. 2. pag. 655.*

n) Churfächs. Constitut. 22. p. 2. Wir wollen auch das Einreiten und Leisten in den Herbergen, dadurch dann nichts anders dann mehr Schaden und Schulden, und sonsten viel Unraths verursacht, und dem Gläubiger derentwegen destoweniger Bezahlung folget, gänzlichen verboten haben, und der Schäden, Zehrung und

Lerchenstreichen.

Das Lerchenstreichen ist wegen des Schadens, der dadurch den Saatfeldern zugefügt wird, in einigen Ländern verboten *o*).

Letzgraben.

Der Graben, welcher das Letzte eines Landes, d. h. die Gränzen beschließt *p*).

Leude.

Leude, *Leudum* ist das Geld, welches den nächsten Verwandten des Ermordeten von dem Todtschläger zur Genugthuung ehedem bezahlet werden mußte *q*).

Unkosten halber, so aus den Leistungen und Einreitungen künfftiger Verschreibungen entstehen, keine *execution* und Hülffe thun und leisten lassen. S. Einlager.

o) Die Magdeburg. Pol. Ordn. c. 9. §. 1. ordnet davon folgendes: Insonderheit befinden wir dem kleinen Weydewerk in unsern Gehegen höchst schädlich zu seyn, das Lerchenstreichen mit den Nachtnetzen; derowegen wollen wir bey allen und jeden, denen wir es nicht insonderheit erlaubt, auch bey unsern Beamten, oder wer sie seyn mögen, dergleichen bey zehen Thaler Straffe auff jedes Netze und bey dessen Verlust, hierdurch verbothen und abgeschafft haben; solten aber einige um Nachlassung mit einem Nacht- oder Tagegarn zu stellen, bey unsern Oberforstmeistern anhalten, hat man sich mit denenselben eines gewissen Zinses zu vergleichen, ihnen deßhalb einen Zettul zu ertheilen, und den Zinß in die Forstrechnung zu verschreiben, doch sollen mit solchen Lerchenstreichen bey Straffe 20 Thl. keine Rebhüner gefangen oder verpartiert werden.

p) Heider *in Deduct. pag. 57.*

q) L. Salic. T. 56.

Leumde.

Das Gerücht, der Ruf, er sey bös oder gut.

Leute.

Leute bezeichnet die Vasallen, Clienten, Bedienten *r*); gute Leute sind solche, die einen guten Ruf haben, denen man Glauben beymessen kann *s*), auch solche Personen, die eine Sache verstehen und dieselbe nach Recht und Billigkeit schätzen *t*).

Leuterung.

§. 1.

Leuterung ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch ein streitender Theil, welcher durch ein dunkeles oder unbilliges Urthel beschweret worden, dessen Rechtskraft zu hemmen suchet, mit beygefügter Bitte, daß der Richter dasselbe erklären oder ändern möge. Es gründet sich dieses Rechtsmittel in der Billigkeit, und man findet daher dasselbe auch schon in den Gesetzen der Salier *v*) und Ripuarier *x*).

§. 2.

Man theilet die Leuterung ein in die allgemei-

r) Gregorius Turonensis *L. 3. c. 23.* schreibt von dem König Theodobert: a leodibus suis defensatus est et in regno stabilitus.

s) Hamburg. St. R. P. 1. T. 28. Art. 11. Ein frembder kann einen frembden umb Schuldt, die außerhalb dieser Stadt contrahirt ist, mit frembden guten Leute überzeugen.

t) Lübeck. R. P. 3. T. 8. Art. 16. Wann einer verdinget Gut um Lohn verleuret, so muß er demjenigen, welcher es ihme verdinget hat, wieder schaffen, oder den billichen Werth darvor, als gute Leute erkennen mögen.

v) L. Salic. T. 60.

x) L. Ripuar. T. 55.

ne (*generalem*) und besondere (*specialem*), je nachdem sie entweder wider das ganze Urthel, oder nur wider einen Theil desselben gerichtet ist. Ferner ist sie auch theils eine einfache (*simplex*) oder mit der Eventualappellation verbundene. Sie geschieht entweder mit ausdrücklichen Worten, oder sie wird stillschweigend angezeigt. Im ersten Falle wird sie *formalis*, und im zweyten Falle *virtualis* genannt. In Ansehung des Gerichts und der Ordnung ist sie entweder die erste, oder die andere. Diese wird auch Oberleuterung genannt, und findet nur in solchen Sachen statt, die in dem Appellationsgerichte anhängig gemacht worden sind *y*).

§. 3.

Die Leuterung setzt ein Gravamen voraus, und folglich muß der Leuterant eine oder die andere von den vermeintlichen Beschwerden anführen *z*). Sonach muß in der Leuterungsschedel vor allen Dingen entweder das ganze Urthel, oder, wenn nur wider einen Punct geleutert wird, solcher Punct wörtlich angeführet, die Beschwerde bestimmet, und mit dem Petitum geschlossen werden: diese Leuterung geneigt anzunehmen, zu den Acten zu legen, einen Termin zu deren Prosecution anzuberaumen, und die Partheyen darzu zu citiren *a*).

y) Vergl. de Berger *in Oec. Iur. L. 4. T. 28. §. 1. n. 3.*

z) Churs. P. O. T. 35. §. 5. Darneben wollen wir jedem Advocaten bey Straff *10* Thl. hiermit auferleget haben, daß er in *Prosecutione* seines Clienten *Gravamina*, oder deren Verantwortung *in specie* anführen, nicht aber bloß *ad Acta* oder *Producta priora* sich referiren solle.

a) S. Ludovici in der Einleitung zum Civilprozeß, *c. 19. §. 4. pag. 226.*

§. 4.

Es muß die Leuterung, wie die Appellation binnen 10 Tagen eingewendet werden, auch muß der Leuterant zugleich um einen Termin zur Prosecution ansuchen, in dem anberaumten Termine aber muß die Leuterung prosequirt werden, wenn gleich der Gegner außen bleibt *b*). Bleiben beyde Partheyen außen,

b) Die Fürstl. Sächs. L. O. von 1589. T. 14. erklärt sich von der Leuterung also: Ein itzlicher Leuterant soll schuldig seyn, innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen, bey dem Richter, so das Urtel publicirt, umb *Citation* zur *Prosecution* und vollführung der Leuterung anzusuchen, Und do solches von ihme verblieben, Soll die Leuterung erloschen seyn, unnd das gesprochene Urthel seine krafft erreicht haben. Es soll auch ein itzlicher Richter schuldig seyn, zu solcher vollfürung einen sonderlichen termin, unnd zum lengsten nach beschehenem ansuchen, in Monatsfrist zu ernennen und anzusetzen, Auch die *Acten* alsbald nach dem versetzen, on ferner *Citation inrotuliren*, und darauff schleunig das Belernungsurtel erholen, und dasselb eröffnen. Weil auch die Leuterungen vielmals allein zu verschleiffung der sachen vorgenommen, So sol man zwar in solchem fall die vergebliche Leuteranten in die *Expens redartati processus* vortheilen, Es soll aber auch ein jeder Leuterant, wenn es ihm von uns auferleget, schuldig seyn, *in termino prosecutionis, et iustificationis* den Eid vor geferde oder *Iuramentum malitiae* ohne einige *Citation* wirklich zu leisten, Sonsten aber, und in vorweegerung dessen zu keinen Setzen gelassen, Sondern vielmehr die Leuterung vor Desert und erloschen erkannt werden Von den Oberleuterungen aber ist im T. 15. geordnet: Die Oberleuterung und Supplication sol allein in denen Endurteln zugelassen werden, do die Sachen *per viam simplicis querelae* an unsern Hoff gelangen, Aber in allen *Interlocutorien*, So wol auch denen Endurteln, do

oder prosequirt der Leuterant die Leuterung nicht, so ist sie erloschen *c*). Dem Richter sind übrigens, wenn die Leuterung gehörig interponirt worden ist, die Hände eben sowohl gebunden, als bey der Appellation und andern Suspensivmitteln. Würde daher der Richter, der interponirten Leuterung ohngeachtet, wider den Leuteranten verfahren, so ist solches für ein Attentat zu achten, und muß vor allen Dingen revocirt werden.

§. 5.

Die Leuterung findet insgemein nicht statt

1) im possessorio summariissimo *d*),
2) im Concurs der Gläubiger *e*),
3) in Wechselsachen *f*),
4) im Executivproceß *g*),
5) im Inhibitivproceß *h*),

die sachen von unsern Emptern oder Hoffgerichte *per viam appellationis* an uns oder unsern Hoff erwachsen, Sol die Oberleuterung so wol auch die *Supplication* gentzlich abgeschafft seyn, und keine Proces darauf erkannt, Sondern deren ungeachtet zur *execution* geschritten werden. Vergl. Breßlauische Ger. Ordn. Art. 57.

c) Gothaische Ger. Ordn. P. 1. T. 4. n. 4. Sollte in Leuterungssachen der Leuterant ungehorsamlich außen bleiben, und im angesetzten Leuterungstermin nicht erscheinen, sol die Leuterung vor desert und erloschen erkannt werden.

d) Verb. Churs. P. O. T. 35. §. 1.

e) Verb. Churs. P. O. T. 41. §. 5. Ueberhaupt soll bey den Niedergerichten wider ein Urtheil mehr nicht als eine Leuterung zugelassen seyn.

f) Mylii *Corp. Const. Magdeburg. P. 2. pag. 237.*

g) Magdeburg. Neue P. O. c. 47. §. 10.

h) Anh. zur Churs. B. P. O. §. 21.

6) wider ein Urtheil, worin auf Beweis *i*), oder über die Impertinenz der Artikel und Interrogatorien *k*), oder über die Zulässigkeit der Zeugen erkannt wird *l*),
7) wenn jemandem das iuramentum malitiae auferlegt worden ist *m*).

Leutgeb.

Leutgeb, Leutkaufer bedeutet einen Gastwirth *n*).

Leuthaus.

Ein Gasthof, Gasthaus, eine Auberge *o*).

Levis notae macula. S. Ehrlosigkeit.

Leyermänner.

Leyermänner sollen nicht geduldet werden *p*).

Licent. S. Abgaben.

Licentgericht.

Dasjenige Gericht, welches wegen des zu entrichtenden Licents und zur Entscheidung der darüber vorfallenden Streitigkeiten niedergesetzt ist *q*).

i) Verb. Churs. P. O. T. 20. §. 2.
k) Verb. Churs. P. O. c. 1. §. 8.
l) Verb. Churs. P. O. T. 22. §. 2.
m) Verb. Churs. P. O. T. 33. §. 1.
n) Kärndt. Pol. Ordn. von 1578. fol. 1. b.
o) Alemannisch. L. R. c. 254. n. 3.
p) Mylius *Corp. Constitut. Magdeburg. P. 3. pag. 644.*
q) Pufendorf *in Tract. de iurisdictione germanica, P. 1. S. 1. §. 63.* schreibt davon: In causis licentae cognitionem extraordinarius quidam iudex habet, qui Licentcommissarius dicitur, isque in casibus nondum de principio liquidis mulctas dictat. Quibusdam locis iudicium separatum ea causa constitutum est, quod Licentgericht dicitur. In causis liquidis receptor Licentae

Liebden.

Fast alle Classen großer Herren gebrauchen im Contexte ihrer Schreiben an einander den Ausdruck Eure Liebden oder Ew. Liebden für Sie, und Eurer Liebden für Ihnen *r*). In den kayserlichen Canzleyen wird an Fürsten zwar nicht Du, Dich, Dir *s*), aber doch Deiner Liebden geschrieben, wiewohl in der Abbreviatur Dr. Lbd. welches jetzt Dero Liebden gelesen wird. Schreibt ein großer Herr an einen, der größer noch als er selbst ist, so wird es nicht gebraucht, wohl aber, wenn vornehmere Herren an geringere schreiben. Das Wort Liebden wird auch zur Verringerung der Courtoisie gebraucht, daher es derselben oft angehängt wird. So gilt z. E. Eure Durchlaucht und Liebden nicht so viel, als Eure Durchlaucht schlechtweg ohne jenen Zusatz *t*),

mulctam ipse indicit, ceterum si res cognitione indigeat, neque dum constitutus extraordinarius iudex sit, nec iudicium separatum, iudex loci ordinarius, ut causam cognoscat, adeundus est. Executionem indictarum mulctarum receptor licentae item procurat, qua in re adeundus et requirendus ab eo iudex loci ordinarius est, quo facto si intra triduum non exsolvantur, auxilio militari adhibito receptor ipse exigit. Plane commissarii Licentae vel iudicii Licentae ratio eadem, quae ceteroquin iudicis territorialis subordinati est. Unde sua auctoritate in iis causis reos ad se immediate vocant et causam discutiunt. Ueber die Pommerschen Licentgerichte siehe Hellfelds *Repertorium Iur. prin.* u. d. W.

r) Ohne Zweifel ist dieser Sprachgebrauch aus dem ehedem gewöhnlichen Vestra dilectio, und die Schreibart Ewer und Ewre statt Euer und Eure entstanden.

s) An Grafen und geringere Personen wird so geschrieben.

t) Der kayserliche Hof verlangte daher in dem zwischen Friedrich I. und Kayf. Leopold 1700. geschlossenen Crontractat,

Im Eingange der Wahlcapitulation K. Franz II. ist deswegen die vormals den Chrfürsten darin mit beygelegte Benennung Liebden weggelassen worden.

Liebesbrief. S. Buhlbrief.

Liebestrank. S. Giftmischung.

Liebkinder.

Liebkinder, Leibkinder sind solche Kinder, die von ledigen Personen außer der Ehe erzeugt werden *v*).

Liebkosungen.

Liebkosungen sind nicht verboten, und machen einen Handel nicht ungültig *x*).

Liebthat.

Dasjenige, was der Frau eigenthümlich zur Befestigung der Liebe geschenkt wird *y*).

Liedlohn.

Liedlohn heißt das Geld, welches das Gesinde für die der Herrschaft zu leistenden Dienste erhält *z*).

Liedlöhner.

Personen, die um Lohn gedungen dem andern arbeiten *a*).

Liedolaib.

Das Vermögen, welches ein Verstorbener hinterlassen hat *b*).

daß ersterer dem Kayser in Schreiben den Titel Eure Kayserl. Majestät, ohne Hinzufügung des Wortes Liebden, geben solle. S. *Supplement au corps diplomatique par* du Mont. *T. 2. P. 1. pag. 463.*

v) Pfälz. L. O. P. 4. T. 2. n. 1.

x) Stryk *de iure blanditiarum.*

y) Schertz *de dotalit. §. 13.*

z) S. Concurs der Gläubiger.

a) Ulmisch. St. R. von 1579. P. 4. T. 1. §. 16.

b) L. Longobard. L. 2. T. 15. n. 2.

Lieferung.

Eine gewisse Leistung an Zinsen, Diensten oder andern Beschwerden.

Liegende Gründe.

Unbewegliche Güter, Grundstücke.

Linde.

Unter Linden *(tiliis)* hielten die Alten gewöhnlich Gericht, indem sie solches gern unter schattigten Bäumen thaten, und daher die Linden dazu besonders bequem zu seyn schienen *c*).

Liquidiren.

Seine Forderung von Post zu Post angeben *d*).

Litaney.

Das Wort Litaney kommt her von dem Griechischen λιτὴ, welches so viel als eine Abbitte oder Supplication bedeutet *e*). Die Litaney wurde schon von den ersten Christen, um Gott die außerordentlichen Landplagen abzubitten, gehalten. Es giebt derselben

c) Senckenberg *in Select. T. 2. pag. 264.* Grafshoff *in Antiquitat. Mulhusin. p. 88.* Hallwachs *de centen. illimitat. pag. 120.*

d) Davon ordnet die Churf. Verb. P. O. T. 36. §. 3. Es haben auch sowohl die Richter, als Advocaten, jederzeit vor Verschickung derer *Acten*, eine richtige *Liquidation* ihrer Gebühren zu übergeben, damit darüber in dem Urthel zugleich erkannt werden möge, und da solches nicht geschähe, bleibet der Punkt derer *Expensen*, biß zu künfftigem *Termin* und Verfahren ausgesetzet, gestalt über die Unkosten eines oder des andern *Termini*, ein besonder Verfahren zu veranlassen, oder auch absonderlich Urthel einzuholen, gänzlich verbothen seyn soll.

e) du Fresne *in Glossar. voc.* Litania. Schilter *I. I. C. L. 2. T. 1. §. 3.*

zwey verschiedene Gattungen, ordentliche (*statae*) und außerordentliche (*imperatae Litaniae*), Buß- Bet- und Fasttäge. Jene sind diejenigen, welche alljährig an gewissen Tagen gehalten werden; diese aber diejenigen, welche wegen Pest, Krieg und anderer allgemeinen Unglücksfälle angeordnet werden. Beyde sind auch in unsern Kirchen gebräuchlich.

L i t i.

Liti, litones, leutes, luti waren ehedem eine gewisse Art von Knechten, die die Ländereyen der Herrschaft anbauen und verschiedene Dienste und Zinsen leisten mußten *f*).

Litiscontestation.

§. 1.

Litiscontestation, Einlassung, Kriegsbefestigung (*litis contestatio*) ist die categorische Antwort des Beklagten auf alle in der Klage vorgetragene und zu dieser gehörige Thatumstände, welche in der Absicht geschieht, daß der wahre Streitpunct in der Sache festgesetzt werde. Sie ist also wesentlich von den Einreden verschieden. Denn diese enthalten allezeit eine Anführung oder Behauptung, jene hingegen bestehet bloß in einer bestimmten Antwort des Beklagten auf die von dem Kläger vorgetragenen zu der Klage gehörige Thatumstände *g*).

f) Gaertner *ad L. Sax. pag. 30.* Leyser *in Diss. de servis servor. §. 4.* Gryphiandrus *de Weichbild. Saxon. c. 24. n. 5.* Grupen *in Disceptat. for. pag. 1027.*

g) Vergl. Winckler *in Diss. de discrimine inter litis contestationem iure, veteri ac hodierno et utriusque effectibus, Lipsiae 1751.* und *in Opuscul. minor. Dresd. et Lips. 1792. Vol. I. P. 2. Nr. 5.* Quistorp in den Kleinern juristischen Schriften, 1ste Sammlung, 1ste Abhdl.

§. 2.

Aus vorstehendem Begriffe der Litiscontestation ergiebt sich

1) daß sie zu den wesentlichen Bestandtheilen des processualischen Verfahrens gehöret, weil ohne sie der eigentliche Streitpunct in der Hauptsache unbekannt, wenigstens unbestimmt bleibet *h*),

2) daß sie auf alle in dem Klaglibell angeführte, zu der angestellten Klage gehörige Thatumstände *i*) gerichtet werden muß,

3) daß der Beklagte sich bloß darüber, welche von dem in dem Klaglibell angeführten Thatumständen er eingestehe, oder abläugne, zu erklären, nicht aber beyzufügen hat, ob und in wiefern die zu der Klage gehörigen Thatumstände sich anders verhalten, als der Kläger sie vorgetragen hat *k*),

4) daß wenn die Thatumstände theils abgeläugnet, theils eingeräumt sind, keine Widersprüche dabey unterlaufen dürfen, indem sonst die Einlas-

h) C. un. X. de litis contestat. C. 2. 4. 5. X. ut lite non contest.

i) Die Antwort auf bloße Rechtssätze gehört niemals in die Litiscontestation, wenn nicht etwa zu erweisende Thatumstände mit dabey zur Sprache kommen, wie das z. E. bey Gewohnheitsrechten, Privilegien u. s. w. der Fall seyn kann.

k) Dies pflegt man so auszudrücken: die Einlassung muß ohne Anhang geschehen. S. Knorr Anleit. zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hptst. 6. §. 5. Deltze Anleit. zur gerichtlichen Praxis, §. 113. Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 173. Klügel *in Diss. de lite sine appendice contestanda, Vit. 1782.*

fung so zu erklären ist, daß die Widersprüche wegfallen,

5) daß wenn der Kläger eine Einrede schon in die Klage gebracht und widerlegt hat, der Beklagte auf diese Umstände nicht in der Litiscontestation zu antworten, sondern die von dem Kläger berührte Exception an dem gehörigen Orte förmlich vorzubringen, und seine Gründe gegen die Behauptung des Klägers auszuführen hat,

6) daß die bloße Vorschützung einer verzögerlichen oder zerstörlichen Exception weder als eine bejahende, noch als eine verneinende Kriegsbefestigung angesehen werden kann *l*),

7) daß es keine hinreichende Litiscontestation ist, wenn der Beklagte ganz allgemeiner, oder wohl gar zweydeutiger Redensarten sich bedienet *m*),

8) daß vielmehr der Beklagte diejenigen Thatumstände, von welchen er eine gewisse Kenntniß hat *n*), auch mit Gewißheit, die übrigen

l) L. 9. ff. de except. C. 2. de lit. contest. in 6. C. 63. de R. I. in 6. Das bloße Stillschweigen über einen einzelnen Punkt der Klage ist nicht als ein Geständniß, sondern vielmehr als eine stillschweigende Abläugnung anzusehen. L. 11. §. 4. 5. 7. ff. de Interrogat. in Iur. faciend.

m) Z. E. Kläger würde nie erweisen, daß u. s. w. man lasse dieses oder jenes dahin gestellet seyn, oder auf seinem Werthe, oder Unwerthe beruhen, man acceptire diesen, oder jenen Klagepunkt u. s. w.

n) Ist mithin von den eigenen Handlungen des Beklagten die Rede, so muß er sie bestimmt bejahen, oder verneinen, nicht aber mit glauben, nicht glauben, nicht wissen antworten, wenn sie nicht etwa so geartet sind, daß er wahrscheinlich keine rechte Wissenschaft davon haben kann.

hingegen o) nach seiner Ueberzeugung einräumen oder abläugnen muß.

§. 3.

Die Litiscontestation wird verschiedentlich eingetheilet und zwar

1) in die feyerliche, ordentliche *(solennis)* und summarische *(minus solennis)*, je nachdem der Beklagte entweder alle bisher aufgezählte Förmlichkeiten beobachtet oder diese vernachlässiget, und seine Kriegsbefestigung nur so einrichtet, daß durch Schlüsse aus derselben gefolgert werden kann, was er von der Klage einräume oder abläugne. Die erstere ist in dem ordentlichen Proceß nothwendig, die letztere wird in dem summarischen zugelassen.

2) Ist die Einlassung entweder eine bedingte (*eventualis*), oder eine unbedingte *(pura)*, je nachdem der Beklagte entweder den Krieg Rechtens nur auf den Fall befestiget, wenn seine vorgeschützten verzögerlichen und proceßhindernden Einreden auf rechtliche Art aus dem Wege geräumt worden, oder seiner Einlassung keinen solchen Vorbehalt anhängt. Die unbedingte Litiscontestation ist die seltenere, weil nur in wenigen Fällen dem Beklagten ganz keine verzögerlichen oder proceßhindernden Einreden zustehen *p*).

o) Bey fremden Handlungen kann daher der Beklagte, der Regel nach, mit glaube wahr, glaube nicht wahr, oder auch mit nicht wissen sich einlassen.

p) Stryk *in Diss. de litis contestatione eventuali, Halae 1704.* Meisner *in Exerc. for. de litis contestatione eventuali, Lipsiae 1723.*

3) Theilt man die Einlassung ein in die allgemeine (*generalis*) und besondere (*specialis*); jene ist vorhanden, wenn der Beklagte auf die in dem Klaglibell angeführten, zu der Klage gehörigen Thatumstände bloß im Allgemeinen, nicht auf die einzelnen insbesondere sich vernehmen läßt, diese aber, wenn er sich auf jeden einzelnen, in dem Klageschreiben erzählten, zu der Klage gehörigen Thatumstand besonders erkläret *q*). Das römische *r*) und canonische *s*) Recht läßt zwar die allgemeine Kriegsbefestigung zu, die Reichsgesetze *t*) aber verbannen sie aus dem ordentlichen Proceß ganz, und schreiben die besondere ausdrücklich vor *v*). Nur folgende zwey Ausnahmen finden statt:

α) wenn der Beklagte alle zu der Klage gehörigen, in dem Klaglibell angeführten Thatumstände einräumen will.

q) Ueber diese Eintheilung vergl. Hahn *in Diss. de necessitate et utilitate litis contestationis specialis eiusque praerogativa prae generali ad R. I. N. de Anno 1654. §. 37. Mogunt. 1747. §. 1 — 12.*

r) L. 1. C. de litis contestat.

s) C. un. X. de litis contestat. C. 6. X. de iuramento calumn.

t) J. R. A. §. 37. Es soll der Citirte und Beklagte ebenmäßig *in primo hoc termino* erscheinen, und kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das *factum* anders, als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen. Vergl. B. A. von 1713. §. 54.

v) Die Nachtheile der allgemeinen Litiscontestation zeigen Hahn *c. l. c. 3. §. 49 — 78.* Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iudiciar. L. 1. c. 5. §. 3. 4.*

β) Wenn derselbe wenigstens mehrere Klagepuncte einräumen will. In diesem Falle kann er solche in der Einlassung in einen Satz bringen, und diesen zugeben *x*).

4) Die Einlassung ist ferner entweder eine bejahende (*affirmativa*), oder verneinende (*negativa*), oder vermischte (*mixta*). Die erste ist vorhanden, wenn der Beklagte die bey der Klage zum Grunde gelegten Thatumstände ganz einräumet, die zweyte, wenn er solche ganz abläugnet, und endlich die dritte, wenn er einige derselben eingestehet, andere aber verneinet *y*).

§. 4.

Der Beklagte muß den Krieg gleich in dem ersten, zu der Verhandlung auf die Klage anberaumten oder erstreckten Termine *z*), in sofern solcher nicht aufgeschoben oder circumducirt wird, befestigen *a*). Wenn er dies gänzlich unterläßt, oder doch seine Einlassung den gesetzlichen Vorschriften nicht gemäß einrichtet, oder nicht wenigstens noch zu rechter Zeit die eingeschlichenen Mängel verbessert, so verfällt er nicht nur in die Strafe des Ungehorsams, sondern kann

x) Deltze in der Anleitung zur gerichtl. Praxis, §. 117. Claproth in der Einleitung in den ordentl. bürgerl. Proceß, §. 142. Die Einrichtung der besonderen Kriegsbefestigung zeigt Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerl. Processes, §. 180.

y) Vergl. Schroeter *in Diss. de litis contestatione affirmativa, Ienae 1709.*

z) J. R. A. §. 38.

a) Von den älteren Zeiten siehe R. A. von 1750. §. 89. R. A. von 1594. §. 59. C. C. G. O. Thl. 3. T. 15, §. 7, 8.

auch noch nach Befinden der Umstände mit einer besondern Strafe beleget werden *b*).

§. 5.

Was die Wirkungen der Kriegsbefestigung betrifft, so entspringt aus ihr eine neue Verbindlichkeit *c*), welche die Natur der erhobenen Hauptklage nach manchen Hinsichten ändert *d*). Ist sie vorausgegangen, so wird der Streit im engeren Sinne rechtshängig genannt, und es treten nunmehro alle Wirkungen der eigentlichen Rechtshängigkeit ein *e*).

Litisdenunciation.

§. 1.

Litisdenunciation ist diejenige Handlung, wo der Beklagte seinem Auctor, der zu der Gewährleistung verbunden ist, von dem ihm erregten Rechtsstreite in der Absicht Nachricht ertheilet, daß er ihm beystehen solle *f*).

§. 2.

Die Gesetze machen es dem Beklagten zur Pflicht, seinem Auctor, der zu der Leistung der Gewähr ver-

b) J. R. A. §. 40. Vergl. Danz *c. l. §. 182.*
c) L. 3. §. 11. ff. de peculio. L. 29. ff. de novat. et delegat.
d) L. 139. und 164. ff. de R. I.
e) Claproth in der Einleitung in den ordentl. bürgerl. Proceß, *§. 143.* Hofmann in der deutschen Reichspraxis, *§. 332.* Boehmer *in Princ. Iur. Can. §. 763.* Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, *§. 189.*
f) Stryk *in Diss. de litis denunciatione, Halae 1711.* Felz *in Diss. de litis denunciatione, Argentor. 1720.* Trendelenburg *in Diss. de litis denunciatione actoris eiusque usu et applicatione in foro, Buetzov. 1774.* Hofmann *in Observat. iuris et proces. camerae imperialis, Goett. 1786. Obs. 7.*

bunden ist, von dem ihm erregten Rechtsstreite behörig Nachricht zu ertheilen *g*). Die Litisdenunciation muß daher

1) geschehen, wenn auch gleich der Auctor schon sonst woher weiß, daß über den Gegenstand, in Ansehung dessen er zu der Gewährsleistung verbunden ist, ein Proceß geführet wird.
2) Da der Aufgefoderte die Sache in dem Zustande fortzusetzen schuldig ist, in welchem er sie antrifft, so muß die Denunciation nothwendig zu einer Zeit geschehen, wo Vertheidigung noch möglich ist, und dem Denunciaten der freye Gebrauch aller zuständigen Vertheidigungsmittel noch offen stehet *h*).
3) Die Denunciation muß allemal dem nächsten Auctor geschehen, wenn dieser nicht sein Recht

g) L. 51. §. 1. ff. de eviction. L. 8. C. de eviction. Wenn indeß unwiderleglich gezeigt werden kann, daß die Sache nicht zu vertheidigen war, und daß also die richterliche Entscheidung die nehmliche gewesen seyn würde, wenn auch gleich dem Auctor der Krieg zu gehöriger Zeit angekündiget worden wäre, so wird durch die Unterlassung der Litisdenunciation die Verbindlichkeit zu der Evictionsleistung nicht aufgehoben. L. 63. ff. de eviction. Lauterbach *in Coll. th. pr. L. 21. T. 2. §. 29.* Leyser *Spec. 241. m. 6. 7.* Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iudiciar. L. 1. S. 2. c. 6. §. 4.*

h) L. 29. §. 2. ff. de eviction. Der Zeitpunkt selbst läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muß in vorkommenden Fällen aus der Natur der Sache und der Lage des Processes beurtheilt werden. Am rathsamsten ist es indeß immer, vor der Kriegsbefestigung den Rechtsstreit anzukündigen. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, *§. 473. not. b.* und die daselbst angezogenen Rechtslehrer.

gegen den Entfernteren cediret, und der Denunciant diese Cession freywillig annimmt *i*).

4) Wenn die Ankündigung gerichtlich *k*) geschieht, so muß außer der Denunciationsschrift dem Denunciaten dasjenige mitgetheilet werden, was bisher in der Sache verhandelt worden ist, in so fern es zu seiner Belehrung etwas beytragen kann *l*).

5) Der Denunciat wird zu der Vertretung nicht gezwungen, zu derselben vielmehr bloß eingeladen, und bleibt auf seine Gefahr aus, ohne daß dadurch der Lauf der Hauptsache gehemmet würde *m*).

6) Wenn die Zulässigkeit der Litisdenunciation außer Zweifel beruhet, so können entweder der Denunciant und der Denunciat einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, und die Sache gemeinschaftlich fortsetzen, oder der Denunciat kann auch die Verhandelung des Rechtsstreites, selbst ohne Einwilligung des Klägers, allein übernehmen, jedoch so, daß dieser nach geendigtem Proceß an seinen eigentlichen, ursprünglichen Gegner sich immer noch zu halten berech-

i) Wernher *in Observat. forens. P. 9. Obs. 28.*

k) Die Litisdenunciation kann sowohl gerichtlich, als außergerichtlich geschehen. L. 8. C. de eviction. Hellfeld *in Iurispr. for. §. 1127.*

l) Wenn die Acten zu weitläuftig sind, so kann er zur Ersparung unnöthiger Kosten vorerst nur eine Abschrift des Actenverzeichnisses mittheilen, und die Einsicht der Acten von Amtwegen verstatten.

m) Wernher *in Observat. for. P. 4. Obs. 84.* Knorr in der Anleit. zum gerichtl. Proceß, Hptst. 2. §. 7.

tiget ist; oder endlich kann auch der Denunciat dem Denuncianten die Verhandelung des Rechtsstreites allein überlassen *n*).

7) Verweigert der Denunciat die Vertretung, so wird, bey dem mindesten eintretenden Zweifel *o*), ein kurzes Verfahren über die Statthaftigkeit derselben veranlasset, welchem der Richter sodann durch seine Entscheidurg ein Ende machen muß *p*).

8) Dem Kläger kann wider seinen Willen ein zu zu der Sache gar nicht gehöriger Gegner nicht aufgedrungen werden, und er ist daher allerdings befugt, sich gegen die Vertretung, wenn sie nach den Gesetzen offenbar unzulässig ist, zu setzen, und seine Einwendungen dagegen vorzubringen. Der Denunciant und der Denunciat müssen sodann darüber vernommen werden,

n) L. 66. §. 2. ff. de eviction. Berlichius *P. 1. Concl. 24. n. 101 — 107.* Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, *c. 39. §. 11.* Knorr *c. l. §. 8.* Schaumburg *c. l. §. 7.*

o) Eine offenbar unzulässige Litisdenunciation kann der Richter sogleich verwerfen. Wernher *in Observat. for. P. 8. Obs. 376.*

p) L. 49. ff. de iudic. Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. *462 — 467.* Der Aufgefoderte kann jedoch wider seinen Willen nicht gezwungen werden, sich vor demjenigen Richter, bey welchem der in Frage stehende Rechtsstreit anhängig ist, über die Statthaftigkeit der Litisdenunciation einzulassen, wenn die Gerichtsbarkeit dieses nicht aus einem andern Grunde begründet ist. Schaumburg *l. c. §. 7.* Leyser *Spec. 238. M. 6. 7.* von Cramer in den Beyträgen, Thl. 2, *Nr. 7.*

und der Richter entscheidet am Ende durch sein Erkenntniß den Streit *q*).

Litispendenz.

§. 1.

Litispendenz, Rechtshängigkeit ist der Zustand eines zwar angefangenen, aber noch nicht geendigten Rechtsstreites, vermöge dessen letzterer vor demjenigen Gerichte fortgeetzt und beendiget werden muß, von welchem er einmal angefangen worden ist.

§. 2.

Sie gründet sich nicht bloß in der natürlicher Billigkeit, sondern auch in mehreren positiven gesetzlichen Verordnungen. Die römischen Gesetze reden an mehreren Stellen hiervon, und machen einen Unterschied zwischen der Rechtshängigkeit im weitläuftigen und uneigentlichen Verstande, und derjenigen im engern und eigentlichen Verstande. Jene wird lediglich durch die Einhändigung der Ladung begründet, und ihre hauptsächliche Wirkung ist Prävention, sowohl in Ansehung mehrerer concurrirender Richter, als auch in Ansehung der streitenden Partheyen *r*). Diese hingegen, die eigentliche und vollkommene Rechtshängigkeit mit allen ihren Wirkungen entstehet nur durch die Litiscontestation; erst dann, wenn diese vorausgegangen ist, wird der Streit im eigentlichen Sinne rechtshängig ge-

q) Claproth *c. l.* §. *467 — 468.* So lange der Incidentpunkt über die Statthaftigkeit der Litisdenunciation noch nicht entschieden ist, muß die Hauptsache ruhen, damit die Vertheidigung, welche nach der gegenwärtigen Lage der Sache zustehet, nicht abgeschnitten werde. Danz *c. l. not. l.*

r) §. fin. Inst. de poen. temere litigant. L. 7. ff. de iudic. L. fin. C. de in ius voc.

nannt *s*). Nach der gemeinen Meinung soll nun zwar durch das päbstliche Recht *t*) jener Unterschied, den das römische Recht macht, aufgehoben worden seyn, so daß die von dem competenten Richtern erlassene, wirklich geschehene, oder vor geschehen angenommene Einhändigung der Ladung, wenn sie nur den Inhalt der angestellten Klage kürzlich enthält, der einzige Grund der Litispendenz, sowohl in dem weitläuftigern als engern Verstande, sey. Allein obgleich diese Meinung noch einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit erhält, wenn man mit jenen gesetzlichen Verordnungen die Reichshofrathsordnung *v*) vergleichet, so ist es doch unwidersprechlich erwiesen, daß auch noch jetzt jener im römischen Rechte gegründete Unterschied zwischen Litispendenz im weitläuftigern und engern Verstande fest bestehet, und daß durch das päbstliche und Reichsrecht nur in so fern eine Aenderung gemacht worden ist, daß nunmehro die Einhändigung der Ladung mehrere und größere Wirkungen hervorbringt, als sie nach der römischen Gerichtsverfassung hervorbringen konnte *x*).

s) L. 15. ff. ratam rem hab. L. 31. pr. ff. de reb. credit. L. 30. ff. de iudic. L. 4. C. de iurisdict. Pütter *in Diss. de praeventione atque inde nata praescriptione fori tum generatim, tum in specie quod ad augustissima Imperii tribunalia attinet, Marb. 1744. et in Eius Opuscul. rem iud. Imper. illustr. Nr. 2. c. 3. §. 15. 22. 28.* Brandis *in Diss. de praescriptione litis pendentiae tum generatim, tum in specie quatenus in supremis Imperii tribunalibus usu servari potest, Goett. 1784. c. 1. §. 3.*

t) Clem. 2. ut lite pendente. C. 19. X. de foro competente.

v) R. H. O. T. 2. §. 8.

x) Brandis *c. l. §. 2. 4.* Einige Rechtslehrer glauben davon eine Ausnahme in dem L. 1. C. quando libell.

§. 3.

Die Wirkungen der Rechtshängigkeit im eigentlichen Sinn bestehen darin:

1) Die Klagen gehen nach ihr, sowohl in Rücksicht des Klägers als des Beklagten, auf die Erben über *y*),

2) die Verjährung wird durch sie nicht nur unterbrochen, sondern alle Klagen gehen nunmehr auch ohne Unterschied erst durch einen Ablauf von 40 Jahren, von der letzten im Gericht vorgenommenen Handlung an gerechnet, verloren *z*),

3) wenn sie mit dem Bewußtseyn einer fremden Sache verbunden ist, so begründet sie malam fidem *a*),

principi dat. zu finden, indem vermöge dieses Gesetzes *sola oblatio libelli, principi facta*, als eine Befestigung des Rechtsstreites angesehen werden solle, folglich nothwendig auch eine Litispendenz wirken müsse. Allein Pütter *c. l. c. 8. §. 127. 128.* zeigt, daß dieses Gesetz so allgemein nicht erklärt werden kann.

y) L. 139. und 164. ff. de. R. I, §. 1. Inst. de perpet. et temporal. act. L. un. C. ex delictis defunctor. Selbst die aus einem Verbrechen entspringenden Klagen sind nicht ausgenommen. Carpzov *P. 4. c. 46. d. 6.*

z) L. fin. C. de praescript. 30. vel 40. annor. Brandis *c. l. c. 2.* Vitriarius *in Diss. de actionum perpetuatione, Lugd. Batav. 1069.* Indeß findet diese Verordnung der gemeinen Rechte bey den höchsten Reichsgerichten keine Anwendung. Brandis *c. l. c. 3.* de Cramer *in Observat. iur. un. T. 1. P. 1. obs. 445.*

a) L. 25. §. 7. ff. de hereditat. petit. L. 36. §. 4. ff. eod. Hasse *in Diss. de litis contestatione an et quatenus bonae fidei possessor per eam in mala fide constituatur*, §. 14. *pag. 28.* u. folg.

4) Der Beklagte kann nach ihr, wegen des nehmlichen Rechtstreites, weder vor einen andern Gerichtsstand gezogen, noch auch vor dem nehmlichen Gerichte mit einer andern, als der einmal angestellten Klage belangt werden,

5) sie macht den Gegenstand des Streites litigiös *b*),

6) alle nach ihr vorgenommene Neuerungen sind ungültig, und begründen unbedingte Strafbefehle dahin, daß alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden muß *c*), endlich

7) wenn nach ihr der Kläger oder Appellant gleich die Klage oder Berufung fahren läßt, so kann doch der Beklagte die Widerklage, und der Appellat seine Adhäsion verfolgen.

b) L. 2. und 4. C. de litigios. C. 30. X. de verbor. significat.

c) Eine Ausnahme machen jedoch hier die im Westphälischen Friedensschluß vorkommenden Litispendenzen. Diese sind von zweyfacher Art, und betreffen restituendos entweder ex capite amnestiae, oder ex capite gravaminum. Von den Restitutionen ex capite amnestiae heißt es *Art.* 3. §. 2. Sie sollen ohne Nachtheil der am kayserlichen Hofe, oder der Reichscammer, oder andern Reichsmittelbaren oder unmittelbaren Gerichten obschwebenden Litispendenz geschehen, doch aber solle diese Litispendenz die Restitution nicht aufhalten, sondern jene vielmehr, erst nach geschehener Restitution, vor dem zuständigen Richter erörtert werden. Was hingegen die Restitution ex capite gravaminum anbetrifft, so sind ja sogar im *Art.* 5. §. 2. alle dem Entscheidjahr 1624. zuwider ergangene wirkliche Urtheile gänzlich aufgehoben worden, wie viel mehr muß dieß also die bloßen Litispendenzen treffen. Doch auch diese sind im *Art.* 5. §. 25. 29. und im *Art.* 17. §. 3. namentlich cassirt werden.

Litisreassumtion.

§. 1.

Litisreassumtion, Wiederannehmung des Processes ist die Erklärung der Erben oder Nachfolger eines der streitenden Theile, den von ihren Vorfahren geführten Proceß fortsetzen zu wollen *d*).

§. 2.

Nach dem römischen Rechte ist die Wiederannehmung des Processes nicht nöthig *e*), der Gerichtsgebrauch aber hat sie eingeführet *f*) und diesen haben die Reichsgesetze bestätiget *g*). Gleichwie aber nach den Gesetzen der Gewaltgeber auch für seine Erben dem bestellten Sachwalter einen Auftrag ertheilen muß, so tritt die Reassumtion nur dann als nothwendig ein, wenn

1) eine Parthey den Proceß selbst geführet, oder doch zu der Zeit ihres Todes keinen Sachwalter hat,
2) wenn auf die Erben die Vollmacht nicht gestellet ist *h*),

d) Schroeter *in Diss. de litis reassumtione*, *Erlangae 1750. 1753.*

e) L. 3. §. 11. ff. de pecul. L. 19. ff. de iudic. L. 33. ff. de fideiussor. L. 59. 62. 87. 164. ff. de. R. I. Nov. 48.

f) Mevius *P. 4. Dec. 153. P. 5. Dec. 2.* Gail *L. 1. Obs. 109. n. 6. 7.* Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 2. Hptst. 4. §. 2. 3.

g) J. R. A. §. 99. 100. 101. B. A. von 1713. §. 58.

h) Ist die Vollmacht auf die Erben gestellet, so setzet der Sachwalter den Proceß fort, und ist nur verbunden, so bald als möglich, längstens innerhalb drey Monaten, den Tod seines Principals anzuzeigen, und die Namen der Nachfolger desselben anzugeben, die alsdann eine neue Vollmacht entweder ausstellen, oder die vorige unterschreiben. J. R. A. §. 99.

3) wenn der Proceß auf besondere Nachfolger (successores singulares) übergehet *i*),

4) wenn der Gewaltgeber vorher gestorben ist, ehe der Sachwalter seine Vollmacht übergeben hat *k*),

5) wenn Vormünder oder Pfleger eine Vollmacht allein ausgestellet haben, und mit Tode abgehen *l*),

6) wenn einer als vermutheter Sachwalter gehandelt hat, und sein Gewaltgeber, ehe er eine wahre, auch auf die Erben gerichtete Vollmacht, beygebracht hat, gestorben ist *m*).

Ist in der Sache einmal gehörig beschlossen und hinterfetzet, so ist eine Wiederannehmung des Processes niemals nöthig *n*). Wenn aber einer von den angeführten Fällen, in denen die Reassumtion des Processes nöthig ist, eintritt, so muß die Parthey, welcher an der Fortsetzung der Sache gelegen ist, wenn die Erben oder Nachfolger nicht freywillig sich stellen, den Richter bitten, eine Ladung zur Wiederannehmung des Rechtsstreites an dieselben zu erlassen. Diesem Gesuche willfahret der Richter, und die Geladenen können nun

i) Das nehmliche ist Rechtens, wenn einer in Ansehung seines Amtes einen Proceß geführet hat, und vor Endigung desselben gestorben ist.

k) J. R. A. §. 99.

l) Haben unter der Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen mit Einwilligung ihrer Vormünder oder Pfleger einen Sachwalter bestellt, so ist nach dem Tode der letzteren eine Wiederannehmung des Processes nicht nöthig.

m) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentl. bürgerlichen Processes, §. 475.

n) J. R. A. §. 99. D. A. von 1600. §. 73.

entweder erscheinen, und die Wiederannehmung gehörig bewerkstelligen, oder sie können dem Rechtsstreite entsagen, oder wenn sie auf dreymal wiederholte Citation ungehorsam außen bleiben, so erkläret der Richter, zur Strafe des Ungehorsams, den Proceß für reassumirt *o*).

Litisrenunciation.

Wenn der Kläger dem angefangenen Proceß ausdrücklich entsaget, oder der Beklagte den Foderungen des Klägers freywillig Genüge leistet, so hat alles Streiten ein Ende, und der Renunciant muß seinem Gegner nur alle verursachte Kosten ersetzen *p*)

Litonicum ius.

Die Rechte, welche der Herrschaft über ihre Unterthanen in Ansehung der zu leistenden Verbindlichkeiten zuständig sind *q*).

Litzenbrüder.

Litzenbrüder werden in Hamburg und an andern Orten in Niedersachsen diejenigen Leute genannt, welche bey der Post an die Hand gehen, und auf- oder abpacken helfen.

Loben.

Loben bedeutet bisweilen so viel, als angeloben, feyerlich versprechen *r*).

o) Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iudiciar. L. 1. S. 2. c. 7. §. 5.*

p) Schroeter *in Diss. de litis renunciatione, Ienae 1693.* Gmelin und Elsäßer in den gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 3. *Nr. 15. pag. 225.* u. folg.

q) Leyser *de liton. absolut. p. 6.* Strodtmann *de iur. curial. Litonic. Goett. 1754.*

r) Alemannisch. L. R. c. 301.

Localcommission.

Wenn die höchsten Reichsgerichte eine Commission ernennen, so wird diese entweder an dem Wohnsitze des delegirenden Gerichts selbst abgehalten, oder an einem dritten Orte, der nach Verschiedenheit der Fälle selbst verschieden seyn kann, so daß dazu bald der Wohnsitz der Partheyen, bald der Ort, wo die streitige Sache gelegen ist, bald eine andere bequeme Mahlstadt gewählt werden kann. Im ersten Falle wird die Commission beym Reichshofrathe kayserliche Hofcommission genannt *s*), im zweyten Falle aber heißt sie bey beyden höchsten Reichsgerichten Localcommission.

Localstatut.

Ein Gesetz, welches nur an einem gewissen Orte, sonst aber nirgends gültig ist.

Locatio conductio. S. Miethcontract.

Locationsurthel. S. Concurs der Gläubiger.

Lochsteine.

Lochsteine, Schnursteine sind diejenigen Steine, welche in den Bergwerken zur Begränzung und Bestimmung der Fund- und Erzgruben dienen *t*).

Lochter.

Ein Maaß von vier Prager Ellen *v*).

Lodding.

Lodding, Leodding, Leudding, Lotding,

s) Bey dem Cammergerichte führt hier die Commission keinen besondern Namen.

t) Oettinger *de iur. et controverſ. limit. L. 1. c. 17. n. 43.* Hochfürstl. Brandenburg. Bergordnung, Bayreuth 1715. Art. 18.

v) Böhmisches Recht, c. 39. n. 5.

war ehedem ein niederes Gericht, worin die Streitigkeiten des gemeinen Pöbels und der Bauern entschieden wurden x).

Löffel und Faß theilen.

Alle väterliche und mütterliche Güter theilen.

Lohn.

Das Miethgeld, wofür jemand seine Dienste und Arbeiten verdinget y).

Longobardisches Lehnrecht. S. Lehn.

Loos, Loosgerichte.

§. 1.

Die ehedem üblichen Loosgerichte gründeten sich auf einen Aberglauben der Alten, indem sie darin die Entscheidung einer zweifelhaften Sache dem ohngefehren Zufalle überließen. Es gab dabey sehr viele Arten der Loose, wie sich schon aus der Eintheilung derselben in sortes *divisorias*, *consultatorias* et *divinatorias* leicht schließen läßt. Nach dem Zeugniß des Tacitus z) bedienten sich die Deutschen schon in den ältesten Zeiten des Looses, und auch in den mittleren Zeiten sah man das Loos für das sicherste Mittel an, den göttlichen Willen

x) S. Westphalens Vorrede *ad T. 3. Monumentor. pag. 64.* Oelrichii *Diss. de botding. et lodding. §. 26.*

y) Hohenloh. L. R. P. 3. T. 7. §. 2.

z) Tacitus *de morib. Germanorum, c. 10.* Auspicia sortesque, ut qui maxime, observant. Sortium consuetudo simplex: virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discredos super conditam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox si publice consulatur sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae precatus Deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur.

zu erkennen. Gemeiniglich pflegte man von einer Ruthe zwey Stückchen Holz abzuschneiden, das eine mit dem Zeichen des Kreuzes zu bezeichnen, beyde mit Wolle zu umwickeln und auf den Altar zu legen. Sodann wurde eines von dem Priester oder einem Knaben hinweggenommen, und wenn des bezeichnete hinweggenommen wurde, so war dies ein Beweis der Unschuld *a*). Auch pflegte man die Bibel aufzuschlagen.

a) Diesen abergläubischen Gebrauch beschreibet L. Frision. T. 14. §. 1. auf folgende Art: Tunc ducendi sunt ad Basilicum, et sortes super altare mittendae, vel si iuxta ecclesiam fieri non potuerit, super reliquias sanctorum. Quae sortes tales esse debent: Duo tali virga praecisi, quos Tenos vocant, quorum unus signo crucis dignoscatus, alius purus dimittitur, et lana munda obvoluti, super altare seu reliquias mittuntur: et si Presbyter adfuerit, vel si Presbyter deest, puer quilibet, innocens, unum de ipsis sortibus de altari tollere debet: et interim Deus exorandus, si illi septem, qui de homicidio commisso iuraverunt, verum iurassent, evidenti signo ostendat. Si illum, qui cruce signatus est, sustulerit, innocentes erunt, qui iuraverunt: sin vero alterum sustulit, tum quisque illorum septem faciat suam sortem, i. e. Tenum de virga, et signet signo suo, ut eum tam ille, quam caeteri, qui circumstant, cognoscere possint: et obvolvantur lana munda, et altari seu reliquiis imponantur. Et presbyter, si adfuerit, si vero non, ut superius, puer innocens, unumque eorum sigillatim de altari tollat, et ei, qui suam sortem esse cognoverit, rogat. Cuius sortem extremam esse contigerit, ille homicidii compositionem persolvere cogatur, caeteris, quorum sortes prius levatae sunt, absolutis. Allein schon in dem Cap. Car. M. de partibus Sax. c. 22. wurde dieser sündliche Aberglaube ernstlich verboten. Auch ist die Verordnung des canonischen Rechts in C. 6. 7. caus. 25. qu. 5. merkwürdig, wo es heißt: Aliquanti cleri-

und aus einem von ohngefehr in die Augen gefallenen Verse eine Deutung herzunehmen *b*).

§. 2.

Daß das Loos noch heutiges Tages bisweilen in zweifelhaften Fällen zur Entscheidung gebraucht werde, ist bekannt *c*). Sogar in Staatssachen pflegt man oft seine Zuflucht zu demselben alsdann zu nehmen, wenn man kein anderes Mittel, sich zu vergleichen, ausfindig machen kann *d*). Häufig ist das Loos besonders bey Theilungen in den hohen deutschen Häusern gebraucht

ci, sive laici ſtudent auguriis, et ſub nomine fictae religionis per eas, quas ſanctorum ſortes vocant, divinationis ſcientiam profitentur, aut quarumcunque ſcripturam inſpectione futura promittunt. Haec quicunque clericus aut laicus delectus fuerit, vel conſulere, vel docere, ab eccleſia habetur extraneus. Sortes, quibus cuncta vos in veſtris discriminatis iudiciis (quod patres damnaverunt) nihil aliud, quam divinationes et maleficia eſſe decernimus. Quamobrem volumus illas omnino damnari, et inter Chriſtianos ultra nolumus nominari, et ne exerceantur ſub anathematio interdicto prohibemus.

b) Auch dieſer Misbrauch wurde in dem Cap. Car. M. *c. l.* verbothen, vorzüglich in Capitulari Comit. gener. IV. de tabulis vel codicibus requirendis, et ut nullus in Pſalterio vel Evangelio, vel aliis rebus ſortiri praeſumat, nec divinationes aliquas obſervare. S. Meinders *in Tract. de ſtatu relig. et reipubl. ſub Carolo M. et Ludovico Pio in commcnt. ad capitul. binas Caroli M. c. 22.* Linck *de ſorte ſanctor. Altorf. 1685* Ebeling *de provocat. ad iudic. Dei, c. 10.*

c) Gründlich wird dies von Iunius *de ſorte, remedio ſubſidiario cauſas dubias dirimenti*, gezeigt.

d) Moſer von dem Gebrauch des Looſes in Staatsſachen, in Schotts juriſtiſch. Wochenblatt, Jahrg. *3. pag. 615.* u. folg.

worden, so wie auch bey entstandenen Familienstreitigkeiten zu einer desto unpartheyischern Erwählung eines Obmanns. In Frankfurt am Mayn werden sogar vermöge einer kayserlichen Normativresolution vom 22. Nov. 1725. alle öffentliche Beamte und Magistratspersonen durch das Loos erwählt.

Loose.

Bedeutet so viel, als liederlich, boshaft *e*).

Los geben.

1) Von der väterlichen Gewalt freysprechen; 2) von der Knechtschaft befreyen.

Losgut.

Ein dem Gutsherrn / eigenthümlich zustehendes Gut, welches zwar gewissen Zinsleuten überlassen worden ist, aber doch so, daß der Herr damit nach Gefallen schalten und walten, den Losmann absetzen, und einen andern annehmen kann *f*).

Loskündigung.

Die Erklärung des Schuldners, daß er das versetzte Pfand einlösen wolle *g*).

Losmachen.

Sich von der Verbindlichkeit durch Leistung des Schuldigen frey machen,

Lossagung.

Die feyerliche Erklärung, daß man sich seiner Rechte und Foderungen begeben, und sich solcher in Zukunft nicht weiter bedienen wolle.

e) Alemannisch, L. R. c. 361.
f) Grupen *in Disceptat. pag. 1065.*
g) Harenberg *in Histor. Gandersh. pag. 1007.*

Lostheilen.

Lossprechen, freymachen.

Losung, Lösung.

1) Ein gewisses Geld, welches dem Gutsherrn von dem, der in das Gut zieht, entrichtet werden muß *h*); 2) der Näherkauf, das Recht, eine Sache vor andern zu kaufen *i*); 3) die Bezahlung der Beysteuer *k*); 4) die Wiedereinlösung der versetzten Sache.

Lösner.

Bloße Zuhörer in den Gerichten, welche nichts untersuchen oder entscheiden *l*).

Losungamt.

Ist zu Nürnberg dasjenige Collegium, welches die Einkünfte des ganzen Staats besorget, und die öffentlichen Ausgaben berechnet *m*).

h) Haltaus *in Glossar.* u. d. W.

i) Tyrol. L. O. L. 5. T. 8. Henneberg. L. O. L. 2. T. 8. c. 3. §. 4. Hohenloh. L. R. P. 3. T. 5. §. 1. Abtrieb, Losung, Einstand, gründet sich auch unter andern auf das göttliche Recht, und ist eine solche Befugnus, da jemand eine Sache, so einem andern verkaufet worden, ansprechen, deßwegen in den Kauf einstehen, die Sache auslösen, und mithin den Käufer abtreiben kan.

k) Glafey *in Anecdot. pag. 489.*

l) Von ihnen schreibet die Henneberg. L. O. L. 2. T. 4. c. 7. §. 2. Es sollen auch die Lößner und andere unnothdürfftige Personen, so zu einem wesentlichen Gerichtsstand nicht gehörig, außerhalb der Redner und Anwälde, nicht gelassen, sondern der Gerichtskosten, so viel immer möglich, verschont werden.

m) S. Wölkers Anmerk. über die Nürnberg. Reformat. *T. 1. pag. 159.* u. folg.

Lot.

Lot, Los bedeutet ein Gesetzbuch, welches Willkühre oder Stadtrechte enthält *n*).

Lotterie.

§. 1.

Was Lotterie sey, und wie sie vom Lotto oder der sogenannten Zahlenlotterie sich unterscheide, ist allgemein bekannt, und von den Rechtsgelehrten in eigenen Abhandlungen gezeigt worden *o*). Das Lotto ist wahre Betriegerey, und so sehr es noch vor Kurzem hie und da in Aufnahme war, so ist es doch jetzt fast durchgängig verboten *p*). Die Lotterie hingegen, wenn bey ihr strenge Ordnung und Legalität beobachtet wird, ist nicht Betriegerey, vielmehr ein gutes Mittel, durch Zufall Geld zu erhalten, und mancher Bürger verdankt derselben seinen Wohlstand *q*). Zuerst kamen die Lotterien in Italien, vorzüglich in Venedig, auf, und bald

n) Dreyer *de variis codic. iur. German. denomination. pag. 38.*

o) Wagner *in Diss. de lotteriae natura et proprietatibus, Mog. 1714.* Manzel *in Diss. de lottariis, Rost. 1725.* Eckardt das Lottorecht, oder rechtliche Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, so sich bey dem Zahlenspiel, oder sogenannten Lotto theils schon zugetragen haben, und theils in der Zukunft noch zutragen möchten, Coburg *1771.*

p) Die Unrechtmäßigkeit der Zahlenlotterien zeigt Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlenlotterien, im Göttingischen Magazin von Lichtenberg und Forster, Jahrg. *1.* St. *3. Nr. 1.*

q) Die Rechtmäßigkeit und den Nutzen der Lotterie zeigt Bernard *in Diss. de iustitia et utilitate lotteriae, sive ollae fortunae, Herbip. 1724.* S. auch das Lotto *di Genova* in seiner wahren Größe, Philadelphia *1771.*

ahmte man in andern Ländern das Beyspiel der Venetianer nach. In Deutschland ist die erste Lotterie zu Hamburg im Jahr 1614. veranstaltet worden. Der Gewinn wurde zum Fond des zu erbauenden Werk- und Zuchthauses bestimmt, und auch noch jetzt pflegt bey allen öffentlich authorisirten und garantirten Lotterien der Ueberschuß zu milden Stiftungen verwendet zu werden *r*). Wer übrigens in der Lotterie spielen will, ziehe die vortheilhaftere der minder vortheilhaften vor; von der mehr oder weniger vortheilhaften Einrichtung der vielen deutschen Lotterien aber kann man sich selbst aus den gedruckten Plänen und Avertissements unterrichten *s*).

r) Zwangslotterien, bey welchen die Unterthanen gezwungen werden, Loose zu nehmen, sind unter allen widerrechtlichen Steuern eine der widerrechtlichsten. S. Pütter *c. l.*

s) In vorzüglichem Ansehen unter den deutschen Lotterien stehen die Dreßdner und die Braunschweiger, in welchen beyden der höchste Gewinn aus 30000 Rthlrn. besteht; von den kleineren Lotterien verdienen unter andern besonders die Gothaische und die Weimarische empfohlen zu werden. Letztere zählt 5480. Gewinne und Prämien mehr, als Nieten, welches, so viel uns wissend, bey keiner andern Lotterie der Fall ist. Eine practische Cautel für diejenigen, welche spielen wollen, bleibt es indeß immer, lieber in einer großen, obgleich theuern, als in einer kleinen, obgleich wohlfeilen, Lotterie zu hazardiren. Ein ganzes Loos in der Gothaischen Lotterie z. E. kostet durch alle Classen überhaupt 12 Rthlr. in der Braunschweigischen Lotterie hingegen 23 Rthlr. in jener beträgt der höchste Gewinn 8000 Rthlr. in dieser aber 30000 Rthlr. Nehme ich nun in der Braunschweigischen Lotterie ein halbes Loos zu 11 Rthlr. 12 Gr. so habe ich Anwartschaft auf einen Gewinn von 15000 Rthlrn., da ich hingegen mit einem

§. 2.

Ueber die Rechte der Regenten in Ansehung der Lotterien giebt Moser *t*) folgende Bestimmungen:

1) Der Regent kann Lotterien von allerley Art auf eigene Rechnung, und unter seinem eigenen oder einem fremden Namen errichten; wenn aber solches geschiehet, so darf er seine Unterthanen weder unmittelbar noch mittelbar zwingen, Loose daraus zu nehmen.

2) Ohne seine Erlaubniß darf niemand eine Lotterie in seinem Lande errichten.

3) Er kann einer oder mehreren Personen, Gesellschaften, Corporibus u. s. w. Freyheit ertheilen, dergleichen in seinen Landen zu unternehmen, und sich dafür etwas bezahlen zu lassen, doch ist billig, daß

a) der Plan zuvor geprüfet und für die Einleger nicht offenbar gar zu schädlich befunden werde,

b) daß man nicht gestatte, Betriegereyen zu gebrauchen, oder sonst dem Plane entgegen zu handeln,

c) daß die Unternehmer hinlängliche Sicherheit verschaffen, an welche diejenigen, welche etwas gewinnen, sich allenfalls halten können,

d) daß den Unternehmern keine Freyheiten vergönnet werden, welche der Landesverfassung oder den Rechten eines Dritten nachtheilig, oder sonst unbillig sind.

noch mehr kostenden ganzen Loose in der kleineren Lotterie nur 8000 Rthlr. gewinnen kann.

t) Moser im Tractat von der Landeshoheit in Policeysachen, *pag. 485.* S. auch Wildvogel *in Diss. de eo, quod iustum est circa lotterias, Ienae 1718.*

4) Er kann seinen Unterhanen verbieten, daß sie in keine fremden Lotterien setzen, entweder das Geld überhaupt auf solche Art nicht aus dem Lande gehen zu lassen, oder damit die Unterthanen desto eher in die einheimische Lotterie legen *v*).

5) Wenn auch die fremden Lotterien verboten werden, kann er doch eine oder die andere nach Gefallen davon ausnehmen, oder denen Lotteriepachtern überlassen, dergleichen Ausnahmen zu machen.

6) Mehrentheils pflegen herrschaftliche Deputationen ernannt zu werden, um den jedesmaligen Ziehungen beyzuwohnen *x*), und dafür zu sorgen, daß alles aufrichtig zugehe; auch haben dergleichen Deputirte schon Attestate, welche sodann

v) In einem Churſächsischen Mandate von 1731. ist deshalb folgendes geordnet: Daß sich niemand von den Unsrigen im Lande, ohne Unterschied des Standes oder Condition hinführo weiter unterstehen solle, sein eigenes, oder auch darzu von andern erborgtes Geld fürs künftige in auswärtige, und fremde Lotterien, so aufs neue hier oder dar aufgerichtet werden dürfen, es sey wohin es wolle, oder auch unter was für *praetext* selbige angestellet worden seyn möchten, zu verwenden, und dahin baar, oder durch Wechsel zu übermachen. Diejenigen aber, so diesem Verbote heimlich, oder öffentlich zuwider handeln, sich unterstehen dürften, sollen, bey dessen Verofenbahrung, mit Geld, oder nach Befinden, Gefängniß, auch noch härterer Strafe, unnachbleiblich angesehen, und beleget werden.

x) Die Misch- und Ziehungen geschehen gewöhnlich öffentlich durch ein paar Waysenknaben, im Beyseyn von Commissarien, Notarien und Zeugen.

den Zeitungen einverleibt worden sind, ausgestellt, daß gewisse Ziehungen der Ordnung gemäß vollzogen worden seyen *y*).

Ludedynger.

Ein Landgericht, wozu alle und jede Einwohner einer gewissen Gegend gefodert werden z).

Lübnis.

Ein Versprechen, eine Angelobung, ein Gelöbniß.

Lüge.

Eine bloße Lüge pflegt nur sodann als ein Verbrechen angesehen und verhältnißmäßig bestrafet zu werden, wenn sie zum Schaden anderer gereichen oder auf Geldschneiderey hinauslaufen sollte *a*).

Luft.

Die Luft gehöhret nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu den herrenlosen Sachen. Denn niemand ist Eigenthümer derselben, jeder Mensch aber kann sie gebrauchen, wie und wozu er will. Nur die Luftsäule, welche über einem Grundstücke stehet, gehöret dem Herrn des Grundstücks dergestalt, daß kein anderer

y) Die zur Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne sind gemeiniglich keiner Verkümmerung unterworfen, dergestalt, daß ein Arrest auf selbige weder gesucht noch angenommen oder gelegt werden könne, auch pflegen die zwischen Collecteurs und Interessenten etwa entstehenden Streitigkeiten, vom Directorium, ohne alle processualische Weitläuftigkeit, in möglichster Kürze untersucht und entschieden zu werden.

z) *Append. Statut. in* Pufendorfii *Observat. T. 3. pag. 59.*

a) Rechenberg *in Dissert. de mendacio et in specie eo, quod in foro humano punitur, Lipsiae 1732.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 414. not. *)* Püttmann *in Elem. Iur. Crimin. §. 536.*

einen Theil seines Gebäudes, Erker, Wetterdach u. dergl. hereinragen lassen darf. Auch gehöret heutiges Tages die Luft, sobald daraus ein wichtiger und besonderer Nutzen gezogen werden will, nach der Verfassung mancher Provinzen dem Landesherrn, daher niemand ohne dessen Erlaubniß eine Windmühle anlegen darf *b*).

Luger.

Der auf eine Sache besonders Acht hat, der Marktknecht *c*).

Lumpenhandel.

Da ohne Lumpen kein Papier gemacht werden kann, so ist der Lumpenhandel eben so wichtig, als der Papierhandel selbst. Nach der natürlichen Freyheit hat jeder das Recht, Lumpen zu kaufen und zu verkaufen, allein der Regent kann auch in diesem Stücke, wie in so manchen andern, die natürliche Freyheit der Unterthanen zum Besten des Staats einschränken, und entweder die Ausfuhr der Lumpen außer Landes ganz verbieten, oder eigene privilegirte Lumpensammler anstellen *d*).

Lungenprobe.

§. 1.

Die Lungenprobe ist diejenige durch Versuche

b) Stryk *in Diss. de iure Principis aëreo, c. 4. n. 16. in Oper. T. 5. pag. 624.* Klock *de aerar. L. 2. c. 8. n. 3.* Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, *§. 105.*

c) Grafshof *in Antiquitat. Mulhus. pag. 149.*

d) Die Frage: ob dergleichen landesherrliche Verordnungen, wenn sie nicht mit Einwilligung der Landstände gemacht worden, in Ansehung des Landadels verbindliche Kraft haben? untersuchet Pütter in den auserlesenen Rechtsfällen, B. 2. *pag. 1059.* u. folg.

und richtige Vergleichungen anzustellende genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Thorax, der Lungen und der benachbarten Theile, durch welche auf die entweder geschehene oder nicht geschehene Respiration eines todtgefundenen neugebohrnen Kindes geschlossen werden kann *e*). Vorzüglich wird zwar hierbey auf die specifike Schwere der Lungen gegen das Wasser attendirt, ohne deswegen andere Erscheinungen an diesen Organen und ihren umgebenden Theilen aus der Acht zu lassen.

§. 2.

Die Lungenprobe gründet sich auf das ewige unveränderliche Naturgesetz: im Uterus und vor der Geburt lebt das Kind im Wasser, ohne Respiration, welche nicht eher möglich wird, als bis dasselbe reif oder wenigstens lebensfähig zur Welt gebohren, von seinen Hüllen befreyet, und der äußern Luft bis an die Hüften ausgesetzt ist *f*). Alsdann aber kann das Kind ohne Respiration

e) Alle Zweydeutigkeiten, die man von jeher der Lungenprobe schuld gab, und alle Einwendungen, die man dagegen bis jetzt machte, auch die nicht ausgenommen, die Meckel in Pyls Repertorium *T. 1. pag. 45.* vorträgt, setzen voraus, daß die Hauptsache bey der Lungenprobe auf dem Schwimmen und Sinken der Lungen im Wasser beruhe. Allen diesen Einwendungen aber wird durch die hier gegebene Definition und die hierauf folgenden nähern Bestimmungen derselben begegnet.

f) Diejenigen, welche mit Hunter behaupten, das Kind athme, so bald sein Mund aus der Geburt sey, vergessen, daß auch ein Erwachsener ersticken würde, wenn seine Brust und sein Unterleib in ein solches Gedränge käme, und eine solche Pressung ausstehen müßte, wie Brust und Unterleib des Kindes in der Vagina der Mutter ausstehn.

zwar auf eine kurze Zeit Lebensfähigkeit behalten, aber sein Leben unmöglich fortsetzen, daher Leben und Respiration als unzertrennlich und beyde Worte als gleichbedeutend, besonders im gerichtlich medicinischen Verstande anzusehen sind *g*).

§. 3.

Vor der Geburt sind daher die Lungen dunkelroth oder braun, in einen engen Raum der Brusthöhle, besonders nach hinten eingeschränkt, compact wie die Leber, eben so specifisch schwerer gegen das Wasser, wie jedes andere Eingeweide, und fallen in demselben sowohl ganz als stückweise zu Boden, ohne daß beym Durchschneiden sich Blut oder Luft in denselben bemerken ließe. Die Brust selbst scheinet mehr flach als erhaben zu seyn *h*). Durch die Respiration aber gehet in allen diesen Theilen eine große Veränderung vor. Die Brust erhebt sich und wird mehr gewölbt *i*), die Lungen selbst werden nun sehr ausgedehnt, mehr oder weniger blaßroth von Farbe, sie füllen die Brusthöhle mehr an und bedecken den Herzbeutel; mit dem Herzen, ohne dasselbe, und in Stücken zerschnitten, schwimmen sie als specifisch leichter, auf dem Wasser; beym Durch-

g) Schon Galen *de loc. aff. L. 6. c. 5.* sagt sehr trefflich: In confesso est, respirationem a vita et vitam a respiratione separari non posse, adeo ut vivens omnino spiret et spirans omnino vivat.

h) Sind also bey einem neugebohrnen Kinde diese Theile so beschaffen, so ist es wahrscheinlich todt gebohren. Man findet zwar auch bey Erwachsenen, daß ihre Lungen durch Krankheit fast dunkelbraun und an Farbe der Leber ähnlich werden, ohne verhärtet zu seyn, dies ist aber Krankheit, da es hingegen bey Todtgebohrnen natürlicher Zustand ist.

i) Wrisberg *de respiratione prima*, Goett. 1763.

schneiden dringt die Luft zischend heraus und mehrentheils quillt auch aus dem Schnitte schäumendes Blut. Alle diese Veränderungen aber geschehen nicht auf einmal, sondern allmählig, und bey einem reifen Kinde viel leichter, als bey einem frühreifen, dessen Lungen zur Aufnahme der Luft noch nicht zubereitet sind. Es scheint erwiesen zu seyn, daß in der Regel die rechte Lunge eher athme als die linke *k*). Es finden also bey der Lungenprobe drey Fälle statt. Entweder sind die Lungen im Zustande der nie geschehenen Respiration, oder im Zustande der vollkommenen Ein- und Ausathmung, oder im mittlern Zustande der angefangenen, aber nicht vollendeten Respiration.

§. 4.

Auf diese Naturerscheinungen gründet sich die im Jahr 1760. zuerst vorgeschlagene Lungenprobe *l*), welcher von dieser Zeit an heftige Gegner, aber auch eifrige Vertheidiger gefunden hat *m*). Man hat zum Theil

k) Metzger *in Progr. de pulmone dextro ante sinistrum respirante, Reg. 1783.* und *in Exercit. academ. Nr. 7.* Leonhardi *in Diss. de respiratione dextri lateris recens natorum, Vit. 1783.*

l) S. Metzgers Skizze einer pragmatischen Literärgeschichte der Medizin, *§. 271. pag. 342.*

m) Die Literärgeschichte der Lungenprobe bis 1780. hat Daniel *in Com. de umb. et pulmonibus, Halae 1780.* ziemlich vollständig zusammen gestellt. Eine Nachlese bis 1787. sammelte Schulz *in Animadv. ad docim. pulm. Reg. 1787.* in den *Opusc. acad. Reg. 1788. Nr. 8.* Seit diesem Jahre ist die Litteratur der Lungenprobe mit Meckels Aufsatz über die Lungenprobe (S. Pyls Repertor. *T. 1. pag. 44.* u. folg. und Metzgers Annalen der Staatsarzneykunde, *T. 1. pag. 186.* u. folg.) bereichert. Die vollständigsten Berichte von Lungenproben findet man bey Pyl und Buchholtz.

den rechten Gesichtspunkt in der Beurtheilung dieses Versuchs verfehlt, und die Bedingungen verkannt, unter welchen die Lungenprobe erst ihre volle Beweiskraft hat. Indem wir diese Bedingungen aus einander setzen, so wird zugleich daraus erhellen, wie der gerichtliche Arzt die Lungenprobe anzustelleu, und auf wie viele Gegenstände er seine Aufmerksamkeit zu richten habe.

§. 5.

Der gerichtliche Arzt unternehme

1) keine Lungenprobe, ohne zuvörderst für die Herbeyschaffung eines hinlänglich tiefen, mit reinem, kaltem Wasser angefüllten Gefäßes, sey es, von welcher Materie es wolle, gesorget zu haben *n*). Warmes Wasser ist an sich leichter, als das kalte, und unreines, besonders salziges Wasser, schwerer, als das reine. Beydes macht also die specifike Schwere der Lungen zweydeutig. Zu wenig Wasser in einem flachen Gefäße ist zum Schwimmen nicht hinlänglich *o*).

n) Daß es thöricht sey, die Lungenprobe auf einem flachen mit etwas Wasser bedeckten Teller anstellen zu wollen, begreift sich von selbst, und die Physik sagt, daß leichtere Lungen eben so wohl auf dem Ocean, als in einem hohen Gefäße voll Wasser schwimmen werden. Ein überflüssiger Streit ist es daher, der über die bey der Lungenprobe nöthige Quantität von Wasser erhoben worden ist. Auch ist es ganz überflüssig, ein gläsernes Gefäß zu nehmen, obgleich Hartmann *de controv. pulm. in declar. infant. aestim. Trai. ad. Vindr. 1771.* solches erfodert.

o) Ob es Fluß- oder Quellwasser ist, darauf kommt nichts an; man nehme nur das reinste Wasser, welches an Ort und Stelle zu haben ist.

2) Wird bey der Lungenprobe allemal vorausgesetzt, daß das neugebohrne todtgefundene Kind gesund und ohne Fehler, besonders an den Lungen, zur Welt gekommen sey. Diejenigen hingegen, welche mit Knoten, mit Eitersäcken u. dergl. an diesen Theilen behaftet sind, machen eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, so selten sie auch sind. Hierdurch verliert aber die Lungenprobe nichts von ihrer Zuverlässigkeit, welche nur an gesunden Lungen angestellt werden muß.

3) Hüte man sich, nicht dem gewöhnlichen Begriffe der Lungenprobe zufolge seine Aufmerksamkeit bloß auf das Schwimmen oder Sinken der Lungen im Wasser zu richten, welches allein die Lungenprobe nicht ausmacht. Vollständig ist dieser Versuch erst alsdann, wenn auf den Umfang der Brust, die Ausdehnung und Farbe der Lungen und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen worden. Nur dann ist die Lungenprobe gegen alle Einwürfe gesichert. In dieser Absicht wird

4) der behutsame gerichtliche Arzt, nachdem er Brust, Lungen und Herz in ihrer Lage und gegenseitigen Verhältnissen betrachtet hat, beyde letztere Theile behutsam herausnehmen, und solche zuerst in ihrer Verbindung aufs Wasser bringen lassen; hiernächst aber die Lungen allein nach obgelöstem Herzen. Wenn die ganze Masse auf dem Wasser schwimmt, so schließen wir, daß die leichteren Lungen selbst das schwerere Herz über dem Wasser erhalten konnten. Wenn sie untersinkt, so waren die dichten Lungen eben so schwer, wie das Herz.

5) Muß der obducirende Arzt beyde Lungen, welche

entweder ganz oder zum Theil auf dem Wasser schwaminen oder untersanken, in mehrere kleine Stücken zerschnitten, ohne Ausnahme eines einzigen, wieder aufs Wasser bringen lassen, um zu beobachten, ob nicht etwa ein einzelnes Segment derselben ein von den übrigen abweichendes Verhältniß gegen das Wasser habe. Und in diesem letzteren Falle muß sorgfältig bemerket werden, von welchem Lungenflügel dieses Segment sey. Nicht ganz überflüssig ist die Cautel, aus jedem Stück das etwa nach einer Erstickung in den Lungen stockend gebliebene Blut auszudrücken.

6) Gebe jeder gerichtliche Arzt genau Achtung auf den zischenden Laut oder das Knistern, welches die aus Lungen, die geathmet haben, herausdringende Luft bey jedem Schnitte verursacht *p*). Dieser Laut ist bey der Lungenprobe sehr wesentlich. Er wird nicht bemerkt an den Lungen todtgebohrner Kinder, nicht an Lungen, welche aus Fäulniß schwimmen, vielleicht auch nicht an solchen, die nur aufgeblasen worden sind. Endlich

7) hat die Erfahrung bestätigt, daß ein Theil des durch die angefangene Respiration in die Lungengefäße ströhmenden Bluts in den Lungen der verstorbenen Kinder zurück bleibt. Wo also die Lungengefäße einer schwimmenden Lunge Blut enthalten, da ist gewiß eine Respiration vorher

p) Bey Alberti I. P. M. T. 5. Cas. 4. pag. 76. sagt ein D. Jericho, daß es beym Entzweyschneiden der Lungen recht rauschete. Weder Büttner noch Daniel gedenken dieses Rauschens oder Knisterns; nur in Pyls und Buchholtzens Beobachtungen findet man desselben erwähnt.

gegangen *q*). Jedoch nicht umgekehrt; denn eine Verblutung kann den ganzen kleinen Leichnam dergestalt alles Bluts berauben, daß auch die Lungen blutleer sind *r*). In aufgeblasenen Lungen ist ebenfalls kein Blut enthalten.

§. 6.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften und Erscheinungen ist die hydrostatische Lungenprobe ganz zuverlässig *s*). Sie erfordert zwar viele Kenntnisse und Vorsicht von Seiten des obducirenden Arztes, so wie sie auch ohne Notiz der vorläufigen Ereignisse mit Mutter und Kind, welche auf Leben und Tod des letztern

q) S. Büttner vom Kindermord §. 54. Dieser Satz läßt sich leicht aus der Physiologie erweisen. Auch ist dies eine von den Bedingungen sine qua non, die zur Lungenprobe gehören. S. Metzgers Materialien der Staatsarzneykunde, *pag. 115.*

r) Büttner, der auf dieses Criterium der Lungenprobe zuerst aufmerksam gemacht hat, führet nichts destoweniger *Obs. 32.* einen Fall von Verblutung an, wo die Lungen ganz blutleer waren. Einen ähnlichen hat Pyl B. *3. Obs. 6.* bekannt gemacht.

s) Auch ehe noch alle diese Bedingungen für die Zuverlässigkeit der Lungenprobe festgesetzt waren, wurde sie von den scharfsinnigsten und mit der richtigsten Beurtheilungskraft begabten Männern für entscheidend gehalten, von welchen wir nur einen Brendel *Med. leg. c. 4.* und *Prael. acad. c. 24.* Morgagni *de sed. et cauf. morb. Ep. 19.* Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft, B. 2. *Nr. 2. pag. 16.* Büttner vom Kindermord, *§. 50.* Neubauer bey Buchholtz Beyträge *3. pag. 13.* u. folg. Loder *ibid. pag. 91.* Buchholtz selbst und Pyl nennen. Unter den Rechtsgelehrten, welche verschiedene Einwendungen dagegen machen, verdient besonders Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 271.* genannt zu werden.

einigen Bezug haben, nie vollständig ausgefühet werden mag *t*). Sie hat aber auch nächst ihrer Zuverlässigkeit den Vortheil des leichtesten Apparats zu ihrer Anstellung, dahingegen die angeblich sicheren Lungenproben von Ploucquet *v*) und Daniel *x*) nicht so empfehlbar sind.

Luxus.

Luxus ist überhaupt eine ausgesuchte Art und Weise, seine Bedürfnisse auf einen unnöthig kostbaren, üppigen und weichlichen Fuß zu befriedigen. Ob der Luxus dem Staate schädlich, mithin demselben durch Gesetze Einhalt zu thun sey, ist eine sehr problematische

t) Vergl. Kühn ist die Wasserlungenprobe richtig, Breslau *1786*.

v) Ploucquet Comment. *in proc. criminal. Sect. 2. §. 109.* u. folg.

x) Daniel *de umb. et pulmonibus, P. 2. S. 3. §. 35.* u. folg. Die Ploucquetsche Lungenprobe setzet voraus, daß durch den Eintritt des Blutes in die Lungen bey der ersten Respiration, diese Eingeweide nach Verhältniß gegen den übrigen Körper um die Hälfte schwerer werden, also, daß wenn etwa die Lungen des todtgebohrnen Kindes sich in ihrem Gewicht zum übrigen Körper verhalten wie 1. zu 70., diejenigen eines lebendig gebohrnen seyn werden wie 1. zu 35. Die Danielsche Lungenprobe gründet sich zum Theil ebenfalls auf das Gewicht, aber auch auf den Umfang der Lungen und des Thorax. Es wird angenommen, daß dieser durch die Respiration erweitert wird, und die Lungen ebenfalls an Umfang zunehmen; daß Lungen, die geathmet haben, einige Unzen am Gewicht im Wasser verlieren, und das Wasser so viel wieder am Gewicht gewinne; daß diese Lungen um zwey Unzen schwerer sind, als Lungen, die nicht geathmet haben; daß endlich Luft- und Blutgefäße der Lungen mehr entwickelt und nach vorn ausgedehnt sind, als bey Todtgebohrnen.

Frage. Denn freylich ruinirt sich mancher durch den Luxus; aber ist es nicht auch gewiß, daß durch denselben viele Menschen Brodt und Unterhalt finden? würde nicht ohne Luxus die Hand manches Fabrikanten und Künstlers ruhen, und wie würde der Kaufmann ohne Luxus bestehen? Indeß fehlt es in Deutschland nicht an Aufwandsverboten, wodurch man bald dieser bald jener Gattung des Luxus zu steuern gesucht hat. So hat man z. E. den übertriebenen Aufwand in Kleidern, Pferdegeschirr, Vergolden, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Kirchweyhen u. s. w. selbst zu einem Gegenstande reichstägiger Deliberationen gemacht, und deshalb Verordnungen erlassen *y*), die aber schon längst

y) Davon zeugen der Abschied des königl. Tags zu Lindau im Jahr 1497. §. 8 — 17. der R. A. vom Jahr 1498. §. 39. der R. A. von 1500. T. 23. §. 1 — 11. die Reichspolizeyordnungen von 1548. T. 9 — 14. von 1577. T. 9 — 14. Im Jahr 1654. verlangten die evangelischen Stände, dem Reichsabschiede auch einzurücken: Weil bey Hochzeiten, Kindtaufen, auch Leichenbestattungen übermäßige Kosten aufgewendet werden, wodurch der ein und andere sich in Schulden sehr vertiefet, und dieses verursacht wird, daß er hernach solche nicht abtragen und abzahlen kann; so wären die Obrigkeiten zu erinnern, und ihnen ernstlich zu befehlen, daß sie in ihren Landen und Gebieten solche Verordnungen förderlichst wollten ergehen lassen, damit aller Ueberfluß eingestellet und den Verschwendern ein Maaß und Ziel möge gesteckt werden. S. von Meiern Reichstagshandl. Thl. *1. pag. 1116.* Diese in Vorschlag gebrachte Stelle wurde indeß dem Reichsabschiede nicht inserirt. Auf dem folgenden Reichstage kam aber die Sache von neuem zur Sprache. In dem Reichsgutachten vom 29. April 1667. wird verordnet: daß die güldene und silberne Spitzen und Borten, wie auch die güldene und silberne Knö-

außer Gebrauch gekommen sind, mithin keinen practischen Nutzen mehr haben. In verschiedenen Ländern jedoch sind in Gemäßheit dieser Verordnungen der Reichsgesetze z),

pfe, ingleichen die silberne und güldene Tücher, auch die mit Gold und Silber gestickte Kleider zu tragen, und das unnöthige Vergulden verboten seyn solle. Ferner heißt es in dem vom Kayser am 8. Octob. 1668. ratificirten Reichsgutachten vom 1. Aug. 1668. Und demnach viertens die Fallimente mehrern Theils daher kommen, daß von den Handthierern, Gewerbsleuten, und den ihrigen die Mittel an je länger, je mehr überhand nehmenden Kleiderpracht, Banquetiren und andere Ueppigkeiten verwendet werden, zu dessen Abstellung und Bestrafung aber zulängliche heilsame Satz- und Ordnungen zu machen, einem jeden Stand und Obrigkeit ohnedem frey bevorstehet, als solle es auch an Ort und Enden, wo es noch nicht geschehen, würklichen beobachtet werden.

z) Auf dem Reichstage 1676. schien man es endlich einzusehen, daß deshalb nichts allgemeines durch ein Reichsgesetz festgesetzt werden könne. Denn in dem Reichsgutachten vom 19. Junius d. J. heißt es: Man habe in den dreyen Reichscollegien reiflich überlegt und erwogen, wie dem im Reich je länger je mehreres in Kleidungen und andern zunehmenden luxui mit Nachdruck zu steuern sey, aber befunden, daß wegen Unterschied der Lande, Gebräuche, Waaren und andrer Umstände eine allgemeine durchgehende Specialsatzung schwerlich würde statt haben können; da aber gleichwohl höchst nöthig seyn wolle, solchem sehr schädlichen Uebel abzuhelfen, so habe man es an Churfürsten und Stände dergestalt zu remittiren für diensam ermessen, und geschlossen, daß von jedem in seinen Landen und Gebieten die nöthige Verfügung zu thun, und solche Gesetze zu machen, damit die Uebermaaß und Verschwendung sowohl in Kleidungen, als auch Mahlzeiten bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und in allem an-

eigene Kleider- Hochzeit- Kindtauf- und Traverord-nungen publicirt worden *a*).

deren, darinnen wider eines jeden Stand und Condition excedirt wird, abgestellet werde.

a) Hierin sind freylich wohl einige Regenten zu weit gegangen. So ist z. E. im Hessencasselschen und Hildesheimischen durch eigene in den Jahren 1766. und 1768. erlassene Verordnungen, allen von ihrer Handarbeit sich nährenden Bürgern, Handwerksgesellen, und überhaupt allen Bauersleuten, ingleichen dem ledigen, oder in eines andern Lohn und Kost stehenden Gesinde, und andern dergleichen Personen, die zu einiger Arbeit oder Hülfe im Hause sich gebrauchen lassen, ohne Ausnahme, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, bey sechs Mariengulden Strafe verboten worden, Caffee zu trinken. S. von Cramers Wetzlarische Nebenstunden, Thl. *103. pag. 411.*

M.

Maaß und Gewicht.

§. 1.

Wem die Aufsicht über Maaß und Gewicht zuständig sey, darüber streiten die Rechtslehrer; einige wollen sie zur Vogtey *b*), andere zur Cent *c*), und end-

b) Stephan *de Iurisd. L. 1. c. 12. n. 22.* Merkelbach *apud* Klock *Vol. 1. Conf. 11. n. 46.*

c) Knichen *de superiorit. territor. c. 4. n. 287.* Besoldus *in Consil. 213. n. 37.*

lich noch andere zur Territorialsuperiorität *d*) ziehen. Um diesen Streit zu schlichten, muß man folgende Fälle von einander unterscheiden. Die **Einführung** und **Bestellung** des Maaßes und Gewichts stehet der hohen Landesobrigkeit zu *e*); ist aber die Einführung und Bestellung des Maaßes und Gewichts einmal geschehen, so gehöret die **Obsicht, Vorsorge** und Besichtigung vor den Niedergerichts- oder Vogteyherrn *f*). Ereignet sich aber eine **Verfälschung** und **Betrug**, so ist zu unterscheiden, ob deshalb civiliter oder criminaliter geklagt wird. Im ersten Fall gehört die Bestrafung zur Vogtey; im zweyten aber zur Cent *g*).

§. 2.

Was die Verfälschung des Maaßes und Gewichts betrifft, so bestraften die Römer solche mit der Landesverweisung und dem doppelten Schadenersatze *h*). Inhalts der peinlichen Gerichtsordnung *i*) sollen diejenigen,

d) Knipschild *de Iurib. Civitat. Imp. L. 1. c. 12. n. 77.* Daß die Obsicht der Ellen, Maaße und Gewichte, in Sachsen der Obergerichtsbarkeit, in Franken aber der vogteylichen Obrigkeit zugeeignet werde, bezeuget Wehner *in Observat. pract. s. v.* Zent, *pag. 517.*

e) Rudinger *in Observat. cameral. Cent. 2.* Knipschild *de Iur. civit. Imp. L. 1. c. 12. n. 32.* Reinking *de regim. sec. et eccles. L. 1. Class. 5. c. 4. n. 113.*

f) Wehner *c. l. s. v.* Vogtey. Klock *de aerario, L. 2. c. 36. n. 3.* Ertel *in Prax. aur. de Iurisd. inf. c. 4. Obs. 1.*

g) Herpfer *de nobilit. extra Iurisd. controv. qu. 10.*

h) L. 6. §. 2. ff. de extraord. crimin. L. 32. ff. ad L. Cornel. de falf.

i) C. C. C. Art. 93. 113. Welcher böß licher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Specerey, oder andere Kaufmannschaft, fälschet, und die

welche Maaße und Gewichte verfälschen, oder sich auch falscher Maaße und Gewichte im Handel und Wandel bedienen, mit der Landesverweisung oder peinlich am Leibe bestrafet werden. Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch pflegt man diejenigen, die sich bey Maaßen und Gewichten Betriegereyen zu Schulden kommen lassen, nach den von Fälschungen überhaupt geltenden Grundsätzen zu bestrafen, und es kann daher, den Umständen nach, auf eine Leibesstrafe erkannt werden *k*). Nach den statutarischen Rechten pflegen die Verfälscher der Maaße und Gewichte den Dieben gleich bestrafet zu werden *l*).

für gerecht gebraucht ausgiebt, der sol zu peinlicher Straff angenommen, ihm das Land verboten, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Ueberfahrung, gestrafft werden. Und es möcht solcher Falsch, als oft gröslich und boshaftig geschehen, daß der Thäter zem Tode gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

k) Breuning *in Diss. de modo coercendi furta et stellionat. in reb. mercator. Lipsiae 1776.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 413.* Einige Rechtslehrer wollen jedoch diese willkührliche Bestrafung, bewandten Umständen nach, sogar bis zur Todesstrafe ausgedehnt wissen, Arg. Art. 113. C. C. C. Hellfeld *ad Engavii Elementa Iur. Crim. §. 448.* denen jedoch hierunter nicht beyzupflichten ist.

l) Lübisch. R. Thl. 4. T. 12. Art. 5. Die Pfälzische Landesordnung T. 25. ordnet folgendes: Unser Befehl und Verordnung ist, daß die Gewicht, Maaß und Ellen, wie die eines jeden Orts Unserer Gebiete, von Alters herkommen seynd, also noch bleiben und behalten werden, Auch bey hoher Straff, Leibs und Guts verboten seyn, daß niemand dieselbe ringern, noch fälschen soll, hierum dann jährlich, und auffs wenigst einmahl im Jahr, alles Gewicht, Maaß und Elle, in einer jeden Stadt, Flecken und Dörfern, selbigen

Ueberhaupt verdienen dergleichen Verbrecher um so weniger Nachsicht, da solche Betriegereyen auf den Staat

Orts Schultheißen, Bürgermeister, Rath, oder Gerichten fürgebracht, von denselben mit Fleiß besichtiget, aufgezogen, beschüttet, und gezeichnet, und wo bey einem oder mehrem dißfalls fürsetzlicher Betrug, Falsch oder Mangel, oder daß jemand ungerecht und unbezeichnete Maaß, Ellen, oder Gewicht in Kaufen und Verkaufen brauchen thäte, befunden, dasselb alsobald unsern Amptleuthen angebracht, von welchen fürter die gebührende Straff fürgenommen werden solle; Was auch bey solcher Beschauung für mangelbahre Gewicht, Ellen oder Maaß fürgebracht, die umb wenig oder viel zu gering befunden, solche sollen an stund zerschlagen, caßiret und abgethan werden, damit die zu dergleichen Sachen nicht ferner zu gebrauchen seyen. So es dann zu Zeiten im Jahr, ferner für ein Nothdurft angesehen, bey den Wirthen, Krämern, Metzgern, Kandengießern, und andern dergleichen Gewerbsleuthen, derselben Maaß, Ellen und Gewichte, welche sie so wol in als außerhalb der Stadt auf denen Wochen- und Jahrmärkten gebrauchen, unversehens, und ungewarneter Sachen, Besichtigung fürzunehmen, sollen sie dasselb nicht allein zu thun guten Fug und Macht haben, sondern auch unsre Beampten darob und dran seyn, damit das in kein Vergeß gestellet werde, welches ihnen vermeldte Amptleuthe, sampt Schultheißen, Burgermeister, Rath und Gerichte mit Ernst sollen angelegen seyn lassen. Und demnach der Betrug und Gebrauch falscher Maß, Ellen und Gewichts Malefitzisch, und also deren Uebertretter uns, als der hohen Obrigkeit, allein zu straffen gebühret: So sollen unsre Amptleuthe mit Fleiß zusehen, da und wann sich dergleichen Verbrechere ereugnen, daß solche nicht obenhin, und etwa nur als schlechte gemeine Freffeler, durch jemand anders betheydiget, sondern dieselbe Uns allein fürgebracht, und nach Gelegenheit der Verwirkung entweder an Leib, oder Gut, gebüh-

großen nachtheiligen Einfluß haben *m*). Braucht jemand unwissend ein falsches Maaß oder Gewicht, so cessiren zwar jene Strafen, er muß aber dennoch den Schaden, welchen der andere dadurch erlitten, ersetzen. Ja, wenn bey jemandem ein unrichtiges Maaß gefunden wird, so muß er sich deshalb durch den Eyd reinigen *n*). Und wenn jemand einem andern ein falsches Maaß leihet, so kann er nicht nur actione furti, sondern auch doli mali belangt werden *o*).

Machen.

Anordnen, einen Vertrag schließen, bestimmen *p*).

Machtbote.

Machtbote, Machtmann bedeutet einen Bevollmächtigten, einen Procurator *q*).

Machtgeber.

Derjenige, welcher einem andern zu etwas Vollmacht ertheilet.

Machtspruch.

1) Der Ausspruch des Schiedsrichters; 2) der Befehl des Obern, wodurch eine streitige Sache auserordentlich entschieden wird.

renden Ernsts gestraffet, Auch da es ansehnliche Fälle, solches jederzeit zu Unserer Canzeley berichtet werden, die Nothdurft darunter zu bescheiden. Siehe auch die Tyrolische Landesordnnng, L. 6. T. 11.

m) de Boehmer *ad Art. 113. C. C. C. §. 1.*

n) Mevius *ad Ius Lubec. L. 4. T. 12. Art. 1. num. 3. 4. in addit.*

o) L. 2. §. 22. ff. de furt. L. 28. §. 3. ff. de dol. mal.

p) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 4. pag. 223.*

q) Grafshof *pag. 130.*

Machtvollkommenheit.

Machtvollkommenheit ist der Inbegriff außerordentlicher Mittel zur Erhaltung des Staats in Collisionsfällen.. Die mehresten Publicisten nennen die Machtvollkommenheit des Fürsten im Staate das **Obereigenthum** *(dominium eminens)* oder die **Oberherrschaft** *r*). Machtvollkommenheit scheint aber das passendste Wort zu seyn *s*), um die gränzenlose Gewalt, die plenitudinem potestatis, in Collisionsfällen anzuzeigen. Die **kayserliche Machtvollkommenheit** ist nichts anders, als der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Kayser als solchem in der deutschen Reichsregierung vermöge der Gesetze und der Observanz zustehen *t*). Sie gehet über die ganze Reichsregierung, und legt

1) allen Staatshandlungen, sie mögen durch die Ausübung eigener kayserlicher oder gemeinschaftlicher Hoheitsrechte erwachsen, öffentliche Verbindlichkeit bey.

r) Crusius *de dominio praeeminente principis et rei publicae eorumquae bona ac ius quaesitum, in Eiusdem Opuscul. Mindae 1668.* Conring *de dominio eminente, in Eius Operib. T. 3. pag. 1000.* u. folg. Schmidel *de dominio eminente, Erf. 1670.* Faselius *in Epist. de dominio principis eminenti, Vin. 1740.*

s) In den ganz älteren Zeiten findet sich nicht, daß die Kayser und Könige in Deutschland sich der Formel: kayserliche oder königliche Machtvollkommenheit in Urkunden, Gesetzen oder sonst bedienet hätten, sondern man bediente sich bloß der Ausdrücke: *auctoritas regia, imperialis potestas*, kayserliche oder königliche Gewalt. Erst in Kayser Carl IV. Urkunden kommt statt der bisher üblichen Formeln, die plenitudo potestatis imperialis vor.

t) S. Biener in der Bestimmung der kayserlichen Machtvollkommenheit, Leipzig 1780.

2) Können die Verträge einzelner Unterthanen durch die Machtvollkommenheit nicht nur öffentliche Bestätigung erhalten, sondern dasjenige, was dem Vertrage, als einem bloßen Privatvertrage nachtheilig seyn könnte, kann die kayserliche Machtvollkommenheit ergänzen, so daß also ein Bestätigungs- und Erfüllungsrecht in der kayserlichen Machtvollkommenheit liegt.

3) Liegt vorzüglich in der kayserlichen Machtvollkommenheit das Cassationsrecht gesetzwidriger Verfassungen und Handlungen *v*).

Mächtigen.

Gewalt oder Vollmacht zur Ausführung oder Besorgung eines Geschäfts geben *x*).

Mäckler.

Mäckler (*proxenetae*) sind Personen, deren man sich zur Betreibung außergerichtlicher Geschäfte, besonders der Handlungsgeschäfte, als Mandatarien, bedienet. Man theilet sie in öffentliche (*publicos*) und Privatmäckler (*privatos*) ein, je nachdem sie unter öffentlicher Auctorität zu dem oben erwähnten Zwecke bestellt sind, oder nicht. Das ihnen gebührende Honorar heißt proxeneticum, welches, so wie sie selbst, nach der Verschiedenheit der rechtlichen Geschäfte, zu deren Zustandebringung sie gebraucht werden, verschiedene Benennungen erhält.

Mäcklercontract. S. Trödelcontract.

v) Sehr gründlich führet alles dieses weiter aus Biener *c. l.*

x) Bayersch. L. R. *c.* 212.

Märkermeister.

Derjenige, welcher über die Marke gesetzt ist *y*).

Märkerrecht, Märkerschaft.

Märkerschaften sind Gattungen des Gesammteigenthums *z*), bey welchen ein besonderes Märkerrecht *(ius Marcarum)* in Betrachtung kommt *a*).

Mage.

Mage, Mäch, Mayg, Mog bedeutet einen jeden Anverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite *b*).

Magebuße.

Magebuße, Magbuße, Magsöne ist die Genugthuung, welche man ehedem den Anverwandten leisten mußte, wenn sie beleidiget waren *c*).

Magie, Magische Künste. S. Zauberey.

Magnificenz.

Der Titel *Magnificus* wurde in den alten Zeiten den Churfürsten gegeben; späterhin nahm man Hochgebohren dafür an, und jetzt wird *Serenissimus* gebraucht, welchen Titel auch in den alten Zeiten die Päbste den Kayfern gaben. Heutiges Tages erhalten in einigen Reichsstädten, namentlich in Hamburg, die Bürger-

y) Senckenberg *in Select. T. 2. pag. 440.*

z) von Cramer Erläuterung der deutschen Rechtslehre vom *condominio*, worinnen Märkerschaften bestehen, und dessen Wirkungen in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 3. *pag. 113.*

a) Schazmann *in Dissert. de iure et iudiciis Marcarum in Wetteravia, Goett. 1746.*

b) Sächs. L. R. L. 1. Art. 3.

c) Spelmann *in Glossar. s. v. Freda.*

meister den Titel Magnificenz, so wie bekanntlich auch die Prorectoren auf Academien.

Mahlberg. S. Landgericht.

Mahlplätze,

Unter dem Namen der Mahlplätze kommen sowohl bey den älteren als neueren Schriftstellern die peinlichen Gerichte vor, weil man an denjenigen Orten, wo Gericht gehalten wurde, Zeichen zu setzen pflegte *d*).

Mahlschatz. S. Brautgeschenke.

Mahnte.

Ein Ort, welcher einer ganzen Gemeinde zugehöret *e*).

Majestät.

Majestät ist die unabhängige Oberherrschaft im Staate, die keiner andern höhern Gewalt subordinirt ist. Daher wird denn auch das Wort Majestät als der höchste Ehrentitel unabhängigen Regenten beygelegt. Alte Urkunden beweisen, daß schon Carl der Große und seine Nachfolger dieses Titels hin und wieder sich bedient haben *f*), allein als Ehrentitel unabhängiger gekrönter Personen wurde er erst seit ohngefehr zweyhundert Jahren allgemein, worüber

d) Einige wollen jedoch, daß das in den Gesetzen und bey den Schriftstellern vorkommende Wort Mahl oder Mahlplätze, die Gastmähler und die Oerter, wo die alten Deutschen des Vergnügens wegen zusammen kamen, bezeichnet habe. Brummer *de scabin. med. aevi et recent. Lipsiae 1712.* Pufendorf *de iurisdict. german. P I. c. 3. §. 5. pag. 16.*

e) Pufendorf *in Observation. T. 2. append. pag. 264.*

f) S. Pfeffinger *ad Vitriar. L. 1. T. 4. §. 9.* du Fresne *in Glossar. s. v. maiestas.*

verschiedene damalige Schriftsteller ihr Mißfallen bezeugten g).

Majestätsbeleidigung. S. Majestätsverbrechen.

Majestätsrechte.

Majestätsrechte sind diejenigen einzelnen Rechte, welche aus der Oberherrschaft, die Majestät genannt wird, fließen. Zu diesen einzelnen Rechten gehöret vorzüglich

1) das Recht der Oberaufsicht, oder das Recht, von allem demjenigen, was im Staate geschieht, in sofern das Woht des Staates dabey interessirt ist, Nachricht zu verlangen.
2) Das Recht der gesetzgebenden Gewalt, oder das Recht, zu bestimmen, welche Handlungen die Unterthanen thun oder unterlassen sollen.

g) So schreibt unter andern Loyseau *des seigneuries, c. 3. n. 59.* Il me semble, que ce soit entreprise, que font les Rois sur l'honneur de Dieu, que de s'attribuer le titre de Majesté. S. auch Bodinus *de republica, L. 1. pag. 271.* Ueber den Ursprung dieses Titels in Frankreich giebt Pasquier *Recherches de la France, c. 5. pag. 691.* folgende Nachricht: Cette façon de parler s'est tournée en tel usage au milieu de nos courtisans, que non seulement parlans au Roi, mais aussi parlans de lui ils ne touchent que de cette manière de dire: *Sa Majesté a fait ceci; sa Majesté a fait cela.* Usage, qui commença de prendre son cours sous le regne de Henri II. au retour du traité de paiz, que nous fimes avec l'Espagnol en l'an 1559. — — — belle chose et bienseante à un sujet parlant a son Roi de l'honorer de ce saint nom de Majesté: mais *en son absence* de rapporter toutes ses actions à ce mot, et tourner le masculin en un feminin, nos ancêtres n'on useront de cette façon, et je suis sûre, qu'ils ne respectoient avec moindre devotion leurs Rois, que nous.

3) Die oberstrichterliche Gewalt, oder das Recht, die Streitigkeiten der Unterthanen durch ordentlich bestellte Gerichte untersuchen und entscheiden zu lassen.

4) Die Policeygewalt.

5) Das Recht des Kriegs und Friedens.

6) Die Befugniß das öffentliche Vermögen des Staats zu gebrauchen und zu benutzen, von dem Privatvermögen Abgaben zu fordern, im Fall zur Bestreitung der Staatsausgaben keine andere hinreichende Mittel vorhanden sind.

Von allen diesen einzelnen zur Majestät gehörigen Rechten wird in den gehörigen Rubriken weitläuftiger gehandelt.

Majestätssiegel.

Majestätssiegel ist das größere Insiegel, welches das Bildniß des Regenten auf einem Throne sitzend darstellt, mit einer Krone auf dem Haupte, Zepter und Reichsapfel oder andern Insignien der Regentenwürde *h*).

Majestätsverbrechen.

§. 1.

Majestätsverbrechen ist dasjenige Verbrechen, welches aus bösem Vorsatz wider die Ehre und Sicher-

h) Von den Sächsischen und Braunschweigischen Majestätssiegeln sind eigene Schriften vorhanden: Griebner *Progr. et Diss. de sigillo Maiestatis Saxonico, Vit. 1708 1712.* Gleichmann von dem Sächsischen großherzoglichen Majestätssiegel, welches von Alters unterschiedene Herzoge von Sachsen gebraucht. Leyser *sigillum Maiestatis Brunsvicense, Helmst. 1725.*

heit desjenigen, dem die Majestät im Staate zustehet, begangen wird *i*).

§. 2.

Was die Strafe dieses Verbrechens betrifft, so muß man, in sofern damit kein Hochverrath verbunden ist, unterscheiden, ob dasselbe zugleich ein solches Verbrechen ausmache, dessen Strafe die Gesetze insbesondere gedenken *k*), oder nicht. Im ersten Falle tritt die in solchen Gesetzen bestimmte Strafe ein; im zweyten Falle aber erkennt man sodann auf die Todesstrafe, wenn auf den Landesherrn entweder Pasquille und öffentliche Schandschriften gemacht und verbreitet *l*), oder wenn jenem durch Handanlegen thätliche Injurien zugefügt worden sind *m*), oder wenn jemand Tumulte und Aufruhr unter dem gemeinen Mann, um sich den Befehlen des Landesherrn zu widersetzen, angezettelt hat *n*). Würden jedoch diese Fälle nicht vorhanden seyn, so pflegt man nach der Größe des Vorsatzes,

i) Vergl. Hochverrath. Viele unterscheiden, ob eine Beleidigung, welche denjenigen widerfährt, denen die Majestät zusteht, eine gemeine oder eine solche sey, die nur denjenigen widerfahren kann, denen die Majestät zusteht, und nennen im ersten Fall das Verbrechen eine Verletzung der schuldigen Ehrerbietung (*Crimen laesae venerationis*), und im zweyten ein Laster der beleidigten Majestät in der engern Bedeutung (*Crimen laesae maiestatis*).

k) C. C. C. Art. III. 124. 128. R. A. von 1521. T. vom Landfrieden.

l) Meister *in Princ. Iur. Crim. p. 63. §. 6.*

m) L. 3. §. 19. ff. de iniur. L. fin. §. 1. ff. de re milit. L. 5. pr. C. ad L. Iul. Maiestat. R. A. von 1555. §. Wir setzen, ordnen. Gail *de P. P. L. 1. c. 1. n. 6.* und *L. 1. Obs. 39. n. 1.*

n) Quistorp in den Grundsätzen des peinlichen Rechts, §. 158.

der Beschaffenheit des Verbrechens selbst, und nach den sonstigen Umständen auf Geldbußen, Gefängniß, Landesverweisung, und auf Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, sowohl wegen des Lasters der beleidigten Majestät, als wegen der Verletzung der schuldigen Ehrerbietung, zu erkennen *o*).

§. 3.

Die Untersuchung des Lasters der beleidigten Majestät eignen viele nur allein dem Landesherrn, mit Vorbeygehung des ordentlichen Richters, zu, allein dies ist den Gesetzen nicht gemäß *p*). Denn nach denselben gehört die Untersuchung dieses Verbrechens dem ordentlichen Richter. Inzwischen gehöret unmittelbar und privative dem Landesherrn die Untersuchung und Bestrafung, wenn derselbe sich jene ausdrücklich vorbehalten haben sollte *q*). Bey einer Verletzung der schuldigen Ehrerbietung kommt alles auf folgenden Unterschied an. Die

o) Leyser *Spec.* 569. *n.* 18. 20. 22.

p) L. un. Cod. si quis imp. maledix. Den Nichtgebrauch dieses Gesetzes vertheidigt Carpzov *qu.* 141. *n.* 19. allein ohne Grund. Nach gehöriger Bestimmung und Einschränkung ist darin nichts enthalten, was den Gesetzen und der Billigkeit entgegen wäre. Leyser *Spec.* 1569. *n.* 2. Daß Theodosius der Große der Urheber der L. un. Cod. si quis imp. maledix. sey, sucht Brückner *de iniur. summo principi illat. occas. L. un. C. si quis imp. maledix.* zu beweisen, und zeigt zugleich kürzlich die Geschichte des angezogenen Gesetzes.

q) Der Landesherr hat also zwar die Untersuchung in seiner eigenen Sache, inzwischen pflegen die spruchfertigen Acten an ein auswärtiges unpartheyisches Rechtscollegium, um die Urthel zu sprechen, versandt zu werden. Schilter *Ex.* 6. §. 16. Heineccius *de dominis subditos in iudicio suo convenientibus*, §. 18. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. *Nr.* 126.

Schmähungen und Beleidigungen sind entweder völlig erwiesen, dabey schwer, und der daran Antheil habende Vorsatz kann nicht entschuldigt werden, oder es ist noch zweifelhaft, ob wirklich eine Beleidigung da sey, und wenn auch dies nicht seyn sollte, doch wahrscheinlich, daß solche ohne Ueberlegung ausgestoßen worden und daher Entschuldigung verdiene. Im ersten Falle kann der ordentliche Richter die Untersuchung anstellen, das Verbrechen vorkommenden Umständen nach, bestrafen, und, wenn die erkannte Strafe etwa in einer Geldbuße bestehen sollte, sich dieselbe zueigenen *r*), wenn ihm anders die Geldbußen überhaupt gebühren. Im zweyten Fall aber ist es Pflicht des Richters, ohne eine förmliche Untersuchung anzustellen, die That, nebst den dieselbe begleitenden Umständen an den Landesherrn zu berichten *s*), um zu vernehmen, ob er jene für beleidigend halte, oder nicht. Erklärt nun der Landesherr die That für keine Beleidigung seiner Person, so muß sich auch der Richter beruhigen, und es stehet diesem alsdann nicht frey, der Sache halben weiter zu verfahren. Wenn aber der Fürst sich dahin erklärt, daß er die That einer weitern Untersuchung werth halte, so gebührt solche der Regel nach dem ordentlichen Richter, es wäre denn, daß sich solche der Landesherr ausdrücklich vorbehalten hätte *t*).

r) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 41. Obs. 10.*

s) L. un. Cod. si quis imp. maledix. Quistorp *c. l. not. u.*

t) Andere Rechtslehrer wollen jedoch die Untersuchung und Bestimmung der Strafe schlechterdings dem Landesherrn und einer von ihm unmittelbar anzuordnenden Commission, nicht aber einer Unterobrigkeit überlassen wissen, wenn von Schmähungen oder Lästerungen des Landesherrn die Rede seyn sollte. Wernher *in Observat. P. 2. Obs. 483.* Meister *in Princ. Iur. crim. §. 328.*

§. 4.

Alle Gründe, die überhaupt bey andern Verbrechen als Milderungsursachen angesehen werden, und die besonders den Vorsatz schwächen, sind auch bey der Bestimmung der Strafe des Lasters der beleidigten Majestät in Erwägung zu ziehen *v*). Da man auch überhaupt von einem Unterthan im Zweifel nicht präsumiren kann, daß er seinen Landesherrn schmähen und lästern wollen *x*), so sind diejenigen billig gelinder zu bestrafen, bey denen der Grund ihrer Vergehung wahrscheinlich in Unbedachtsamkeit, oder ungeschliffener Lebensart zu setzen *y*), als diejenigen, die bey der Verletzung der schuldigen Ehrerbietung sich sehr vorsätzlich betragen, und wohl gar zu Aufständen und Tumulten die Veranlassung gegeben haben *z*).

Majorat.

Majorat bedeutet das Recht der Erbfolge, welches dem Aeltesten in der Familie zusteht, ohne daß man auf die Linie des Erstgebohrnen sieht. Viele Rechtsgelehrte unterscheiden den Majorat vom Seniorat, und glauben, daß der erstere nur das Recht desjenigen bedeute, welcher nach dem Grade, oder der Linie der nächste ist. Allein die Rechte wissen nichts von diesem Unterschiede *a*).

v) L. un. Cod. si quis imp. maledix.
x) Cravetta *Consil. 6. n. 21. 22. Consil. 9. n. 20.*
y) L. 7. ff. ad L. Iul. maiest. Beck *in Diss. ad L. un. Cod. si quis imp. maledix.* Leyser *Spec. 568. n. 16.*
z) Brückner *c. l. §. 13.* u. folg. Harprecht *Dec. 34. n. 35.*
a) S. de Solms *in Diss. de maioratu, Lipsiae 1729.* Schott *in Progr. de iudicio super successione in maioratu saepe arduo, Lipsiae 1782.* Madihn über die Majoritätsfolge in dem jetzigen Lieberosischen Successionsfalle, Frankfurt 1783. Biener in der Entwickelung der Erb-

Maior domus.

Maior domus war unter den fränkischen Königen, aus dem merovingischen Stamm, der vornehmste Hof- und Staasbediente, welcher nicht nur über alle zum Hofstaat gehörige Personen die Oberaufsicht hatte, sondern auch das Obercommando im Kriege führte *b*). Das Ansehen dieser Staatsbedienten stieg mit der Länge der Zeit so hoch, daß sie das ganze Land regierten, und endlich die Könige selbst vom Throne verdrungen, woher denn auch die vielen Benennungen rühren, welche ihnen in der Geschichte beygelegt werden *c*). Späterhin erlosch die Würde ihres Mißbrauchs wegen ganz.

Majorennität. S. Alter.

Malberg.

1) Ein gewisses Gericht, welches ehedem auf einem Hügel oder erhabenen Orte gehalten wurde *d*);

folge in die Standesherrschaft Lieberose, besonders in Hinsicht auf die *1778* entstandene Streitigkeit, Leipzig *1784*. Goldast *de maioratu, Francof. 1615*. Brandis *in Diss. de vera ordinis succedendi ex maioratu ratione ex pactis familiarum illustrium repetenda*, Goett. *1784*. Bosse über die Aufhebung des Majorats unter dem Landsässigen Adel; im teutschen Museum vom Sept. *1786*.

b) Ueberhaupt bedeutet maior einen Vorgesetzten, der grösser und höher als andere ist. Z. E. *maior equorum* heißt ein Stallmeister, *maior monasteriorum* ein Abt, *maior natu* einer von hohem Adel, *maior populi* ein Vorgesetzter über das Volk. S. du Fresne *in Glossar. h. v.*

c) Z. E. gubernator, rector, moderator, praefectus, praepositus, provisor, comes, dux palatii, aulae praefectus, u. s. w. S. du Fresne *c. l.*

d) L. Sal. T, 60. §. 1.

2) das Volk selbst, welches vor diesem Gerichte erschien *e*).

Malefizgericht.

Dasjenige Gericht, vor welches peinliche Sachen gehören.

Malefizsache.

Eine peinliche Sache, welche nach dem Criminalrechte untersucht und entschieden werden muß *f*).

Mallaten.

Die Gerichtspersonen, welche in peinlichen Sachen Recht sprachen.

Mallus.

Mallus *g*) bedeutete bey den alten Deutschen das

e) Hoffmann *in Diss. de mod. iudic. priv. exercend. apud veter. Germ. p. 8.*

f) Tyrol. L. O. L. 8. T. 13.

g) Ueber den Ursprung dieser Benennung sind die Gelehrten nicht einig. Guillimann *in Helvet. Antiquit. L. 1. c. 9.* Pontanus *in Origin. Francic. L. 8. c. 11.* und Schilter *in Comment. Iur Alemann. feudal. pag. 564.* glauben, das Wort komme her von Mahl, weil man an dergleichen Orten große öffentliche Gastmähler zu halten pflegte. Sie berufen sich hierunter auf eine Stelle bey Tacitus *de morib. Germanor. c. 22.* des Inhalts: Sed et de reconciliandis invicem amicitiis, et iungendis affinitatibus et adsciscendis Principibus de pace denique ac bello plerumque in *Conviviis* consultant. Hingegen Hertius *in Notit. Regn. Franc. vet. c. 4. §. 43.* hält dafür, vocem *malle* notasse campum. Ferner Eckart *in Not. ad Leges Francorum Salic. p. 11. 13.* sucht zu beweisen, daß mallus von dem deutschen Worte Mal herkomme, welches ein Zeichen oder Ziel, signum, metam vel terminum bedeutet. Noch andere leiten es von Mael, eine Zusammenkunft, oder von dem alten niedersächsischen Worte

Landgericht, welches unter freyem Himmel von Richtern und Schöppen zu gewissen Zeiten jährlich öffentlich gehalten wurde *h*).

Malmann.

Malmann, Mahlmann war derjenige, der in dem Mal- oder Mahlgerichte, in der Mahlstadt erscheinen mußte *i*).

Mamre.

Mamre ist das Instrument, welches die Juden meistentheils bey den Darlehnsverträgen, die sie unter einander abschließen, zum Grunde legen, und welches mit besonderer rechtlicher Wirkung versehen ist *k*).

Manbar.

Manbar, mahnbar ist dasjenige, was man fordern kann. Eine manbare Schuld z. E. heißt eine solche, welche exigibel ist, deren Bezahlung man verlangen kann.

Mall, ein Recht oder Gesetz, her, daher auch mallare so viel heiße als, ins Gericht fordern, und mallator so viel als ein gerichtlicher Actor. S. Goldast *T. I. p. 106.* Brummer *de Scabin. antiqu. et med. aevi, c. 5. §. 3.* Gericken *in Schottel. illustr. pag. 21.* u. folg.

h) Daher heißt es *in Chron. Laurisham. pag. 132.* Ut familiam eiusdem curiae ab omni gravedine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus *mallis*, qui vulgo **Ungebodending** vocantur, quibus ad curtim Luitereshusen annuatim *manniebatur* (mannire hieß so viel als *mallare*, ins Gericht fordern) utrorumque consensu eam omni modis absolvimus. Vergl. du Fresne *in Glossar. h. v.*

i) Wachter *in Glossar. h. v. pag. 1031.* Auch versteht Potgiesser *de stat. serv. L. 1. c. 4. §. 69.* darunter einen Köter, der von seinen Handdiensten leben mußte.

k) Iester *in Diss. de indole et iure instrumenti Iudaeis usitati, cui Mamre nomen est, Regiom. 1755.*

Mandat.

§. 1.

Ein Mandat ist diejenige richterliche Verfügung, durch welche bloß auf des Klägers Vorbringen, ohne den Gegner gehört zu haben, diesem mit, oder ohne Androhung einer gewissen Strafe, eine Handlung untersagt, oder anbefohlen, oder eine bereits unternommene wieder aufgehoben wird, und die zugleich die Ladung an ihn enthält, vor Gericht zu erscheinen, um entweder die geschehene Befolgung des Mandats anzuzeigen, oder aber seine den Gesetzen nach zulässigen Einreden dagegen vorzubringen *l*).

§. 2.

Es giebt verschiedene Gattungen von Mandaten, die sich in der verschiedenen Natur der richterlichen Verfügungen selbst gründen. Je nachdem nehmlich der Richter eine gewisse Handlung verbietet, oder gebietet, oder eine bereits unternommene Handlung wieder aufhebt, erhalten seine Befehle auch verschiedene Namen. Im ersten Falle heißen sie mandata *inhibitoria*, im zweyten mandata *praeceptoria*, und im dritten mandata *revocatoria* s. *cassatoria* s. *restitutoria*. Bey weitem am wichtigsten aber ist die Abtheilung der Mandate in unbedingte und bedingte (mandata *sine* clausula und mandata *cum* clausula). Die ersteren sind alsdann vorhanden, wenn der Richter dem Beklagten nichts übrig läßt, als entweder dem erlassenen Gebote Gehorsam zu leisten, oder Einreden des erschliche-

l) Mindanus *de mandatis*, *Francof.* 1660. Moser von der teutschen Justizverfassung, Thl. 1. B. 2. c. 52. Thl. 2. B. 3. c. 7. Maulius *de mandatis et monitoriis iudicialibus*, *Francof.* 1635. Hartmann *in Diss. de mandatis et continentia causarum*, *Giessae* 1655.

nen Befehls (exceptiones sub- et obreptionis) beyzubringen, und mittelst derselben zu zeigen, daß der Richter durch Auslassung wahrer, wesentlicher Umstände, oder durch Anführung falscher, wesentlicher Thatsachen sey hintergangen worden, und daß er mithin nicht so würde erkannt haben, wenn ihm die wahre Lage der Sache bekannt gewesen wäre. Unter den letzteren hingegen, den bedingten nehmlich, versteht man diejenigen, wo der Richter dem Beklagten gestattet, nicht bloß Einreden des erschlichenen Befehls (exceptiones sub- et obreptionis), sondern auch alle übrigen, der Natur der Sache nach zulässigen Ausflüchte vorzuschützen, und mittelst derselben die Gründe anzugeben, um welcher willen der Befehl nicht hätte erlassen werden sollen, und er also auch denselben zu befolgen sich nicht schuldig erachte.

Besteht endlich die eingeklagte Thatsache aus mehreren, ihrer Natur nach trennbaren Puncten, deren einige zu einem unbedingten, andere zu einem bedingten Gebote geeigenschaftet sind, so muß auch der Richter theils unbedingt, theils bedingt befehlen, und ein solcher Befehl wird ein **gemischter** (mandatum *mixtum*) genannt *m*).

§. 3.

Aus der Natur der Sache sowohl, als den Begriffen von unbedingten und bedingten Befehlen, ergeben sich folgende Verschiedenheiten zwischen beyden *n*):

m) Vergl. Gertes *in Diss. de mandatis cum vel sine clausula, Gryphisw. 1667.* Nun *in Diss. de mandatis cum vel sine clausula, Arg. 1635.* Rink *in Diss. de mandatis cum et sine clausula, Alt. 1691.*

n) Ruland *in Diss. de differentiis quibusdam mandatorum sine et cum clausula, Giessae 1737.*

1) die esteren können nur in wenigen, durch die Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend bestimmten Fällen erkannt werden, die letzteren hingegen sind in so enge Gränzen nicht eingeschlossen *o*);

2) bey den ersteren können nur Einwendungen, welche die Thathandlungen, so wie sie von dem Kläger erzählt sind, betreffen, vorgeschützt werden, bey den letzteren hingegen finden Einreden aller Art ohne Ausnahme statt;

3) eben deswegen weichen beyde der Form nach ganz von einander ab, indem den ersteren *p*) die justi-

o) Hartmann *in Diss. de usu limitato mandatorum sine clausula caesareo-imperialis aulici iudicii et camerae, Helmst. 1725.*

p) Nach dem reichsgerichtlichen Stile heißt es in einem unbedingten Mandate also: Wir heischen und laden auch daneben von berührter unserer kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiermit; auf den dreyßigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- und Verkündigung, dieses, deren wir Euch zehen für den ersten, zehen für den andern, zehen für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen *peremtorie*, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach durch einen gevollmächtigten Anwald an diesem unserm kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unserm kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, euch um eures Ungehorsams Willen in vor gemeldte Pön gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären; oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzu-

ficatorische Clausel nicht einverleibt ist, wohl aber den letzteren q);

bringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten. Wenn ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht; so wird doch nichts desto weniger, auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern, hierin in Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und andern gegen euch verhandelt und procedirt, wie sich das der Ordnung nach gebühret. Geben u. s. w. S. Pütter *in Nov. Epitome processus imperii amborum tribunal. supremor. §. 157. pag. 176.* und im Versuch einer nähern Erläuterung des Processes beyder Reichsgerichte, *pag. 47.* Hanzely im Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen, B. *1. Nr. 204. 205. pag. 390.*

q) Nach dem reichsgerichtlichen Stile gehn bey bedingten Strafbefehlen vor den Worten: Wir heischen und laden euch u. s. w. folgende her: Im Fall ihr aber durch dieses unser kayserliches Gebot beschwert zu seyn, und warum demselben anbefohlnermaßen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen zu haben vermeinen solltet; alsdann so heischen und laden wir euch von berührter unsrer kayserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit auf den sechzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- und Verkündigung dieses, deren wir euch zwanzig für den ersten, zwanzig für den andern, zwanzig für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen *peremtorie*, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach durch einen gevollmächtigten Anwald an diesem unserm kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, solche eure beständige Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebührlich vorzubringen; darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach

4) gegen einen jeden, wider welchen bedingte Befehle statt finden, können auch unbedingte erkannt werden, nicht aber umgekehrt *r*).

§. 4.

Es ist sowohl nach der Natur der Sache, als der gesunden Vernunft, den positiven gemeinen Rechten *s*) und Reichsgesetzen *t*) immer nur eine seltene Ausnahme von der Regel, wenn der Richter gegen jemanden, den er noch gar nicht gehöret hat, mit Befehlen, besonders unbedingten, hervorgehet, die Reichsgesetze enthalten ausdrücklich vier Fälle, wo solche unclausulirte Mandate erkannt werden sollen *v*):

endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten, u. s. w. Tafinger *in Institut. Iurispr. camer. §. 533.*

r) Dies ist besonders bey den beyden höchsten Reichsgerichten merklich. Hier kann gegen denjenigen, der das Recht der Austräge hat, mit Uebergehung dieser zwar ein unbedingter, niemals aber ein bedingter Strafbefehl, wenn nicht die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte nach einer andern Hinsicht in erster Instanz gegründet ist, erkannt werden. Pütter *c. l. §. 171.* Koch *in Disquisit. de austraegis S. R. I. Procer. cum primis sereniſſimorum Landgraviorum Haſſiae, Gieſſae 1749. Sect. 1. §. 9 — 10. 12. 13. 14. 16. 24. 29.* de Ludolf *in Commentat. ſyſtem. de iur. camer. Sect. 1. §. 10. Nr. 5. ſq.* Selchow in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Thl. 2. *T.* 52. *§. 8.* C. S. G. O. Thl. 2. T. 25. pr. und §. 4.

s) L. 58. ff. de re iudic. L. 1. Cod. de execut. rei iudicat. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, *§. 93.*

t) C. S. G. O. Thl. 2. T. 25. pr.

v) Vergl. Reichel *de rite conſtituendis quatuor caſibus circa mandata ſine clauſula, vulgo* auf die vier Fälle *quae coram ſummis tribunalibus S. R. I. frequentantur, Erford. 1746.*

1) wenn die Sache und Handlung, über welche der Befehl nachgesucht wird, an ihr selbst von Rechts- oder allgemeiner Gewohnheit wegen verboten, und wo dieselbe begangen, auch ohne einige weitere Erkenntniß für strafwürdig, oder unrechtmäßig zu halten (factum nullo iure iustificabile);

2) wenn durch die eingeklagte Sache und Handlung dem anrufenden Theile eine solche Beschwerde auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen (damnum irreparabile);

3) wenn die Sache und Handlung wider den gemeinen Nutzen wäre (detrimentum reipublicae);

4) wenn die Sache und Handlung keinen Verzug leiden möchte (periculum in mora) x).

Die Absicht der Gesetzgeber war aber hierbey nicht, den Richter an diese Fälle genau zu binden, und

x) Der zweyte Fall ist von dem vierten dadurch verschieden, daß in jenem ein ganz unersetzlicher, in diesem aber nur ein schwer ersetzlicher Schaden vorausgesetzt wird. Gemeiniglich wird behauptet, der erste Fall sey der Hauptfall, und in den drey übrigen finde niemals ein unbedingter Befehl statt, wenn nicht eine schon an sich nicht zu rechtfertigende That eintrete. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß bey dem zweyten und vierten Falle eine unjustificirliche Handlung zum Grunde liegen muß, allein diese braucht doch hier, wegen der mit eintretenden besondern Umstände, nicht so strenge dargethan zu werden, als in dem ersten Falle, und in Hinsicht auf den dritten Fall ist eine schon an sich nicht zu rechtfertigende That nicht jedesmal nothwendig erforderlich. Moser in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Tract. *1. c. 2. §. 2—6.*

in keinem andern Falle ihm die Erkennung eines unbedingten Befehls zu gestatten *y*). Auch die gemeinen Rechte bestimmen hierüber nichts ganz genau *z*), und es ist daher eine vergebliche Mühe, wenn einige Rechtsgelehrte alle einzelne Fälle haben aufzählen wollen, in welchen unclausulirte Mandate zu erkennen sind *a*). Folgende allgemeine, aus der Natur der Sache abgeleitete Regeln vielmehr können bey allen einzelnen vorkommenden Fällen zur sichersten Norm dienen, wenn nämlich

1) der Imploraut von seiner Seite ein unwidersprechliches Recht, und
2) von Seiten seines Gegners eine, dieses Recht offenbar verletzende, und, vorausgesetzt, daß die von dem Imploranten erzählten Thatsachen nach ihrem ganzen Umfange vollkommen richtig sind, durch keine Schutzreden zu vertheidigen mögliche That, oder Unterlassung zu bescheinigen im Stande ist, dann muß der Richter ihm durch einen unbedingten Befehl zu Hülfe kommen *b*).

Endlich

y) C. C. G. O. Thl. 2. T. 25. pr. und §. 2. J. R. A. §. 79. R. A. von 1713. §. 9.

z) Claproth in der Einl. in sämmtliche summarische Processe, §. 9.

a) Blum *in Process. cameral. T. 34. Nr. 74 — 168. de Ludolf. im Com. system. de iure camerali, Sect. 1. §. 10. Nr. 46.* u. folg. Moser *c. l. §. 9.* u. folg. Roding *in Pand. Iur. Camer. L. 1. T. 12. §. 40.* u. folg. Selchow in der Einl. in den Reichshofrathsproceß, Thl. *2. T. 12. §. 2.* u. folg. *pag. 466.* Tafinger *c. l. §. 550 — 572.* Hanzely *c. l. §. 763 — 775.*

b) Pütter *in Nona Epitome proces. imp. ambor. tribunal. supremor. §. 149.*

3) läßt sich wohl der Satz als Regel aufstellen, daß unclauſulirte Gebote uur auf den Beſitz- nicht aber den Rechtsſtand gehen, welche Regel dann aber doch viele Ausnahmen leidet *c*).

§. 5.

In welchen Fällen bedingte Mandate erkannt werden ſollen, beſtimmen die Geſetze noch weniger, als in Anſehung der unbedingten Gebote *d*), und fruchtlos iſt daher die Bemühung derjenigen, welche alle einzelne denkbare Fälle aufzählen wollen, in welchen clauſulirte Gebotbriefe ſtatt finden *e*). Folgende, aus der Natur der Sache abgeleitete Regeln vielmehr geben die ſicherſte Richtſchnur bey Entſcheidung einzelner Fälle ab: wenn der Implorant

1) von ſeiner Seite ein an ſich unwiderſprechliches Recht, und

2) von Seiten ſeines Gegners eine dieſes Recht zwar verletzende, aber doch, ſelbſt vorausgeſetzt, daß die von dem Imploranten vorgetragenen Thatſachen ihrem ganzen Umfange nach wahr ſind, durch Einreden zu rechtfertigen noch mögliche That, oder Unterlaſſung behörig darzuthun im

c) Pütter *c. l. §. 152 — 157.* und *§. 167.* Tafinger *c. l. §. 563.* de Ludolf *c. l. Nr. 48.* Sippmann *in Syſtem. iurisdictionis ſupremae in Imperio R. G. praecipue illius, quae a Camerae imper. iudicio exercetur, Frcf. 1758. P. 2. T. 5. §. 75. Not. b. pag. 201.*

d) C. C. G. O. Thl. 2. T. 25. Thl. 3. T. 42. J. R. A. §. 81.

e) de Ludolf *in Com. ſyſtem de iure camer. Sect. 1. §. 10. Nr. 29—42.* Blum *in Proceſſ. camer. T. 34. Nr. 39—54.* Roding *in Pand. iur. camer. L. 1. T. 12. §. 7 — 36.* Tafinger *c. l. §. 572 — 578.*

Stande ist, so kann der Richter einen bedingten Befehl ihm nicht abschlagen *f*).

3) Gewöhnlich geht zwar auch diese Art richterlicher Verfügungen nur auf den Besitzstand, allein da Ausflüchte aller Art dabey zulässig sind, so erschöpfen die Partheyen auch nicht selten den Rechtsstand, und es macht mithin auch dieser gar häufig einen Gegenstand der endlichen richterlichen Entscheidung aus *g*).

Mandatscontract. S. Vollmachtscontract.

Mandatsproceß.

§. 1.

Der Mandatsproceß ist ein summarischer und privilegirter Proceß, der dadurch, daß ihm die Gesetze einen eigenen Namen beylegen, und die Verfahrungsart bey ihm an gewisse Regeln binden, zu einem bestimmten summarischen Processe erhoben wird. Da aber die Mandate selbst, nach Maaßgabe ihres Inhalts, von einander verschieden sind, und besonders die Eintheilung derselben, je nachdem ihnen die justificatorische Clausel angehängt ist, oder nicht, in allen ihren Folgen so sehr wichtig ist, so muß sich auch nothwendig dieser Unterschied in Ansehung der Verfahrungsart wirksam äußern. Es ist daher zuerst von dem Verfahren bey den unbedingten Befehlen, hernach von demjenigen bey den bedingten, zu handeln.

§. 2.

Was also erstens die Verfahrungsart bey unbedingten Mandaten betrifft, so muß

f) Pütter *c. l.* §. 168.
g) Tafinger *c. l.* §. 572.

1) der Imploraut, wenn er sich Hoffnung machen will, einen unbedingten Befehl zu erhalten, nothwendig alle im Klaglibell erzählte wesentliche Thatumstände, wenn gleich nicht vollständig erweisen, doch mit der größten Genauigkeit gehörig bescheinigen *h*). Eben so muß

2) bey dem mindesten eintredenden Zweifel ausgeführt werden, daß sich der vorliegende Fall zu einem unclausulirten Befehle qualificire.

3) In dem Gesuche wird billig auf das genaueste bestimmt, was der Richter dem Imploraten eigentlich befehlen solle *i*).

4) Wenn der Impetrat innerhalb der ihm anberaumten Frist erscheint und anzeigt, daß er dem an ihn erlassenen Mandate Gehorsam geleistet habe, auch der Impetrant mit der angezeigten Parition zufrieden ist, so hat der ganze Proceß ein Ende. Beruhiget sich hingegen

5) der Impetrant bey der angeblichen Parition des Befehls nicht, indem er sie für gar nicht, oder doch nicht für hinreichend geschehen ausgiebt, so entsteht über diesen Punkt ein eigner Schriftwechsel, dem der Richter durch seine Entscheidung ein Ende machen muß. Erklärt sich

h) J. R. A. §. 79. R. A. von 1713. §. 9. Pütter *in Nona epit. proceſſ. imp. §. 151.* Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 10. Tasinger *in Institution. iurispr. camer. §. 894.*

i) Claproth *c. l. §. 12.* Pütter *c. l. §. 158.* Die Rubrik einer solchen Imploration kann seyn: Gemäßigte Bitte um einen unbedingten Befehl (von Seiten) u. s. w.

6) der Impetrat zur Parition zwar bereit, schützt aber Umstände vor, die ihm solche vor der Hand noch unmöglich machen, wie der Fall z. B. bey Schuldsachen sehr oft vorkommt; so muß der Richter diese Anzeige entweder sogleich als unzulässig verwerfen, oder den Impetranten darüber hören, allenfalls die Güte versuchen, endlich aber in Entstehung dieser das nöthige verfügen *k*).

7) Gewöhnlich erscheint der Impetrat, und impugnirt durch seine Einreden den richterlichen Befehl. Von verzögerlichen Einreden finden hier bloß solche statt, die das Wesen des gerichtlichen Verfahrens betreffen; diejenige der unrichtig gewählten Proceßart indessen verdient besondere Rücksicht, und die vermischten Schutzreden, wenn sie anders einer weitläuftigen Erörterung nicht bedürfen, werden auch hier zugelassen *l*). Als zerstörliche hingegen können nur folgende Exceptionen angebracht werden:

a) diejenigen des erschlichenen Befehls (exceptiones sub- et obreptionis), mittelst deren die Geschichtserzählung, so wie der Impetrant sie vorgetragen hat, angefochten wird;

b) alle übrigen, die besonders befreyet sind, und sogleich liquid gemacht werden können *m*).

k) Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 23.

l) C. C. G. O. Thl. 3. T. 42. §. 1. Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, §. 603. Claproth *c. l.* §. 17. Von einer Litiscontestation kann die Frage nicht seyn, da eine richterliche Entscheidung schon in der Mitte liegt. Claproth *c. l.* §. 18.

m) C. C. G. O. Thl. 2. T. 42. §. 1. Pütter *c. l.* §.

ß) Alle Einreden müssen bey Strafe des Verlustes auf einmal und zusammen in der Regel vorgebracht werden, selbst die exceptiones fori declinatoriae *n*) genießen hier des ihnen sonst zugetheilten Vorrechts nicht, und nur folgende zwey Ausnahmen werden in den Gesetzen gebilligt *o*).

a) wenn der Impetrant in der Replik etwas neues vorgebracht, und dem Impetraten dadurch zum Dupliciren veranlasset hat;

b) wenn der Impetrat erst nachher Wissenschaft

160. de Ludolf *in Com. syst. de iure camer. Sect. 1. §. 10. n. 18.* Danz *c. l. §. 186.* Moser in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Tract. 1. *c. 3. §. 26.* Einige Rechtslehrer unterscheiden in Ansehung des Beweises. Wenn der Impetrat behauptet, der Impetrant habe falsche wesentliche Umstände erzählt (exceptio subreptionis) so sey der Krieg eigentlich verneinend befestigt, der Impetrant müsse daher den Beweis übernehmen; wenn hingegen der Impetrat behauptet, der Impetrant habe wahre wesentliche Umstände verschwiegen (exceptio obreptionis), so sey der Krieg bejahend befestigt, mithin müsse auch der Impetrat den Beweis seiner Einrede übernehmen. Boehmer *in Iur. eccles. Protest. L. 1. T. 3. §. 11.* Die Gesetze aber wissen von diesem Unterschiede nichts, sondern überlassen es vielmehr lediglich dem Ermessen des Richters, wenn, ob dem Impetranten, oder dem Impetraten, der Beweis aufzulegen sey. J. R. A. §. 80. S. Graebe *in Disquis. de exceptionibus sub- et obreptionis earumque probatione, Rintel. 1788.*

n) J. R. A. §. 78.

o) J. R. A. §. 78. Vergl. Pütter *in Dissert. de exceptionibus fori declinatoriis in processu mandati sine clausula, speciatim an reiectis iis adhuc locum habeant exceptiones sub- et obreptionis? Goett. 1760.* und *in Opuscul. pag. 147.* u. folg.

von seinen Einreden erlangt hat, und dies entweder gehörig bescheinigt, oder eidlich erhärtet *p*.)

9) Die von dem Impetraten eingebrachten Schutzreden muß der Richter sorgfältig prüfen. Findet er sie ganz unzulässig, so muß er sie sogleich verwerfen, und die Parition des Mandats wiederholt befehlen *q*). Sind dieselben hingegen erheblich und an sich zulässig, so sind sie dem Impetranten zu Einreichung seiner Replik mitzutheilen *r*).

10) Mit der Replik schließt sich der Regel nach das gerichtliche Verfahren *s*), und diese Proceßart hat das besondere, daß dem Impetranten in allen Fällen der letzte Satz zusteht *t*).

11) So bald durch den Schriftwechsel der Partheyen die Sache gehörig erörtert ist, tritt das Amt des Richters ein, der entweder auf Beweis erkennen, oder endlich sprechen muß. Im letztern

p) Folgende Fälle sind hieher noch ob paritatem rationis zu rechnen: 1) wenn die Einreden erst nach dem ersten Termine erwachsen; 2) wenn sie so beschaffen sind, daß, wofern ihnen nicht abgeholfen wird, eine Nichtigkeit des Processes daraus entsteht; 3) wenn sie wider fortdauernde Beschwerden gerichtet sind; 4) wenn sie aus einer rechtmäßigen Ursache, mittelst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vorgebracht werden. S. Selchow in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Thl. 2. *T. 52. §. 14. pag. 730.*

q) J. R. A. §. 76.

r) J. R. A. §. 77.

s) J. R. A. §. 77. Vergl. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, *§. 25. not. c.*

t) Pfitter *c. l. §. 161.*

Fall hebt er entweder seinen Befehl wieder auf, oder bestätigt denselben entweder seinem ganzen Inhalte nach, oder doch zum Theil *v*).

12) Das Gesuch des Impetraten, wenn er um Verlängerung des Termins zu Einbringung seiner Einreden bittet, wird von den Gesetzen als unzulässig verworfen *x*). Dem Richter bleibt daher nichts übrig, als die Parition des Mandats wiederholt zu befehlen, und auf diese Weise die Beybringung der Schutzreden, die jetzt immer noch statt hat, zu befördern *y*).

13) Leistet der Impetrat dem an ihn erlassenen Befehle keine Folge, erscheint auch in dem anberaumten Termine nicht, so wird das Gebot ein-, auch, nach Verschiedenheit der Umstände, wohl mehrmals wiederholt, und endlich die Vollstreckung desselben verfügt *z*).

14) So bald der Impetrat dem richterlichen Befehle völlig Genüge geleistet hat, ist er allerdings be-

v) Claproth *c. l. §. 20 — 23.*

x) J. R. A. §. 76.

y) Pütter *c. l. §. 162.* Tafinger *c. l. §. 904.* de Ludolf *c. l. Sect. 2. §. 4. n. 6.* Claproth *c. l. §. 23.* Mevius *in Decision. P. 2. dec. 183.*

z) Bis zur Vollstreckung kann der Impetrat immer noch erscheinen, und, wenn er dem Impetranten alle Schäden und Kosten ersetzt, seine Einreden vorbringen. Pütter *c. l. §. 165.* Tafinger *c. l. §. 902. 903.* Ob der Richter seine wiederholten Befehle unter Androhung erhöheter Geldstrafen erlassen will, hängt von seinem Ermessen ab. Läßt es der Impetrat zur wirklichen Execution kommen, so werden die verwirkten Geldstrafen billig auch mit beygetrieben. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 26. *not. c.*

rechtigt, entweder in dem ordentlichen Besitz- oder in dem Rechtsstande vor dem gehörigen Richter seine Befugnisse auszuführen *a*).

15) Erlaubt sich der Impetrat nach schon erkanntem Mandate neue, zu einem unclausulirten Gebote qualificirte Thathandlungen, so kann, je nachdem diese mit den vorhergegangenen, bereits eingeklagten von einerley Gattung und Gegenstand sind, oder nicht sind, entweder um Erstreckung des schon erkannten Mandats auf die neuen Thathandlungen, oder um Erkennung eines neuen Gebotes nachgesucht werden *b*).

16) Wiederklage kann, nach der Natur des Mandatsprocesses, als einer schleunigen und sehr befreyeten Proceßart, in der Regel nicht statt finden. Das vernünftige Ermessen des Richters ist jedoch hier nicht ausgeschlossen, sondern darf, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Ausnahme wohl zulassen *c*).

a) C. C. G. O. Thl. 2. T. 25. §. 1.

b) Pütter *c. l.* Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, §. *826. 829.*

c) Der Impetrant z. E. hat auf eine mit allen nöthigen Eigenschaften versehene Schuldverschreibung einen unbedingten Befehl erhalten, der Impetrat belangt ihn dagegen um eben so viel, oder um eine noch größere Summe, und zeigt zugleich, daß er schwer zu belangen ist, oder daß die Gegenklage ganz fruchtlos seyn würde, wenn er einmal befriediget worden. Moser in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Thl. *1.* Tr. *1. c. 3.* §. *46.* von Selchow in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Thl. *2. T. 52.* §. *4. pag. 719.* de Ludolf *c. l. Sect. 1.* §. *10. n. 26.* Danz in den Grundsätzen des Reichsgerichtsprocesses, §. *469.*

17) Der Zulässigkeit der Intervention endlich stehet, wenn sie nur einer weitläuftigen Erörterung nicht bedarf, und bey der Hauptsache nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nichts im Wege *d*).

§. 3.

Bey bedingten Mandaten ist die Verfahrungsart folgende:

1) der Implorant muß die in seinem Klageschreiben angeführten wesentlichen Thatumstände nach Möglichkeit bescheinigen *e*). Außerdem muß er

2) darthun, daß die Sache zu einem bedingten Befehle geeigenschaftet sey. Endlich aber

3) muß er mit möglichster Bestimmtheit sein Gesuch auf dasjenige richten, was er will, daß seinem Geg er aufgegeben werde *f*).

4) Erscheint der Impetrat und zeigt an, daß er dem Mandate Parition geleistet habe, oder doch leisten wolle; oder bittet er um Verlängerung des Termins zu Beybringung seiner Einreden; oder bleibt er ungehorsam ganz aus: so wird eben so, wie bey den unbedingten Geboten, verfahren *g*).

d) Moser *c. l.* §. *48.* von Selchow *c. l.* §. *6. pag. 719.* Danz *c. l.* §. *481. n. 3.*

e) Im J. R. A. §. 79. und R. A. von 1713. §. 9. ist zwar namentlich nur von unbedingten Befehlen die Rede; allein ob paritatem rationis müssen diese Verordnungen allerdings auch auf die bedingten Mandate ausgedehnt werden.

f) Claproth *c. l.* §. *143. 144.* Die Rubrik einer solchen Imploration kann seyn: Gemüssigtes Gesuch um einen bedingten Befehl (von Seiten) u. s. w.

g) Pütter *c. l.* §. *170.* Tafinger *c. l.* §. *922. 923.*

5) Erscheint hingegen der Impetrat, und bringt, wie es gemeiniglich der Fall zu seyn pflegt, Einreden vor, so kann er

a) alle verzögerlichen Einwendungen, die das Wesen des Processes betreffen, vorschützen; und unter andern ist diejenige der unrichtig gewählten Proceßart besonders wichtig für ihn.

b) die den Gerichtsstand ablehnenden Schutzreden (exceptiones fori declinatoriae) können hier allein vorgebracht werden, und der Richter muß über sie besonders erkennen *h*).

c) Die bedingten Mandate enthalten im Grunde bloß ein alternatives Gebot, entweder Folge zu leisten, oder Gründe anzuführen, die von der Nothwendigkeit der Paritionsleistung befreyen. Schon der Natur der Sache nach müssen daher alle an sich, je nachdem nehmlich vom Besitz- oder Rechtsstande die Rede ist, zulässige zerstörliche Einreden auch hier statt haben *i*).

6) Findet der Richter bey der angestellten Prüfung die vorgebrachten Einreden offenbar unzulässig, so muß er mit ihrer Verwerfung dem Impetraten zugleich die Befolgung des Mandats nun unbedingt aufgeben. Bey dem mindesten eintretenden Zweifel hingegen ist der Impetrant mit sei-

h) Tafinger *c. l. §. 924.* von Balemann in den Visitationsschlüssen die Verbesserung des kayserlichen reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffend, Lemgo *1779. pag. 247.*

i) Tafinger *c. l. §. 921.* Claproth *c. l. §. 151. 152.*

ner Replik allerdings zu hören *k*). Dem Ermessen dieses aber ist es

7) überlassen, ob er den ihm entgegengesetzten Exceptionen bloß im Allgemeinen widersprechen, oder eine Widerlegung dagegen einreichen will *l*).

8) Mit der Duplik schließt sich das ganze Verfahren, und ohne besondere richterliche Erlaubniß werden weitere Schriftsätze nicht zugelassen *m*).

9) Bey der Beweisführung müssen der Richter und die Partheyen immer nur das vor Augen behalten, daß hier von einer summarischen Proceßart die Rede ist, und daß, weil für den Impetranten ein schon erwiesenes Recht streitet, dem Impetraten hauptsächlich der Beweis obliegt *n*).

10) Nach vollendetem Schriftwechsel der Partheyen tritt das Amt des Richters ein, der bey seiner endlichen Entscheidung, nach Verschiedenheit der Umstände, dem unterliegenden Theile die weitere Ausführung des ordentlichen Besitz- oder Rechtsstandes vorbehalten muß.

11) Gegenklagen werden hier nicht so leicht zugelassen *o*), der Statthaftigkeit einer Intervention hingegen steht an sich nichts im Wege. Aus dem allen endlich ergiebt sich

12) daß die Vorstellung einiger Rechtslehrer unrichtig sey, wenn sie annehmen, jeder bedingte Be-

k) J. R. A. §. 81.
l) ibid.
m) ibid. Tafinger *c. l.* §. 925.
n) J. R. A. §. 82. Tafinger *c. l.* §. 926. de Ludolf *c. l. Sect.* 1. §. 10. *n.* 26. 27. Claproth *c. l.* §. 155.
o) Pütter *c. l.* §. 170. de Ludolf *c. l.*

fehl, so bald der Impetrat Einreden vorbringt, werde in eine bloße Citation verwandelt, und sey ganz nach den Regeln des ordentlichen Processes zu behandeln *p*). Auch der bedingte Mandatsproceß ist seiner Natur nach allezeit ein summarischer, und es ist bloß die Schuld des Impetranten, wenn er bey seinem liquiden Klagerecht in weitläuftige Erörterungen sich einläßt, oder, in sofern bloß von dem Besitzstande die Rede ist, in den Rechtsstand eingeht. Die Wirkung des Mandats ruhet nur so lange, bis der Richter über die Erheblich- oder Unerheblichkeit der Schutzreden erkannt hat *q*).

Maner.

Maner, Mahner wird bisweilen der Richter genannt, weil er die Schöppen ermahnt, eine gerechte Sentenz zu fällen *r*).

Mangel.

Ein gewisser Fehler, welcher eine Sache unvollkommen macht, und ihren Werth verringert *s*).

Manger.

Ein Handelsmann, welcher kauft, verkauft, tauscht u. s. w.

Manichäer.

Manichäer sind Ketzer. Sie haben ihren Namen von einem gewissen Manetes, oder, wie andere

p) Pütter *c. l.*

q) de Ludolf *c. l. n. 24—29.* Tafinger *c. l. §. 922. 928.* Claproth *c. l. §. 153.* Schilter *in Exercit. 47. th. 5. 6.*

r) Mencken *in Scriptor. T. 1. pag. 451.*

s) Hohenlohisch L. R. P. 3. T. 4. §. 2.

wollen, Manichäus. Dieser Schwärmer verläugnete die heilige Dreyfaltigkeit, verwarf das alte Testament ganz und gar, indem er es für unächt, für ein von den Pfaffen aus alten, unrichtigen und halbwahren Chroniken mit beliebigen Abänderungen zusammengestoppeltes Machwerk erklärte; das neue Testament nahm er nur in einigen Stücken an. Er statuirte zwey gleich ewige Principien, nehmlich ein gutes und ein böses; sich selbst nannte er Christum und den Tröster *t*).

Manifest.

Diejenige Schrift, welche von souverainen Mächten in der Absicht bekannt gemacht wird, um das Publikum von ihren öffentlichen Handlungen zu unterrichten. Betrifft das Manifest eine Kriegserklärung, so wird es insbesondere auch eine Clarigation, ein Mandament genannt, obgleich Clarigationen eigentlich nur an die Feinde ergehn, Manifeste und Mandamente aber an Freunde und Feinde *v*).

Mann.

1) Ein Freygebohrner, wenn er den Leuten

t) Weitere Nachricht von ihm findet man bey den Bearbeitern der Kirchengeschichte. Man sehe auch den Titel des Codex de Manichaeis.

v) Boeckler *in Diss. de clarigatione et manifestis, Arg. 1644.* und in seinen *Dissertat. academ. T. poster. pag. 1178.* u. folg. Schmidt *in Diss. de clarigatione, Basil. 1684.* Clodius *in Diss. de iure clarigandi, Vit. 1692.* Barnekaw *in Diss. de clarigatione et manifestis, Arg. 1644.* Cocceius *in Diss. de clarigatione, Heidelb. 1684.* und in seinem *Exercitation. T. 1. Nr. 56.*

entgegen gesetzt wird *x*); 2) ein Vasall *y*), wie aus fast unzähligen Lehnbriefen erhellet *z*); 3) ein Unterthan *a*).

x) Ludewig *in Paradox. iur. publ. p. 29.* Mann possessorem quemvis ignobilem notat praedii peculiaris, quo ipso ab agricultura differt, qui alieni quondam praedii colonus fuit.

y) Sächs. L. R. L. 1. Art. 3. Die Schöpfenbarn Leut und der Freyherrn Manne haben den fünfften. Ihre Man fortan haben den sechsten. Ueberhaupt pflegt man mit der Benennung Mann einen Bedienten zu belegen, wie auch noch heutzutage im Englischen ein Diener Man genannt wird. Im Deutschen trift man die Benennung auch in verschiedenen zusammengesetzten Wörtern an, als in Amtmann, Fuhrmann, Hausmann, Thürmann, Bootsmann u. s. w. Da nun die Vasallen anfänglich weiter nichts als Bedienten waren, so ward ihnen der Name Mann insbesondere beygelegt, und man sieht also, daß das Wort in Lehnsachen nicht sowohl den Unterschied des Geschlechts, als vielmehr die Eigenschaft eines Vasallen überhaupt, mithin bey weiblichen Lehnen Weiber sowohl als Männer angezeigt, wie Estor *in Analect. Fuldens. p. 21.* u. folg. mit vielen Zeugnissen belegt. In der mehrern Zahl sagt man aber nicht Männer, sondern Mannen, z. E. unsere Ritter und Mannen; alle unsere Mannen u. s. w. Auch kommt es in Zusammensetzungen vor, z. E. Manndienst statt Vasallendienst oder Lehndienst. Manneid statt Lehnseid; vermannen statt den Lehndienst leisten; Mannengericht statt Lehnsgericht u. s. w. Vergl. Buder *de varia significatione verbi feudalis* Mann, in seinem *Symmict. observat. P. 1. pag. 58.* auch *85.* u. folg.

z) So heißt es bey Schannat im Fuldischen Lehnhof, *n. 554. pag. 353.* Daß uns von etlichen unsern getrewen Mannen; *n. 94. p. 234.* Darumme sine Mann worden; *num. 417. pag. 324.* Auch unse getrewe Mann sy und wir — — unsern Herrn von Solde verbunden sin sollen mit trewen als ein Mann

Mannbuch.

Das Register, in welches die Leibeigenen eingeschrieben werden *b*).

Manncammer.

Das Lehnsgericht.

Mannengericht.

Das aus paribus curiae bestehende Lehnsgericht.

Manngeld.

Das Wehrgeld, welches den nächsten Anverwandten des Todtgeschlagenen bezahlt werden mußte *c*).

Mannheimer Bock. S. Tortur.

Mannlehn. S. Lehn.

Mannmäßig.

Männlich, von männlichem Geschlechte *d*).

Mannrecht.

1) Das Landgericht *e*); 2) das bürgerliche Recht, dessen jeder Bürger theilhaftig ist *f*); 3) das Recht, auch das Document eines Freygebohrnen *g*); 4) ein besonderes Gericht, worin die Streitigkeiten der Adlichen und ihre Verbrechen untersucht werden *h*).

sinne Herrn; *num.* 184. *pag.* 27. Und sie Mann darum bliebe.

a) Pufendorf *in Observat. iur un. T. 3. pag. 105.* Die übrigen Bedeutungen lehrt die tägliche Erfahrung.

b) Potgiesser *de stat. serv. L. 1. c. 4. §. 99.*

c) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 1. in append. p. 34.*

d) Kärndt. Land. Ger. Ordn. von 1577. Fol. 8.

e) Westphalen *in Praefat. T. 4. p. 52.*

f) Alemannisch. L. R. c. 373.

g) Alte Würtemberg. L. O. p. 4. Henneberg. L. O. P. 1. T. 2. c. 2.

h) Dergleichen kommt in den Schlesischen Fürstenthümern

Mannſchaft.

Zinsleute, Zinsbauern *i*).

Mannſchlächtiger.

Mannſchlächtiger, mannſchlechtig iſt ein ſolcher, der jemanden ermordet, ein Todtſchläger *k*).

Mannsfall.

Der Hauptfall, das Hauptrecht *l*)

Mannsmad, Mannsmat.

1) Eine Wieſe, die von einer Perſon in einem Tage abgemacht werden kann; 2) gewiſſe Bauerhöfe, welche der Herrſchaft zu Zinſen und Frohnen verbunden ſind *m*).

Mannsſteuer.

Ein beſonderer Zins, welchen die Leibeigenen,

Breßlau, Schweidnitz, Jauer, Oels, Glogau, Sagan und andern vor. S. Friedenberg *de quibusdam Sileſ. iurib. T. 1. c. 2.* Weingarten *in faſcic. diverſor. iur. L. 2. p. 121.* u. folg.

i) Schoettgen et Kreyſig *in Diplomatar. T. 1. pag. 818.*

k) Wormſiſch. Reformat von 1513. P. 2. T. 19. l. 6. §. dergleichen: ſo einer begriff einen andern bey ſeiner ehelichen Hausfrauen nackend und blos bey einander liegende in einem Bett oder an unkeuſcher That, und in zorniger Bewegung gleich ſtracks zufiele und denſelben tod ſchlüge, der iſt nicht ſchuldig des Todes. So er aber ein weil verzogen hätte, und darnach einen tod ſchlagen wolte, der iſt nicht entſchuldigt, und mag zu ihm gericht werden als zu einem Mannſchlechtigen. Das Wort Mannſchlacht findet man für Todſchlag in Eccard. *Scriptor. T. 2. pag. 1489.*

l) Heider *in Deduct. pag. 890.*

m) Wehner *in Obſervat. pract. pag. 346.*

die aus dem Closter Alpirspach sich anders wohin begeben, jährlich entrichten müssen *n*).

Mannthaler. S. Bauermiethe.

Mannzahl.

Eine gewisse Anzahl derjenigen, die unter ein Gericht gehören *o*).

Manseres.

Hurkinder und andere, die aus einem unrechtmäßigen Beyschlafe gezeugt worden sind *p*).

n) Harpprecht *in Flor. spars. ad iur. privat. singular. German. pag. 38.*

o) Statt und Bujading. L. R. Art. 1. In unsern Statt und Bujadinger Lande soll hinfüro kein Fremder zur häuslichen Wonung, Eigenthums oder auch heur Weise verstattet werden, er habe sich dann vorher bey unserm Landgerichte angegeben, sein ehrliches Herkommen und vorhin gefürten Christlichen Wandel notdürftig dargethan, auch Gezeugniß seiner gutwilligen Erlassung (daferne es deswegen einigen Zweifel geben sollte) von voriger Obrigkeit fürgebracht, und zwar zu dem Ende, daß er zuförderst auf solche gebürende *Qualification* und nach abgestattetem Huldigungseide in des Amtsmann Zahlbuch geschrieben werden möge. Siehe auch das Braunschweig. Privileg. bey Pufendorf *de iurisdict. german. P. 2. sect. 3. c. 1. §. 80.*

p) Davon ordnet die Henneberg. L. O. L. 3. T. 3. c. 1. §. 2. Im Fall aber, do der Testirer verworfene ledige Kinder, genannt *Spurios* oder *Manseres*, die er in oder außerhalb der Ehe mit einer gemeinen oder andern Frauen, die außerhalb seiner gewöhnlichen Haushaltung erbohren, dieselbigen sollen der väterlichen Güter weder in Testamenten, Vermächtnissen, und dergleichen, noch *ab intestato* fähig, sondern gänzlich darvon abgesondert seyn. Doch damit die unschuldige Creatur aus Hungersnoth nicht verderbe,

Mansionarius.

1) Ein Bauer, ein Hüfner, ein Leibeigener *q*); 2) der Küster einer Kirche; 3) der Hoffourir bey den Fränkischen Königen, der seiner Herrschaft das Quartier bestellte *r*).

Mantelkinder.

Uneheliche Kinder, welche durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden. Ihre Benennung soll von dem alten Gebrauche herrühren, da nehmlich die Kinder, wenn die Eltern vor dem Altar getrauet wurden, mit dem Altartuche bedeckt wurden *s*).

Manualacten.

Privatacten, die der Advocat oder die Parthey für sich sammlet.

Manumission. S. Freylassung.

Manutenenzdecret.

§. 1.

Obgleich derjenige, der einmal im Besitze ist, sich

soll ihm von der Oberkeit aus des verstorbenen Gütern zeitliche Unterhaltung, biß es erstarckt; verordnet werden, in Gleichnuß es mit den Unechten zu halten, die in stehender Ehe, vermittelst des Ehebruchs, genannt *Nothi*, erbohren werden.

q) Fontanini Gedanken von den Masnaden oder Leibeigenen, in Estors auserles. klein. Schriften, Thl. *1*, *pag. 294—419.*

r) du Fresne *in Glossar. II. 2. 437.*

s) Schwarz *in Diss. de antiquo ritu legitimandi liberos illegitimos per pallium*, §. *14.* Andere glauben, sie seyn von den Eltern mit einem Mantel verhüllt worden, oder sie hätten wenigstens solchen berühren müssen. Ihre Meinung wird aber am besten durch das Kupfer widerlegt, welches der Schwarzischen Abhandlung vorgedruckt ist. S. auch Grupen *in uxor. Theotisc. pag. 273.*

darin mit Gewalt, und wenn es auch auf Kosten des Lebens der Angreifenden wäre, behaupten kann, auch, wenn er ja daraus verdrängt worden, theils sofort sich wieder mit Gewalt in den Besitz setzen, oder aber der remediorum recuperandae possessionis sich bedienen kann; so ist es doch oft rathsam, es darauf nicht ankommen zu lassen, sondern lieber gleich nach erlangtem Besitz sich an den Richter zu wenden, und ein sogenanntes Manutenenzdecret auszuwirken. Zu dem Ende übergiebt man gemeiniglich das gefertigte Notariatsinstrument, und bittet um Schutz gegen alle Beeinträchtigung. Der Richter untersucht die Qualität des Besitzes, und sichert solchen, wenn er rechtmäßig ist, durch ein solches Decret, jedoch immer unter der Clausel, jedermann an seinen Rechten unbeschadet, (*salvo cuiuscunque iure*). Zuweilen ertheilt auch wohl der Oberrichter einem benachbarten Unterrichter Auftrag, dem Supplicanten, wenn er in seinem Besitz gestöhrt würde, richterlichen Beystand zu leisten. Besonders ist dies bey den höchsten Reichsgerichten der Fall, indem diese bisweilen Manutenenzcommissionen erlassen, worunter man förmlich ausgefertigte Verordnungen versteht, wodurch die höchsten Reichsgerichte gewisse Commissarien ernennen, und denselben aufgeben, daß sie, falls der Impetrant sie um Hülfe angehen sollte, demselben nach allen Kräften, allenfalls auch mit gewaffneter Hand beystehn, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit gebührend berichten sollen.

§. 2.

Derjenige, welcher ein Manutenenzdecret oder eine Manutenenzcommission auswirken will, muß

1) das Recht und den Besitz, worin er geschützt werden will, bescheinigen;

2) muß er glaubwürdig anführen oder bescheinigen, daß eine gerechte Furcht (iustus metus) vorhanden sey, wobey sorgfältig auf dasjenige zu sehen ist, was die gemeinen Rechte zu einer gerechten Furcht erfordern;

3) muß er zeigen, daß derjenige, wider den er geschützt werden will, den Weg Rechtens nicht achte. Dies ist besonders von Wichtigkeit; denn durch diesen Umstand wird hauptsächlich dem Manutenenzdecret oder der Manutenenzcommission das Siegel der Rechtmäßigkeit aufgedrückt. Ferner

4) muß er sich nich nur erbieten, dem Beklagten im Wege Rechtens jederzeit Rede und Antwort geben zu wollen, sondern auch

5) die Commissarien, die er wünscht, namhaft machen, und die zuträglichste Art und Weise der Manutenenz anzeigen *t*).

Marah.

Eine Stute oder ein Mutterpferd *v*).

March.

Ein Pferd, welches im Kriege gebraucht wird *x*).

t) Ueber diese Materie sind nachzusehen Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, B. 2. Abthl. 5. Hptst. *14. T. 5. §. 1039.* u. folg. und Tafinger *in Institut. iurisprud. cam. §. 409.* Formularien findet man bey Moser in der Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß, Thl. 4. Abhdl. *10.* S. *252.* u. folg. und von Trützschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, B. *1.* S. *432.* u. folg.

v) L. Alemann. T. 69. n. 2.

x) L. Baiuvar. T. 13. n. 10.

M a r c h a.

Ein Zeichen, womit die Gränze bestimmt wird *y*).

M a r ch e t t e.

Marchette, sonst auch Maidenrents genannt, bedeutet ein gewisses Geld, welches dem Leibherrn für die Erlaubniß zu heyrathen erlegt werden muß *z*).

M a r k.

Mark bedeutet 1) einen gemeinschaftlichen Wald, welcher mit gewissen Gränzen umgeben ist *a*); 2) die Gränze oder das Zeichen, welche die Größe der Waldung bestimt; 3) eine gewisse Summe Geldes an Gold oder Silber. Die größern Geldstrafen werden nehmlich bey beyden höchsten Reichsgerichten gewöhnlich nach einer oder mehreren Mark Goldes oder Silbers bestimmt. Wie viel aber eine solche Mark Goldes oder Silbers eigentlich nach laufender Münze betrage, war ehedem zweifelhaft. Durch eine langjährige und unzweifelhafte Observanz ist es inzwischen jetzt beym Reichshofrath sowohl als dem Cammergericht ausgemacht, daß eine Mark Goldes 96 Reichsthaler oder 144 Gulden Currentmünze, eine Mark Silbers hingegen 8 Reichsthaler oder 12 Gulden Currentmünze beträgt *b*).

M a r k b u ß e.

Die Strafe, welche für ein begangenes Waldverbrechen entrichtet werden muß *c*).

y) L. Alemann. T. 47. S. Weingartens *Fascicul. L. 1. P. 3. pag. 184.*

z) Grupen *in uxor. Theotisc. c. 1. §. 15.*

a) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, *L. 2. §. 2444.*

b) Von der Mark, als einem Gewicht, ist beym Münzwesen zu handeln.

c) Meichsner *T. 4. pag. 881.*

Markding.

Markding, Märkerding, Märkergeding bedeutet 1) das Gericht, welches in einem gewissen Bezirk gehalten wird *d*); 2) das Gericht, welches zur Erhaltung der Waldgerechtsame, Untersuchung der wider die Waldordnungen begangenen Verbrechen, und deren Bestrafung niedergesetzt ist *e*).

Markgerechtigkeit.

Die Holzungsgerechtigkeit.

Markgraf.

Das Wort Markgraf ist aus den Worten Mark und Graf zusammengesetzt, und man verstand darunter ehedem einen solchen Grafen, welcher die Gränze vorzüglich zu beschützen hatte, und in den neu eroberten Gränzbesitzungen von den Königen angestellt wurde. Ein solcher Markgraf hatte dann auch die Aufsicht über die königlichen Cammersachen, und außer dem Richteramte eine höhere und militairische Gewalt über alle Grafen seines Bezirks *f*). Heutzutage ist der Name

d) Westphalen *T. 2. p. 2042.*

e) Pufendorf *de iurisdict. german. P. 3. Sect. 1. c. 2.* §. *1.* u. folg. Reinhard *de iur. foreſtal. Sect. 3.* Wiederholdt *de iudiciis vulgo Maerckergedinge.*

f) Die ersten Spuren von Markgrafen finden sich unter K. Heinrich I. der einen Markgraf in Nordsachsen, welcher hernach den Namen von Brandenburg erhalten hat, ingleichen einen Markgraf von Schleßwig ernannte. Unter Otto I. findet man auch Markgrafen zu Oesterreich, nachdem dieses den Ungarn wieder abgenommen war. Unter Otto II. kam schon, nach dem Tode des Markgrafen Burchard, das gräflich babenbergische Haus zum Besitz der Markgrafschaft Oesterreich, und nach und nach entstanden immer mehrere Markgrafschaften. Vergl. Schmidt in der Geschichte der Deutschen, Thl. 2. *pag. 104.* u. folg.

Markgraf eine fürstliche Würde, die verschiedene churfürstliche und fürstliche Häuser in ihrer Titulatur führen. So sind die Erzherzoge von Oesterreich Markgrafen von Mähren und Burgau, die Churfürsten von Brandenburg Markgrafen von Brandenburg g), die Churfürsten von Sachsen Markgrafen von Meißen und Lausitz. Vorzüglich führt auch diesen Titel das altfürstliche Haus Baaden *h*).

Marklosung.

Die Gerechtsame derjenigen, welche in einer gewissen Mark beysammen wohnen, die Güter, welche innerhalb der Mark belegen sind, vermöge des Näherrechts vor andern zu kaufen, und falls sie veräußert worden, zurückzufordern oder auszulösen *i*).

g) Die Mark Brandenburg ist nach den kayserlichen Urkunden ein Herzogthum gewesen. S. die Urkunde de Formula Ducatus Braudenburgici *in Miscell. T. 1. L. 1. opusc. 4. §. 3. p. 233.* in ducatu transalbino seu Marchia Brandenburgensi ann. 1195. und die *in Reliquiarum T. 9. L. 3. n. 31. p. 539.* wo die Worte des Churfürsten von Brandenburg diese sind: in Ducatu transalbino seu Marchia nostra a. 1196. Vergl. Ludewig in den gelehrten Anzeigen, Thl. *1. pag. 161.* u. folg.

h) Schmidt *c. l.*

i) Das Hohenloh. L. R. P. 3. T. 5. §. 11. 12. erklärt sich davon also; Die dritte Art machet die Marklosung aus, welche den Bürgern und Einwohnern einer Stadt, Dorfs, Weyler oder Hofs zustehet, gegen alle diejenige, so außerhalb ihrer Markung in einer andern angesessen sind, und zwar in Ansehen eines Guths, so auf jener ihrer Markung gelegen ist, sie mögen nachgehnds gleich beeydigte würkliche Unterthanen Geistliche und Weltliche auch Schuldiener oder ihre Wittwen seyn, jedoch mit dieser Maas und Einschränkung, daß bey einem *Concurs* der Auslosenden 1) die Bürger, 2) die

Markschaft.

Das Recht, über die Felder, welche in der Mark liegen, zu disponiren *k*).

Markscheider. S. Bergwerk.

Marksteine.

Marksteine, Markungssteine sind die steinernen Zeichen, wodurch der Umfang der Mark bestimmt wird, die Gränzsteine *l*).

Markt.

Der Ort in Städten und Flecken, wo alles öffentlich gekauft und verkauft wird *m*).

Geistliche und Weltliche, auch Schuldiener, und dann 3) die Wittwen in der Ordnung einander folgen, die Schutzverwandte aber ganz ausgeschlossen seyn sollen. Solten aber verschiedene Bürger oder verschiedene u. s. w. die Marklosung in Ansehung eines Guths *praetendiren*, so solle auf solchen Fall derjenige den Vorzug haben, welcher sich der Losung am ersten angemaßt, und zugleich den Kaufschilling würklich *offeriret* oder gerichtlich niederzulegen anerboten, auch das Kaufgeld sogleich baar mit zur Stelle gebracht hat, widrigenfalls aber und da man auch solchergestalten nicht daraus kommen könnte, sollen die streitenden *Concurrenten* um den Vorzug mit einander losen, und dem Glück den Ausschlag überlassen. S. Eisenhart *in Diss. de retract. territorial.* in dessen *Opuscul.*

k) Wehner *in Observat. pract. pag. 347.*

l) Fritsch vom Fluhrrecht, *c. 8.* Oettinger von Gränzen, *c. 17. n. 15.*

m) In dem Sächs. L. R. L. 3. Art. 66. heißt es: Man mag keinen Markt bauen dem andern eine Meile zu nahe, d. i. es soll niemand innerhalb einer Meile bürgerliche Nahrung mit Handel und Wandel treiben. Gryphiander *de Weichbild. Saxon. c. 76.*

Marktamt.

Marktamt ist dasjenige Collegium, welches dazu niedergesetzt ist, die angebrachten Marktstreitigkeiten anzuhören und zu entscheiden. Die Mitglieder, aus welchen es es bestehet, heißen Marktherren, und das Protocoll, welches sie führen, und worin die Taxe des Getraides, des Brodts und Fleisches verzeichnet wird, heißt Marktbuch.

Marktfrau.

Eine Handelsfrau, eine Kauffrau *n*).

Marktfreyheit.

Die Gerechtsame, einen Markt zu besuchen, auf demselben zu handeln und Gewerbe zu treiben. Sie wird bisweilen auch Marktgebiete genannt *o*).

Marktgeld.

Marktgeld, Standgeld ist dasjenige Geld, welches diejenigen, die auf einem Markte eine Bude haben und feil halten wollen, entrichten müssen. Dieses Geld wird von der Obrigkeit, welche die Gerichtsbarkeit über den Platz hat, eingefordert, und gewöhnlich zu den gemeinen Kosten gebracht *p*).

Marktmeister.

Marktmeister ist die von der Obrigkeit besonders verpflichtete Person, welche auf die Gerechtsame des Markts Acht hat, damit rechtes Maaß und Ge-

n) Frankfurt. Reformat. P. 3. T. 7. n. 12. Nürnberg. Reformat. T. 28. l. 6.

o) S. Kreysigs Beyträge zur Sächs. Historie, *P. 2. pag. 243.* Vergl. unten den Artikel Messen, §. 7.

p) Wehner *in Observat. pract. h. v.*

wicht gegeben, und keine verbotene Waare verkauft werde *q*).

Marktrecht.

Marktrecht bedeutet 1) das Stadtrecht *r*); 2) eine gewisse Abgabe, welche der Rath von denjenigen, die auf dem Markte Handlung treiben, fordert *s*); 3) die Befugniß, an einem gewissen Orte Märkte zum Kauf und Verkauf verschiedener Waaren anzustellen. Bekanntlich giebt es aber verschiedene Gattungen von Märkten. Die feyerlichsten und ansehenlichsten werden

q) Frankenhäusisch. Statut. L. 1. Art. 9. In Senkenbergs *Meditat. pag. 524.* findet sich eine weitläuftige Urkunde, welche zur Erläuterung der mit dem Marktmeisteramte verknüpften Rechte dient. Eine eben daselbst befindliche kurze Urkunde lautet so: Wir Johann u. s. w. erkennen — — daß wir um fleißigen Dienst, den uns Henne Karpenheubt der Fischer, burger zu Mentz unser lieber getreuer getan und tun sol, zu künfftigen Zeiten, darumb und auch zu besondern Gnaden haben wir Jme verliehen und leihen mit diesem unserm Brieff unser und unsers Stifts Marktmeisteramt zu Mentz, mit allen seinen Nutzen, Rechten und Freyheiten, Gewohnheiten und Zugehörden, als unsre Vorfaren, wir und unser Stift zu Mentz das von alter herbracht haben. Also daß derselb Henne daselb unser Marktmeisteramt mit allen seinen Zugehörungen als vorgeschrieben steet sein lebtag inne haben, besitzen und das behalten soll, on alle Wiederrede und Hindernus und in aller maaß als unser Stift die von alter herbracht hat und on alle geverde.

r) Weichb. Art. 1. Markrecht ist dieses, daß die Markleut hievor bey den alten Gezeiten unter einander gesetzet haben, von ihr selbs Willkühr. Heider *in Deduct. pag. 563.*

s) Haltaus *in Glossar. pag. 1326.*

Messen genannt, und davon wird in einem eigenen Artikel gehandelt werden. Außerdem giebt es Jahr- und Wochenmärkte. Die Befugniß, einem gewissen Orte Marktrecht zu ertheilen, war ehedem ein besonderes kayserliches Vorrecht; jetzt aber, nachdem die Reichsstände die Landeshoheit erhalten haben, ordnen sie selbst Jahr- und Wochenmärkte an, oder ertheilen einem Orte dazu die Befugniß, ohne daß der kayserliche Hof ihnen dieses Recht streitig zu machen pflegt *t*). So leicht wird auch heutiges Tages ein Reichsstand nicht bey dem Kayser um ein Marktprivilegium ansuchen, wenn nicht etwa ganz besondere Umstände eintreten, die solches rathsam machen. Mitglieder der Reichsritterschaft hingegen pflegen zuweilen darum nachzusuchen *v*).

t) Im Jahre 1736. erkannte inzwischen der Reichshofrath in Sachsen Basel, contra Basel: Wofern der Herr Bischof über den *per speciale privilegium Maximilianeum d. a. 1516.* erlangten vierten Jahrmarkt auf eben solche Art, wie jener gestattet worden, noch einen fünften Jahrmarkt anordnen wollte, so hätte derselbe vorhero bey Ihro Kayf. Maj. um dessen allergnädigste Bewilligung, wie von Alters her, gehorsamst anzuhalten. Dabey bemerkt Moser im Tract. von der Landeshoheit in Gnadensachen, *pag. 74.* daß der Reichshofrath schwerlich so gegen einen Chur- oder alten Reichsfürsten gesprochen, oder dieser sich dabey beruhiget haben würde.

v) Das neueste Beyspiel der Art ist vom Jahre 1783., wo Böklein von Bölinsau um ein kayserliches Privilegium, zweymal des Jahrs in dem Marktflecken Ruß einen Jahrmarkt zu halten, nachsuchte. Nach vorgängigem, vom Reichshofrath an den Kayser erstatteten Gutachten, fiel das Conclusum concedendo aus. S. Reuß in der deutschen Staatscanzley, Thl. 4. *pag. 366.*

Marktschreyer.

Die Marktschreyer, welche, ohne Erlaubniß zum Curiren zu haben, sich gleichwohl damit abgeben, Schaden stiften, und den gemeinen Mann allenfalls durch falsche Zeugisse von ihren angeblichen glücklichen Curen verführen, pflegen nach Beschaffenheit der Umstände, nach vorgängiger öffentlichen Ausstellung im Halseisen, oder aufs Schavott, mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, auf ein oder mehrere Jahre, oder sonst am Leibe bestraft zu werden *x*).

Marktschuld.

Eine Schuld, die auf einem gewissen Markte zu bezahlen ist *y*).

Marktzeichen.

Die Marktfahne oder der Wisch, welcher zum Zeichen der Freyheit zu kaufen und zu verkaufen an dem Markttage ausgesteckt wird *z*).

x) de Boehmer *ad Art. 134. C. C. C. §. 3.* Das Allgem. L. R. für die preuß. Staaten, Thl. 2. T. 20. Sect. 18. §. 1394. will dergleichen Leute, unter den angeführten Umständen, mit sechswöchentlicher, bis einjähriger, Zuchthausstrafe belegt wissen.

y) In den neu confirmirten Marktsfreyheiten der kayserlichen Stadt Linz, in Weingartens *fascicul. diversor. iur. L. 1. P. 3. Art. 2. pag. 264.* heißt es davon: Wenn aber der Schuldner alldort zu Linz mit erscheinet, so solle vor allen Dingen der *creditor* vor denen von Linz gnugsame Schein vorbringen, und zeugen, daß es umb ein richtige Linzer Marktschuld wäre, entweder alldort *contrahiret*, oder aber mit der Bezahlung auff selbigen Markt gewiesen worden, zu thun seye.

z) Cod. Aug. P. 1. p. 1415. Merkwürdig ist davon in den Weimarischen Statuten der 10. Titel, welcher so lautet: Damit der Markt gemeinen Einwohnern, reich und

Marktzoll.

Eine Abgabe, welche für die Freyheit, Waaren

arm, zum besten gefördert werde, setzen und ordnen wir, daß nun hinführo auf alle Markttage in der Wochen, nach Verordnung und Gefallen des Raths, ein Fähnlein, daran der Stadt Wappen gemahlet, soll am Rathhause ausgesteckt werden, und so lange dasselbe Fähnlein stecket, soll sich kein Einwohner dieser Stadt Weimar unterstehen, auf dem Verkauff, Korn, Weitzen, Gersten, Hafern, Wolle, Butter, Käse, Garn, Leinwand und anders zu kauffen, ausgeschlossen, so viel ein jeglicher Bürger und Einwohner zur Nothdurfft seines Haushaltens bedürftig, wer darwider handelt, soll dem Rathe sechs und dreyßig Schillinge erlegen. Desgleichen sollen Frembde, dieweilen das Fähnlein steckt und nicht wieder abgenommen, zu kauffen sich gänzlichen enthalten. Es soll aber auf die Markttage niemand etwas verkauffen oder kauffen, bis das Glöcklein auf dem Rathhause geläutet; welcher desselben ein Uebertreter befunden, der soll, so offt es geschieht, dem Rathe einen halben Gulden zur Strafe erlegen. Wir setzen und ordnen auch, nachdeme bishero etzliche Bürger und Gasthaltere andern, sonderlich den Armen, zu Schaden und Nachtheil, gemeine Küchenspeise, ehe dann sie auf den Markt gebracht, aufgekaufft, dadurch dann Steigerung und Theurunge verursachet, damit nun hinfort solches nachbleiben möge, so soll, einem jeglichen hiermit verboten seyn, berührte Küchenspeise, ehe sie auf dem Markt zu feilen Kauff getragen, aufzukauffen. Wer aber deß ein Uebertreter befunden, soll der gekaufften den Armen im Spital, nicht alleine verlustig, sondern auch dem Rathe nach Erkäntniß in Strafe dadurch gefallen seyn. Also auch soll es mi den Höcken, so Eyer, Obst und anders, auf Theurung zu unrechter Zeit, und vor Eingang des Markts aufkauffen, gehalten werden. Und wer auf die Wochenmärkte aufbudet auf den Platz des Markts, der soll auf den Abend seine Schragen wieder abthun.

auf dem Markte zu verkaufen, entrichtet werden muß *a*).

Marmor. S. Bergwerk.

Marschall. S. Erzmarschall.

Marschwesen.

Wegen des Marschwesens oder der Veranstaltungen, wie es bey Durchzügen der Soldaten gehalten werden soll, enthalten die Reichsgesetze verschiedene Verordnungen, unter welchen die des westphälischen Friedens und der Wahlcapitulation besonders merkwürdig sind *b*). In jenem *c*) heißt es: *Quoties milites quavis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus huiusmodi instituatur eius, ad quem transeuntes milites pertinent, sumtu, atque adeo sine maleficio, damno et noxu eorum, quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino observentur, quae de conservatione pacis publicae Imperii constitutiones decernunt et ordinant.* Die Wahlcapitulation *d*) enthält folgendes: Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohn-

a) Sächs. L. R. L. 2. Art. 27.

b) Außerdem gehören dahin, das Reichsgutachten vom 14. und 16. April 1734. welches mit dem vom 11. März 1704. größtentheils übereinstimmt. R. A. zu Augspurg von 1530. §. 170. zu Worms von 1564. §. 30. zu Frankfurt von 1509. §. 7—31. zu Speyer von 1570. §. 10. wo eine Formel der Caution wegen Werbung, Durchzug und Musterung stehet, R. A. zu Regenspurg von 1576. §. 10. 34-48. zu Augspurg von 1582. §. 29—48. zu Regenspurg von 1594. §. 24—39. von 1598. §. 30—38. von 1603. §. 10—12. von 1641. §. 31. 43.

c) Art. 17. §. 9.

d) Art. 4. §. 9. 15. 16. 17.

ne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden, wider die Reichsconstitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen. Mithin sollen unsere eigene sowohl, als unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewaffnete Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition *e*), durch der Churfürsten, Fürsten und

e) Es ist hier nicht bestimmt: 1) ob die Reichsstände auf erhaltene Requisition den Durchmarsch gestatten müssen, oder ob sie solchen auch abschlagen können, und 2) ob die Requisitionsschreiben an die einzelnen Stände ergehen müssen, oder ob es hinlänglich sey, wenn sie an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen werden. Was den ersten Punct betrifft, so bringt freylich der Begriff einer Requisition, wofern nicht besondere Verträge vorhanden sind, es mit sich, daß der Requirirende nicht befugt sey, dasjenige als Verbindlichkeit zu fordern, um was requirirt wird, und es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß dergleichen nachgesuchte Durchmärsche verweigert worden sind; inzwischen glaubte Churbrandenburg doch, es würde gut seyn, wenn der nothwendigen Bewilligung ebenfalls und ausdrücklich in der Capitulation Erwähnung geschähe. Es trug daher bey Abfassung der Wahlcapitulation Leopolds II. darauf an, daß dem Wort Requisition noch beygefügt würde: und erfolgter Bewilligung. Der Zusatz unterblieb aber, weil Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz behaupteten, der monirte Zusatz verstehe sich von selbst, die Einwilligung sey ein suppositum legis, weil sonst die Requisition von wenigem Nutzen wäre. Was den zweyten Punct betrifft, so ist es in verschiedenen

Stände Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen *f*), und für dieselbe führohin keine Etappenmäßige Verpflegung *g*) gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen *h*). Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in deren Stände Landen alleinig Dach und Fach und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen *i*), so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Com-

Creisen wenigstens herkömmlich, daß die Requisitionsschreiben nur an die creisausschreibenden Fürsten erlassen werden. Sollten aber die Truppen auch durch reichsritterschaftliche Gebiete marschieren, so ergehen auch an die ritterschaftlichen Direktoria dergleichen Requisitionsschreiben.

f) Entsteht also demohngeachtet ein Schade, so muß derselbe ersetzt, auch besonders jeder Exceß der Officiers und Soldaten ernstlich bestraft werden.

g) Darunter ist zu verstehen, wenn der Landesherr alles auf seine Kosten anschaffen muß, und sodann dagegen eine gewisse Summe Geldes in folle erhält.

h) Sonach soll das Commissariat eigentlich den Truppen alles, was sie bedürfen, selbst anschaffen.

i) Dabey hatte Churmaynz im Jahr 1790. anfänglich erinnert, daß nach dem Wort Verpflegung zu setzen sey: Auch kein sogenanntes Service, als welches unter die baar zu bezahlende und respective zu accordirenden Bedürfnisse gehört. Allein dieses Monitum blieb nachher ausgesetzt, ohngeachtet es gewiß nicht unwichtig wäre, in Ansehung des Service etwas genauer zu bestimmen und die Frage zu entscheiden, ob unter den Worten Dach und Fach auch das Quartier für die Officieres, so wie die nöthige Feuerung zu verstehen sey.

missariat und Feldkanzelleyen, auch von Kriegs- und Friedenszeiten versteht. Welches alles, damit es in Begebenheiten befolgt werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichsconstitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen k).

k) Diese Verordnung scheint mit der Verordnung des 15. §. nicht zu harmoniren; denn wenn alles baar bezahlt werden soll, wozu alsdann die Sicherheitsleistung? Der Grund liegt, wie Moser in den Anmerkungen zur W. C. Joseph *II. pag. 221.* annimmt, darin, weil ehedem der §. 4. und 17. unmittelbar auf einander folgten, auch damals, weil noch keine baare Bezahlung ausbedungen war, wohl mit einander harmonirten. Nachdem aber nun die §§. 15. und 16. dazwischen eingeschoben worden, so wäre eine authentische Erklärung nicht undienlich. Man könne zwar, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun, wohl sagen, daß der §. 15. die Regel seyn, und alles baar bezahlt werden solle; der §. 17. hingegen enthalte eine Ausnahme davon, nämlich den Fall, wenn ja die baare Bezahlung nicht sogleich erfolgte, oder möglich wäre; nur sey zu besorgen, die Ausnahme mögte alsdann die Regel verschlingen, und man dem 15ten §. immer den 17ten entgegensetzen wollen. Die gedachten §§. lassen sich aber wohl auch noch auf andere, und zwar folgende Weise vereinigen. Man kann nämlich sagen: baar soll alles bezahlt werden, und damit dies desto gewisser geschieht, soll vor dem Einmarsch der Truppen Sicherheit geleistet werden. Was übrigens die Wahlcapitulation von dem Durchmarsch der kayserlichen Truppen verordnet, muß ohne allen Zweifel auch alsdann beobachtet werden, wenn ein Reichsstand durch das Territorium eines andern Truppen marschiren lassen will.

Marter. S. Tortur.

Marterschreckung. S. Territion.

Marzahl.

Marzahl, Margzahl *l*) bedeutet 1) eine bestimmte Portion, eine gewisse größere Anzahl *m*); 2) den Zins, welcher von den über die gesetzte Zahlzeit verflossenen Wochen bezahlt werden muß *n*).

Masca.

Eine weise Frau, eine Hexe *o*).

Mascopey. S. Gesellschaftscontract.

Masnaden.

Masnaden, Masnaten sind gebohrne Knechte, die der Herrschaft leibeigen sind, und unter der Aufsicht der Mayer stehen *p*).

Masquerade. S. Carneval.

Massarius.

Ein Mensch, der zu einem Grundstücke gehört, ein Leibeigener *q*).

Maswunde.

Eine Wunde, die das Maaß eines Gliedmaßes Tiefe oder Breite hat *r*).

Mast, Mastungsrecht. S. Eicheln.

l) In dem Kayserrecht P. 2. c. 75. wird es Martezahl geschrieben.

m) Mühlhäusische Statut. L. 4. Art. 21. §. 3.

n) Wehner *in Observat. pract. pag. 347.*

o) L. Longobard. L. 1. T. 11. §. 9.

p) S. Justi Fontanini Gedanken von denen Leibeigenen, in Estors kleinen Schriften, St. 2. *pag. 307.*

q) L. Longobard. L. 2. T. 32. §. 3.

r) Hofmann *in Observat. iur. german. L. 2. c. 6. pag. 225.*

Matrikel.

Matrikel ist überhaupt eine Urkunde, ein Verzeichniß, ein Register, eine Beschreibung, worin etwas zum künftigen Gedächtniß aufgezeichnet wird *s*). Es giebt verschiedene Gattungen von Matrikeln, als Reichs- Creis- und Landesmatrikeln, von welchen jene ersteren die meiste Aufmerksamkeit verdienen. Unter der Reichsmatrikel versteht man ein Verzeichniß der Reichsstände, mit beygefügtem Anschlage, wie viel jeder von ihnen, so oft vom Reich eine Bewilligung an Volk oder Geld geschieht, dazu an Mannschaft zu Pferde und zu Fuß, oder an Gelde beyzutragen habe. Die nächste Veranlassung zur Verfertigung der Reichsmatrikeln hat der Hussitenkrieg gegeben. Sie sind sehr oft verändert worden *t*), weil verschiedene Reichsstände, besonders die Städte, sich beschwerten, sie seyen zu hoch angesetzt. Nach vielen ältern Matrikeln *v*) wurde auf dem merkwürdigen Reichstage

s) L. 3. et L. 15. Cod. de gentib. in reb. lib. L. 2. Cod. de domest. et prodect. L. 16. de palat. sacr. largit. L. 1. de indiction. in Cod. Theod. Nox. de Lamp.

t) Vergl. Mauritii *Dissert. de. S. Rom. Imp. Germ. matricula*, *Kilon. 1667.* und in seinen *opusc. pag. 169.* u. folg. Arumaei *Revisio matriculae de 1567. Ienae 1666.*

v) Für die älteste Matrikel hielt man lange Zeit hindurch diejenige, welche auf dem nürnbergischen Reichstage im Jahre 1431. wegen eines beschlossenen Feldzugs gegen die Hussiten gemacht worden. S. Cortreius *de matricula Statuum Imp. c. 2. pag. 7.* und Pfeffinger *ad Vitriar. T. 1. pag. 1001.* Es wurde aber seitdem noch eine ältere bereits im Jahre 1422. verfertigte entdeckt. S. die Neue Sammlung der R. A. Thl. *1. pag. 117.* u. folg. und vergl. Häberlins deutsche Reichsgeschichte, B. 5. *pag. 326.* Außer jenen giebt es noch eine andere unter K. Siegmund verfertigte, nämlich die Frankfurter vom

zu Worms im Jahr 1521. eine neue Matrikel abgefaßt x), von der es inzwischen ungewiß ist, ob sie durch eine Reichsdeputation, oder das Reichsdirectorium, oder die kayserlichen Räthe entworfen worden, ob man sie den einzelnen oder gesammten Reichscollegien mitgetheilt, und diese sie genehmiget haben y). Diese Matrikel ist außerordentlich häufig wieder abgedruckt z). Da aber einzelne Stände sich über dieselbe

Jahr 1427. unter K. Friedrich III. wurde fast auf jedem Reichstage eine neue Matrikel verfertigt, als zu Nürnberg im J. 1467. zu Regenspurg 1471. zu Augsburg 1474. zu Nürnberg 1480. zu Frankfurt 1486. zu Nürnberg 1487. zu Frankfurt 1489. und zu Nürnberg 1491. Das nämliche geschah unter der Regierung K. Maximilian I. in den J. 1495. und 1507. Alle diese Matrikeln findet man in der Neuen Sammlung der R. A. Thl. *1.*

x) Auf diesem Reichstage wurde dem K. Carl V. von Seiten des Reichs ein Corps von 4000 Mann zu Pferde und 20000 zu Fuß bewilligt. Diese Mannschaft sollte und mußte nun auf die sämmtlichen Reichsstände repartirt werden, und dazu war also eine neue Matrikel unumgänglich nöthig.

y) Im R. A. von 1582. §. 64. heißt es zwar, sie sey mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände aufgerichtet worden, allein die Reichsstädte behaupten, daß die Matrikel ohne ihr Wissen und ohne Beyseyn ihrer Deputirten gemacht, ihnen nur nachher zugestellt, von ihnen aber nie angenommen worden. Vergl. Limnaeus *in Addit. ad L. 1. c. 7. n. 82.*

z) Sie stehet sowohl in Goldasts bekannten Sammlungen, als in Lünigs Reichsarchiv, beym Cortrejus in seiner Sammlung der Reichsmatrikeln, und in den *Corporibus iuris publici*, welche Struv und Kahle herausgegeben haben. Keine von allen diesen ist aber die ächte, so wie auch die in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede befindliche unächt ist, da sich darin Namen von

beschwerten und dagegen protestirten, so ließ man es zwar anfänglich, wie die Reichsgesetze beweisen *a*), bey Vertröstungen bewenden, faßte doch aber endlich im Jahr 1545. einen Reichsschluß dahin ab, daß aus jedem Creise vier Personen nach Worms kommen, und nach Erwägung der Creisgemeinen und der Stände sonderlichen eingebrachten Beschwerungen, einen billigen gleichen Reichsanschlag machen sollten. Dieser Convent wurde nun auch wirklich gehalten, das Geschäft vorgenommen, und ein unverbindlicher (gutachtlicher) Reichsanschlag entworfen, und dieser den Ständen mit-

Fürsten finden, die im Jahr 1521. noch nicht einmal geboren gewesen sind. Moser gab aus den Originalreichstagsacten vom Jahr 1521. eine seiner Meinung nach ächte Edition heraus, unter dem Titel: Die ächte wormsische Reichsmatrikel vom Jahr 1521. erstmals aus einem reichsfürstlichen Archiv in Druck gegeben, 1758. mit einer Vorrede, worin er zeigte, daß die vorhergehenden Abdrücke unächt seyen. In dem nämlichen Jahr 1758. aber erschien: Accurater Abdruck der nun zum erstenmal aus dem churfürstlich maynzischen Reichsarchiv erscheinenden authentischen und ächten wormsischen Reichsmatricul vom Jahr 1521. sammt beygefügter Anzeig der in der Moserischen Ausgabe befindlichen Unrichtigkeiten und Abweichungen von dem Original. Sowohl die Moserische Ausgabe, als die nach dem maynzischen Original veranstaltete, beyde stehen in Fabers alter Staatscanzley, Thl. *114. pag. 24.* u. folg. Thl. *115. pag. 557.* u. folg. Auch Gerstlacher hat in seinem Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Thl. *6.* die Matrikel von 1521. nach dem maynzer Originalabdruck auf das genaueste abdrucken lassen, und die Abweichungen der Moserischen Ausgabe in den Noten angegeben.

a) R. A. von 1524. §. 21. 22. von 1526. §. 25. von 1529. §. 24. von 1530. §. 138. von 1532. T. 6. und von 1535. §. 5. 6.

getheilt. Da aber nun neue Beschwerden gemacht wurden *b*), so nahm man das Project nicht an, und es blieb unverbindlich *c*), so wie auch in diesem Puncte aller nachherigen Verordnungen ungeachtet nichts hat können zu Stande gebracht werden *d*). Bey so be-

b) Man hatte nämlich die in dem R. A. von 1541. 1543. und 1544. aufgestellten Grundsätze dahin befolgt, daß dasjenige, was dem einen abgenommen war, dem andern aufgebürdet wurde. Diejenigen Stände nun, welche jetzt mehr als zuvor bezahlen sollten, glaubten sich gravirt, und protestirten gegen den Reichsanschlag. Andere behaupteten, ihre Anschläge seyen nicht genug verringert, und noch andere, die ihrigen hätten auch verringert werden müssen.

c) S. R. A. von 1548. §. 44. 45. 46. 76. und 77.

d) Der R. A. von 1594. §. 122. verordnet: Wann auch bey voriger Tractation dieser Zweifel erregt worden, welche Reichsmatrikel vor Augen zu haben, darnach man sich im Votiren und Erkennen richten sollte: Weil denn unverborgen, daß diese Matrikel im Jahr der mindern Zahl zwanzig eins, mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unsere und des H. Reichs gerechte und gewisse Matrikel zu halten, darvon auch in unsern und des Reichs Abschieden, Anno u. s. w. funfzig eins, funfzig sechs und sechszig sechs zu Augspurg und Anno u. s. w. siebenzig sechs, zu Regenspurg auch jüngst Anno u. s. w. 82. zu Augspurg publiciret, Meldung geschiehet: So setzen und erklären wir, daß derselbe Matrikel im Votiren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darin begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran durch die vorige im Jahr vierzig fünf, funfzig sieben, sechszig sieben, siebenzig eins, und siebenzig sieben, gewesene Moderation (doch den interponirten Appellationen ohne Nachtheil) oder durch nächstkünftige Moderatoren,

wandten Umständen hilft man sich in vorkommenden Fällen so gut man kann. Am 3. October 1737. wurde eine *matricula collectarum imperii usualis*, oder: Ausrechnung eines einfachen Römermonats, und zwar nach der von nachfolgenden Höchst und Hoch-

oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbe Erste Matrikel ergänzet und richtig gemacht werden solle. Bey den westphälischen Friedenstractaten verlangten die Evangelischen in ihren Beschwerden, der Kayser möge zeitliche Vorsehung thun, daß die Reichsmatrikel ergänzt und etlicher Stände allzuhohe Anschläge auf ein erträgliches moderirt würden. Die Sache wurde aber auf den nächsten Reichstag verwiesen, und auf diesem kam sie daher aufs neue zur Sprache. In dem R. A. §. 184. selbst heißt es jedoch bloß: Weil aber verschiedene Stände, und *in specie* die Reichsstädte zu angedeutetem *Quanto* sich nicht ehender verstehen wollen, bis die *in puncto moderationis matriculae* hernach bedingte Erkundigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aller möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkundigung noch vor dem ersten September bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werk diesfalls beschwert befinden, für die Hand genommen und erörtert werde, entzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichsmatricul ihre *Quotas* mit beyzutragen schuldig seyn. Und §. 195. heißt es: Damit aber auch die hinterbliebene und auf nächstkünftige gemeine Reichsversammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung eine mehrere Information aus den Creisen von nöthen, bey künftigem Reichstag desto besser und geschwinder richtig gemacht werden mögen, so wollen wir inmittels, wie wir uns mit Churfürsten und Ständen deshalben verglichen, an alle creisausschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Erinnerungsschreiben ausfertigen und abgehen

hen Ständen zu unterschiedlichen Reichsverwilligungen geschehenen Zahlung öffentlich dictirt, und 1738. erschien noch ein Additament. Diese damals bekannt gemachte Matrikel ist auch 1742. als auf Ansuchen K. Carl VII. funfzig Römermonate von Reichswegen dem Kayser bewilliget waren, abermals publicirt. Es ist darin der Anschlag der Mannschaft zu Gelde, und zwar der Reuter zu 12 Fl. und der Infanterist zu 4 Fl. gerechnet. Aber auch diese Matrikel ist nicht ganz fehlerfrey, besonders fehlen darin beym fränkischen Creise verschiedene Stände, die nur zum Theil unter andern Creisen befindlich sind *e*).

Matrimonium ad legem Salicam.
S. Ehe zur linken Hand.

Matte.

Ein gewisses nicht aller Orten gleiches Getraydemaaß, welches der Müller als Lohn für das Mahlen abzieht *f*). Mattenfreyheit bedeutet daher die Gerechtigkeit, vermöge welcher das Getrayde in der Mühle nicht gemetzt wird *g*).

lassen, damit *in puncto moderationis matriculae* bey jedem Creis gebührende Information eingezogen, und hierbey dem Reichsabschied vom J. 1582. nachgegangen — — auch — — von jedem Creis Bericht uns, und unsers lieben Neven, des Churfürsten zu Maynz Liebd. bey Zeiten, und so bald möglich, überschickt werde.

e) Moser von den Reichstagsgeschäften, *pag.* 1142. Stein *in Diss. de matricula Imp. novissima, Lipsiae* 1751.

f) In Niedersachsen pflegt man es Matze zu nennen. Ludewig *in Rel. manuscript. T. 5. pag.* 21.

g) Den Fall, wo zwey verschiedene Personen an einer Mühle ungleiche Theile hatten, und beyde gleiche

Matz.

Matz, Matzen war ein gewisses Zeichen oder Bild, welches ehedem der Gläubiger vor die Thür des Schuldners setzen ließ, damit die Vorbeygehenden bey ihm einkehren und das Seinige verzehren sollten *h*).

Mauer.

§. 1.

Mauer ist eine künstliche Erhöhung von Steinen, wodurch ein Grundstück befriedet oder von einem andern getrennt wird *i*). Eine Mauer, welche nachbarliche Grundstücke, sie mögen praedia *urbana* oder *rustica* seyn, von einander scheidet, steht beyden Nachbarn entweder pro diviso oder pro indiviso zu. Sind deshalb conventionelle Bestimmungen vorhanden, so sind nach diesen vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden; sind aber dergleichen nicht vorhanden, so müssen nach der Natur der Sache sowohl als den Gesetzen zur Ausmittelung, ob die Mauer gemeinschaftlich sey, oder nicht, folgende Regeln beobachtet werden.

1) Wenn es in die Mauer gehauen, oder auf irgend eine andere Art gezeichnet ist, wer sie hat aufführen lassen, so gehört sie diesem und seinen Nachkommen ausschließlich zu *k*). Das nämliche gilt auch dann, wenn in die Mauer

Freyheit vom Müller verlangten, folglich die Frage entstand, wie weit der Müller jedem verbunden sey, findet man entschieden in Mevii *Decision. P. 10. Nr. 138.*

h) Beyer *in Delineat. iur. German. L. 3. c. 12. §. 31.*

i) Durch diesen Begriff unterscheidet sich die Mauer von Steinbrüchen und Felsen, indem diese nicht durch Kunst, sondern durch Natur hervorgebracht sind.

k) Arg. L. 1. §. fin. et L. fin. ff. de oper. publ.

das Wappen des einen Nachbars eingehauen ist *l*).

2) Wenn in die Mauer nur von der einen Seite Löcher und Blindfenster gehauen sind, so ist demjenigen, der solche hat machen lassen, die Proprietät zuständig; finden sich aber dergleichen auch auf der andern Seite, so muß die Mauer für gemeinschaftlich gehalten werden, es wäre denn, daß der eine die Löcher und Blindfenster heimlich eingehauen hätte, welches präsumirt wird, wenn das benachbarte Haus eine Zeitlang nicht bewohnt worden, und die Löcher und Blindfenster nicht mit in die Mauer eingebunden, sondern bloß eingehauen sind *m*).

3) Sind gar keine Anzeigen vorhanden, daß die Mauer einem allein eigenthümlich zukomme, so wird sie für gemeinschaftlich gehalten, wenn nicht etwa einer allein im Besitze ist.

4) Wenn beyde Nachbarn etwas in die Mauer gelegt oder gebauet haben, und zwar jeder nicht über die Hälfte, so ist die Mauer pro diviso gemeinschaftlich.

5) Wenn beyde durch die ganze Mauer etwas durchgezogen hätten, so ist die Mauer pro indiviso gemeinschaftlich, und das nämliche ist auch dann Rechtens, wenn der Balken oder Bau zwar nicht durch die ganze Mauer, jedoch aber die Hälfte durch sie gehet.

6) Hätte nur der eine etwas immittirt, so wird die Mauer ihm allein für zuständig gehalten. Ein gleiches gilt

l) Caepolla *in Def. 11. c. 20. n. 16.*
m) Manz *in Tr. de servit, in append. nr. 5.*

7) auch dann, wenn der eine durch die ganze Mauer, der andere aber nur zur Hälfte, einen Balken oder eine Stütze hat ziehen lassen, indem hier ebenwohl der erstere allein Herr der Mauer ist, dasjenige aber, was der andere in die Mauer gebauet hat, einer Servitut präsumtivisch zugeschrieben wird.

8) Wenn an der einen Seite der Mauer zu deren bessern Unterhaltung Pfeiler aufgerichtet sind, so streitet auch für den Nachbar an dieser Seite die Vermuthung der Proprietät.

Allemal kommt aber bey der Anwendung dieser Regeln vieles auf die Entscheidung der geschworenen Meister an *n*).

§. 2.

Das römische Recht legt den Mauern überhaupt, und besonders den Stadtmauern, eine gewisse Heiligkeit oder Unverletzlichkeit bey *o*), und in den altdeutschen Gesetzen wird diese Inviolabilität bestätigt *p*). Reißt jemand eine Mauer nieder, so kann sein Frevel mit der ordentlichen Strafe, welche auf die Verletzung privilegirter oder befriedeter Oerter gesetzt ist, mit dem Verluste der Hand bestrafet werden *q*).

§. 3.

Nach den Statuten mehrerer Städte sollen die

n) Brunnemann *ad L. 39. ff. de damm. inf. n. 1.*

o) L. fin. ff. de divis. rer. et. qualit.

p) In den LL. Longobard. L. 1. T. 25. §. 1. heißt es: *Si quis per murum castri aut civitatis sine notitia iuris sui exierit, foras aut intus intraverit, si liber est, sit culpabilis in curte Regis Solid. XX., si autem aldius aut servus, sit culpabilis Solid. X.*

q) Crell *in Diss. de iur. minuum et poen. §. 48.*

Scheide- oder Queermauern auf Kosten beyder Nachbaren aufgeführt werden *r*). Niemand soll seine Mauer auf des andern Grund und Boden aufführen, und eben so wenig ist es erlaubt, eine Mauer so hoch zu errichten, daß dem Nachbar nicht nur seine Aussicht, sondern auch das Licht benommen wird *s*).

Maulschelle.

Derjenige, welcher einer erhaltenen Maulschelle oder Ohrfeige wegen einen Todtschlag auf der Stelle begeht, kann der Regel nach keine gänzlich zu entschuldigende Nothwehr für sich anführen *t*). Durch das

r) Dreßdn. Statut. c. 13. §. 1.

s) Die Danziger Willkühr P. 1. c. 3. ordnet davon: So jemand ein Steinhaus wollte bauen lassen, der soll es seinen Nachbaren ein jahr zuvor ansagen, damit sie sich zu solchem Bauen in Zeiten schicken mögen, mit ihm zu mauern. Und were es sache, daß seine Nachbaren nicht vermöchten zu bauen, so mag dennoch der, so ihnen zuvor angesaget hat, nach verlauf des jahres auf ihrer beyder grund anheben zu mauern; und wenn er das geendet hat, so soll er auff einen eyd berechnen, was es ihm gekostet habe, und was seinen Nachbaren gebühre von der Helffte herauszugeben und ihme wieder zu kehren. Und welch Nachbar aus unvermögenheit ein solches nicht wieder erlegen, oder seinem Nachbar nicht wieder bezahlen kann, der soll von 12. Thl. einen Zinß bey sein erbe in der Stadtbuch verschreiben lassen, biß so lange daß solcher Zinß abgelöset werde und derselbe soll für allemahl der erste in selbigem seyn. Dieß soll aber dahin verstandten werden, wenn beyde Nachbaren der mauer gebrauchen, daß alsdann der ander, der anfenglich nicht mit gebauet hat, so hoch alß er der Mauer gebrauchet, und 7. Schuh über die rinnen, soll bezahlen, oder bey sein erbe verschreiben lassen, und das Geld verzinßen.

t) Stryk *in Dissert. de alapa, Frcf. 1675. c. 4. n. 15.*

Sprüchwort: Auf eine Maulschelle gehöret ein Dolch, wird zwar die barbarische Freyheit vergönnt, die erhaltene Maulschelle eigenmächtig sogar mit des andern Tode zu rächen, allein es kann dieses Sprüchwort keinen Gebrauch mehr haben, indem die schädliche Selbstrache durchgängig verbothen worden ist *v*). Indessen wollen die Rechtslehrer *x*) unter solchen Umständen, besonders wenn einer nicht der Anfänger des Streits gewesen, nur auf eine außerordentliche oder Leibesstrafe erkannt wissen *y*). Daß auch sogar wider eine solche Maulschelle, die ein anderer zu geben ernsthafte Miene macht, und der man anderweit nicht ausweichen kann, besonders, wenn von Adelichen, Officieren und anderen angesehenen Personen, nicht aber von Leuten, die des Drohenden Gewalt unterworfen waren *z*), die Rede ist, eine Nothwehr statt finden könne, läßt sich besonders sodann nicht bezweifeln, wenn zugleich eine Leib- oder Lebensgefahr damit verbunden gewesen seyn sollte *a*). Allemal bleibt jedoch das Reichen einer Maulschelle eine unerlaubte Handlung, so daß auch das bekannte Sprüchwort: auf eine Lüge gehöret ein Maulschelle, mit den Pflichten der Un-

u. folg. Tilesius *de homicidio ob alapam, Regiom. 1706.*

v) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 419.*

x) Carpzov *qu. 30. n. 38.* Leyser *Spec. 601. n. 14.*

y) Arg. L. 14. §. 6. ff. de bon. libert. Hertius *Parvem. nr. 100.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 241.*

z) Nach mehrern Dienstordnungen wird eine Herrschaft, welche ihrem Gesinde eine Maulschelle giebt, mit einer namentlichen Geldstrafe von 5. und mehreren Thalern belegt.

a) Meister *in Princip. Iur. Crim. §. 148. b.*

terthanen streitet, welche die Ahndung des zugefügten Unrechts der Obrigkeit überlassen sollen.

Mauseherung.

Die Verheerung, welche durch die Mäuse angerichtet wird *b*).

Maut h.

Der Zoll, welcher für die Aus- und Einführung der Waaren, oder auch für das Recht, sich der Straßen und Brücken zur Reise zu bedienen, erlegt werden muß *c*).

Mautmule.

Eine Zwangmühle, worin man nothwendig sein Getraide mahlen lassen muß *d*).

Mayding.

Mayding, Maygeding, Mayschendinge, Maygericht war in ältern Zeiten ein ordentliches Gericht, welches jährlich zu Anfang des Monats May gehegt oder gehalten wurde *e*).

Mediation.

§. 1.

Mediation, Vermittelung ist der Versuch, in Streitigkeiten gerathene, oder wohl gar schon in Krieg befangene Mächte wieder zu vereinigen und auszusöhnen; derjenige, welcher diesen Versuch macht, wird **Mediateur, Vermittler** oder **Mittelsperson** genannt *f*).

b) Strube *de iur. villicor. c. 4. §. 4. pag. 85.*
c) Leipziger Statut. *pag. 135.*
d) Kärndt. Land. Ger. Ordn. von 1578, Fol. 15.
e) S. die Deduction, welche im Jahr 1742. unter dem Titel erschienen ist: Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannförste, oder Ausführung derer dem Königlichen Forst und Wildbahn zu der Dreyeich anklebenden Oberherrlichkeiten.
f) Cocceius *de officio et iure mediatorum Pacis, Fran-*

§. 2.

Dergleichen Mittelspersonen sind entweder von den streitenden Theilen um die Mediation ersucht, oder sie haben sich dazu aus eigener Bewegung anerboten. In beyden Fällen hat man ihnen entweder die Befugniß zugestanden, den Streit zu untersuchen, und alsdann ihr Gutachten zu geben, oder man hat es ihnen nur gestattet, durch Vorschläge der Güte, durch gütliche Vorstellungen und Persuasionen zu versuchen, ob nicht irgend ein annehmlicher Ausweg sich finden lasse. Im erstern Falle haben sich die streitenden Theile entweder durch ein Compromiß dahin vereinbaret, dem Ausspruch der Mittelsperson sich zu unterwerfen, und dann ist der Mediateur ein **Schiedsrichter** *(arbiter)*, oder sie haben sich vorbehältlich ausbedungen, daß es von ihrer Willkühr abhangen soll, ob sie es bey dem Gutachten der Mittelsperson bewenden lassen wollen, und dann heißt der Mediateur ein **Schiedsmann** *(arbitrator)* g).

§. 3.

Selbst der Kayser kann eine Mediation übernehmen, so daß es dazu nicht einmal eines Auftrags oder einer Genehmigung von Seiten des Reichs bedarf, wenn letzteres nicht dabey interessirt seyn sollte; würde aber dies auf irgend eine Art der Fall seyn, oder würde der Kayser nicht sowohl als Besitzer seiner Erblande, sondern vielmehr als Kayser, im Namen des deutschen Reichs den Mediateur machen wollen, dann ist allerdings die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. Auch einzelne Reichsstände können die Vermitte-

cof. 1720. Obrecht *de ratione belli et sponsoribus pacis, Argentor. 1697.* Müller *de mediatore, Ienae 1688.*

g) Felwinger *de mediatoris officio et requisitis, Altorf. 1676.*

lung übernehmen, in Ansehung der Disharmonien ihrer Mitreichsstände sowohl, als auswärtiger Mächte *h*). Nicht weniger kann das ganze Reich in corpore die Mediation übernehmen, obgleich dabey nicht viel herauskommen dürfte *i*), und eben deswegen auch der Fälle nur wenige sind, wo es darum ersucht worden ist *k*).

h) Fürstener *de iure suprematus Principum Germaniae, cap. 7.* Kulpis *ad Monzamban. P. 2. pag. 89.*

i) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften, *p. 254.*

k) In dem österreichischen Successionskriege kam der Fall vor, daß das Reich um seine Vermittelung ersucht wurde. K. Carl VII. that es selbst in verschiedenen Commissionsdecreten, und es erfolgte darauf folgender Schluß der drey Reichscollegien: Daß, gleichwie man all dasjenige, was zu Herstellung der allgemeinen Ruhe und Vereinigung der im Krieg befangenen höchst und hohen Theilen ersprießlich, und, gestalten Dingen nach, thunlich beyzutragen erbietig; also von Reichswegen, mit Zutritt und Einverständniß der beyden Seemächte, die Mediation zu übernehmen, solche auch nach beyder höchst und hohen Theilen erfolgenden Begnehmung. und von denen beyden hoch gedachten Seemächten wegen ihrer Concurrenz (weshalben mit ihnen vorläufig zu correspondiren) erhaltenden Versicherung, auf dienliche Art und Weise würklich angehen, um das weitere demnächst *circa quaest. Quomodo?* als sonst berathschlagen und resolviren zu können. Dabey verblieb es aber, und die Sache war nicht von der geringsten Wirkung oder Folge. Die Seemächte antworteten nicht einmal, und die Königin von Ungarn wollte die Mediation eines Corpus, dessen Haupt ihr Feind sey, nicht annehmen. S. die Geschichte der Königin von Ungarn, Maria Theresia, *P. 1. pag. 857. P. 2. pag. 485. 488. 491. P. 3. p. 9.* und Thucelii *Acta comitialia de a. 1743. T. 1. pag. 302. 614.* u. folg. Bey dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges wurde ebenfalls eine Reichsmediation vorgeschla-

Medicinische Facultät.

Gewöhnlich pflegt man sich auf den Ausspruch einer medicinischen Facultät oder eines andern medicinischen Collegiums zu verlassen, wenn der Arzt und Wundarzt Bedenken tragen, über die Lethalität einer Wunde ein entscheidendes Urtheil zu fällen *l*), welches auch sodann zu geschehen pflegt, wenn der Arzt und Wundarzt in ihren Meinungen wegen der Tödtlichkeit der Wunde nicht übereinstimmen sollten *m*), oder ihre Section und Gutachten vom Sachwalter des Angeschuldigten angefochten würde, ohngeachtet einige besonders in jenem Fall dem Ausspruch des Medici den Vorzug geben *n*), und andere auf die Stärke der Gründe gesehen wissen wollen *o*). Würden inzwischen durch das Urtheil einer medicinischen Facultät die Zweifel wegen

gen; da man aber bald einsah, daß dabey nichts herauskommen würde, so wurde aus der ganzen Sache nichts.

l) Strecker *in Dissert. de fide et legalitate medici in investigand. vuln. lethal. Erf. 1734. §. 10.* Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Resp. 113. n. 17.* Gemeiniglich pflegt inzwischen sodann, wenn nach dem visa reperto die Wunde nicht tödtlich, nach dem Ausspruch einer medicinischen Facultät aber tödtlich gewesen seyn sollte, nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt zu werden. Hommel *in Rhapsod. obs. 270.* Quistorp in den Grundsäzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 606.*

m) Leyser *Spec. 548. n. 22.* Deinlin *de med. inter sententent. medico legal. discrepand. arbitrio tertio, Alt. 1749.*

n) Ammann *in Prax. vuln. lethal. Dec. 2.* Bohn *de renunt. vuln. lethal. p. 15.*

o) L. 1. pr. und §. 8. ff. de ventr. inspic. Stryk *de Iur. sensuum, Diss. 1. c. 3. n. 15. 19.* Harprecht *in Decision. Nr. 127. n. 21.*

der Tödtlichkeit der Wunde nicht gehoben werden, oder oder auch nur ein Arzt bey der Section gebraucht worden seyn, ein anderer aber, oder gar ein medicinisches Collegium, mit dem erstern nicht übereinstimmen, oder auch zwey befragte medicinische Collegien in der Hauptsache uneinig seyn, so ist allemal Ungewißheit vorhanden, und daher zu Gunsten des Beklagten oder Angeschuldigten die gelindeste Erklärung anzunehmen, mithin auf keine Todesstrafe zu erkennen *p*).

Medien.

Medien, Medeyen sind allerhand goldne oder silberne Münzen, die man ehedem zur Zierde anhieng oder trug *q*).

Medietas.

Medietas bedeutet in den alten Gesetzen 1) so viel als dimidia pars, der halbe Theil, die Hälfte *r*); 2) bisweilen so viel als fideiussio, Bürgschaft *s*).

Medium aevum. S. Mittelalter

Meer.

Ueber das Eigenthum des Meeres ist in den

p) Arg. L. 42. ff. de poen. C. 49. de R. I. in 6. Willenberg *de lenitat. obſervand. in poen. irrogand.* Hummel *an et quatenus certitudo delicti in proceſſ. crimin. neceſſar.* §. 19. Carrach in den rechtlichen Urtheilen und Gutachten in peinl. Fällen, *n.* 36. 40. 46.

q) Hoffmann *in Statut. local.* vom Gerade und Heergeräthe, *P.* 2. *pag.* 251.

r) Im L. Longobard. L. 2. T. 8. n. 2. heißt es: Si quis puellam ante annos XII. ſponſaverit, ant tulerit, tunc ille componat ſicut Edictum de raptu continet, i. e. noningentos ſolidos, medietatem regi, et medietatem eidem in fandulae.

s) du Fresne *in Gloſſar. med. et infim. latinitat. h. v.*

neuern Zeiten unsäglich viel geschrieben worden *t*). Das allgemeine und willkührliche Völkerrecht stimmen darin überein, daß der Ocean niemandem eigenthümlich zugehöre, noch zugehören könne, daß aber kleinere Meere im Eigenthum eines Volks seyn können, und daß auch der an das Land grenzende Theil des Oceans dem Volk gehöre, welchem das Land gehört *v*).

t) Besonders ist des Grotius Schrift mare liberum, und Seldens mare clausum berühmt.

v) Diejenigen, welche behaupten, daß die Privatbeherrschung des Meeres, und die Ausübung des Eigenthums über dasselbe, nicht minder als bey andern Sachen anwendbar sey, führen für sich an 1) die heilige Schrift, und zwar Genes. 1. v. 26. und c. 9. v. 2. Ezech. 16. v. 16. und c. 27. v. 3. Esai. 23. v. 4. Nahum. 3. v. 8. u. folg. Psalm. 89. v. 26. Ferner 2) provociren sie auf Beyspiele vieler alten Könige und Völker, die das Eigenthum über das Meer gehabt, als z. B. die Thracier, Phönicier und Aegyptier, daher man auch beym Cornelius Nepos finde, daß die Athenienser mit den Lacedämoniern wegen der Herrschaft des Meeres Krieg geführt hätten. Sie führen auch neuere Exempel an, nämlich der Venetianer, die sich das Eigenthum über das Adriatische Meer zueigneten, des Königs von England, welcher dasselbe am Britannischen Meere behaupte, der Könige von Spanien und Portugall, welche dasselbe am Ocean prätendirten, des Königs von Dännemark und des Türkischen Kayfers, von welchen jener am Baltischen und Norwegischen See, dieser aber am schwarzen und rothen Meere das Eigenthum anspreche. 3) Sagen sie, die Größe und Weitläuftigkeit einer Sache hindere die Proprietät nicht, und letztere stehe auch dem Gebrauch des Meeres nicht im Wege, indem füglich der Gebrauch allen gemeinschaftlich, die Proprietät aber einem Souverain allein zuständig seyn könne. Daher denn auch 4) von der freyen Schiffarth noch nicht

Mehrer Theil.

Zwey Drittel, welche die mehreren Stimmen ausmachen.

Mehrer des Reichs.

Mehrer des Reichs oder allezeit Mehrer des Reichs ist eine Titulatur des Kayſers — im Grunde eine unſchickliche Ueberſetzung von Semper Auguſtus.

Mehrheit der Stimmen.

Bey Feſtſetzung und Beſtimmung collegialiſcher Schlüſſe kommt es überall auf die Mehrheit der Stimmen an *x*). Auch auf allgemeinen Reichstagen und andern reichsſtändiſchen Verſammlungen gelten der Regel nach die Majora *y*), doch giebt es verſchiede-

auf das Eigenthum ſich ſchließen laſſe; jene könne ſeyn, und dennoch könne Einer das dominium maris haben, denn die Conceſſion einer freyen Durchfarth im Meere verſchaffe dem Schiffer nicht mehr Recht, als dem Fuhrmann, der durch des Fürſten Land auf offner Straße fährt. Außer Selden ſehe man noch Schilter *in Comment. ad Pand. T. de R. D. Ex. 4. th. 16.*

x) Vergl. Gemeinde, Gemeinheit.

y) ab Edelsheim *de pluralitate votorum in negotiis Imp. Rom. Germ. tam publicis quam privatis, Marb. 1691.* ab Ickſtatt *de eo, quod iure publico univerſali et particulari Imp. Rom. Germ. circa concluſa cummunia ex maiori ſuffragiorum numero formanda, iuris eſt, Wirceb. 1738.* Strube Beweis, daß das *ius eundi in partes* auch *in cauſis publicis* Platz habe, *1759.* von Juſti erwieſene Rechtmäßigkeit der *itionis in partes* auf den teutſchen Reichstägen durch die meiſten Stimmen eines jeden Religionscorporis, worin zugleich eine im Druck erſchienene catholiſche Schrift: Geſetzmäßige Beurtheilung u. ſ. w. geprüfet, und deren Ungrund klar gezeigt wird, Frankfurt und Leipzig *1763.*

de Fälle, wo Ausnahmen statt finden z). So gelten sie nicht

1) in Reichsſteuerſachen. Denn ſchon vor der Reformation behaupteten die Reichsſtädte, daß in dergleichen Sachen die Mehrheit der Stimmen nicht gelten könne, und auch auf dem Reichstage von 1598. declarirten ſolches einige Stände gegen den Reichsfiskal *a*).

z) de Schüching *de cauſis, in quibus ſtatus imperii ut unum corpus conſiderari nequeunt, a iure ſuffragiorum maiorum exceptis, Ingolſt. 1759.* ab Ickſtatt *de fundamentis atque hiſtoria exceptionum a iure maiorum in conventibus imperii tam univerſalibus quam particularibus, Wirceb. 1739.* Idem *de cauſis, in quibus ſtatus imperii in partes eunt, a iure ſuffragiorum maiorum exceptis, ibid. 1740.*

a) In dem von den evangeliſchen Reichsſtänden im Jahr 1613. übergebenen Verzeichniß von Sachen, wo ſie nicht zugeben könnten, daß die Majora den Vorzug hätten, finden ſich auch die Contributionsſachen mit dem angehängten Grunde, weil keiner dem andern mit Votiren Geld auszugeben vorſchreiben könne, und weil die Contribution eine freywillige Hülfe ſey, und die Stimmenmehrheit in Uebung der Freywilligkeit nicht ſtatt finden könne. Noch lange hernach iſt über dieſe Sache geſtritten worden, auch während der weſtphäliſchen Friedenshandlungen konnte man ſich nicht einmal vereinigen, und das Friedensinſtrument ſelbſt enthält Art. 5. §. 52. am Ende nur folgende Verordnung: Quod ad *pluralitatem votorum in materia collectandi* attinet, cum res haec in praeſenti congreſſu decidi non potuerit, *ad proxima comitia remiſſa eſto.* Auch auf dem nachher gehaltenen Reichstag 1653. und 1654. wurde auf die Erledigung dieſes Puncts gedrungen, die Meinungen waren aber zu verſchieden, als daß ein endlicher Schluß hätte gefaßt werden können. Der Kayſer, die meiſten Churfürſten und catholiſchen Stän-

2) In Religionssachen gilt keine Mehrheit der Stimmen. Das westphälische Friedensinstrument *b*) verordnet ausdrücklich: In causis religionis sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Diese *causae religionis* sind aber nicht bloß diejenigen Sachen, wobey es unmittelbar um die Religion zu thun ist, sondern überhaupt alles dasjenige, was auch nur per indirectum auf Religion und Gewissen einen Einfluß hat *c*).

3) Auch nicht in Geschäften und Fällen, wo die Reichsstände nicht als ein *Corpus* angesehen werden können. Im Westphälischen Frieden *d*) heißt es ausdrücklich: In omnibus negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum plu-

de waren für die Mehrheit der Stimmen, die Reichsstädte aber gänzlich dagegen. Andere, besonders die protestantischen Fürsten, machten einen Unterschied zwischen nothwendigen und gutwilligen Reichsanlagen, indem sie bey erstern die Mehrheit der Stimmen anerkennen wollten, bey letztern nicht. Noch bis jetzt ist eine reichsgesetzliche Entscheidung dieses Puncts nicht erfolgt.

b) Art 5. §. 52.

c) I. P. O. Art. 5. §. 9. Vergl. ab Ickstatt *Dissert. de causis religionis a iure suffragiorum maiorum in Comitiis Imp. Rom. Germ. exceptis, Wirceb. 1740.* Haas *de paritate iudicantium utriusque religionis, et de eo, quod eveniente votorum paritate, in diiudicandis causis ecclesiasticis et, quae ab his dependent, politicis, in supremis imperii tribunalibus iuris est, nec non de remissione ad comitia, si quae dubia circa interpretationem legum ac recessuum Imp. oriantur, 1756.*

d) Art. 5. §. 52.

ralitate. Was für Sachen und Fälle aber dahin gehören, darüber sind die Meinungen der Staatsrechtslehrer getheilt. Wahrscheinlich ist dahin zu rechnen, wenn von Rechten und Befugnissen die Rede ist, die nicht zu den allgemeinen reichsständischen Gerechtsamen gehören, sondern von einem oder dem andern Reichsstande titulo speciali erworben worden sind *e*).

4) Nicht in solchen Gsschäften und Fällen, wo die catholischen und evangelischen Reichsstände *in partes* gehen. Im westphälischen Frieden *f*) heißt es: In omnibus aliis negotiis Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Dieses *ius eundi in partes* findet nicht nur in Religionssachen statt, sondern auch in allen andern, sie mögen heißen, wie sie wollen. Auch in den einzelnen Reichscollegien hat dieses Recht, in Theile zu gehen, statt, und das nämliche gilt von allen andern reichsständischen Versammlungen, wobey beyde Religionstheile interessirt sind. Es werden auch zur Ausübung des *iuris eundi in partes* nicht gerade unanimia eines Corporis erfordert, sondern es sind schon maiora hinlänglich *g*). Was endlich die Wirkung des Rechts betrifft, so zei-

e) S. Fabers Staatskanzley, Thl. *38. pag. 405.*

f) Art. 5. §. 52.

g) Posselt *in Comment. iur. publ. utrum ad vota communia, per quae fit discessio in partes, unanimia membrorum corporis, an plurima tantum suffragia requirantur, Kehl 1783.*

gen die vorhin angeführten Worte des westphäschen Friedens, daß alsdann die Maiora, mithin auch die einzelnen Stimmen unwirksam sind. Es bleibt bloß eine freundschaftliche, gütliche Vereinigung übrig, die man gemeiniglich durch Ablegung der votorum communium, wodurch ein Theil dem andern de corpore ad corpus seine Meinung eröffnet, zu erlangen sucht. Kann aber diese nicht erlangt werden, so ruhet das ganze Geschäft, und es läßt sich alsdann kein Auskunftsmittel denken, da auch dem Kayser kein Entscheidungsrecht zuständig ist.

5) Die Fälle, wo bey den Reichsgerichten die Majora nicht gelten, bestimmt der westphälische Frieden *h*) folgendergestalt: 1) Si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum ac receſſuum imperii publicorum occurrunt, aut 2) in diiudicandis cauſis eccleſiaſticis vel politicis, inter partes ſupra expreſſas vertentibus, ex paritate aſſeſſorum utriusque religionis, poſtquam in pleno etiam ſenatu, pari tamen ſemper utrinque iudicantium numero, examinata fuerint, contrariae oriantur ſententiae, catholicis quidem in unam, Auguſtanae vero confeſſionis aſſeſſoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad comitia imperii univerſalia: ſin autem 3) duo pluresve catholici cum uno aut altero Auguſtaneae confeſſionis aſſeſſore, et viciſſim, unam, reliqui vero totidem numero quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint ſententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc caſu iuxta ordinationem camerae lis

h) Art. 5. §. 56.

terminabitur, ulteriori remiſſione ad comitia ceſſante: et haec omnia in cauſis ſtatuum, comprehenſa immediata imperii nobilitate, ſive actores illi, ſive rei, ſive intervenientes fuerint obſerventur. Si vero 4) inter mediatos, vel actor, vel reus, vel tertius interveniens fuerit Auguſtanae confeſſionis, et paritatem iudicantium ex utriusque religionis aſſeſſoribus poſtulaverit, adhibeantur pares. Eveniente autem tunc votorum paritate, ceſſet remiſſio ad comitia et lis iuxta ordinationem Camerae terminetur. Nach dieſem Reichsgrundgeſetze wird alſo der Regel nach nicht nur eine Gleichheit der Stimmen in Anſehung der Religion erfodert, ſondern es ſoll auch die itio in partes nicht anders ſtatt finden, als wenn alle catholiſchen Mitglieder des Gerichts auf der der einen, und alle evangeliſche auf der andern Seite ſtehen, wenn hingegen vota promiſcua vorhanden ſind, ſo ſoll das ius eundi in partes nicht zuläſſig ſeyn *i*).

Mehrſchatz.

Die höhere Schätzung einer Sache, der höhere Werth, welchen jemand einer Sache beylegt und für ſie geben will *k*).

Meile, Meilenrecht.

§. 1.

Das Meilenrecht iſt eine Gerechtſame der Städte,

i) Vergl. Rieffel von dem Reichstagsrechte, in Theile zu gehen; in ſeinen critiſchen Staatsbetrachtungen, Thl. 2. *pag. 88.* u. folg. von Steck in den Ausführungen politiſcher und rechtlicher Materien, *Nr. 1.* Maier im geiſtlichen Staatsrecht, Thl. *1.* Abſchn. *2. c. 7.*

k) Haltaus *in Gloſſar. pag. 1334.*

die benachbarten Dorfschaften binnen einer Meile zu zwingen, daß sie nicht bürgerliches Gewerbe, bürgerliche Nahrung treiben dürfen, und die Lebensmittel aus der Stadt nehmen müssen. Um nun in vorkommenden Fällen das Meilenrecht gehörig bestimmen zu können, muß man die Größe der Meilen wissen. Die Meile wird aber in Deutschland auf sehr verschiedene Art gerechnet. In der Glosse über das Sächsische Landrecht *l*) heißt es: **Ein meil weges sol von rechtswegen haben sechzig gewende, und ein jedes gewende sechzig rutten, und ein rutt achthalb ellen.** Sonst hat meistentheils eine deutsche Meile 4000 Schritte, an manchen Orten aber auch 5000. Von der schlesischen Meile schreibt Friedenberg *m*) folgendes: **Eine Schlesische Meile macht 300 Ketten lang, 1500 Rutten oder 11250 Ellen.**

§. 2.

Nach dem Sächsischen Landrecht *n*) soll kein Markt dem andern eine Meile zu nahe angelegt werden. Dies ist zum Besten der Städte verordnet worden, um die Nahrung derselben möglichst zu befördern. Dahin gehet ausdrücklich das Privilegium des Churfürsten zu Sachsen Johann Georg II. *o*), worin versehen ist, daß binnen einer Meile um Leipzig, ohne des Rathes Wissen und Willen, kein fremdes Bier zu keiner Zeit geschenkt werden solle, und daß der Rath befugt seyn solle, das fremde Bier, wo es auch angetroffen wird, wegzunehmen. Ueber die Ausmessung selbst aber ist viel Streit entstanden. Es richtet sich

l) L. 3. Art. 66.
m) Friedenberg *L. 2. c. 29. §. 12.*
n) L. 3. Art. 66.
o) S. die Leipziger Statuten, pag. 277.

dieselbe nicht nach den Dorfwegen, sondern nach den Landstraßen *p*). Denn da das Recht, Meilen anzuordnen, zu den landesherrlichen Gerechtsamen gehört, so muß auch das Meilenrecht, als ein Annexum der Wege- und Stege-Gerechtigkeit, nach den öffentlichen Heer- und Landstraßen abgemessen werden *q*). In Churfachsen ist die Sache durch ein Decret von 1722. §. 7. also entschieden worden: Nicht minder ist die Verordnung ergangen, daß zu Vorkommung aller weitern Beschwerden, und Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit, die Ausmessung der Meile in Zukunft jedesmal nach 16000 Dresdner Ellen von dem letzten Hause der Vorstadt auf den nächsten ordentlichen unverwehrten Fahrwege, biß an die erste Schenkstädte des Dorffs, und zwar dergestalt, daß wenn ein Schenkhauß in der Meile gefunden wird, die übrigen in solchem Dorffe darzu mitzuziehen, ohne Unterschied, woferne nicht einem oder an-

p) Schaumburg im Sächsischen Recht, *P. 1. Exercitat. 9. §. 28.* erklärt sich davon also: Es sollte billig distinguiret werden, ob von einer ganzen Gemeinde, Flecken, Dorff u. s. f. die Rede sey, oder ob man ausmessen wolle, ob ein gewisses Haus in der Meile liege. In jenem Falle würde wohl die Messung von dem Stadtthore anfangen, und hernach bis zum äußersten Hause des Orts, von dem die Rede ist, *continuiren;* hingegen im andern Falle die Ausmessung dergestalt bewerkstelliget werden müssen, daß man von der Ecke des letztern Hauses in der Vorstadt, die Stadt mag mit Mauern verwahret seyn, oder nicht, anfähe, und biß zu dem Hause, worüber gestritten wird, fortfahre. *Coler. P. 1. def. 215.*

q) Lyncker *Vol. 2. resp. 66.*

dern Orte besondere *iura* diesfalls zustehen, verrichtet werden solle *r*).

Meilenzeiger.

Diejenigen, welche die Meilenzeiger oder Stundenzeiger wegreißen oder verändern, pflegen in Ermangelung besonderer Landesgesetze willkührlich bestrafet zu werden *s*).

Meineyd.

§. 1.

Meineyd *(Periurium)* ist dasjenige Verbrechen, da jemand vorsätzlich diejenigen Verbindlichkeiten verletzt, welche er mittelst körperlichen Eydes bestärkt hatte, oder da jemand überhaupt wissentlich falsch schwöret, und dadurch zugleich zum Schaden und Nachtheil anderer handelt Schwöret jemand aus Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit falsch, so ist dergleichen Leichtsinnigkeit zwar strafbar, allein für keinen Meineyd zu halten. Eben so wenig kann man einen erzwungenen Eyd, der nachher nicht erfüllt worden, für einen Meineyd halten, es wäre denn, daß die Obrigkeit pflichtvergessene Unterthanen aus rechtmäßigen Ursachen zu schwören gezwungen. Kurz, so oft dem Schwörenden keine Schuld beygemessen werden kann, so oft kann er auch keines Meineydes beschuldiget werden.

§. 2.

Was die Strafe des Meineydes betrifft, so muß man

1) nach der peinlichen Gerichtsordnung *t*) unter-

r) S. Wieland *in Comment. de iurib. suburbiorum*, §. *11.* Riccius *in Spicileg. pag. 420.* u. folg.

s) de Boehmer *ad Art. 114. C. C. C.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 212.*

t) C. C. C. Art. 107.

scheiden, ob derselbe im Gericht, oder außer Gericht abgeleistet worden ist. Im ersten Falle kommt es weiter darauf an, ob der Eyd, als ein sogenannter gelehrter Eyd *v*) anzusehen sey, oder nicht. Wenn jenes ist, so muß man nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung wieder unterscheiden, ob der Eyd peinliche oder bürgerliche Sachen betrifft. Im ersten Falle soll die gleiche Wiedervergeltung in Absicht des Falschschwörenden statt finden, in dem andern aber soll der Meineydige allen verursachten Schaden ersetzen, dazu aerläumdet seyn, und aller Ehre verlustig erkläret werden, auch sollen ihm die zwey Finger, womit er falsch geschworen, abgehauen werden. Die Strafe eines Meineydes, der entweder ohne vorgängige Erklärung abgeleistet, oder der auch außergerichtlich abgelgt worden, übergeht der Kayser mit Stillschweigen *x*).

v) S. Eyd.

x) In dem angezogenen Artikel der peinlichen Gerichtsordnung heißt es bloß: Welcher vor Richter, oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schweret, so derselbig Eyd zeitlich Guth antrifft, das in deß, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworne Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumd und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im H. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwerern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselben gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht ändern: Wo aber einer durch einen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich für einen schweret, gestrafft werden. Wer solch Schwe-

2) Nach dem Gerichtsgebrauche kommt es bey Bestimmung der Strafe des Meineydes vor allen Dingen darauf an, ob der Meineyd peinliche oder bürgerliche Sachen betrifft. Betrifft er Criminalsachen, so findet die Todesstrafe, und zwar poena gladii statt, wenn ein Unschuldiger des abgeleisteten Meineydes wegen das Leben verloren hat, eine Leibesstrafe hingegen findet statt, wenn ein Unschuldiger durch die falschen Aussagen meineydiger Zeugen entweder zur Marter, oder zu einer andern schweren Strafe verurtheilt worden ist *y*). Wenn einer im peinlichen Ge-

ren mit Wissen, fürsetzlich und arglistig dazu anrichtet, der leidet gleiche Pön. Auch die Churfächsische P. O. T. 4. drohet dem Meineydigen empfindliche Strafen, wenn sie ordnet: Ob auch wohl ein jeder Meineydt, und derjenige, so falsch schweret, Gottes Zorn und Rache unfeilbar zu gewarten hat, So sol doch derowegen keiner, so wissentlich einen falschen Eydt geschworen, oder sonsten wider Pflicht und Eydt betrüglichen, oder gefehrlichen, und vorsätzlichen gehandelt, der zeitlichen Straffe befreyet seyn, wollen demnach die gewöhnliche Straff des Meineydes, als da ist Landesverweisung, Abhawung der Finger, Staupenschlag, und dergleichen hinfüro gleichfalls gehalten, und solche an denen, so falsch geschworen, unnachläßig vollnstrecket wissen. Alleine daß hierbey gute Vorsichtigkeit gebrauchet, und nach bekannten Unterscheidt der Rechtslehrer unter denen vorsätzlichen und unbedachtsamen Schweren und Meineyden gebührender Unterscheid gemacht werde. Vergl. Engau *in Element. Iur. Criminal. L. 1. T. 40.*

y) Arg. Art. 68. C. C. C. L. 10. Cod. de Calumniat. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 133.

richte zwar einen falschen Eyd geschworen, ohne jedoch dadurch andern Schaden zugefügt zu haben, so pflegt ein solcher als Falsarius, nach Beschaffenheit der Umstände, willkührlich bestrafet zu werden z). Ist der Meineyd Civilsachen wegen im Gericht, nach vorgängiger Erklärung oder Avisation, unter gewöhnlichen Umständen, körperlich abgelegt worden, so unterscheidet man gewöhnlich, ob durch den Meineyd andern ein Schaden von einiger Erheblichkeit zugefügt, und jener solchergestalt aus gewinnsüchtigen Absichten abgeleistet worden sey, oder nicht. Im letzten Fall, und wenn der Meineydige den verursachten Schaden zu ersetzen im Stande, oder dieser auch ganz unbeträchtlich ist, pflegt nur auf eine

z) Boehmer *ad Art. 68. C. C. C.* Nach dem Allgemeinen L. R. für die Preuß. Staaten, Thl. 2. T. 20. Sect. 15. §. 1412. 1413. soll auf den Fall, daß mehrere ein falsches Zeugniß verabredet haben, wodurch ein Mensch ums Leben gekommen ist, die Strafe des Rades von unten auf, sonst aber und wenn jemand durch ein falsches eydliches Zeugniß dazu beygetragen hätte, daß ein Unschuldiger gestraft worden, die ordentliche Strafe des Meineydes verhältnißmäßig, allenfalls bis zur Todesstrafe, geschärfet werden. Sonst pflegt auch nach dem gemeinen Gerichtsgebrauch in Deutschland die gewöhnliche Strafe des Meineydes, die in bürgerlichen Sachen statt findet, bey solchen angewendet zu werden, welche im peinlichen Gericht einen Reinigungseyd abgelegt haben, und nachhin des Meineydes überführet werden, Fichtner *de var. periur. poen.* §. 25. obwohl andere wegen des L. 1. ff. de bon. eor. qui ante sentent. mort. sibi consciv. auf die eigentliche Strafe des Meineydes nicht erkannt wissen wollen. S. Farinatius *qu.* 160. *n.* 294. Froelich *P.* 2. *pag.* 78.

vierzehntägige Gefängnißstrafe, oder eine damit in Verhältniß stehende Geldbuße erkannt zu werden *a*). Im ersten Falle aber, und wenn der Meineydige den verursachten Schaden zu ersetzen nicht vermag, pflegt auf eine Leibesstrafe, die nach dem Zeugniß der Rechtslehrer, nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens, in der Landesverweisung oder dem Staupbesen bestehen kann *b*), erkannt zu werden *c*). Im Fall der Meineyd nicht nach vorgängiger Avisation oder Erklärung und mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten abgelegt worden, wird nach den Grundsätzen erkannt, die von der Verfälschung und Betrügerey gelten, oder nach der

a) Hommel *in Rhapsod. Obs.* 82. Kreis *ad Art.* 107. *C. C. C. §. 1. n. 2.*

b) Carpzov *qu.* 46. *n.* 52. Meister *in Princip. Iur. Criminal. §.* 462. Stryk *in Us. mod. Pand. T. Ad L. Corn. de Fals. §. fin.* Koch *in Princip. Iur. Criminal. §.* 548.

c) Andere Rechtslehrer wollen jedoch statt dessen den Meineydigen mit der Strafe des Festungsbaues oder des Zuchthauses etwa auf zwey Jahre, mit dem Verlust aller Ehren und Würden verbunden, belegt, ihn auch vor seiner Abführung mit einer Inschrift auf der Brust an den Schandpfahl gestellt wissen. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 78. Malblanc *in Doctr. de Iureiur. pag.* 406. Uebrigens kann eine solche Strafe auch in Ansehung derjenigen statt finden, welche, um die Ehescheidung zu bewirken, wissentlich einen falschen Eyd wegen des Aufenthalts ihres abwesenden Ehegatten geschworen haben, de Winckler *in Coroll. Iur. Criminal.* 9. in seinen *Opuscul. minor. Vol. 1. Dresd. et Lips.* 1792. *P. 1. pag.* 70. u. folg.

Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens auf eine verhältnißmäßige Strafe *d*).

§. 3.

Was die Schadensersetzung nach bewiesenem Meineyde betrifft, so muß solche nach dem heutigen Gerichts-

d) Art. 112. C. C. C. Würde ein Meineyd entweder durch einen Bevollmächtigten begangen werden, oder jemand ohne körperlich einen Meineyd abzulegen, bloß an Eydes statt dieses oder jenes mündlich oder schriftlich, wiewohl fälschlich betheuren, oder seine eydlich eingegangenen Versprechungen und Verträge brechen, oder seiner eydlich geleisteten Renunciation zuwider handeln, oder überhaupt außergerichtlich einen Meineyd begehen, so pflegt man gewöhnlich, außer der Schadensersetzung, auf eine angemessene Geldbuße oder Gefängnißstrafe zu erkennen. Malblanc *c. l. pag. 402.* Kreis *ad Art. 107. C. C. C. §. 1. n. 3.* Beyer *ad eund. Art. Pos. 4.* de Boehmer *ad Carpzov. qu. 46. Obs. 2.* Bey dem Mangel alles Nachtheils, der entweder dem Staat, oder einzelnen Personen aus einem außergerichtlichen Meineyde erwächset, pflegt deshalb nur sodann eine Rüge von Amtswegen statt zu finden, wenn durch jenen ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, Quistorp *c. l. §. 135.* Obgleich bewährte Rechtslehrer die Rechtsehrlosigkeit für eine Folge eines jeden sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Meineydes halten, Malblanc *c. l. pag. 409. n. 589.* de Boehmer *ad Carpzov. c. l.* so pflegt gleichwohl nach dem Gerichtsgebrauch wenigstens alsdann, wenn die Strafe, welche der Meineydige leidet, nicht an und für sich zu den Leibes- oder Ehrlosenstrafen zu rechnen, demselben seine Ehre in der Urthel besonders vorbehalten zu werden. Ueberhaupt wollen angesehene Rechtslehrer die Infamie nur alsdann für eine Folge des Meineydes gehalten wissen, wenn nach vorgängiger Untersuchung jene durch die Urthel ausdrücklich gebilliget oder bestätiget werden dürfte. Kreß und Clasen *ad Art. 107. C. C. C.*

gebrauch *e*) unter allen Umständen, und ohne in Ansehung der Eyde zu unterscheiden, aus den Gütern des Meineydigen prästirt werden *f*). In Ermangelung derselben pflegt man wenigstens bey Bestimmung der Strafe darauf zu sehen, und solche wegen der fehlenden Schadensersetzung zu schärfen *g*).

§. 4.

Zu den Milderungsgründen bey Bestrafung des Meineydes gehört hauptsächlich

1) die mindere Größe des Vorsatzes uud des verursachten Schadens *h*);

e) Nach dem römischen Rechte ist der Beschädigte mit der verlangten Schadensersetzung und dem Beweise des Meineydes nicht zu hören, wenn von einem sogenannten iuramento delato die Rede seyn sollte. §. 4. Inst. de exception. L. 5. §. 2. und L. 31. ff. de iureiur. L. 21. ff. de dol. mal. L. 1. Cod. de reb. cred. Vergl. Malblanc *c. l. L. 3. §. 63. pag. 225.* u. folg.

f) Koch *c. l. §. 548. in Schol.* Malblanc *c. l. §. 64. 65. pag. 230.* u. folg. de Boehmer *ad Art. 107. C. C. C. §. 4.*

g) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 46. Obs. 2.*

h) Clasen und Kress *ad Art. 107. C. C. C.* Koch *c. l. §. 548.* Daß die bloße Schadensersetzung als eine Milderungsursache beym Meineyde nicht in Betracht zu ziehen sey, behaupten Boehmer *ad Art. 107. C. C. C. §. 4.* Westphal im Criminalrecht, Anm. *35. §. 3. pag. 114.* und Leyser *Spec. 567. n. 22.* Die gegenseitige Meinung aber wird schon durch die zum Meineyde erforderlichen Eigenschaften gerechtfertiget, Meister *in Princ. Iur. Crimin. §. 255.* und sie hat auch nach dem Gerichtsgebrauche kein Bedenken. Dorn im peinl. Recht, §. 274. Stelzer im Criminalrecht, *§. 682. 683.*

2) der Mangel an den Eigenschaften eines sogenannten gelehrten Eydes *i*);
3) Unwissenheit in den Religionswahrheiten *k*), Mangel nöthiger Kenntnisse von den eigentlichen Verbindlichkeiten und Folgen, die aus dem abgeleisteten Eyde entstehen, und der nicht gefaßte Sinn der Urthel *l*);
4) die erweisliche Unmöglichkeit, den Eyd halten zu können *m*), imgleichen drückende Armuth, worin der Meineyd lediglich seinen Grund gehabt hat *n*).

i) Wichmannshausen *de periur. iudicial. Halae 1714.*

k) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Nr. 16.* Da man bey der Zurechnung der Verbrechen besonders auf die Absicht ihres Urhebers sehen muß, Arg. L. 39. ff. de furt. §. 7. und §. 18. Inst. de obl. quae ex delict. so kann der Umstand, daß der abgelegte Eyd nach den in einem Staate herrschenden Religionsgrundsätzen falsch sey, als ein Milderungsgrund nicht betrachtet werden, besonders, wenn der Meineydige zu der Zeit, da er den Eyd abgeleget hat, denselben nach seinen Religionsprincipien für wahr und verbindlich halten mußte, und diejenigen Eigenschaften nur überhaupt vorhanden sind, die man zu einem rechtmäßigen Eyde erfordert. L. 5. §. 1. ff. de iniur. c. 10. C. XXII. q. 5. c. 16. C. XXII. q. 1. Ein Jude daher, welcher wissentlich und nach den Grundsätzen seiner Religion falsch geschworen, ist, ohne auf den Ort zu sehen, wo es geschehen, billig einem Christen in der Bestrafung gleich zu achten. Gmelin von den Rechten der Juden in peinlichen Sachen, §. *17.*

l) Carpzov *qu. 47. n. 51. 52.* Thomasius *de fatuitat. brocard. vulgar. causa fatua a dolo excusat. Halae 1720. c. 2. §. 15.*

m) C. 10. X. de iureiur. Nettelbladt *de necessitate eiusque effectu in iure, Halae 1752. §. 24.*

n) Meister *c. l.*

Meinschwur.

Meinschwur ist gleichbedeutend mit Meineyd.

Meinwerke.

Gemeinschaftliche Dienste der Bürger *o*).

Meister, Meisterrecht. S. Handwerksmeister.

Meisterschaft.

1) Der Stand und die Befugnisse eines Meisters; 2) ein geistliches Gericht *p*).

Meisterstück. S. Handwerksmeister.

Meklenburgisches Instrument.

S. Tortur.

Melancholie. S. Schwermuth.

Melbiger Mund.

Melbiger Mund ist der Mund eines todten Menschen, welcher schon in Fäulniß übergehet. Die Alten pflegten bey den Gräbern der Todten zu schwören über Sachen, deren Wissenschaft der Verstorbene hatte, und dies hieß: über todte Hand und melbigen Mund zeugen *q*).

Melden,

Etwas gerichtlich angeben, denunciiren.

Meldung.

Die gerichtliche Denunciation *r*).

Melioration. S. Besserung.

o) Grupen *in Origin. Hannov. pag. 356.*
p) Bambergisch. Statut. T. 11. 12.
q) Heumann *in Opuscul. pag. 130.* Reformat. des Bayr. L. R. von 1518. T. 9. Art. 12.
r) Kärndt. L. O. Art. 41. f. 27.

Menasle.

Der Lohn, welchen Gesinde von der Herrschaft erhält *s*).

Menger.

Leute, die im Lande umher streichen und die Sicherheit der Einwohner stöhren.

Mensch.

§. 1.

Ein **Mensch** *(homo)* ist überhaupt jeder, cui mens ratione praedita in corpore humano contingit. Sonach gehört zu einem Menschen ein **menschlicher Körper** und eine **der Vernunft fähige Seele**. Gebiert ein Frauenzimmer etwas, das keinen menschlichen Körper hat, so heißt es *monstrum*, eine **Mißgeburt**, und hat die Rechte der Menschen, z. E. das Erbrecht, nicht. Ob aber ein Körper menschlich sey, wird aus der Gestalt des Kopfes beurtheilt. Wenn nämlich dieser menschlich ist, so macht Mißgestalt der übrigen Glieder die Geburt nicht zum Monstrum, sondern es wird in den Gesetzen angenommen, daß in diesem Körper eine vernunftfähige Seele wohne. Ist hingegen der Kopf nicht wie ein menschlicher gebildet, sondern z. E. wie ein Hasen- oder Pferdekopf, so ist die Leibesfrucht nicht als ein Mensch anzusehen, hat nicht die Menschenrechte, wenn auch alles übrige menschliche Gestalt hätte *t*).

s) Statut. Stadens. P. 8. Art. 2.

t) Dies ist wenigstens die in den römischen Gesetzen L. 14. ff. de stat. hom. und L. 3. Cod. de post. hered. instit. gegründete Lehre, von der es aber freylich sehr zweifelhaft ist, ob sie auf richtigen physiologischen Gründen beruhe. S. Hartleben *in Meditat. ad Pand. Vol. 1. P. 2. Spec. 16. med. 2.* und Glücks Pan-

§. 2.

Ueberhaupt kann man die Menschen auf zweyerley Art betrachten, nämlich entweder bloß nach dem natürlichen, oder nach dem bürgerlichen Zustande. In jenem sind sie entweder bereits gebohren, oder sie sollen erst noch gebohren werden. Die letzteren, oder die nascituri werden für gebohren gehalten, so oft von ihrem Vortheil die Rede ist *v*). Von den Gebohrnen oder natis, ist zu bemerken, daß sie lebendig zur Welt gekommen seyn müssen. Ehedem schloß man das Leben daraus, wenn das Kind die vier Wände beschrieen hatte *x*), heutiges Tages aber sieht man auf die Bewegung der Gliedmaßen. Die Gebohrnen sind entweder Manns- oder Weibspersonen *y*). Ferner sind sie entweder Gesunde oder Kranke. Die ersteren haben viele Vorrechte vor den letzteren. In Ansehung ihres Alters sind sie entweder Kinder, oder Jünglinge, oder Erwachsene, nach den Civilgesetzen aber entweder mündige, oder unmündige *z*). In dem bürgelichen Zustande theilt man die Menschen überhaupt in freye und unfreye ein. Jene sind wieder entweder adeliche, oder un-

decencommentar, Thl. 2. *pag.* 64. Uebrigens folgt aus jener römischen Theorie, daß Blödsinnige und Rasende die Rechte der Menschen haben, wenn nur ihr Kopf menschlich ist. Denn so bald dies ist, so wird angenommen, daß ihre Seele der Vernunft fähig sey, ob sie gleich den Gebrauch der Vernunft nicht haben.

v) Z. E. bey Erbschaften.

x) Sächs. Lehnrecht, c. 20.

y) Von ihren Rechten wird unter den gehörigen Artikeln gehandelt.

z) S. Alter.

adeliche, die letzteren sind entweder freygebohrne, oder freygelassene *a*).

Menschenfresser.

Ein sogenannter Menschenfresser ist als ein eigentlicher Mörder anzusehen, und daher mit der dem letztern in den Gesetzen bestimmten Strafe des Rades zu belegen; es kann auch solche Strafe bewandten Umständen nach äußerlich geschärft werden *b*).

Menschenraub.

§. 1.

Der Menschenraub *(Plagium)* ist eine boshafte Unterdrückung oder Verheimlichung eines Menschen, um denselben seiner Freyheit zu berauben *c*). Allemal setzt also das Plagium den Raub der Freyheit eines Menschen zum voraus, über den man keine Rechte hat, und es ist einerley, ob die Absicht des Plagiars auf ein Verschenken, Vertauschen, Verkaufen, Verheim-

a) Von allen diesen verschiedenen Gattungen der Menschen wird überall an den gehörigen Orten gehandelt, daher wir es für unnöthig halten, hier weitläuftiger zu seyn.

b) Schmidt in den öffentlichen Rechtssprüchen, *Nr. 111. pag. 726.*

c) L. 1. 3. 5. 6. §. 2. ff. ad L. Fab. de plagiar. Es wird daher auch Menschendiebstahl genannt, und unterscheidet sich hinlänglich von der Entführung, da bey dieser letztern eine Person verschiedenen Geschlechts zur Tilgung der Wohllust oder Stillung unreiner Begierden hinweggeführt wird. Die Römer unterschieden jedoch zwischen plagium und furtum hominis. Letzteres bezog sich besonders auf Knechte oder Mägde, die man aus gewinnsüchtigen Absichten einem andern raubte. Das plagium konnte eigentlich nur an einem freyen Menschen verübt werden.

lichen, oder auf ein wirkliches Zumsclavenmachen gerichtet ist *d*). Die Größe und Strafbarkeit des Plagiums muß jedoch vorzüglich nach der Größe des Vorsatzes, oder den dabey gehegten schändlichen Absichten, beurtheilet werden *e*).

§. 2.

Bey den alten Deutschen pflegte man von dem Menschenräuber diejenige Strafe zu fodern, welche sonst für einen getödteten Menschen bezahlet werden mußte *f*). Nach den Gesetzen der Wisigothen wurde der Räuber eines freyen Menschen den nächsten Anverwandten übergeben, um ihn entweder tödten, oder verkaufen zu können *g*). Theoderich drohet ihm sogar die Todesstrafe *h*), und das nämliche geschieht im Schwabenspiegel *i*). Bey den Römern wurden die Plagiarien anfänglich nur am Vermögen, späterhin aber mit dem Tode bestraft, oder zu den Metallen verurtheilet *k*). Die

d) Meister *in Princip. Iur. criminal. pag. 181.*

e) L. 14. Cod. ad. L. Fab. de plagiar. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. *391.* Klein in den Grundsätzen des gemeinen und Preuß. peinlichen Rechts, *§. 193.*

f) L. Fris. T. 21.

g) L. Wisigoth. L. 7. 2. 3. Vergl. Heineccius *in Element. Iur. German. L. 2. T. 29. §. 330. 331.*

h) Theodericus *in Edict. c. 78.*

i) Sächs. L. R. c. 210.

k) L. 1. und 7. ff. L. 7. und 16. Cod. ad L. Fab. de plagiar. §. 10. Inst. de publ. Iudic. Deyling *in Diss. ad L. Fab. de plagiar. Lipsi. 1745.* Von dem merkwürdigen Beyspiel eines Plagiums, welches an einem sächsischen Prinzen begangen wurde, S. Albin. *Chron. Misn. P. 1. c. 21.* Mencken *in Script. Rer. Germ. T. 2. pag. 47.* Schurzfleisch *de Plag. Kauffungi a. 1454. commiss. in Princip. Saxon.*

peinliche Gerichtsordnung erwähnt des Plagiums gar nicht. Nach dem Gerichtsgebrauch muß man beſonders unterſcheiden, ob der Plagiar durch die vorſätzliche Unterdrückung eines Menſchen deſſen Knechtſchaft zur Abſicht hatte, oder nicht. Im erſten Fall kann nach der Beſchaffenheit der Umſtände, oder nach der Größe des Vorſatzes, der Gefahr und der gebrauchten Gewaltthätigkeit, die Todesſtrafe, in Abſicht des Plagiars und der Theilnehmer, ſtatt finden *l*). Im zweyten Falle iſt die Strafe des Plagiums, bey dem Mangel beſonderer Landesgeſetze, dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, um ſolche nach den von willkührlichen Strafen überhaupt geltenden Grundſätzen beſtimmen zu können; es wäre denn, daß mit dem Plagium etwa noch andere ſchwere Verbrechen zuſammenlaufen ſollten, da denn unter ſolchen Umſtänden wohl auf die Todesſtrafe erkannt werden mag *m*).

Menſes Papales.

§. 1.

Menſes Papales ſind diejenigen Monate, in welchen der Pabſt befugt ſeyn ſoll, geiſtliche Beneficien zu vergeben. Die Päbſte ertheilten anfänglich nur Empfehlungsſchreiben an die collatores ordinarios; bald aber degenerirten dieſe in Befehle, und endlich bemächtigten ſie ſich durch Mandata de providendo ad ordinarios collatores directa, durch Expectativen, durch reſervationes beneficiorum und andere Handgriffe der Vergebung faſt aller Beneficien, ſo daß den ordentlichen Collatoren wenig oder gar kein Recht mehr

l) L. 1. ff. L. 7. und 16. Cod. ad L. Fab. de plagiar. §. 10. Inſt. de publ. Iudic.
m) Leyſer Spec. 624. n. 5.

in Abſicht der Wahl übrig blieb. Nachdem nun hierüber viele Beſchwerden entſtanden, auf deren Abſtellung auf den Concilien zu Coſtnitz und Baſel ernſtlich angetragen wurde, ſo ſchlichtete man endlich in den zwiſchen Kayſer Friedrich III. und Pabſt Nicolaus V. 1448. errichteten Concordaten der deutſchen Nation dieſen Streit und ſetzte eine gewiſſe Norm feſt, nach welcher die Vergebung der Beneficien in Zukunft beurtheilt werden ſollte, kurz, man ordnete die Menſes papales an. In den Concordaten der deutſchen Nation wurde das freye Wahlrecht, quoad beneficia maiora immediata Imperii, wieder hergeſtellt, wiewohl mit Vorbehalt der päbſtlichen Beſtätigung. Hingegen der päbſtlichen Vergebung überließ man

1) alle Beneficien, die bey der römiſchen Curie auf irgend eine Weiſe eröffnet werden, nur ſollten ſie binnen Monatsfriſt vergeben werden;

2) alle beneficia curialium;

3) alle beneficia minora nach der Abwechſelung der Monate *n*).

n) In Anſehung der letzteren verordnen die Concordaten §. 4. 5. namentlich folgendes: *De caeteris dignitatibus et beneficiis* quibuscunque ſecularibus et regularibus, vacaturis ultra reſervationes iam dictas, (maioribns dignitatibus poſt pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis eccleſiis exceptis, de quibus iure ordinario provideatur, per illos inferiores, ad quos alius pertinet) idem ſanctiſſimus dominus noſter *per quamcunque aliam reſervationem*, gratiam, expectativam, aut quamvis aliam diſpoſitionem, ſub quacunque verborum forma, per eum aut eius auctoritate factum, vel fiendam, *non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt in menſibus Februarii, Aprilis, Iunii, Auguſti, Octobris et Decembris, libe-*

§. 2.

Noch haben wir jedoch zu bemerken:

1) vermöge einer durch unzweifelhafte Obſervenz beſtätigten Erklärung der Concordaten ſind von der reſervirten päbſtlichen Vergebung ausgenommen

a) alle beneficia parochialia;

b) alle beneficia iuri patronatus laicali obnoxia;

re disponatur per illos, ad quos collatio, proviſio, praeſentatio, electio, aut alia quaevis diſpoſitio pertinebit. Reſervationibus aliis, aut promiſſis, ac diſpoſitionibus auctoritate eiusdem domini noſtri Papae factis aut faciendis. *Quoties vero aliquo vacante beneficio in menſibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris et Novembris, ſpecialiter diſpoſitioni Apoſtolicae ſedis reſervatis*, non apparuerit intra tres menſes a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illa Apoſtolica auctoritate fuerit proviſum, ex tunc et non antea, ordinarius vel alius, ad quem illius diſpoſitio pertinebit de illo libere disponat. Alſo nicht nur die Monate ſind benannt, binnen welchen der Pabſt die Collationsbefugniß haben ſoll, ſondern es iſt auch deutlich verordnet, daß, wenn ſich der Pfründner nicht binnen 3 Monaten a die notae vacationis an dem Ort des beneficii meldet, der Ordinarius es ſodann, ſoll vergeben können. Da dies aber dem römiſchen Hofe nicht gefiel, ſo änderte es Gregor XIII. in einer Bulle vom 1. Novemb. 1756., indem er verordnete, es ſey genug, wenn der römiſche Hof nur binnen drey Monaten von der Erledigung des beneficii Nachricht erhielte, und der Pabſt dem Pfründner daſſelbe conferirte, ohne daß es eben nöthig wäre, daß er ſich in loco gleich meldete, doch ſollte er gehalten ſeyn, von der päbſtlichen Conceſſion die collatores ordinarios zu benachrichtigen, und es an dem Ort der Pfründe bekannt zu machen.

c) alle beneficia, quae vacant ſede papali vacante.

2) Es wird auf die Menſes papales ſodann keine Rückſicht genommen, wenn von kayſerlichen primariis precibus die Rede iſt, da dieſe dem Kayſer ganz unumſchränkt zukommen.

3) Die Menſes papales werden von Mitternacht zu Mitternacht berechnet, d. h. von 12 Uhr des Nachts bis wieder dahin.

4) In Anſehung der Beneficien der Proteſtanten iſt durch den weſtphäliſchen Frieden *o)* die päbſtliche Collation aufgehoben, und dagegen durch eine unläugbare Obſervanz eingeführt, daß die evangeliſchen Landesherren an die Stelle des Papſtes treten, und die Collation der Beneficien alſo entweder jenen, oder dem Capitel zukommt. In Anſehung der gemiſchten Stifter in Deutſchland läßt der weſtphäliſche Frieden *p)* die Menſes papales unter folgenden Einſchränkungen zu:

o) Art. 5. §. 19. Si quid annatarum, iurium pallii, confirmationum, *menſium papalium* et huiusmodi iurium et reſervationum nomine in bonis ſtatuum Auguſtanae confeſſionis eccleſiaſticis immediatis, a quocunque, quandocunque aut quomodocunque praetendatur, *id validitate et executione a brachio ſeculari impertienda careat.*

p) Art. 5. §. 20. In quorum autem eccleſiaſticorum bonorum immediatorum *Capitulis utriusque religionis* Capitulares et Canonici, vigore praefati termini certo utrinque numero admittuntur, *Menſesque papales* id temporis in uſu fuerunt, porro quoque ſi decedentes Capitulares et Canonici ex numero *Catholicorum* definito fuerint, obtineant atque executioni caſu eveniente mandentur, modo papalis proviſio Capitulis

a) müssen sie in dem Entscheidungsjahr 1624. im Gebrauch gewesen seyn;

b) soll das päbstliche Recht nur auf die catholischen, nicht aber auf die evangelischen Capitularen und Canonicos gehen;

c) muß die Insinuation der päbstlichen Provision unmittelbar von Rom aus geschehen, so daß also die Nuncii Apostolici hier ausgeschlossen sind;

d) muß die Insinuation binnen der in den Concordaten gesetzten Zeit, nämlich binnen drey Monaten, erfolgen.

5) Der Pabst muß sich seines Collationsrechts dergestalt bedienen, daß die Privilegien, Statuten und Gewohnheiten eines jeden Capitels unverletzt bleiben, ja er muß alles dasjenige, was nach diesen erfordert wird, aufs genaueste beobachten *q*).

immediate e curia Romana et tempore legitimo insinuetur. Das nämliche verordnet auch der §. 26. ebendesselben Artikels in Ansehung der Mediatstifter.

q) Die W. C. Art. 14. §. 1. enthält darüber die bündigsten Versprechungen und heiligsten Zusagen. Es heißt darin: Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nicolaus V. geschlossenen Concordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domcapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provisionen, Anna-

Messen.

§. 1.

Messen *(nundinae)* sind feyerliche und mit verschiedenen Freyheiten vom Kayser begnadigte Versammlungen von Verkäufern und Käufern an einem gewissen Ort und zu einer bestimmten Zeit, um mit Sachen von allerhand Art Handlung zu treiben, oder wie Pfeffinger *r*) sagt, solennes et privilegiati mercatus, qui certis statisque temporibus in iis locis habentur, quibus eos habendi, vel ab eo, penes quem ius erat, datum est, vel qui immemoriali consuetudine rituntur. Ihre Benennung haben sie daher erhalten, weil ten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Officien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders *in favorem tertii*, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst *per obitum ad curiam romanam* nach den Concordaten nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöfen, auch Capiteln und andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht *per Coadiutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, iudicatur super statu nobilitatis* weder durch Ertheilung eines *Breve Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Teutscher und mit keinem *testimonio Idoneitatis* von dem *Ordinario Beneficii* versehen ist, oder in andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des *Iuris Patronatus* und der Lehenherren in keine Weise gehandelt.

r) Pfeffinger *ad Vitriar. L. 3. T. 2. §. 38.*

sie ehedem an den Feyertagen nach vollendeter Messe angestellet wurden *s*).

§. 2.

Vorerst bemerken wir hier, daß zwischen Messen und Jahrmärkten, oder inter *nundinas solennes* und *minus solennes*, *nundinas imperii* und *territoriales* ein großer Unterschied ist. Die Befugniß, einem gewissen Orte die Jahrmarktsgerechtigkeit zu ertheilen, ist in der Landeshoheit begriffen, so daß jeder Reichsstand das Recht hat, Jahrmärkte in seinem Lande anzuordnen, und diesen in so fern alle Freyheiten beyzulegen, als solche nur innerhalb Landes ihre Wirkungen äußern sollen, und keine von Auswärtigen dafür zu erkennende Rechte oder gar zu übernehmende Verbindlichkeiten enthalten. Messen hingegen, die nicht nur innerhalb eines reichsständischen Gebiets, sondern im ganzen Reiche von jedermann mit gleicher Nachachtung zu erkennen sind, und welche Verbindlichkeiten aller und jeder Mitglieder des teutschen Reichs, so fern sie in Frage kommen, mit sich führen, können durchaus bis auf den heutigen Tag von niemandem anders, als einzig und allein vom Kayser verliehen werden *t*).

s) Andere leiten die Benennung her vom Wort metiri, a metiendo, weil zur Meßzeit die Waaren in großer Menge ausgemessen zu werden pflegten. Diese Derivation verdient aber keinen Beyfall; sie ist schon deswegen unwahrscheinlich, da man auf allen Messen so viele Waaren findet, die sich gar nicht ausmessen lassen. Man sehe die kayserlichen Privilegien in den Leipziger Statuten, pag. 1—21.

t) Moser im deutschen Staatsrecht, Thl. 5. *pag.* 303. sagt, er wisse nicht, worin Messen und Jahrmärkte ihrer Form und Art nach von einander differirten. Gewöhnlich sage man zwar, Messen seyen solenne Märkte,

§. 3.

Nur der Kayser allein also kann Reichsmessen anordnen, und obgleich verschiedene Publicisten nicht ohne Grund behaupten, daß auch einem römischen König, der bey Lebzeiten des Kaysers erwählt worden, in dessen Abwesenheit, ingleichen, wenn das Kayserthum erledigt ist, den Reichsvicarien, die nämliche Befugniß zugestanden werden müsse, so weiset gleichwohl die Geschichte davon kein Beyspiel nach *v*). Daß indessen das Recht, solenne und allgemeine Reichsmessen zu halten, gleichfalls durch eine Immemorialver-

und diese Solennität bestehe darin, daß sie im ganzen römischen Reiche dafür anerkannt würden, daher sie niemand, als der Kayser anordnen könne. Damit sey aber gar nichts gesagt. Denn der Kayser gebe auch gemeine Jahr- und Wochenmärkte, und dann finde man auch in den kayserlichen Urkunden beyde Worte oft als gleichbedeutend gebraucht. Daher behauptet er denn sowohl hier, als auch in seinem Tractat von den kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten, daß, so lange man keinen rechtlichen Unterschied zwischen einer Messe und einem Jahrmarkt angeben könne, das Vorgeben, als ob Meßrecht zu verleihen ein privatives kayserliches Reservat, und also kein Reichsstand dergleichen anzuordnen befugt sey, für ganz ungegründet gehalten werden müsse. Wie sehr aber Moser irre, zeigt Pütter in den Rechtsfällen, B. 2. *pag.* 806. u. folg. Vergl. auch Fritsch *in Dissert. de nundinis, c. 4. n. 9.* u. folg. und Klein *in Dissert. de nundinis solennioribus*, von Reichsmessen, *c. 2. n. 12. 13.* Daß hin und wieder die Benennungen promiscue gebraucht werden, thut nichts zur Sache. An einigen Orten, wie z. E. in Cassel und Stuttgart, werden die großen Jahrmärkte Messen genannt, und im Gegentheil kommen die Frankfurter und Leipziger Messen oft unter dem Namen der Jahrmärkte oder schlechtweg Märkte vor.

v) Fritsch *c. l. n.* 31.

jährung acquirirt und gestiftet werden könne, wie Pfeffinger in der angeführten Definition bemerkt, leidet keinen Zweifel *x*).

§. 4.

Bevor der Kayser eine Stadt mit einem Meßprivilegium begnadiget, pflegen die benachbarten Städte ihres dabey versirenden Interesses wegen vernommen zu werden, und nicht leicht wird zu ihrem Nachtheile etwas verfügt, da alle Privilegien unter der Clausel: salvo iure tertii, zu verstehen sind *y*). Verschiedene Städte Deutschlands haben das Privilegium, daß innerhalb einer *z*) Meile, oder zwey *a*) und mehreren *b*)

x) Fritsch *c. l. n. 52.*

y) Fritsch *c. l. n. 66.*

z) Dergleichen Privileg. hat Nürnberg vom Kayser Carl IV. im Jahr 1378. erhalten, nach dem Zeugnisse Goldasts in den Reichssatzungen, *P. 2.* und Lünigs im deutschen Reichsarchiv, *P. spec. 4.* und *Continuat. 2.* Thl. *voc.* Nürnb. *Nr. 22. pag. 101.* Rubr. Kayfers *Caroli IV. Privilegium* daß um eine Meil Wegs rings um Nürnberg keine Stadt Markt oder Vestung, deßgleichen kein Stadtrecht, Marktrecht oder Hochgericht gebauet oder aufgerichtet werden soll, *de An. 1378.* Vergl. Fritsch *c. l. n. 72. 73.*

a) Ein solches Privilegium ist der Stadt Nördlingen vom Kayser Friederich III. im Jahr 1463. ertheilt worden. S. Lünig *c. l. voc.* Nördlingen, *Nr. 37. pag. 30.* u. folg. *Rubr.* Kayfers *Friederici III. Privilegium*, vor die Stadt Nördlingen, die Meß- Jahr- und Wochen-Märkte betreffend: Ingleichen, daß zwey Meil Wegs weit und breit um die Stadt kein Jahr- oder Wochen-Markt gehalten werden solle, u. s. w.

b) Leipzig ist in diesem Stück so privilegirt, daß innerhalb funfzehen Meilen keine Messe gehalten werden darf. Ziegler *de iuribus maiestat. L. 1. c. 43. n. 9.* u. folg. Fritsch *c. l. c. 4. n. 74.*

Meilen keine Messe errichtet werden soll; ja der Stadt Frankfurt am Mayn ist das Privilegium ertheilet worden, daß weder zu Maynz, noch in einer andern Stadt, eine Messe, die ihr nachtheilig seyn könnte, errichtet werden solle *c*).

§. 5.

Daß der Kayser die einer Stadt einmal verliehenen Messen wieder wegnehmen und an einen andern Ort transferiren könne, behaupten einige Rechtslehrer ohne allen Unterschied *d*), andere aber nehmen das Gegentheil an, indem sie glauben, daß der Kayser solches nicht ohne rechtmäßige Ursache thun dürfe *e*), und die Meinung dieser letzteren ist den allgemeinen von Revocation ertheilter Privilegien geltenden Grundsätzen allerdings gemäßer.

§. 6.

Die Messe muß zu der einmal festgesetzten, oder vom Kayser bewilligten Zeit gehalten werden, und kein Reichsstand darf hierin willkührliche Aenderungen machen. Würde ein Reichsstand dies eigenmächtiger Weise thun, so wäre er straffällig, und es könnte allenfalls darauf der Verlust der Meßfreyheit erfolgen *f*).

c) S. Lünig im deutschen Reichsarchiv, *P. spec. IV.* und *Continuat. ult. s. v.* Frankfurt, *n. 32. pag. 569. Rubr.* Kayfers *Ludovici Bavari Diploma*, worinnen er der Stadt Frankfurt versprochen weder Maynz, noch einiger andern Stadt, ein Meß-*Privilegium*, denen beyden Frankfurter Messen zum Nachtheil zu geben, *de An. 1337.*

d) Stephan *de Iurisdict. L. 2. P. 1. c. 1.*

e) Fritsch *c. l. c. 12. n. 7.* u. folg. Cregel *de nundinis, th. 31.* u. folg.

f) Als die Frankfurter ihre Messe weiter hinaus schieben

§. 7.

Mit der Ertheilung eines Meßprivilegiums pflegen verschiedene andere Freyheiten zugestanden zu werden, wohin außer der Befreyung oder Verminderung der Zölle, Accisen und dergleichen *g*) vorzüglich die Stapelgerechtigkeit und die Marktfreyheit gehöret. Von der erstern wird in einem eigenen Artikel gehandelt werden. Die letztere bestehet in einer allgemeinen Sicherheit, vermöge welcher der ankommenden und abreisenden Kaufleute Personen und Sachen von allem Anspruch frey sind, und bürgerlicher Prätensionen wegen mit Arrest nicht bestrickt werden dürfen *h*). Dieser

wollten, verwies ihnen solches Kayser Wenzeslaus ernstlich in einem Edict, wo es am Schluß heißt: Wann würde jemand darüber sich säumen, und bey der ehegenannten Zeit dieselben Messen nicht suchen, und darinnen Verzug machen wollte, der soll solche Freyheit, Recht und Gnaden, die zu den Messen geben seynd, nicht gebrauchen, noch genießen, in keiner Weise und kehret hierzu euern Ernste mit Fleiß, als Wir euch des sonderlichen Glauben und Vertrauen. Auch im R. A. zu Trier und Cölln von 1512. §. 24. findet sich deshalb folgendes: Auch ist für nothdürftig angesehen und betracht, und dem Bürgermeister von Frankfurt, Jacob Hellern, befohlen, sich zu erkundigen, und auf nächstem Reichstag Relation zu thun, wie die Frankfurter Meß aus der Charwochen, sonderlich Gott dem Allmächtigen zu Lob, verrückt, und auf gelegenere Zeit gelegt werden möge.

g) Um den Anfang und das Ende der Messe öffentlich bekannt zu machen, pflegt sie ein- und ausgeläutet zu werden. Fritsch *c. l. c. 2. n. 8.*

h) S. Constit. Electoral. Sax. 30. P. 1. pag 83. Markta Rescript Churf. Joh. Georg I. den 25. Jul. 1621. P. 2. pag. 2014. Cod. Aug.

Freyheit genießen aber bloß die Kaufleute, diese aber ohne Unterschied, sie mögen Fremde seyn, oder an dem Orte, wo die Messe gehalten wird, wohnen. Bey allen übrigen Bürgern, welche nicht wirklich Handlung treiben, findet die Marktfreyheit keine Anwendung, weil ihre Raison, welche darin bestehet, daß die Handlung keinen Nachtheil leide, bey ihnen cessirt *i*). Ob auch der Flucht verdächtige Kaufleute sich dieser Freyheit zu erfreuen haben? ist eine Frage, die von einigen verneint wird wegen desjenigen, was im *L. 10. §. 16. ff. quae in fraud. credit.* verordnet stehet; in der Praxis aber ist ohnstreitig die bejahende Meinung angenommen *k*). Selbst die Kaufleute genießen dieses Privilegium nur in Privat- und Civilsachen, obgleich übrigens in Leipzig nichts daran liegt, wenn sie Schulden während der Messe contrahirt haben *l*). In Criminalfällen und debitis publicis kommt ihnen das Privilegium nicht zu statten, so wie es auch dann hinweg fällt, wenn man sich desselben begeben hat *m*). Im übrigen

i) Carpzov *P. 1. Const. 30. def. 24.*

k) Carpzov *c. l. def. 25.* Berger *in Oecon. iur. pag. 84.* Schaumburg in der Einleitung zum Sächsischen Recht, *P. 2. pag. 466.* Letzterer hält dafür, daß man zu Vermeidung alles Betrugs diese Meinung dahin einschränken könne, daß zwar ein Kaufmann, so lange er sich noch innerhalb den Stadtmauern aufhält, der Marktfreyheit genieße, hingegen, wenn er sich auf flüchtigen Fuß setzt, dieses Privilegiums sich unwürdig mache, so daß ihm allerdings nunmehr nachgesetzt werden könne.

l) Berger *c. l.* Carpzov *c. l. def. 26.*

m) Nach der verbesserten Churſächsischen Proceßordnung, T. 51. §. 5. muß jedoch die Renunciation ausdrücklich und specifice geschehen.

fängt diese Sicherheit mit der Messe an und höret mit der Messe auf, welches dann nach dem Ein- und Ausläuten der Messe beurtheilet wird *n*).

n) Worin eigentlich die bisher detaillirte Meßfreyheit bestehe, solches ist aus Kayſers Carl V. Privilegium zu ersehen, woraus wir folgendes hier beyfügen wollen: Daß die Handels- und Kaufleute, welche die Niederlage und Jahrmärkte zu Leipzig besuchen, und bauen, mit ihren Haab und Gütern in zu- und abziehen, vor Ihrer Majestät und dem Heil. Reiche freye starke Sicherheit und Geleite haben sollen, und daß auch die Straßen durch alle Lande des Römischen Reichs zu- und von der Stadt Leipzig, und den Jahrmärkten, durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, versperret, desgleichen die Waaren und Güter, so zu- und von bestimmter Niederlage, und den Jahrmärkten zu Leipzig geführet, und getrieben, nicht sollen aufgehalten, verhindert, und rechtlich arrestiret werden. Und ob jemand, wer der oder die wären, dieselbigen Personen, oder ihre Haab und Güter insgemein, oder insonderheit solchem Kayserl. Geboth und *Edict* zuwider, gewaltig angriffe, und beschädigte, die Straßen sperrete, oder die Güter, wie vorberührt, aufhalten und arrestiren wolte, in was Weise oder Gestalt solches beschähe, daß es den Leipzigischen Stapel-Niederlag und den Jahrmärkten daselbst zu Abbruch und Schmählerung kommen, und gereichen möchte, daß solche Friedebrecher, Beschädiger, Arrestanten und Verhinderer mit der That zugleich in des Heil. Reichs-Acht und Ober-Acht und andere Pön, Straffen und Bussen in gemeinen des Heil. Reichs Land-Frieden begriffen, gefallen seyn sollen, also, daß gegen solcher Verbrecher Leib, Haab und Güter, als gegen erklärte des Heil. Reichs Geleit- und Friedebrecher, und Echter, sol, kan, und mag gehandelt und verfahren werden, von männiglich ungehindert, u. s. w.

Meßpfennige.

Opferpfennige, Beichtgeld *o*),

Meßwechsel. S. Wechsel.

Messerzucken.

Diejenige Handlung, da jemand das Messer oder den Dolch aus der Scheide zieht, um einen andern damit zu verwunden *p*).

Metalle. S. Bergwerk.

Metatorum ius.

Metatorum ius, Einquartierungsrecht ist die Befugniß des Regenten, die Unterthanen zu zwingen, alle zum Militair gehörige Personen in ihre Häuser aufzunehmen, und ihnen Dach und Fach zu geben *q*).

Metropolitan.

§. 1.

Der Name Metropolitan wurde denjenigen Bischöfen beygelegt, welche in der Metropolis, d. i.

o) Wehner *in Observat. pract. pag. 358.*

p) Davon schreiben die Weimarischen Statuten T. 9. folgendes: Ein jeglicher Bürger, desselben Söhne und Gesinde, auch Auswärtige, so im Bürgerkeller, Bürgerhäusern, auf der Gassen, und des Raths Weichbilde, wo es sey, Messer, Barten und andere Waffen, in Frevel einen andern zu beschädigen, rücken; So oft dieselben durch des Raths Diener also besichtiget, oder sonsten glaublichen besaget und befunden, sollen dieselben Waffen durch bemeldte Diener des Raths genommen, und dem Stadtrichter zugestellet werden, und sollen dem Rathe sonsten andere Straafen und Fälle, in ihren *privilegiis* ausgedruckt, hiermit unbenommen seyn. S. auch Oetken *in Corp. Constitut. Oldenburgicar. P. 2. n. 31. pag. 42.* u. folg.

q) S. Marschwesen.

in der Hauptstadt einer ganzen Provinz waren. Diese Metropolitane maßten sich nach und nach das Recht an, die übrigen zur Provinz gehörigen Bischöfe auf Provincialsynoden zusammen zu berufen, behaupteten den Vorsitz darin, und dirigirten die darauf zu verhandelnden Geschäfte *q*). In der Folge erhielten sie auch unmittelbare geistliche Jurisdiction über die zu ihrer Provinz gehörigen Bischöfe *r*), und mittelbare über die Diöcesane derselben *s*), ingleichen das Recht, Provincialvisitationen anzustellen *t*). Wann eigentlich diese Würde aufgekommen sey, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. So viel aber ist gewiß, daß das Nicänische Concilium die Rechte und Freyheiten der metropolitanischen Bischöfe festgesetzt hat. Denn der sechste Canon redet davon, als ob es schon eine von sehr langen Zeiten hergebrachte Sache wäre, indem es am Ende heißt: daß es noch bey den alten Gewohnheiten sein Bewenden haben solle *v*).

§. 2.

Die Rechte des Metropolitans bestehen aus drey Stücken. Nämlich es stehen

1) alle Bischöfe seiner Diöces unter ihm, so daß er die Irrungen und Verbrechen derselben corrigiren und bestrafen kann.

q) du Pin *de antiq. eccl. discipl. Nr. 1. §. 6. 7. 8.*

r) Concil. Trident, Sess. 13. c. 8, Sess. 24. c. 5. de reformat.

s) C. 11. X. de off. iud. ord. C. 1. et 5. eod. in 6. C. 1. de forcomp. in 6.

t) C. 14. 21. 25. X. de censib. C. 1. et ult. eod. in 6. Concil. Trident. Sess. 24. de reform. c. 3.

v) Vidringa *de Synag. veter. L. 3. P. 1. c. 17. pag. 866.*

2) Kann von dem Bischof an ihn appelliret werden, und

3) hat er die Inspection über alle Diöcesen seiner Provinz. Er stellet die Sacra an, schafft alle Unordnungen ab, alle Geistliche und loca sacra sind unter seiner Jurisdiction. Er hält die Kirchenvisitationen, und ohne ihn können keine Kirchengüter veräußert werden. Er ordinirt die Zehnten, consacrirt die Könige, ordinirt die Bischöfe, fundirt hohe und niedrige Schulen. Kurz, es darf keine Sache von Wichtigkeit im ganzen Lande vorgenommen werden, wobey man ihn nicht wenigstens zu Rath ziehen muß *x*).

§. 3.

Metropolititane in Deutschland sind die Erzbischöfe zu Maynz *y*), zu Trier *z*),

x) C. 1. dist. 21. C. 1. 2. C. 9. qu. 3. und Sess. 23. c. 18. Concil Trident. Vergl. Suavis *in Histor. Concil. Trident. L. 8. pag. 1311.* van Espen *in Iur. eccles. P. 1. T. 19. c. 1.*

y) Die Suffraganbischöfe des Erzbischofs zu Maynz sind die Bischöfe zu Eichstädt, Würzburg, Paderborn, Hildesheim, Worms, Speyer, Augspurg, Straßburg, Costnitz und Chur. Ehedem auch die Bischöfe von Prag, Halberstadt und Verden. Mascov *in Diss. de Primatibus, Metropolitanis et reliquis Episcopis ecclesiae german. Lipsi. 1729. §. 17.* sucht es wahrscheinlich zu machen, daß die Bischöfe von Maynz schon vor Bonifaz Metropolitanrechte ausgeübt haben; ganz außer Zweifel aber beruhet es, daß Bonifaz im achten Jahrhundert Vorrechte eines Metropolitans ausgeübt hat. S. Ioannis *Scriptor. rer. Mogunt. T. 1. pag. 260.*

z) Trier war schon zu den Zeiten Constantins des Großen die Hauptstadt von der Provincia belgica prima, wo der Präses dieser Provinz und zugleich der Vicar

Cölln *a*), Salzburg *b*) und Wien *c*); in Böhmen der Erzbischof zu Prag *d*); in Mähren seit dem Jahr 1777. der zu Olmütz *e*).

§. 4.

Den Rang der Metropolitane unter sich bestimmte über die Dioces von Gallien seinen Sitz hatte. Mez, Tull und Verdün gehörten zu eben dieser Provinz, daher auch der Bischof zu Trier den Rang und Vorsitz über die Bischöfe zu Mez, Tull und Verdün hatte, wie denn auch noch heutzutage diese Bischöfe als Suffraganeen unter dem Erzstift Trier stehen.

a) Das Erzstift Cölln ist eins der ältesten in Deutschland, und hatte, wenigstens nicht lange nach Bonifazens Zeiten, Metropolitanrechte. Die Suffraganeen sind die Bischöfe zu Münster Lüttich und Osnabrück. Ehedem auch die Bischöfe zu Minden und Utrecht.

b) Das Alter der salzburgischen Metropolitanrechte steigt bis ins achte Jahrhundert hinauf.

c) Die Wienerische Metropolitankirche ist die jüngste in Deutschland. Schon im J. 1480. wurde sie eximirt, und vom Pabst Paul II. zu einem Bisthum erhoben. Im J. 1722. vermittelte es K. Carl VI. daß P. Benedict XIII. sie zur Metropolitankirche machte und ihr den Bischof von Neustadt unterordnete.

d) Zu Prag wurde bereits im zehnten Jahrhundert vom Herzog Boleslaus II. in Böhmen, mit Einwilligung K. Otto des Großen und P. Johann XIII. ein Bisthum errichtet, und dem maynzischen Sprengel unterworfen, in der Mitte des 14. Jahrhunderts aber von P. Clemens VI. zur Metropolitankirche erhoben.

e) Ehedem waren es auch noch die Erzbischöfe zu Hamburg, Magdeburg und Bremen. Die ehemalige Verbindung des Erzbischofs zu Byzanz mit dem deutschen Reiche existirt jetzt nur noch dem Namen nach. Die Suffragane dieses Erzbischofs und Metropolitans sind die Bischöfe zu Basel, Sitten, Lausanne und Bellay

man ehedem nach der Zeit ihrer Ordination. Inter Metropoulitanos, sagt Hincmar *f*), sicut et inter reliquos episcopos haec conditio regularis servatur, ut qui prius fuerit ordinatus, prior habeatur. Das nämliche beweisen viele Urkunden, wo man bald Trier vor Maynz und Cölln, bald Cölln vor Maynz und Trier, gesetzet findet. Späterhin aber entstanden zwischen Maynz, Trier und Cölln Streitigkeiten wegen des Vorsitzes *g*), die Carl IV. in der goldenen Bulle auf eine solche Art zu vergleichen suchte, daß weder dem einen noch dem andern zu nahe getreten würde *h*). Auch wegen des Rangs der Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cölln, bey geistlichen Verrichtungen, in Gegenwart des Kayfers, machte Carl IV. in der goldenen Bulle die nöthigen Verfügungen *i*).

Metta.

Metta, *Methium* bedeutet sowohl eine jede Ab-

f) Hincmar *Epist. 44. c. 6.*

g) Die Stellen der Schriftsteller von diesem alten Rangstreit haben Arumaeus *in disc. 3. §. 1. p. 130. ad A. B.* Buxtorf *ad A. B. §. 40. pag. 291.* und Crusius *de Praecedent. c. 12. p. 584.* gesammlet.

h) A. B. Art. 3. §. 2.

i) A. B. T. 23. §. 1. Von den Schriften über die Metropolitane sind zu bemerken: Geret *de metropolitanis, Weissenb. Noric. 1745.* Kaerner *de metropolitanorum in ecclesia veteri auctoritate, Lipsiae 1754.* Pereira Protestation wider die römischen Canzleyregeln, oder Beweis vom Rechte der Metropolitanen über ihre Bischöfe. Aus dem Portugiesischen übersetzt. Frf. u. Leipz. *1780.* Auch in Le Bret Magazin, Thl. *3.* mit dessen Anmerkungen. Motta *de metropolitico iure, Venet. 1726.* Alexii *Monumentum synodale de diversis causis ecclesiasticis, pertinentibus ad universas metropoles et archiepiscopatus, Paris. 1618.*

gabe, als auch insonderheit die Mitgabe, oder dasjenige, was Eheleute einander schenken *k*).

Meße.

Zeigt bisweilen ein Stück Landes an, welches abgemessen worden ist *l*). Daß es auch außerdem ein gewisses Getraidemaaß bedeute, wurde schon an einem andern Orte bemerkt *m*).

Meuchelmord.

Gewöhnlich unterscheidet man zwar bey dem Morde zwischen einem gedungenen oder Banditenmord (*assassinium*), Straßenraub (*latrocinium*) und dem eigentlichen Meuchelmord oder verrätherischen Mord (*homicidium proditorium*) *n*). Da jedoch Carl V. in der peinlichen Gerichtsordnung *o*) diese Eintheilungen nicht besonders bestätiget, obwohl er von der Giftmischung und dem Kindermorde als Unterabtheilungen des Mordes handelt *p*), so ist eine besondere Abhandlung von den verschiedenen Arten des Mordes um so weniger nöthig, als solche auf den gemeinen Grundsätzen, die überhaupt von Mordthaten gelten, beruhen *q*).

Meuterey.

Eine heimliche Zusammenverschwörung, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöhret wird.

k) L. Longobard. L. 1. T. 30. L. 2. T. 1.
l) Schilter *in Glossar. pag. 82.*
m) S. Matte.
n) Eschenbach *in Progr. de homicidio proditorio*, in seinem *Comment. Iur. Nr. 3. pag. 35.* u. folg.
o) C. C. C. Art. 137.
p) C. C. C. Art. 130. 131.
q) S. Kleins Annalen, B. 9. *pag. 139.*

Meyer, Meyergüter.

§. 1.

Das Wort Meyer bedeutet ursprünglich so viel als ein Vorgesetzter, da meyern in der alten deutschen Sprache so viel, als etwas besorgen, einem Geschäft vorgesetzt seyn, heißt *r*). Daher gab es Meyer von sehr verschiedener Art *s*), inzwischen brauchte man doch aber das Wort Meyer *(villicus)* insonderheit von den Personen, welche von Gutsbesitzern auf ihren Gütern angesetzt wurden, um die Aufsicht über die Feldarbeit, ihre Leute und alle zur Oeconomie gehörige Sachen zu führen *t*). Auch noch heutiges Tages giebt es in verschiedenen Gegenden Deutschlands viele Meyer, wiewohl in einer andern Bedeutung, als der vorerwähnten, indem man darunter, die Besitzer der Meyergüter, einer gewissen Gattung von Bauergütern, verstehet *v*). So wie Gutsherren ganze Güter an die so eben gedachten Meyer verpachteten, so wurden auch einzelne zum Gute gehörige Höfe und Ländereyen an andere,

r) Einige deriviren das Wort Meyer von dem lateinischen Worte Maior (*sc. qui minoribus praeest*); andere glauben, daß es vom sächsischen oder celtischen Worte Maere oder Mahr, d. i. ein Vorgesetzter, herkomme. Man mag von diesen Derivationen wählen, welche man will, so sieht man, da beyde in Ansehung des Begriffes übereinstimmen, wenigstens daraus, daß das Wort Meyer eine sehr weite Bedeutung gehabt, und jede Art von Beamten in sich begriffen habe.

s) So hatte man Rittmeyer, d. i. Stallmeister, Kirchmeyer, d. i. Versteher einer Kirche, u. a. m.

t) Die Geschäfte dieser Meyer werden in Capit. Caroli M. d. a. 813. c. 19. beym Baluzius *T. 1. p. 150* beschrieben.

v) Vergl. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 524.

meistens unfreye Personen, unter der Bedingung übertragen, daß sie für den Besitz und Genuß dieser Höfe und Ländereyen einen gewissen Pacht entrichten, auch gewisse Dienste zu prästiren verbunden seyn sollten. Dergleichen Besitzer nannte man nun auch Meyer, da sie nichts anders als Vorgesetzte von Bauergütern waren, diese Güter selbst aber wurden Meyergüter genannt x).

§. 2.

Obgleich die Meyergüter anfänglich nicht erblich verliehen wurden y), so trifft man doch jetzt in Deutschland viele Meyergüter an, welche erblich besessen werden, und nach der Verfassung verschiedener Lande ist die Erbmeyerpacht die Regel z), da dieselbe sonst im Zweifel nicht vermuthet werden kann a). Der Grund, wodurch bey den Meyergütern die Erblichkeit bewirkt worden ist, liegt hauptsächlich darin, daß man, nach Annahme der fremden Rechte, deren Grundsätze auf die deutschen Bauergüter anzuwenden anfieng, und so nach der Analogie der römischen Emphyteuse auch bey den Meyergü-

x) Struben *Com. de iure villicorum, vulgo* von Meyerrecht, *Hanov. 1748.*

y) In der Glosse zum Sachsenspiegel, L. 3. Art. 45. §. 7. heißt es: Hofleute und Meyer, welchen man ein Gut austhuet oder lässet. Diese mag man jederzeit wieder davon weisen, denn sie sind auf dem Gute gleich als Gäste, kommen darauf, und ziehen wieder davon, nach der Erbherren Willen und Geheis.

z) Z. E. im Herzogthum Braunschweig Wolfenbüttel nach dem Salzthalschen Landtagsabschiede von 1597. §. 19. Ferner im Herzogthum Calenberg nach dem Gandersheimischen L. A. von 1601. §. 24. u. a. m.

a) Lennep von der Leyhe zu Landsiedelrecht, *pag.* 230. u. folg.

tern ein Erbrecht einführte. Gestritten wird aber über die Frage: welche Art der Erbfolge, ob die Lehnfolge, oder die Allodialsuccession, bey den Meyergütern statt finde? Diejenigen Rechtslehrer, welche das erstere behaupten *b*), berufen sich theils auf verschiedene Particulairrechte und einzelne Meyercontracte, theils auf eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den Lehnen und Meyergütern, indem auch dem Meyer eine sehr eingeschränkte Befugniß über den künftigen Besitz des Meyerguts in einem letzten Willen zu disponiren, zustehe. Hingegen gründen sich die Gegner *c*) darauf, daß Meyergüter keine Lehne, sondern Allodien sind, und folglich vermuthet werden müsse, daß darin die allodiale Erbfolge statt finde. Diese letztere Meinung ist vorzuziehn. Doch muß man in dieser Materie wohl das ius vom ordo succedendi unterscheiden. Das ius succedendi richtet sich in der Regel und meistentheils nach dem römischen Rechte, hingegen der ordo succedendi weicht gewöhnlich vom gemeinen Rechte ab, und es herrschen darin große Verschiedenheiten, die theils in Particulairrechten und Gewohnheiten, theils in Verträgen sich gründen *d*).

b) Carstens *de successione villicali in ducatu Lüneb.* §. 96. Pufendorf *in Observat. Iur un. T. 2. Nr. 70.* u. a. m.

c) Struben *c. l. c. 3.* §. *29. n. a.* und in den rechtl. Bedenken, Thl. *1. Nr. 158.* Selchow *in Diss. de differentiis praediorum rusticorum et feudorum praesertim quoad successionem*, §. 10. u. folg.

d) Z. E. in einigen Gegenden succedirt der jüngste, in andern der älteste Sohn allein, in einigen haben die Söhne vor den Töchtern den Vorzug, in andern nicht, u. s. f. Die größte Uebereinstimmung trifft man noch darin an, daß gewöhnlich nur einer der Erben den

§. 3.

Der von den Meyergütern zu entrichtende Grundzins wird Meyerzins, auch wohl Pachtzins genannt. Er hat die Natur einer Vergeltung für die gewonnenen Früchte, die Eigenschaft eines wahren Locariums. Und schon hieraus ergiebt sich, daß dergleichen Güter von der aus den fremden Rechten bekannten Emphyteusis wesentlich verschieden sind, und daß sie folglich so wenig als der davon zu entrichtende Grundzins nach diesen fremden Rechten beurtheilt werden dürfen, wofern sich nicht etwa erweisen läßt, daß ihnen die wahre Natur der Emphyteusis durch Verträge, Gesetze, oder Herkommen schon beygelegt sey *e*). Außer den Diensten, welche der Meyer dem Gutsherrn *f*) prästiren muß, liegt ihm auch, wie jedem Bauer, die Verbindlichkeit zur Landfolge auf *g*).

Meyerding.

Meyerding ist ein gewisses Gericht, welches die Sachen der Meyerdingsleute und Meyerdingsgüter nach den vorhandenen Rechten und Gewohnheiten entscheidet *h*). Es bestehet aus einigen Commissarien und

Besitz des Meyerguts erhalten kann, damit die Güter nicht zersplittert und die Besitzer außer Stand gesetzt werden, die darauf haftenden Lasten zu tragen.

e) Ayrer *de diversitate iuris emphyteutici et villaris, praecipae Brunsvicensis, Goett. 1766.* Hoffmann *Collatio iuris naturalis romani et canonici circa doctrinam de emphyteusi cum legibus et moribus Germaniae, Lips. 1720.*

f) Bisweilen muß er auch dem Gerichtsherrn Dienste leisten, doch ist dies für eine Abweichung von der Regel zu halten.

g) S. die gehörigen Artikel, besonders Bauer.

h) Einige wollen das Wort, wie aus dem von Hahn im

Meyerdingsleuten, welche die alten wohlhergebrachten Feyerlichkeiten beybehalten. Die Heg- und Haltung geschieht so, daß, wenn die Meyerdingsleute an dem bestimmten Ort sich versammlet, und die Meyerdingsherren oder Commissarien sich gesetzt, der verordnete Richter, Meyerdingsprocurator und Meyerdingsleute verschiedene Fragen an einander ergehen lassen und beantworten *i*). Die Statuten, welche dabey zu beobachten, sind, daß

1) wenn jemand ein Meyerdingsgut durch Kauf, Versetz- oder Verpfändung veräußern will, er dem Meyerdingsherrn eine gewisse Lehnwaare, die Umsaat, Umsatz genannt wird, entrichten muß,

2) niemand dergleichen Güter, ohne des Meyerdingsherrn Vorwissen und Einwilligung veräußern, auch niemand Geld darauf austhun darf, bey Verlust des Gutes und Geldes,

verteutschten Erbmeyerrecht, *c. 7. n. 48.* angeführten Stellen erhellet, herleiten von Geding, *a pacto cum colono.* Diese Meinung aber ist irrig, und dem wahren Ursprung oder der Analogie des Wortes nicht gemäß. Ohne allen Zweifel hat Meyerding seinen Namen von Meyer und Ding, welches letztere bey den alten Deutschen so viel als Gericht bedeutet. Vergl. Gericke *in Spicileg. ad Schottel. de Sing. in Germ. Iurib. c. 3. pag. 177.* u. folg. Vorzüglich sind die Meyerdinge im Stift und Fürstenthum Hildesheim von vielen Jahrhunderten her im Gebrauch, und werden noch jährlich auf Anordnung des Landesfürsten, oder der Cammer, oder anderer Gutsherren gehalten.

i) Diese Fragen und Antworten findet man beym angef. Gericke.

3) wer den gebührenden Erbzins von seinen Meyerdingsgütern innerhalb dreyen Jahren nicht bezahlet, der Güter verlustig, und auf dem Meyerdinge davor erklärt,

4) derjenige, welcher dieser Güter halben in fremden Gerichten klaget, derselben auch verlustig wird,

5) von dieses Gerichts Aussprüchen an kein Obergericht appelliret, sondern die Partheyen *ad iudicem primae instantiae* verwiesen werden sollen.

Meyerdingsgüter.

§. 1.

Meyerdingsgüter sind eine besondere Gattung von Gütern, die den Meyerdingsleuten für einen gewissen Zins zur beständigen Nutzung überlassen werden. Dieser Zins heißt der Meyerdingspfennig, bisweilen auch Erbzins.

§. 2.

Dabey ist zu bemerken, daß die Meyerdingsleute das nutzbare Eigenthum haben, nicht aber ohne des Herrn Bewilligung ihre Güter verpfänden oder veräußern können *k*). Wird der Zins drey Jahre hindurch nicht bezahlet, so verliert der Meyerdingsmann sein Recht. Auch findet bey diesen Gütern das Näherrecht statt *l*). Die Meyerdingsleute stehen unter ihrem

k) Ringelheimische Statuten, Art. 14. Alle und jede Erben, Zinß, Güter, so ohne schriftliche *Consens* der Meyerdingsherren verkauft, verwechselt, versetzet, oder verpfändet, fallen den Meyredingsherren anheim.

l) Conradi *Diss. de iur. retract. in bonis Meyerdingicis, pag. 13.*

eigenen Gericht, in welchem niemand als ein Meyerdingsmann erscheinen kann. Es wird auch ordentlicher Weise hiervon nicht an die Regierung oder das Oberhofgericht, sondern an das hohe Meyerding appelliret *m*).

Meyerdingsleute.

Meyerdingsleute, Meyerdingsmänner sind die Besitzer der Meyerdingsgüter. Sie sind strengen Verbindlichkeiten und knechtischen Leistungen, z. E. der Leibhenne, Baulebung u. s. w, unterworfen *n*). Indeß kann auch ein freyer Mensch ein Meyerdingsgut kaufen, wenn er nur eine treue Hand aus den Meyerdingsleuten bestellt, die alles besorget, die schuldigen Dienste leistet, und vor dem Meyerding erscheinet *o*). Sonst werden freye Personen, die dergleichen Güter besitzen, Freymanne genannt *p*).

Meygassenzins.

Meygassenzins, Meyborgischer Zins ist der ordentliche Rutscherzins, welcher an dem bestimmten

m) Struben *de bonis Meyerdingicis, pag. 217.* Pufendorf *de iurisdict. german. P. 3. Sect. 3. c. 2. §. 14. 15.* Selchow in den Anfangsgründen des Braunschweig. Lüneburgischen Privatrechts, §. 250. u. folg.

n) Goebel *in Diss. de singularibus quibusdam praed. rustic. in terris Brunsvic. Luneburg. Sect 4. §. 7.* schreibt von ihnen: Bonorum maioraticorum simpliciter talium possessores servilis propemodum sunt conditionis, Meyerdingicorum vero libertate aliqua licet non omnimodo gaudent.

o) Selchow in den Anfangsgründen des Braunschweig. Lüneburgischen Privatrechts, §. 250.

p) Nolten *de singularibus quibusdam praed. rustic. pag. 85.*

Tage nicht bezahlt worden, gleichsam fortrutschet, d. i. verdoppelt wird *q*).

Meyfeld gleich.

Das ist, der Teich ist platt und der Erde gleich *r*).

Miethcontract.

§. 1.

Miethcontract, Pachtcontract *(locatio conductio)*, auch **Bestand** genannt, ist ein Consensualcontract, vermöge dessen man den Gebrauch einer nicht verzehrbaren Sache oder gewisser unfreyer Dienste an jemanden gegen ein gewisses Mieth- oder Pachtgeld (merces, locarium) überläßt. Die bey diesem Contract vorkommenden Personen heißen **Vermiether, Verpachter** *(locator)* und **Miethsmann, Pachter, Beständer** *(conductor)*, welcher letztere auch noch nach Verschiedenheit des Miethcontracts verschiedene Namen erhält *s*). Wer nämlich den Gebrauch seiner Sache einem andern verstattet, oder ihm die Dienste leistet, heißt locator; wer den Gebrauch einer fremden Sache erhält, ist der conductor *t*).

§. 2.

Der Miethcontract ist entweder eine locatio conductio *rei*, oder *operarum*, je nachdem der Gebrauch einer Sache, oder eine gewisse Dienstleistung verdungen wird. Letztere kann sich auf eine doppelte Art

q) Schottelius *de singular. quibusd. iurib. c. 19.*
r) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 1. pag. 476.*
s) Z. E. wer Grundstücke pachtet, heißt colonus, wer ein Haus miethet inquilinus, wer öffentliche Revenüen pachtet, publicanus.
t) Die beste Schrift über diese Materie ist Westphals Lehre vom Kauf- Pacht- Mieth- und Erbzinscontract, Leipz. *1798.*

ereignen, nämlich entweder so, daß die Dienste nur überhaupt verdungen werden, oder zur Verfertigung eines gewissen Werks. Im ersten Fall heißt sie locatio conductio operarum in specie, im eigentlichen Verstande, und dergleichen ist z. E. der Contract, den ich mit einem Bedienten, einer Magd oder Haushälterin schließe; im zweyten Fall heißt sie locatio conductio operis, und dahin gehört, wenn z. E. der Zimmermann die Aufführung eines Hauses, der Maurer die Verfertigung eines Gewölbes, u. s. w. übernimmt *v*).

§. 3.

Obgleich der Miethcontract sich sehr vom Kaufcontract unterscheidet, so kommt er doch mit diesem

1) darin überein, daß auch bey ihm drey wesentliche Stücke erfordert werden, und

2) daß er seine **Vollkommenheit**, die auch hier von der **Consumation** verschieden ist, eben so wie jener, durch die bloße Einwilligung der Contrahenten erhält *x*).

v) L. 5. §. 1. ff. de V. S. Wer seine Dienste zur Verfertigung eines Werks verdingt, wird von den Gesetzen als *locator* und *conductor* zugleich angesehen. So nämlich ist 1) in Hinsicht auf das anzulegende Werk der Arbeitsmann conductor s. redemtor (sc. operis), und der es machen läßt, locator (sc. operis). 2) In Hinsicht auf die Arbeit, der Arbeitsmann locator (sc. operarum), und der, welcher seine Dienste miethet, conductor (sc. operarum).

x) L. 2. ff. locati cond. Locatio et conductio proxima est emtioni et venditioni, iisdemque iuris regulis consistit. Nam ut emtio et venditio ita contrahitur, si de pretio convenerit, sic et locatio conductio contrahi intelligitur, si de mercede convenerit.

§. 4.

Die wesentlichen Stücke des Miethcontracts bestehen in der Einwilligung der Contrahenten, dem Gebrauche einer Sache oder gewisser Dienste und einem Miethgelde.

§. 5.

Diese Essentialien des Pachtcontracts wollen wir jetzt noch näher betrachten. Was

1) die Einwilligung der Contrahenten betrifft, so geht es

a) in Ansehung derselben nicht nur nach den allgemeinsten Grundsätzen von Verträgen, sondern sie kann auch

b) sowohl eine ausdrückliche, als stillschweigende seyn *y*).

2) In Hinsicht auf die Sachen und Dienste, welche einen Gegenstand des Miethcontracts abgeben sollen, ist, was

a) die Sachen betrifft, außer den allgemeinen Erfordernissen aller Sachen, wenn darüber paciscirt werden soll, erforderlich, daß sie nicht durch den Gebrauch verzehret werden *z*), obgleich doch auch uneigentlicher Weise ein Miethcontract über verzehrbare Sachen aufrecht erhalten wird. Uebrigens aber kommt nichts darauf an, ob die Sachen körperliche oder unkörperliche sind, nur daß Realser-

y) L. 51. ff. locati cond. Wahl *in Progr. de conventione, quae silentio fit, occasione L. 51. ff. locati cond. Goetting. 1744.*

z) L. 3. §. fin. ff. commodati.

vituten ohne das Gut, wechem sie inhäriren, nicht verpachtet werden dürfen *a*). Und was

b) die Dienste betrifft, wenn sie einen Gegenstand des Miethcontracts abgeben sollen, so müssen diese strenge genommen 1) operae illiberales, und 2) facta seyn, quae locari solent *b*). Jedoch schließt dies nicht aus, daß auch operae liberales nach den Grundsätzen vom Miethcontracte beurtheilt werden können. So viel

3) das Miethgeld anlangt, so ist von demselben zu bemerken. Es muß

a) L. 44. ff. locati cond. Wege *in Tract. de locat. conduct. c. 4. n. 49.* Außer Zweifel ist es, daß, wenn ich eine Sache verpachte, der Pachter auch die Dienstbarkeiten ausüben kann, welche der Sache ankleben. Z. E. wenn mein Garten das Recht hat, daß dessen Eigenthümer über des Nachbars Acker fahren dürfen, und ich den Garten verpachte, so kann der Pachter über den Acker fahren. Allein kann ich diese Dienstbarkeit auch ohne den Garten vermiethen? dies ist nach dem allegirten Gesetze zu verneinen. Denn dort heißt es ausdrücklich: locare servitutem nemo potest. Man giebt eine Realservitut einem Grundstück zum besten, und es ist nicht zu vermuthen, daß man das Verpachten habe erlauben wollen. Voet *ad Pand. tit. commun. praedior. n. 8.* Stryk *in Us. mod. Pand. tit. de serv. praed. rust. §. 11.* Inzwischen wird doch über die Frage gestritten.

b) L. 5. §. 2. ff. de praescr. verb. L. 26. ff. de V. O. §. 1. und 4. Inst. de locat. conduct. L. 13. §. 1. L. 22. §. 1. 2. L. 24. pr. L. 25. §. 7. 8. L. 26. L. 31. ff. eod.

a) in baarem Gelde bestehen *c*). Jedoch wird es doch auch als ein Miethconcract angesehen, wenn jemandem eine fruchtbringende Sache verpachtet wird, mit der Bedingung, eine völlig bestimmte Quantität Früchte als Miethgeld zu entrichten *d*), nicht wenn diese Quantität relativisch bestimmt worden ist, da alsdann die colonia partiaria daraus entstehet. Ferner

b) muß auch das locarium ein verum *e*), iustum *f*) und certum *g*) seyn, und es finden in dieser Hinsicht eben die Grundsätze statt, die beym Kaufcontract gelten.

§. 6.

Ein Miethcontract kann

1) auf eine gewisse Zeit, aber auch in perpetuum abgeschlossen werden. Im letztern Fall entspringt daraus der Begriff des Erbpachts. Auch kann

2) nach abgelaufener Zeit des ersten Miethcontracts selbiger auf eine andre Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend ausgedehnt werden (relocatio *expressa* et *tacita*). Letzteres geschieht dadurch, wenn der Miether den Miethcontract, nachdem er abgelaufen ist, fortsetzt und der Vermiether dazu schweigt. Aber die Zeit, wel-

c) §. 2. Inst. de locat. conduct. L. 5. §. 2. ff. de praescr. verb.
d) L. 35. §. 1. ff. L. 21. Cod locati cond.
e) L. 20. §. 1. L. 46. ff. eod.
f) Arg. L. 2. Cod. de resc. vend.
g) §. 1. Inst. de locat. et conduct. L. 22. ff. de praescr. verb. L. 18. Cod. loc. cond.

che hindurch eine stillschweigende Relocation fortdauern soll, ist in den Gesetzen nicht deutlich bestimmt *h*).

§. 7.

Aus diesem Contracte entspringt im Allgemeinen

1) die Verbindlichkeit beyder Contrahenten, sich einander culpam levem zu prästiren *i*). Und da

h) L. 13. §. fin. ff. locat. conduct. *Qui impleto tempore conductionis remansit in conductione, non solum reconduxisse videbitur, sed etiam pignora videntur durare obligata. Sed hoc ita verum est, si non alius pro eo in priori conductione res obligaverat: huius enim novus consensus erit necessarius. Quod autem diximus taciturnitate utriusque partis, colonum reconduxisse videri, ita accipiendum est, ut in ipso anno, quo tacuerunt, videantur eandem locationem renovasse, non etiam in sequentibus annis, etsi lustrum forte ab initio fuerat conductioni praestituum. Sed et si secundo quoque anno post finitum lustrum nihil fuerit contrarium actum, eandem videri locationem in illo anno permansisse. Hoc enim ipso, quo tacuerunt, consensisse videntur, et hoc deinceps in unoquoque anno observandum est. In urbanis autem praediis alio iure utimur, ut prout quisque habitaverit, ita et obligetur, nisi in scriptis certum tempus conductori comprehensum est.* Vergl. van Elsen *in Progr. de revocatione contractus locati et conducti, Griphisw. 1766.*

i) L. 23. ff. de R. I. L. 13. §. 1. L. 25. §. 3. L. 31. in fin. ff. locat. conduct. Hunnius *in Resolut L. 3. Tract. 7. P. 2. qu. 6. pag. 848.* behauptet, der Pachter müsse culpam leviſſimam prästiren, und ein gleiches vertheidiget beym locator operarum Coccius *in Iur. contr. T. lacat. conduct. qu. 30.* Man sehe aber Vinnius *in Com. ad Institut. T. de locat. conduct. §. 5. n. 2.* u. folg. und Brummer *in Opusc. pag. 429.* u. folg. Im §. 5. Inst. de locat. conduct.

2) der Miether oder Pachter nicht Eigenthümer der ihm zum Gebrauch überlassenen Sache wird, so trägt er auch den Schaden nicht, wenn die Sache durch einen Zufall zu Grunde gehet *k*), es wäre denn, daß eine besonders getroffene Verabredung, oder die Art, wie der Pachtcontract abgeschlossen worden ist, solches mit sich brächte, wie dies vorzüglich beym Eisern-Vieh-Contracte (contractus focidae) der Fall ist *l*).

§. 8.

Was hiernächst die besondern Verbindlichkeiten eines oder des andern der Contrahenten betrifft, so ist der

heißt es freylich, der Pachter müsse mit den gepachteten Sachen wie ein *diligentissimus* pater familias umgehen und Paulus im L. 25. cit. sagt: er müsse thun, was *diligentissimus* quisque würde gethan haben; allein nach allgemeinen Principien und den angeführten Gesetzen kann man weiter nichts als den mittlern Fleiß von dem Pachter fordern.

k) L. 15. §. 1. seq. L. 25. §. 1. L. 33. in fin. ff. locat. conduct. Indeß ist es eine sehr streitige Frage, in wie weit der Pachter eines Hauses den Schaden, der durch eine darin ausgekommene Feuersbrunst entstehet, ersetzen müsse; insonderheit, ob der Vermiether zu beweisen habe, daß das Feuer durch die Schuld des Miethmannes entstanden sey. Ich glaube, daß dem Vermiether allerdings die Last des Beweises obliege. Man sehe Vinnius *c. l.* und *in Select. quaest. L. 1. c. 33.* Wege *in Tract. de loc. cond. c. 7. n. 62.* u. folg. Wernher *P. 4. Obs. 214. n. 137.* u. folg. Hamberger *in Diss. I. de incendiis, in opuscul. pag. 92.* u. folg.

l) L. 3. ff. locat. cond. Cum fundus locetur, et estimatum instrumentum colonus accipiat, Proculus ait, id agi, ut instrumentum emtum habeat colonus, sicuti fieret, cum quid aestimatum in dotem daretur.

Vermiether, welchem es frey stehet, seine Sache zu vermiethen, an wen er will, so daß ihn auch Gelehrte nicht hindern können, sein in ihrer Nachbarschaft belegenes Haus an Handwerker, die mit Geräusch arbeiten, zu vermiethen *m*), schuldig, dem Miethsmanne eine zu dem verabredeten Gebrauch hinlänglich geschickte Sache zu geben *n*), und, wenn Dienste verdungen worden sind, selbige der Verabredung gemäß zu prästiren *o*). Wobey nun zu bemerken ist. Wenn der Fall eintritt, daß

1) der Gebrauch der vermietheten Sache nicht prästirt werden kann, so geschieht dies entweder darum nicht, weil es durch einen Zufall behindert worden ist, oder aus einem andern Grunde. Im ersten Falle hört der Miethcontract auf, und das empfangene Miethgeld muß alsdann nach Umständen ganz oder zum Theil zurück gezahlt werden *p*). Im zweyten Falle ist der lo-

m) Viele Rechtslehrer behaupten jedoch, daß Handwerksleute, welche bey ihrer Handthierung Geräusch machen, Grobschmiede, Schlosser, Kupferschmiede u. d. gl. sich nicht in die Nachbarschaft eines Gelehrten einmiethen dürften, wenn dieser das Geräusch nicht leiden wollte. Man will dies aus der L. un. Cod. de stud. lib. beweisen. Aber in diesem Gesetze stehet weiter nichts, als die öffentlichen Hörsäle sollten so angelegt werden, daß Lehrer und Schüler nicht von andern Lehrern und Schülern durch Geräusch gestöhrt würden. Es bedarf also einer sehr ausdehnenden Interpretation, um jenen Satz aus dem Gesetze herleiten zu können. S. Walch *in Controvers. pag. 635.* und Weber von der natürlichen Verbindlichkeit, *pag. 231.*

n) Arg. L. 25. §. 2. ff. locat. conduct.

o) L. 22. §. 1. 2. ff. eod.

p) L. 33. ff. eod. *Si fundus, quem mihi locaveris, pu-*

cator, wenn sich der Fall durch Schuld des Conductors zugetragen hat, das ganze Miethgeld zu fordern befugt, dagegen aber auch, wenn er selbst daran Schuld war, zur Leistung des Interesse verbunden *q*). Wenn

2) der locator operarum die verdungenen Dienste nicht leisten kann, so fällt auch, wenn selbige durch einen Zufall oder seine Schuld behindert werden, sein Recht, locarium zu fordern, weg, und er braucht auch im erstern Falle kein Interesse zu prästiren *r*). Hat hingegen der conductor die Leistung der Dienste behindert, so kann von ihm nichts destoweniger das Miethgeld gefordert werden *s*). Uad nach gleichen Grundsätzen ist auch der Fall, wenn die Dienste nicht gehörig geleistet worden sind, zu beurtheilen. So wie auch nach den nämlichen Grundsätzen der redemtor operis beurtheilet werden muß, außer daß hier in Hinsicht auf den Punct, ob er das Werk mit dem gehörigen Fleiß verfertiget habe, eine Rechtsvermuthung angenommen ist *t*), und dabey noch die Frage,

blicatus sit, teneri te actione ex conducto, ut mihi frui liceat, quamvis per te non stet, quo minus id praestes, — ut mercedem, quam praestiterim, restituas, eius scilicet temporis, quo fructus non fuerim, — in quo etiam lucrum continebitur.

q) L. 25. §. 3. ff. eod. Boehmer *in Diss. de obligatione locatoris ob impeditum rei locatae usum, in Elect. Iur. Civ. T. 1. Nr. 10.*

r) L. 19. §. 1. ff. eod. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. *3. Nr. 69.*

s) L. 19. §. 1. L. 38. pr. ff. eod.

t) Arg. L. 8. Cod. de opr. public. Leyser *Spec. 212. med. 3.*

ob er den sich ereignenden Zufall zu tragen schuldig sey, in Betrachtung kommt, die nach den Gesetzen, wiewohl mit Einschränkung *v*), zu verneinen ist *x*).

Der Vermiether ist auch gehalten, die vermiethete Sache dem Miether die verabredete Zeit des Miethcontracts hindurch zu lassen, und er darf ihn nicht aus dem Besitze der Sache vertreiben *y*), es wäre denn, daß er selbst der Sache aus einer nicht vorherzusehenden Nothwendigkeit bedürfte *z*), oder der Beständer das Locarium binnen zwey Jahren nicht bezahlte *a*), oder einen Mißbrauch mit der Sache begienge *b*), oder daß die Sache eine nothwendige Reparatur erforderte, die sich beym Besitze des Miethers nicht füglich vornehmen läßt *c*), oder endlich sich ein annehmlicher Käufer zur Sache fände, wo alsdann nach der Paro-

v) L. 36. L. 37. ff. locat. conduct.

x) L. 59. ff. eod.

y) L. 3. Cod. eod. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 2. *Nr.* 34.

z) L. 3. L. 35. ff. eod. Mencken *in Diss. de iure expellendi colonum ob supervenient. necessit. in opuscul. Nr.* 15. Höpfner im Commentar über die Institutionen, *§. 890.*

a) L. 54. L. 56. ff. eod. *Tempus autem in huiusmodi re biennii debet observari.* C. 3. X. eod. *Vel cum canonem per biennium non solvisset.* Hahn *de conductore expellendo ante finitam locationem ad L. 3. et 9. Cod et Cap. 3. X. eod. Helmst. 1655.* Leyser *Spec. 220. med. 1.* Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 4. Obs. 182.*

b) Z. E. wenn er das vermiethete Haus verdirbt, in der gepachteten Jagd keine Hegezeit hält, u. s. w. L. 3. Cod. de locat. conduct.

c) L. 3. Cod. eod.

mie: Kauf gehet vor Miethe, der Miethsmann die Sache räumen muß *d*). Aber auch in allen diesen

d) Verschiedene Rechtslehrer verneinen dies. Sie sagen mit Grund, der Verpachter hat kein Recht den Pachter während der Miethzeit zu vertreiben, wie kann er ein solches Recht auf einen andern übertragen? Das römische Recht verordnet indessen das Gegentheil, nämlich daß der Käufer den Conductor vor geendigter Pachtzeit austreiben könne. Das deutlichste Gesetz darüber ist L. 9. Cod. de loc. cond. Es sagt: Emtorem quidem fundi necesse non est stare colono, cui prior dominus locavit, nisi ea lege emit. Verum (d. i. aber auch in dem Fall) si probetur aliquo pacto consensisse (wenn der Käufer mit dem Pachter einen Vertrag geschlossen hat), ut in eadem conductione maneat, quamvis sine scripto, bonae fidei iudicio ei quod placuit parere cogetur. Man wendet gegen dieses Gesetz ein, es sey darin von dem Fall die Rede, wenn der Eigenthümer die Sache verpachtet, und gleich darauf, ehe sie noch der Pachter in Besitz genommen hat, verkauft. S. Wernher *P. 7. Obs. 3.* Walch *in Controvers. pag. 642.* Cocceius *in Iur. contr. T. locat. conduct. qu. 22.* Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. *3. pag. 211.* Ayrer *in Progr. de genere actionis adversus conductorem cedere nolentem instit. in Opuscul. T. 1. Nr. 6.* Gewiß ist es, daß der Miethsmann, wenn er vor geendigter Miethzeit ausgetrieben wird, den Vermiether auf das Interesse belangen kann. Dies sagt Cajus in der L. 25. §. 1. ff. locat. conduct. ausdrücklich. Will der Conductor sicher seyn, durch keinen Käufer ausgetrieben zu werden, so muß er dem Miethcontract die Clausel anhängen, daß die Sache während der Pachtzeit nicht veräußert werden solle, und sich deshalb ein Pfandrecht auf die Sache geben lassen. Die angeführte Erklärung aber, welche die Gegenparthey von jenem Gesetze giebt, ist äußerst gezwungen. Die zwischen Zoll und Zaunschliffer über diese Controverse gewech-

Fällen darf die Vertreibung des Conductors nicht durch eigenthätige Gewalt, sondern nur mit gerichtlicher Hülfe geschehen. Der Locator ist ferner schuldig, die vermiethete Sache die Miethzeit hindurch in brauchbarem Stande zu erhalten *e*), und alle auf der vermietheten Sache haftenden Lasten zu tragen, wenn selbige nicht besonders von dem Conductor übernommen worden sind *f*). Auch muß er den Conductor entschädigen, wenn dieser **nothwendigen** Aufwand auf die Sache gemacht hat, oder **nützlichen**, insofern die Sache dadurch meliorirt worden ist *g*).

§. 9.

Der **Miethsmann** ist verbunden, das Locarium zu entrichten, und kann eigentlich keinen Erlaß an demselben fordern, wenn auch gleich bey **Landgütern** der Genuß der Früchte durch einen Zufall behindert wird, indem wegen der erst zu percipirenden Früchte, ihn schon ohnehin der Zufall trifft, und wegen der bereits percipirten um so mehr treffen muß, als er bereits Eigenthümer derselben geworden ist. Aus Billigkeit lassen jedoch die Gesetze dem Conductor eine Remission des Locariums angedeihen, wenn die Perception der Früchte durch den Zufall behindert worden ist, und er denselben nicht durch einen Vertrag ganz übernommen hat *h*),

selten Schriften und die ganze Geschichte des Streites erzählen die Hallischen Beyträge zur juriſt. gelehrt. Historie, B. 2. *pag.* 525. u. folg.

e) L. 25. §. 2. ff. locat. conduct.

f) L. 39. ff. de uſufr. L. 9. Cod. de metat. C. 28. X. de decim.

g) L. 55. §. 1. L. 61. ff. locat. conduct.

h) L. 9. §. 2. ff. eod. Pufendorf *in Obſervat. iur. un. T. 4. Obſ. 78.*

und zwar lassen sie ihm die Remission nach folgenden Grundsätzen angedeihen:

1) wenn er gar keine Früchte bauet, so bezahlt er auch gar kein Pachtgeld; bekommt er hingegen

2) eine geringere Quantität von Früchten, als er eigentlich nach der Größe des Pachtgeldes bauen sollte, so kann er nach Abzug desjenigen, was auf die Besaamung und Cultur der Ländereyen verwendet worden ist, so viel am Pachtgelde gekürzt verlangen *i*).

Indeß findet der Pachtnachlaß nicht statt:

1) wenn der Umstand, daß keine Früchte gebauet werden, nicht von einem Zufall, sondern von der Unfruchtbarkeit des Grundes und Bodens selbst herrührt *k*). Und so wird auch,

2) wenn die Verpachtung auf mehrere Jahre geschehen ist, die Unfruchtbarkeit des einen Jahres mit der Fruchtbarkeit des andern compensirt *l*).

i) L. 9. §. 2. ff. locati cond. L. 15. §. 2. 3. 4. 5. 7. L. 25. §. 6. ff. eod. C. 3. X. eod. Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 4. Obs. 78.* Albrecht *in Diss. de mercedis remissione ob sterilitatem aestimanda*, vom Pachtnachlaß, *Giessae 1779.* Winckler von Kriegsschäden, *pag. 18.* u. folg. Pütter *in Diss. de eo, quod iustum est circa remissionem mercedis in locatione conduct. ob calamitates bellicas*, Goett. 1760. Boehmer *in Diss. de obligatione locatoris ob impeditum rei locatae usum, in Elect. Iur. Civ. T. 1. Nr. 9.*

k) L. 15. ff. locat. conduct.

l) L. 15. §. 4. ff. eod. *Si uno anno remissionem quis colono dederit ob sterilitatem, deinde sequentibus annis contigit uberitas: nihil obesse domino, remissio-*

Der Miethsmann muß auch das Locarium zur rechten Zeit entrichten. Ist die Zeit der Entrichtung von den Contrahenten bestimmt worden, so hat es dabey sein Bewenden. Sonst aber muß

1) beym Miethcontracte, der über Sachen abgeschlossen worden ist, das Locarium nach dem völligen Genuß der gemietheten Sache, wenn hingegen

2) Dienste verdungen worden sind, pro rata temporis bezahlt werden, wenn nicht selbige zur Verfertigung eines Werks und im Ganzen verdungen worden sind *m*).

Uebrigens wird von der Entrichtung des Miethgeldes der Conductor auch nicht befreyet, wenn er gleich die vermiethete Sache vor der Zeit derelinquiren wollte *n*), es wäre denn, daß solche Dereliction aus einer rechtmäßigen Ursache geschähe *o*), wohin aber keinesweges bey einem Inquilin die Furcht vor Gespenstern gehört *p*).

nem, sed integram pensionem etiam eius anni, quo remisit, exigendam.

m) L. 30. pr. ff. eod.

n) L. 27. L. 55. §. 2. ff. eod.

o) L. 13. §. 7. ff. eod. L. 27. §. 1. L. 49. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.

p) Thomasius in den Rechtshändeln, Thl. *1. Nr. 13.* Stryk *in Us. mod. Pandectar. T. locat. conduct.* Beyde haben auch eigene Abhandlungen darüber geschrieben, jener unter dem Titel: *de non rescindendo contractu locationis conductionis ob metum spectrorum, Halae 1711.* Dieser unter dem Titel: *de iure spectrorum, ibid. 1700.* Die Sache ist, wie schon der Titel der erstern Abhandlung lehrt, controvers. Man sehe auch Romanus *de remiss. contractus locati conducti ob metum spectrorum, Lipsiae 1703.* und Walch *in Controvers. pag. 641. u. folg.* Vergl. Gespenst.

Der Conductor ist endlich verbunden, die ihm vermiethete oder verpachtete Sache die ganze Zeit des Miethcontracts hindurch mit der gehörigen Sorgfalt aufzubewahren *q*), und wenn sie ihm zu einem gewissen bestimmten Zwecke vermiethet worden, oder mit beygefügter Einschränkung, dieses Gesetz des Miethcontracts nicht zu überschreiten, widrigenfalls er für den Zufall zu stehen verbunden wird. Eben so muß er nach beendigtem Miethcontracte die Sache sogleich restituiren *r*), wenn ihn nicht rechtmäßige Ursachen zum Retentionsrechte befugt machen *s*), so daß er nicht einmal aus dem Grunde, weil ihm das Eigenthum an der vermietheten Sache zuständig ist *t*), die Restitution verweigern kann. Jedoch wird der von ihm begangene Verzug nicht mehr *v*) mit der Bezahlung des Werths nebst ihrer Restitution bestraft *x*).

§. 10.

Der Miethcontract nimmt außer den schon oben angeführten Fällen ein Ende

1) durch den Ablauf der Miethzeit, und
2) wenn das Recht des Vermiethers an der vermietheten Sache aufhört *y*), nicht aber eigentlich *z*)
3) durch den Tod der Contrahenten, indem die aus

q) L. 9. §. 3. L. 12. pr. §. 1. ff. locat. conduct. L. 28. Cod. eod.
r) L. 31. et L. 39. ff. eod.
s) L. 34. Cod. eod.
t) L. 25. Cod. eod.
v) Hellfeld *in Iurispr. for. §. 1060.*
x) L. pen. Cod. locat. cond.
y) L. 1. L. 9. §. 14. ff locat. conduct.
z) Eine Ausnahme enthält L. 4. ff. eod.

dem Miethcontracte entspringenden Verbindlichkeiten auf die Erben von beyden Theilen übergehen, wenn nicht bey der locatio operarum auf die besondere Geschicklichkeit einer Person Rücksicht genommen worden ist *a*). Streitig aber ist es, in wie fern in der Person eines successoris singularis, den Käufer der vermietheten Sache ausgenommen, der Miethcontract sowohl überhaupt fortgesetzt werde *b*), als in wie fern der Conductor angehalten werden könne, mit dem successor singularis, wenn dieser will, die Miethe zu continuiren *c*).

Ist der Miethcontract abgelaufen, so stehet es dem Eigenthümer frey, seine Sache weiter zu vermiethen, an wen er will, wenn auch gleich der bisherige Miether oder Pachter gern bleiben möchte *d*). Eine

a) §. ult. Inst. eod. L. 19. §. 8. ff. L. 10. Cod. eod.

b) Quistorp *in Diss. an et quatenus successores locatoris tam universales, quam singulares, ex locatione ab ipso celebreta teneantur, Rost. 1766.*

c) L. 32. ff. locat. cond. *Qui fundum colendum in plures annos locaverat, decessit, et eum fundum legavit Cassuis negavit, posse cogi colonum, ut eum fundum coleret, quia nihil heredis interesset. Quod si colonus vellet colere, et ab eo, cui legatus esset fundus, prohiberetur, cum herede actionem colonum habere, et hoc detrimentum ad heredem pertinere, sicuti si quis rem, quam vendidisset, nec dum tradidisset, alii legasset, heres eius emtori et legatario esset obligatus.* Beck *in Diss. de conductore in legatorem iuste retorquente paroemiam:* Kauf bricht Miethe, *Alt. 1745.* Strecker *in Progr. quatenus successor singularis et conductor sibi invicem ex locato tenentur, Erf. 1763.*

d) L. 32. Cod. de locat. et cond.

Ausnahme findet aber bey fiscalischen und städtischen Pachten statt *e*).

§. 11.

Da der Miethcontract ein Bilateralcontract ist, aus dem gleich anfangs beyde Theile verbunden werden, so entstehen auch zwey Klagen aus demselben, welche beyde directae sind, und ihren Namen von dem Contract erhalten. Die eine heißt die **Vermiethungsklage** *(actio locati)*, und die andere die **Miethsklage** *(actio conducti)*. Die erstere steht dem Vermiether gegen den Miether zu ohne weitere Hinsicht auf die Gattung des Miethcontracts, um die auf seiner Seite aus dem Miethcontracte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen *f*), und die letztere in eben dieser Hinsicht dem Miether gegen den Vermiether *g*). Beyde Klagen kommen darin mit einander überein, daß sie mancherley Einreden, und unter diesen auch die Verjährung *h*), zulassen, und active und passive *i*) auf die Erben übergehen. Unterschieden sind sie jedoch nicht nur in Ansehung des **Zwecks**, sondern auch der **Nebenumstände**.

§. 12.

Dieselben Klagen finden auch bey dem in den Gesetzen *k*) gebilligten **Afterpachte** oder der **Aftermiethe**

e) L. 4. Cod. de locat. praed. civit.
f) Schmidt im pract. Lehrbuch von Klagen und Einreden, *§. 958.*
g) Schmidt *c. l. §. 974.* und dessen Sohn im Commentar über das Lehrbuch, *c. l.*
h) Die beyden Schmidts *c. l. §. 960. 965. 976. 986.*
i) §. ult. Inst. de locat conduct. L. 19, §. 8, ff. eod. L. 10. L. 24. L. 29. Cod, eod.
k) L. 6. ff, eod.

(*sublocatio*) zwischen dem Aftervermiether und Aftermiether statt, nicht aber zwischen dem ersten Vermiether und dem Aftermiethsmann *l*). Ist mehrern eine Sache verpachtet worden, so hat bey Anstellung der actio conducti derjenige den Vorzug, dem die Sache zuerst verpachtet worden ist, da hingegen in Hinsicht aufs ganze aus dem Miethcontracte entspringende Recht die Uebergabe den Vorzug gewährt *m*).

§. 13.

Der Conductor hat auch noch außer der actio conducti das *interdictum de migrando* gegen den Locator, dessen Grund eine widerrechtliche Behinderung an der Fortschaffung derjenigen Dinge ist, welche der Conductor in die gemiethete Sache hat bringen lassen, und das active und passive auf die Erben übergehet, auch nebst mehreren Einreden die der Verjährung leidet *n*).

§. 14.

Nächst diesen Klagen finden auch noch beym Pachtcontracte andere, sowohl possessorische als petitorische Klagen statt. Unter jenen ist die Spolienklage *o*), und unter diesen die *quaerela laesionis enormis* besondes merkwürdig *p*). Dem successor singularis des Locators steht gegen den Conductor, wenn dieser nicht

l) Anderson *in Diss. de iure, quod competit primo locatori in subconductorem, Goett. 1776.*

m) Arg. L. 15. Cod. de. R. V.

n) T. ff. de migrando. Schmidt, Vater und Sohn, *c. l. §. 998.*

o) Sieber *de conductore fundi spoliatore, Goett. 1760.*

p) Mylius *in Spec. de remedio L. 2. Cod. de resc. vend. in locatione conductione, Lipsiae 1740.*

weichen will, die *condictio ex L. 9. Cod. de locat. conduct.* zu *q*).

Miethe.

Miethe bedeutet oft so viel als der Hauszins.

Miethegeld.

Der Lohn, welchen der Miether dem Vermiether für den Gebrauch und die Nutzung seiner Sache entrichten muß.

Miethepfennig.

Miethepfennig, Miethspfennig ist dasjenige Geld, welches bey Schließung des Dienstvertrags zur Beförderung und Befestigung desselben gegeben zu werden pflegt.

Miethgeheiß.

Die Versprechung des Miethegeldes *r*).

Mietwan.

Mietwan, Mietwon ist die Meinung von einem sonderbaren Gewinn *s*).

Milde.

Das Wort Milde wird als Substantiv und Adverb gebraucht. Es heißt theils so viel als Gnade oder gnädig *t*), theils bedeutet es so viel als ungleich, falsch, und hat die vermischte Idee eines Respects, da man

q) Ayrer *in Progr. de genere actionis adversus conductorem emtori cedere nolentem instituendae, in Opuscul. T. 1. Nr. 5.*

r) Heider *in Deduct. pg. 635.*

s) Reformirt. Ordn. der Stadtger. zu Straßburg 1617. fol. 16.

t) In diesem Verstande wird es in der Capitulation Carls VI. mit Hulde zusammengesetzt.

nämlich von einer vornehmen Person nicht gerne sagen will, daß sie hintergangen und fälschlich berichtet worden sey *v*).

Milderungsgründe.

Milderungsgründe sind Ursachen, die den Richter zur Minderung der Strafe *x*) bewegen können. Sie hängen von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab, finden aber zum Theil in den Gesetzen ihre nähern Bestimmungen, und sind hauptsächlich nur solche, die von dem mindern Grade der Moralität einer Handlung und ihren Folgen hergenommen sind *y*). Dergleichen Milderungsursachen, die man auch mitigationes iustitiae zu nennen pflegt, unterscheiden sich von denjenigen, die lediglich die Beförderung des gemeinen Bestens zum Grunde haben. Diese letztere Art der Milderung einer Strafe hängt bloß vom Landesherrn ab, und pflegt daher auch von den Rechtslehrern mitigatio gratiae genannt zu werden *z*).

v) Z. E. Ew. Königl. Majestät sind von der Sache zu milde berichtet.

x) Bey Menschen, die ihres Verstandes beraubt sind, kann eigentlich die Frage von der Milderung der Strafe nicht vorkommen, weil bey denselben alle Zurechnung, folglich auch eine eigentliche Strafe wegfällt.

y) C. C. C. Art. 109. 112. 160. 172. 179. Heister *de iust. poen. mitigand. caus. §. 3.*

z) Westphal im Criminalrecht, Anmerkung *34. §. 4. 6. pag. 106.* u. folg. Obgleich auf den Fall, daß dem Verbrecher nur einige, bloß vom gemeinen Besten hergenommene Gründe zu statten kommen sollten, dem Urthelsverfasser nicht frey stehet, bloß deswegen auf eine gelindere Strafe zu erkennen, so kann er doch daher Veranlassung nehmen, wenn jene Gründe besonders dringend seyn sollten, bey Zuerkennung der den Gesetzen nach verwirkten Strafe einen Verbrecher dem

Mildrichterliches Amt.

So wird die Pflicht und das Recht des Richters genannt, wornach er die Strenge des Rechts durch Gelindigkeit mildern soll und darf.

Miliz.

Miliz oder Militair wird im Allgemeinen alle bewaffnete Mannschaft genannt. Es sind also darunter sowohl die regulirten Truppen, als die Landmiliz zu verstehen. Zu den regulirten Truppen gehört sowohl die Cavallerie, als Infanterie und Artillerie; doch werden bisweilen auch die regulirten Truppen den leichten Truppen, als Husaren, Jägern, Freycorps u. s. w. entgegen gesetzt *a*).

Millenarii.

Unter dem in den alten deutschen Gesetzen *b*) hin und wieder vorkommenden Worte *millenarii* werden diejenigen verstanden, welche das Amt eines Richters versehen. Sie verwalteten zu Zeiten ganze Provinzen *c*). Daß sie im Kriege über 1000 Mann das Commando führten, zeigt die Benennung selbst an, und auch Isidor *d*)

Landesherrn zur Gnad- und Milderung des Urtheils zu empfehlen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. *102*.

a) Merkwürdig ist es, daß 1718. der König von Preussen befahl, niemand solle sich mehr, bey 100 Ducaten Strafe, im Schreiben des Worts Miliz bedienen. S. Moser von der Landeshoheit in Militairsachen, *pag. 95*.

b) L. Wisigoth. L. 2. T. 1. c. 26. *Ideo dux, comes, vicarius, pacis assertor, tymphatus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus*, etc.

c) Cassiodorus *L. 5. Var. n. 26.*

d) Isidorus *in Orig. L. 9. c. 3. Sunt, qui mille praefunt militibus, quos nos millenarios appellamus.*

bezeugt solches. Sie waren mithin ohne Zweifel von Adel, nicht aber scheinen sie überall, besonders nicht bey den Franken, gebräuchlich gewesen zu seyn.

Minder, mindest.

Der am Alter jünger, oder der jüngste ist.

Mindereigenthumsherr.

Der das nutzbare, nicht aber das Obereigenthum hat.

Minderjährigkeit.

Die Minderjährigkeit bestehet darin, daß ein Mensch, ohne Unterschied des Geschlechts, noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurück gelegt hat *e*). Personen, die sich im Zustande der Minderjährigkeit befinden, Minderjährige, unterscheiden sich in Ansehung ihrer Rechte in manchen Stücken von großjährigen Personen. So stehen sie unter der Vormundschaft und Curatel; sie können nicht Vormünder werden, und in verschiedener Rücksicht so wenig verpflichtet werden, als einen andern verpflichten. Wenn nämlich die Frage entsteht: **in wie weit ein Minderjähriger verpflichtet werde und einen andern verpflichten könne?** so bemerke man

1) ein Minderjähriger kann so gut, wie der Pupill einen andern verpflichten, also eine Schenkung acceptiren, sich eine Schuld remittiren lassen u. s. w.
2) wenn die Verpflichtung eines Minderjährigen aus der Sache selbst entsteht *f*), so gilt sie ohne des Curators Einwilligung.

e) S. Alter.
f) Dahin gehört, 1) wenn sie aus einem Verbrechen, oder 2) aus der Billigkeit erwächst, weil jemand das Beste des Minderjährigen befördert hat, und es daher

3) Ist aber die Rede von einer Verbindlichkeit, die sich auf einen Vertrag des Minderjährigen gründet, und dieser hat keinen Curator, so wird er durch seinen Vertrag gültig verpflichtet. Nur ist zu bemerken: einmal, daß sich der Minderjährige gegen den Vertrag in integrum restituiren lassen kann, wenn er ihm nachtheilig ist, und zweytens, daß ein Minderjähriger von seinem Vermögen ohne obrigkeitliches Decret nichts veräußern kann.

4) Hat der Minderjährige einen Curator, und hat mit dessen Einwilligung einen Vertrag geschlossen, so wird er verbunden. Doch gelten die zwey vorigen Anmerkungen auch hier.

5) Ist der Vertrag ohne des Curators Einwilligung geschlossen, und betrifft bloß die Person des Minderjährigen, z. E. der Minderjährige schließt ein Eheverlöbniß, so ist er gültig. Indeß ist die restitutio in integrum, wenn der Minderjährige verletzt ist, nicht ausgeschlossen.

billig ist, daß ihn der Pupill entschädige. Wenn mich also der Minderjährige bestohlen, mir meine Sachen verdorben hat, u. dgl. so kann ich aus seinem Vermögen meine Schadensersetzung fordern, obgleich der Vormund in die unerlaubte Handlung des Minderjährigen nicht gewilligt hat. Desgleichen, wenn jemand in Abwesenheit des Vormundes ohne dessen Auftrag sich des Minderjährigen angenommen, und dringende Auslagen für ihn gemacht hätte, so würde der Minderjährige zur Entschädigung verbunden seyn. Oder wenn der Minderjährige ein Haus gemeinschaftlich mit einem Majorennen hätte, und dieser nöthige Reparaturen darin machte, so würde der Minderjährige die Kosten zu seinem Antheil ersetzen müssen.

6) Betrifft endlich der vom Minderjährigen ohne Zuziehung des Curators geschlossene Vertrag sein Vermögen, so ist er ungültig. Doch kann ohne Zweifel der Minderjährige, wenn er von dem Curator kleine Summen zu eigener Disposition unter dem Namen des Taschengeldes erhält, angehalten werden, davon, so weit es reicht, zu bezahlen, in so fern nicht die Wiedereinsetzung in vorigen Stand einer Läsion wegen eintritt.

Obgleich Minderjährige und Pupillen Eigenthümer ihres Vermögens sind, so können sie doch eigenmächtig nichts alieniren, weil sie die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht haben. Daraus folgt

1) sie sind nicht befugt, von dem Ihrigen ein Darlehen zu gehen, z. E. Geld auszuleihen. Denn wer ein Darlehen giebt, der veräußert etwas. Gesetzt aber, der Minderjährige giebt dennoch ein Darlehen, was ist alsdann Rechtens? Man distinguire. Entweder ist die dargeliehene Sache noch vorhanden, oder sie ist consumirt *g*). Im ersten Fall vindicirt sie der Vormund von jedem Besitzer, im zweyten stellt er eine Personalklage gegen den Empfänger an, daß er eine Sache von gleicher Qualität und Quantität zurück geben soll.

g) Consumirt ist die dargeliehene Sache, 1) wenn sie verzehrt, z. E. das geliehene Bier getrunken, das geliehene Geld ausgegeben ist. 2) Wenn sie in eine andere Gestalt gebracht ist, und zwar so, daß man sie nicht wieder in die alte Form bringen kann. 3) Wenn sie der Empfänger mit seiner Sache vermischt hat. Vinnius *ad §. 2. Inst. quib. alien. lic. n. 2.*

2) Einem Minderjährigen und Pupillen darf man nichts bezahlen. Denn wer sich bezahlen läßt, verliert seinen Anspruch, er alienirt also. Dazu kommt, daß zu befürchten ist, der Minderjährige und Pupill werden das, was ihnen bezahlt wird, übel anwenden, verschwenden, verlieren u. s. w. *h*). Habe ich also dergleichen Personen zu bezahlen und bezahle a) ihnen allein, ohne den Vormund, so ist die Zahlung ganz nichtig, und ich muß zum zweytenmal bezahlen, wofern der Minderjährige das Bezahlte verschwendet. Wenn ich aber auch b) mit Vorwissen des Vormundes zahle, so bin ich doch nicht vollkommen gesichert. Die Zahlung ist zwar ipso iure gültig; wenn aber der Vormund das Bezahlte nicht zum Besten des Pflegebefohlnen verwendet, so kann sich dieser in integrum restituiren lassen, und ich muß noch

h) Der hieher gehörige §. 3. Inst. eod. ist dunkel. Es heißt darin: *At ex contrario omnes res pupillo et pupillae sine tutoris auctoritate recte dari possunt. Ideoque si debitor pupillo solvat, necessaria est debitori tutoris auctoritas.* Der zweyte Satz folgt nicht aus dem ersten, sondern ist vielmehr eine Ausnahme desselben. Man muß also statt ideoque lesen alioqui. *Sed hoc etiam evidentissima ratione statutum est in constitutione, quam promulgavimus, qua dispositum est, ita licere tutori vel curatori debitorem pupillarem solvere, ut prius iudicialis sententia, sine omni damno celebrata, hoc permittat.* Einem Schuldner des Pupillen ist erlaubt, dem Tutor oder Curator zu bezahlen, wenn er durch einen obrigkeitlichen Befehl, wofür keine Sporteln bezahlt werden sollen, dazu angewiesen wird. Anders emendirt und erklärt diese Stelle Boehmer *in Diss. de testament. mulier. Ex. ad Pand. T. 4. pag. 860.*

einmal zahlen *i*). Will man also ganz sicher gehen, so muß man c) sich von der Obrigkeit einen Zahlungsbefehl geben lassen, und nun dem Vormund zahlen. Denn in diesem Fall ist man vollkommen gesichert *k*). Zinsen kann man dem Vormund allein anvertrauen ohne obrigkeitlichen Zahlungsbefehl, wenn sie nicht von mehr als zwey Jahren rückständig sind, und die Summe von 100 Solidis nicht übersteigen *l*).

i) Dieser Satz ist zwar unzweifelhaft, wenn der Vormund eine Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen läßt, aber bestritten, wenn das Geld durch einen Unglücksfall verloren gehet. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. *3. pag. 117.*

k) Born *in Diss. de solutione pupillis ac minoribus, et ab iis tuto facienda, in Collect. Dissert. Nr. 2.*

l) Nach dem Recht der Pandecten konnte man Pupillen und Minderjährigen, wenn ihr tutor oder curator einwilligte, desgleichen dem tutor und curator allein, sicher zahlen. L. 46. §. 5. 7. ff. de administr. et peric. tutor. Justinian aber verordnete in der L. 25. Cod. de administr. tut. man solle sich ein obrigkeitliches Zahlungsdecret geben lassen, und dadurch erst volle Sicherheit erhalten. Nur Zahlungen ex reditibus vel pensionibus sollten ohne Decret sicher geschehen können. In der L. 27. Cod. eod. dehnte er dies auf die Zinsen aus, doch nur auf solche, quae biennalem metam et centum solidorum quantitatem non excedunt. Ob aber diese Verordnungen in Deutschland angenommen sind, ist streitig. Lupin *in Diss. de debitore pecunias pupillares tuto solvente, Alt. 1742. §. 8.* u. folg. führt die verschiedenen Meinungen an. Seine eigene gehet dahin, daß sie, einige Fälle ausgenommen (die aber keine wahren Ausnahmen sind) nicht angenommen seyen. Zwecklos sind die Verordnungen ohnstreitig. Denn will der Vormund das Geld übel anwenden, wie kann ihn das Zahlungs-

3) Ein minderjähriger und Pupill sind nicht befugt, Zahlung zu leisten. Zahlt er etwas, das er nicht schuldig war, so stellt der Vormund rei vindicationem, oder condictionem indebiti an, die erstere Klage, wenn die Sache noch vorhanden, die letztere, wenn sie consumirt ist. Zahlt hingegen der Minderjährige oder Pupill etwas, das er zu zahlen schuldig war, und es ist consumirt, so findet keine Klage statt. Ist es noch vorhanden, so kann eine Reivindication angestellt werden, wenn anders der Pupill oder Minderjährige einen Vortheil dabey hat, z. E. weil das Geld vor dem Termine bezahlt worden ist, an dem es der Pupill zu zahlen schuldig war.

Die übrigen den Minderjährigen zuständigen besondern Rechte, z. E. das stillschweigende Pfandrecht auf des Pflegers und Stiefvaters Vermögen, das Recht, Zinsen zu verlangen, wenn gleich der Schuldner nicht in mora ist, u. s. w. sind unter den gehörigen Rubriken zu suchen.

Mineralien. S. Bergwerk.

Ministeriales. S. Dienstmann.

Ministerium. S. Staatsministerium.

Minnen.

Günstig seyn, lieben *m*).

Minnenbrüder.

Waren gewisse fromme Leute, welche für die Ernährung und Beerdigung der Armen sorgten *n*).

decret davon abhalten. Also die Auswirkung dieses Decrets macht nur unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten.

m) Frisch *pag. 664.*

n) Ausführlich handelt davon Dreyer in der Sammlung

Minnern.

Verringern, bejahen, daß eine Sache geringer gewesen sey *o*).

Minnerer.

Ein Schiedsrichter *p*).

Minorat.

Unter Minorat wird diejenige Successionsart verstanden, vermöge welcher unter mehreren Seitenverwandten stets derjenige zur Erbfolge gelangt, welcher an Jahren der jüngste ist. Der Zweck des Minorats soll darin bestehen, daß bey einer fürstlichen oder gräflichen Familie beständig zwey regierende Herren seyn mögen *q*).

Minorationseyd. S. Eyd.

Misbaren.

Sich ungebührlich aufführen *r*).

Miserable Personen. S. Mitleidswürdige Personen.

Mißbrauch.

§. 1.

Mißbrauch eines Rechts *(abusus)* heißt überhaupt jeder unerlaubte und zweckwidrige Gebrauch eines

vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, *P. 1. pag. 73.* u. folg.

o) Sächs. L. R. L. 3. Art. 47.

p) Leibnitz *T. 3. pag. 494.*

q) S. Cramer *in Diss. de minoratu in familiis illustribus in Opuscul. T. 1. Nr. 9.* und Wetzlarische Nebenstunden, Thl. *7. pag. 162.* u. folg.

r) Sächß. L. R. L. 2. Art. 3.

Rechts. Besteht das Recht in der Nutznießung fremder Sachen, so wird auch die Deterioration dieser Sachen selbst Mißbrauch genannt. Ueberhaupt aber ist der Mißbrauch eines Rechts von dem, was man **Usurpation eines Rechts** *(usurpatio iuris)* nennt, unterschieden, worunter die unerlaubte Ausübung eines fremden uns nicht zuständigen Rechts verstanden wird.

§. 2.

Wegen des Mißbrauchs eines Rechts gehet dasselbe nur alsdann verloren, wenn die Gesetze den Verlust des Rechts ausdrücklich als Strafe auf den Mißbrauch desselben gesetzt haben, oder auch die Verabredung dahin getroffen ist, daß ein Recht beym Mißbrauch desselben verloren gehen soll. In allen übrigen Fällen hebt der Mißbrauch das Recht nicht auf, obgleich endlich nach vergeblichen Warnungen zur Beraubung desselben geschritten werden kann *s*).

Mißgebot.

Die Bietung eines ganz unverhältnißmäßigen Werthes, wenn eine Sache zum Verkauf feil geboten wird.

Mißgeburt.

Man unterscheidet in Beziehung auf den status humanitatis zwischen Geburten, die mit einer vollkommen menschlichen Gestalt versehen sind, und solchen, die verunstaltet sind. Letztere werden in Mißgeburten *(monstra* s. *prodigia) t*) und fehlerhafte Gebur-

s) Con. 7. Dist. 74. C. 11. C. 24. X. de privil. C. fin. X. de rescript. Stryk *in Diss. de abusu iuris quaesiti, in Dissert. Vol. 4. Nr. 9.* Püttmann *in Adversar. iur. un. L. 1. pag. 211.*

t) L. 135. ff. de. V. S. Vergl. den Artikel Mensch.

ten (*portenta* s. *ostenta*) eingetheilt *v*). Die Mißgeburten werden in den Gesetzen für keine Menschen gehalten, und haben daher auch keine bürgerlichen Rechte *x*). Sie können sonach auch

1) nicht getauft werden *y*), da nach richtigen physiologischen Grundsätzen die Vernunft im Kopfe wohnt, bey Mißgeburten aber vorausgesetzt wird, daß sie keinen menschlichen, sondern einen viehischen Kopf, z. E. einen Saukopf, haben *z*). Wie könnte man es nun einem Pfarrer zumuthen, daß er durch ein so affröses Product sein Badehaus entweyhen sollte.

2) Das Tödten einer Mißgeburt wurde bey den Römern für keinen eigentlichen Todtschlag angesehen *a*), und auch noch heutiges Tages kann bey einem Monstrum kein, als ein eigentlich zu behandender, Todtschlag statt finden *b*), obgleich man nicht ohne Grund zur Tödtung einer solchen

v) L. 38. ff. eod. *Genus ostentorum, quoties quid contra naturam nascitur, tribus manibus forte aut pedibus.*

x) L. 14. ff. de. stat. hom. Non sunt liberi, qui contra formam humani generis converso more procreantur: veluti si mulier monstrosum aliquid aut prodigiosum enixa sit. Partus autem, qui membrorum humanorum officia ampliavit, aliquantenus videtur effectus: et ideo inter liberos connumerabitur. Ueber L. 135. ff. de V. S. S. Glücks Pandecten, Thl. 2. §. 114. und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

y) Stryk *de succes. ab intest Diss. 1. c. 2. §. 1.*

z) S. Mensch.

a) Gothofredus *ad L. 134. ff. de V. S.* Livius *L. 27. c. 39.*

b) Plouquet über die gewaltsamen Todesarten, *pag. 117.* Man sehe jedoch auch Grotius *in Intr. in Iu-*

Leibesfrucht, die keine menschliche Gestalt hat, die Einwilligung der Obrigkeit zu erfordern pflegt *c*). In Ermangelung dieser Einwilligung kann inzwischen nur eine willkührliche Strafe, die jedoch nicht leicht in einer Leibesstrafe bestehet, statt finden *d*).

Mißgrif.

Der Irrthum, da man eine fremde Sache gleichsam als die seinige ergriffen und genommen hat *e*).

rispr. Holland. L. 1. P. 3. und Stryk *in Us. mod. Pand. T. de statu hom. §. 15.*

c) Groenewegen *de legib. abrogat. ad L. 14. ff. de statu hom.* Es pflegt daher auch die eigenmächtige Aussetzung einer Mißgeburt für ein Verbrechen gehalten zu werden, ja für eine Art des Todtschlags, wenn jene nämlich durch das Aussetzen ums Leben gekommen seyn sollte. Quistorp in den Grundsätzen des peinlichen Rechts, *§. 279.* in der Note *n.* Wenn ein Monstrum aus der fleischlichen Vermischung eines Menschen mit einem Thier, z. E. mit einer Kuh oder einer Stute gebohren seyn sollte, so erfordert Leyser *Spec. 597. n. 7.* keine vorgängige Einwilligung der Obrigkeit zur Tödtung des Monstrums. Allein alle heutigen Physiologen sind darin einverstanden, daß durch solchen widernatürlichen, bestialischen Coitus mit einem Vieh nie irgend etwas effectuirt werden könne, wenn auch wirklich die Sodomie consummirt, oder die Einlassung des Saamens erfolgt seyn sollte.

d) Das allgemeine L. R. für die Preuß. Staaten, Thl. 2. T. 20. Sect. 11. §. 718. will Eltern und Hebammen, wenn sie eine Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, den Umständen nach mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vierzehen Tagen bis zu drey Monaten belegt wissen.

e) Westphalen *T. 3. pag. 654.*

Mißheyrath.

Mißheyrath *(disparagium)* ist eine ungleiche Ehe, da nämlich eine Person von höherm Stande eine andere von niedrigerm Stande heyrathet. Schon die Alten zeigten einen großen Haß gegen dergleichen ungleiche Ehen *f*), und auch noch jetzt wirkt beym hohen Adel, besonders bey Reichsständen, eine ungleiche Ehe, wenn sie eine notorische Mißheyrath ist *g*), nicht die sonst mit der Ehe verbundenen Rechte in Hinsicht auf die Successionsfähigkeit der Kinder und den Antheil derselben am väterlichen Titel, der Ehre und Würde desselben, wobey jedoch die Frage, welches eigentlich eine notorische Mißheyrath sey, noch keinesweges entschieden ist *h*). In der angeführten Stelle der Wahlcapitulation heißt es: Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. Man siehet leicht, daß dieses Gesetz sehr unbestimmt abgefaßt ist. Es ist darin die Rede von unstreitig notorischen Mißheyrathen, ohne daß angegeben wäre, welche Ehen eigentlich dafür gehalten werden sollen. Das churfürstliche Collegium ersuchte den

f) Adamus Bremensis *L. 1. c. 5.*
g) Wahlcapitulation Art. 22. §. 4.
h) Die hieher gehörigen Schriften sehe man bey Runde im deutschen Privatrecht, *§. 576. 582.*

Kayser in einem Collegialschreiben, ein Reichsgutachten darüber zu fordern, welche unstandesmäßige Ehen für notorische Mißheyrathen zu achten wären, oder wie die Worte des Schreibens lauten: So nöthig will beynebens in weiteren seyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaftig scheinenden Mißheyrathen die nähere Abmaaß gründlich erst möglich zu Stande zu bringen. Carl VII. aber so wenig, als Franz I. und Joseph II. haben den in diesem Collegialschreiben gethanen Wunsch erfüllt, und im J. 1790. wurde daher in die Capitulation Leopolds II. noch gesetzt: So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Mißheyrathen seyn, wollen wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen. Dieses Regulativ ist bis jetzt noch nicht erfolgt, und wird wegen des verschiedenen Interesses sowohl der Höfe selbst, als noch mehr der Minister und Gesandten, schwerlich je erfolgen. Nicht einmal ein sicheres Reichsherkommen ist darüber vorhanden.

Missethat. S. Verbrechen.

Missi regii.

Missi regii, *missi dominici* waren zu den Zeiten der Carolinger angesehene Personen, welche von den Kayssern in die Provinzen abgeschickt wurden, um verschiedene wichtige Geschäfte zu besorgen. Diese Geschäfte bestanden darin, daß sie die Aufführung der Richter untersuchten *i*), vorkommende Streitigkeiten entschieden,

i) Capitul. L. 3. n. 33.

die Klöster und Kirchen visitirten *k*), und die Provinzen von Räubern und anderm verdächtigen Gesindel reinigten. Auch sorgten sie für hülfswürdige Arme und schützten die Wittwen *l*). Ihr Ansehen war so groß, daß von den Urtheln der Gaugrafen an sie appellirt werden konnte *m*).

Mißrüchtig.

Ein Mensch, der seine Ehre verloren hat, ein Ehrloser.

Mißsprechen.

Uebel nachreden, schmähsüchtig von jemandem reden *n*).

Mist.

Der Mist darf nach ausdrücklicher Vorschrift vieler Gesetze und Polizeyverordnungen bey namhafter Strafe nicht in die Wege und Straßen geschüttet werden *o*).

Mitanheber.

Derjenige, der zugleich mit andern Rath zu einer Sache gegeben hat.

k) Capitul. L. 1. n. 121.

l) Edict. Pistens. c. 2.

m) de Roye *de missis dominicis*, *Lipsiae 1744.*

n) Alemannisch. L. R. c. 25. n. 8.

o) In den Dreßdner Statut. pag. 58. heißt es davon: Es soll kein Bürger und Einwohner Mist austragen zwischen Walpurgis und Michaelis, den er länger bis an den dritten Tag liegen lasse, und folgends zwischen Michaelis und Walpurgis soll er nicht länger den 8. Tage liegen, alles bey Straffe beyder Fälle, der Uebertreter eines Güldens. Wer auch den Mist oder anders in die Wege und Strassen zu Schmälerung derselben schüttet, soll einen Gulden zur Straffe verfallen seyn.

Mitbeschriebene.

Die sich zugleich zu einerley Verbindlichkeit verschrieben haben, Schuldner, die einerley Schuld gemeinschaftlich bezahlen sollen.

Miteigenthum, Miteigenthümer.

S. Eigenthum.

Mitentschuldiger. S. Compurgatores.

Mitfertiger.

Ein Vormund, oder Curator *p*).

Mitgabe, Mitgift.

§. 1.

Mitgabe, Mitgift, Brautgabe, Brautschatz, Heimsteuer, Heyrathsgut, zugebracht oder eingebracht Gut, Eheschatz, Ehesteuer, Ehegeld, Dotalgelder, Heyrathspfennig (*dos*, *bona dotalia*) ist alles dasjenige, was eine Ehefrau in die Ehe einbringt, in der Absicht, um dadurch dem Ehemanne die mit der ehelichen Verbindung verknüpften Lasten und Ausgaben zu erleichtern.

§. 2.

Zum Wesen eines Brautschatzes ist die ausdrückliche Bestimmung entweder gewisser Güter oder des ganzen Eingebrachten *q*), zu dem oben gedachten Endzweck nach dem römischen Rechte durchaus nothwendig *r*). Daher ist der von vielen Rechtslehrern *s*) allgemein behauptete Grundsatz, daß alle Güter der Ehe-

p) Heumann *in Opuscul. pag. 281.*

q) L. 4. Cod. de iur. dotium. Neuber *de dote omnium bonorum occas. L. 4. Cod. de iur. dotium. Lipsiae 1714.*

r) N. 22. Arg. L. 1. Cod. de dotis prom.

s) Meister *in Diss. de bonis uxoris ex romani iuris praesumtione non paraphernalibus sed dotalibus*, Goett.

frau, welche sie zu dem Manne in die Ehe einbringt, im Zweifel als Dotalgüter angesehen werden müssen, falsch und unrichtig *t*). Nur bloß in dem Fall läßt sich diese Vermuthung rechtfertigen, wenn die Ehefrau in die zweyte Ehe Güter einbringt, welche in der vorigen Ehe die Eigenschaft eines Brautschatzes gehabt hatten *v*).

§. 3.

Jede Sache, wodurch nur der Endzweck, der bey einem Brautschatze zum Grunde liegt, erreicht werden kann, ist auch nach dem römischen Recht dazu geschickt, einen Gegenstand desselben abzugeben, sie mag übrigens eine körperliche oder unkörperliche Sache seyn. Selbst der Nießbrauch einer körperlichen Sache *x*), und die Benutzung gewisser Capitalien *y*), können zum Brautschatz gegeben werden, nur muß, wenn der Nießbrauch eines Grundstücks zum Brautschatz gegeben worden, davon sehr wohl der Fall unterschieden werden, wo ein Grundstück selbst dem Manne zum Brautschatz angewiesen ist *z*).

1769. Leyser *Spec.* 302. *med.* 5. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 1. *Obs.* 206. Schilter *in Prax. iur. rom. Exerc.* 36. §. 80.

t) Gruben *in uxor. rom. c.* 3. §. 24. u. folg. Stryk *de iure mariti in bona uxoris, c.* 3. §. 4.

v) L. 30. ff. de iur. dotium.

x) L. 7. §. 2. L. 66. ff. de iur. dot. Breuning *Qu. an ususfructus in dotem dari possit, Lipsiae* 1771.

y) Ebenderselbe *de nomine in dotem dato, Lipsiae* 1771. und: *an in dotem nomen dari possit? ibid.* 1774.

z) Ebenderselbe *Qu. quid interfit inter fundum et usumfructum fundi in dotem datum, ibid.* 1774.

§. 4.

Der Brautschatz wird verschiedentlich eingetheilt.

Sieht man

1) auf die Bestellung des Brautschatzes und zwar

a) mit Rücksicht auf die Person, von welcher derselbe bestellt wird, so wird er in den perfectitischen (dos *perfectitia*) und adventicischen (dos *adventitia*) eingetheilt, je nachdem er entweder von den Ascendenten der Ehefrau väterlicher Seits, oder von einem andern, jedoch mit Rücksicht auf dieselben, oder von der Frau selbst, oder einem andern zu dem obigen Behuf bestellt worden ist *a*). Der adventicische Brautschatz wird auf den Fall, wenn ein Fremder ihn bestellt, und sich nach dem Tode der Ehefrau die Rückgabe ausdrücklich bedungen hat, dos *receptitia* genannt *b*).

b) Mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie der Brautschatz bestellt wird, so kann solches entweder durch eine Handlung unter den Lebendigen, oder des Todes wegen geschehen, daher in dieser Rücksicht der Brautschatz in den durch eine Handlung unter den Lebendigen, und des Todes wegen bestellten, eingetheilt werden kann. Zur letztern Gattung gehört vorzüglich derjenige Brautschatz, der durch das legatum dotis constituendae hervorgebracht wird, welcher nach dem neuern römischen Recht nicht nach den Grundsätzen vom modus, sondern

a) L. 5. pr. §. 2. 6. 7. 11. 12. ff. de. iur. dot. L. 6. ff. de collat.

b) Hoffmann *de dote receptitia*, *Alt. 1718.*

der conditio beurtheilt werden muß *c*), obgleich die angesehensten Rechtslehrer nicht nur das Gegentheil behaupten, sondern auch in ihren Meinungen über die Natur und Eigenschaft dieses Brautschatzes sehr von einander abweichen *d*).

c) Mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit zu dieser Bestellung, so wird derselbe in den nothwendigen (dos *necessaria*) und freywilligen (dos *voluntaria*) eingetheilt. Ersterer ist derjenige, welcher von solchen Personen bestellt worden, denen die Verbindlichkeit zu dieser Bestellung unmittelbar nach den Gesetzen obliegt, woraus sich der Begriff des letztern von selbst ergiebt *e*).

Sieht man

2) auf die Anschlagung und Schätzung des Brautschatzes, so wird er in den geschätzten (dos *aestimata*) und ungeschätzten (dos *inaestimata*) eingetheilt, je nachdem derselbe bey seiner Bestellung und Verabreichung an den Ehemann zu einem gewissen Werth angeschlagen oder geschätzt worden ist, oder nicht. Die erstere ist wieder entweder dos *emtionis venditionis* causa, oder *taxationis* tantum causa aestimata, je nachdem die Schätzung entweder zu dem Ende geschehen ist, damit dereinst nicht der Brautschatz selbst, sondern nur der anschlagsmäßige Werth restituirt

c) L. 1. Cod. de his quae sub modo.

d) Nettelbladt *de legato dotis constituendae, Halae 1750.* Westphal *an legatum dotis constituendae relictum modo non adimpleto corruat, Halae 1790.*

e) Waldeck *in Institut. iur civ. §. 122.*

werden soll; oder nur in der Absicht, damit bey der dereinstigen Restitution die Größe und der Betrag des Brautschatzes, ingleichen die Bestimmung der Deterioration und Melioration um so weniger einem Streit ausgesetzt seyn möge. Wenn der Brautschatz bey der Verabreichung zwar geschätzt worden, aber nicht die Absicht dieser Schätzung am Tage liegt, so wird vermuthet, daß selbige nur taxationis causa geschehen sey.

Sieht man endlich

3) auf die wirkliche **Verabreichung** des Brautschatzes, so wird derselbe in den wirklich **ausgezahlten** und **verabreichten** (dos *constituta* s. *numerata*) und nur bloß **versprochenen** (dos *promissa sed non numerata*) eingetheilt, je nachdem derselbe dem Ehemanne entweder wirklich ausgeliefert oder nur versprochen worden ist. Hat im letztern Fall der Ehemann in einer Handschrift bekannt, den wirklich noch nicht empfangenen Brautschatz erhalten zu haben, so wird derselbe dos *cauta* genannt.

§. 5.

Was die Verbindlichkeit betrifft, den Brautschatz zu bestellen, so ist nach dem römischen Recht der Vater schuldig, seiner ehelichen sich verheirathenden Tochter einen Brautschatz mitzugeben, und in Ermangelung des Vaters liegt diese Verbindlichkeit dem Großvater väterlicher Seits ob *f*), ohne daß es eines vorgängigen

f) L. fin. C. de dote promiss. wo es heißt: *Neque enim leges incognitae sunt, quibus cautum est, omnino paternum esse officium, dotem vel ante nuptias donationem pro sua dare progenie.* L. 19. ff. de ritu nuptiar. L. 6. ff. de collat.

Versprechens zur Hervorbringung derselben bedürfte *g*). Der Mutter kann solches nur aus einer wichtigen, oder in den Gesetzen ausdrücklich bestimmten Ursache angesonnen werden *h*). Die Verbindlichkeit des Vaters und Großvaters väterlicher Seite ihrer respectiven Tochter und Enkelin einen Brautschatz zu bestellen, rührt nach der Meinung vieler Rechtslehrer *i*) nicht daher, weil die Töchter in den frühern Zeiten Roms von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen waren, sondern hat im L. Iulia und Papia Poppaea, als Ehebeförderungsgesetzen der Römer, ihren Grund, daher sie auch nicht einmal in Ansehung der emancipirten Töchter *k*) und solcher wegfiel, welche ohne Consens des Vaters heiratheten, vorausgesetzt nur, daß der Vater keine rechtmäßige Ursache hatte, seinen Consens zu verweigern *l*). Die mehrgedachte Verbindlichkeit des Vaters und Großvaters aber erstreckt sich lediglich nur auf die erste Ausstattung, nicht aber auf eine folgende, wenn etwa der erste Brautschatz verloren gegangen seyn sollte *m*).

§. 6.

Von den Rechten, welche auf den Brautschatz Bezug haben, bemerken wir hier vorerst folgende:

g) Hombergk *de obligatione patris ad constit. dot. non promiss. Marb. 1770.*

h) L. 14. Cod. de iure dot. L. 19. §. 1 Cod. de haeret.

i) Hellfeld *in Iurispr. for. §. 1231.*

k) Breuning *de dote filiae emancipatae profectitia, Lipsiae 1766.*

l) Ebenderselbe *de dote filiae quae citra patris consensum nupsit, ibid. 1767.* Vergl. auch Höpfner im Commentar über die Institutionen, *§. 131.*

m) Gross *de redotatione eiusque iure, Tub. 1726.* Conradi *de patre filiam, quae dotem amisit, iterum dotare non cogendo, Lipsiae 1728.*

1) Das Recht des Ehemannes, den Brautschatz zu fordern. Von denjenigen Personen, die gesetzlich zur Bestellung des Brautschatzes verbunden sind, kann der Ehemann denselben immer auch auch alsdann fordern, wenn derselbe nicht versprochen seyn sollte, von andern hingegen nur alsdann, wenn diese sich in einem bestimmten *n*) Versprechen zur Bestellung des Brautschatzes verpflichtet haben. Im erstern Fall stehet dem Ehemanne zur Beytreibung dieser Verbindlichkeit die condictio ex L. ult. Cod. de dot. promiss. und im letztern Fall die actio ex stipulatu und hypothecaria zu *o*). Ferner

2) gehört auch hieher, daß bisweilen ein noch nicht verabreichter Brautschatz als verabreicht angesehen, und nach den Rechten eines verabreichten Brautschatzes beurtheilet wird. Dieser Fall tritt nämlich alsdann ein, wenn der Ehemann den noch nicht ausgezahlten Brautschatz in einem öffentlichen Instrument empfangen zu haben bekannt und dieses ein Alter erreicht hat, wo die exceptio non numeratae dotis nicht mehr gebraucht werden kann *p*). Ingleichen

3) gehört auch hieher das stillschweigende generelle Pfandrecht, welches dem Ehemanne an den Gütern desjenigen zustehet, der ihm einen Braut-

n) L. 1. L. 3. Cod. de dot. prom. L. 69. §. 4. ff. de iure dot.

o) L. un. §. 1. Cod. de. R. V. A.

p) Nov. 100. C. 2. L. fin. Cod. und Avth. Cod. de dote non numer. Friesen *de dote confessata seu cauta*, von quitirten aber nicht empfangenen Brautschatzgeldern, *Ienae 1708.*

schatz zu bestellen versprochen hat. Dieses nimmt seinen Anfang sogleich von dem Augenblick, wo das Versprechen das Brautschatzes geschehen ist *q*). So muß auch

4) hieher gerechnet werden, daß der Ehemann wegen des Brautschatzes und dessen einstigen Restitution von aller Sicherheitsleistung durch die Gesetze befreyet ist *r*). Endlich

5) gehört auch noch hieher, daß bisweilen wegen des verabreichten und abgestrittenen Brautschatzes dem Ehemanne die Eviction geleistet werden muß, welches vorzüglich alsdann der Fall ist, wenn ihm der Brautschatz emtionis venditionis causa angeschlagen worden *s*).

§. 7.

Die Gesetze legen dem Brautschatze ansehnliche Privilegien und Vorrechte bey. So wird nämlich

1) die Ehefrau wegen ihres Brautschatzes, dessen Vermehrung, Früchten und Zinsen, wenn über des Ehemannes Vermögen ein Concurs der Gläubiger entsteht, unter den mit einem privilegirten Pfandrecht versehenen Gläubigern, und heutiges Tages in der zweyten Classe befriediget *t*), welches Vorrecht auch allen ihren Erben zugestanden werden muß, und nicht bloß auf ihre

q) L. un. §. 1. Cod. de R. V. A. Westphal im Pfandrecht, *§. 85.*

r) L. 1. Cod. ne fideiuss. vel. mandator. dot. dent. L. 2. Cod. eod. Eisenhart *de fideiuss. dot. Helmst. 1749.*

s) Dinckler *de evictione dotis, Lipsiae 1728.*

t) Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, *c. 3. §. 5. pag. 170.* u. folg.

Descendenten eingeschränkt werden kann *v*), wiewohl angesehene Rechtslehrer das Gegentheil vertheidigen *x*). Keinesweges aber genießt solches derjenige, welchem die Ehefrau ihr Recht an dem Brautschatze abgetreten hatte *y*). Ferner

2) erlangt nach der Meinung angesehener Rechtslehrer *z*) die Ehefrau an den mit ihren Dotalgeldern erkauften Sachen sofort das Eigenthum. Die Gesetze *a*) aber, welche gewöhnlich zum Beweise dieser Behauptung angeführt werden, reden, genau betrachtet, bloß vom Absonderungsrecht, welches der Ehefrau bey entstandenem Concurse über des Ehemannes Vermögen an diesen mit ihren Dotalgeldern erkauften Sachen zustehet, nicht aber von einem wirklichen Eigenthumsrecht *b*).

§. 8.

Bey Gelegenheit der Lehre vom Brautschatz erwähnen wir hier auch des Paraphernalvermögens einer Ehefrau (bona *paraphernalia*), worunter die Römer alles dasjenige verstanden, was eine Ehefrau außerhalb dem Brautschatz in die Ehe eingebracht, oder in derselben unabhängig von dem Manne erworben

v) L. 13. §. 3. ff. de fundo dotali, wo es heißt: *Haeredi mulieris idem auxilium praestabitur, quod mulieri praestabatur.*

x) Gmelin *de iure dotis in concursu creditorum, Tub. 1789.*

y) Olearius *de privilegio dotis respectu heredis et cessionarii, Lipsi. 1725.* Vergl. Concurs der Gläubiger.

z) Hellfeld *c. l.*

a) L. 12. Cod. de iure dot. L. 54. ff. eod.

b) Westphal im Pfandrecht, §. 100.

hat *c*). In Ansehung dieser Paraphernalien verordnet das römische Recht

1) überhaupt, daß alle von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Güter im Zweifel, als solche angesehen werden sollen *d*);

2) insbesondere in Ansehung der von der Ehefrau in der Ehe von dem Manne unabhängig erworbenen Güter, die rechtliche Vermuthung statt finden solle, daß selbige von dem Ehemanne herrühren, welches man die Mucianische Präsumtion (praesumtio Muciana) nennt, und wovon mancherley wichtige Wirkungen abhängen *e*).

§. 9.

Das deutsche Recht kennt die im römischen Rechte gegründete Eintheilung des Vermögens einer Ehefrau gar nicht. Bey den Deutschen brachte die Ehefrau dem Ehemanne keinen Brautschatz zu. Alles, was etwa die Ehefrau dem Manne in die Ehe inferirte, bestand in einer nach dem guten Willen und den Vermögensumständen der Eltern sich richtenden Aussteuer, Ausfertigung, Kasten- und Kistenpfand, Ingedömte (*apparatus et instructus muliebris*) *f*), welches den sich verheyrathenden Töchtern mitzugeben schon seit den ält-

c) Gellius *in Noct. Attic. L. 17. c. 6.* L. 8. Cod. de pact. comv. sup. dot.

d) L. 1. Cod. de dot. prom.

e) Leyser *de praesumt. Muciana ad L. 51. ff. et 6. Cod. de donat. inter V. et U. Vitemb 1748.*

f) Pufendorf *de apparatu et instructu nuptarum, qui Germ. dicitur* Aussteuer, *in Observat. T. 1. Nr. 206.* Grupen von der jungfräulichen Aussteuer, Kistenpfande und Ingedömte; in seiner Abhandlung von der teutschen Frau, *c. 3. pag. 49.* u. folg.

testen Zeiten in Deutschland Sitte gewesen seyn mag g). Als aber das römische Recht in Deutschland eingeführt wurde, nahm man auch die demselben bekannte Eintheilung des Vermögens einer Ehefrau in Dotal- und Paraphernalvermögen mit auf. Jedoch ist auch noch in

g) Tacitus *de morib. Germanor. c. 18.* schreibt: dotem non uxor marito sed uxori maritus affert. Hieher gehört auch L. Ripuar. T. 37. n. 1. *Si quis mulierem desponsaverit, quicquid ei per tabularum sive chartarum instrumenta conscripsit, perpetualiter incolvulsim permaneat.* Man liebte damals mehr die Tugend, als das Geld, man heyrathete das Frauenzimmer, nicht aber ihren Schmuck, die Braut brachte, wie Tacitus *c. l.* bezeugt, mehrentheils nur einige Waffen zu. Eben diese Mitgabe findet sich in den Schwedischen Gesetzen Carls IX. in der Loccenischen Ausgabe T. 2. c. 7. wo es heißt: *non debet sponsus plura dona mittere sponsae suae, quam equum, grädarium, ephippium, frenam, anictorium, caliptram. Nemo etiam illum ad plura cogere potest.* Es erhielten diese Mitgabe die Reichen sowohl, als die Armen, und die Frau hatte daran die Nutzung und das Eigenthum. L. Baiuvar. T. 14. c. 7. n. 2. Zu bemerken ist, daß die alten Gesetze schon Ziel und Maaß setzten, wovon L. Wisigothorum einen Beweis giebt, welches L. 3. T. 1. l. 5. schreibt: *ut qui in rebus omnibus decem millium solidorum dominus esse dignoscitur, ad mille solidorum rerum universarum comprobatione habita, in nomine sponsae suae dotem conscribat. Cui autem mille solidorum facultas est, de centum solidis tali de ratione dotem facturus est.* Im L. Alemann. T. 54. 55. ist nachher verordnet, daß nach dem Tode des Mannes der Frau die Hälfte gehören solle, und die andere Hälfte solle den Erben des Mannes anheim fallen. Auch ordnet L. Saxon. T. 8. l. 1. u. folg. also: *dotis ratio duplex est, ut Ostfalai* (Saxones superiores) *et Angrarii volunt: si foemina filios genuerit, habeat dotem, quam in nuptiis accepit, quam*

Ansehung desjenigen Theils des weiblichen Brautschatzes, welcher Sachen in sich begreift, die bloß zur Einrichtung des Hauswesens abzwecken, die Benennung Instructus muliebris beybehalten worden *h*).

§. 10.

Daher finden dann alle oben von dem Vermögen einer Ehefrau entwickelte Grundsätze des römischen Rechts auch noch heut zu Tage Anwendung; nur in Ansehung der Eintheilung, Substanz, Bestellung und Veräußerung des Brautschatzes sind einige Anomalien des heutigen Rechts zu bemerken. So

1) theilt man heut zu Tage den Brautschatz einer Ehefrau in dos *allodialis* und *feudalis* ein, je nachdem derselbe entweder aus den Allodial- oder Lehngütern verabreicht wird.

2) Die Substanz des Brautschatzes kann heut zu Tage nicht nur allodialischer, sondern auch selbst feudalischer Qualität seyn *i*). Bey den erlauchten Personen kommen sogar Beyspiele von einem,

diu vivat, filiisque dimittat. Si vero filii matre superstite moriuntur, ipsaque post obiret, dotem proximi eius in hereditatem accipiant. Si autem filios non habuerit, dos ad dantem, si vivit, revertatur; si defunctus est, ad proximos heredes eius. Apud Westfalaos, postquam mulier filios genuerit, dotem amittat; si autem non genuerit, ad dies suas dotem possideat, post decessum eius dos ad dantem, vel si deest, ad proximos heredes eius revertatur. S. auch Cassiodorus *L. 4. variar. 1.* und Heineccius *L. 1. §. 240.* u. folg.

h) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. *1. Nr. 53. pag. 133.* u. folg.

i) Boehmer *in Princ. iur. feudal. §. 335.*

in ganzen Districten mit Schlössern und Städten, bestehenden Brautschatz vor *k*).

3) Was die Bestellung des Brautschatzes überhaupt heut zu Tage anbetrifft, so geht es in Ansehung dieses Puncts allgemein nach dem römischen Recht, auch in Ansehung dessen, was darin von der Verbindlichkeit des Vaters und Großvaters einen Brautschatz zu bestellen verordnet ist *l*), obgleich viele Rechtslehrer das Gegentheil behaupten *m*). Ausnahmen treten jedoch ein, wenn die Tochter selbst hinlängliches Vermögen besitzt *n*), oder ein bereits abgefundenes Kind ist *o*). Die Nothwendigkeit der Bestellung eines Brautschatzes auf Seiten des Vaters ist auch nach Einführung der fremden Rechte bey dem hohen und niedern Geschlechtsadel dergestalt anerkannt worden, daß die adelichen Töchter, wenn sie kein hinreichendes eigenes Vermögen haben *p*), aus den Gütern ihrer Väter einen

k) Struv *in Iurispr. heroica, P. 2. c. 9.*

l) Lauterbach *in Coll. Pand. T. de iur. dot. §. 9.* Voet *Com. ad Pand. T. eod. n. 10.*

m) Hellfeld *in Iurispr. for. §. 1231.* Wernher *in Observat. for. P. 5. Obs. 127.* Leyser *in Spec. 303. med. 11.*

n) Knorr *in Diss. de dote filiae locupletis, Halae 1756.* Braun ob der Vater der reichen Tochter ein Heyrathsgut aussetzen müsse? in den Erlangischen gelehrten Anzeigen v. J. *1750. n. 12.* und in Siebenkees Jurist. Magazin, B. *1. pag. 255.* u. folg.

o) Schierschmidt *de dote liberorum separatorum, Erlangae 1762.*

p) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. *1. Nr. 57.* Zoller *de filia propria bona possidente ad petitionem dotis ex feudo non admittenda, Lipsiae 1763.*

solchen Brautschatz begehren können *q*), welcher zunächst aus den freyen Erbgütern, dann aus den Früchten der Allodial-Stammgüter, und, in Ermangelung alles dessen, aus dem Ertrage der Lehngüter genommen wird *r*). Die Größe dieses Heyrathsgutes bestimmen entweder Familienverträge, Landesordnungen, oder das Herkommen, und, in Ermangelung dieser Normen, tritt das nach den Familienumständen sich richtende richterliche Ermessen ein. Als eine Zugabe des den erlauchten und adelichen Töchtern ge-

q) Dahm *de dote filiar. illustrium*, *Mogunt.* 1752. Moser im Familienstaatsrecht, Thl. 2. *pag.* 214. u. folg. Engelbrecht *de dotatione virginum nobilium in Pomerania*, *Helmst.* 1689.

r) Arg. 2. Feud. 6. Boehmer *in Princ. Iur. feud.* §. 316. Zwey wichtige, aber auch streitige Fragen kommen in Ansehung des Brautschatzes bey den erlauchten Personen vor. Die erste ist diese: ob einer erlauchten Tochter, wenn ihr vermöge der Haus- und Stammverträge das Recht, einen Brautschatz aus den Gütern des Vaters zu fordern, zustehet, bey entstehendem Concurs über dessen Vermögen selbiger zuvörderst ausgezahlt werden müsse? Diese Frage untersuchen Estor *de dote filiae illustri nuptae ex domus pacto extra patris concursum prae creditoribus paternis statim numeranda*, *Marb.* 1764. und in seinen *Comment. et opuscul. Vol. I. P. 3. Nr. 15. pag.* 657. Boehmer *in Progr. de iure dotis filiae illustri ex pactis familiae debitae moto adversus patrem concursu*, *Goett.* 1773. und in den *Elect. iur. civ. T. 2. Nr. 2. pag.* 115. Die zweyte ist diese: ob die Töchter der apanagirten Prinzen von ihrem Vater, oder vielmehr von dem regierenden Landesherrn einen Brautschatz verlangen können? Diese Frage untersucht Müller *de onere dotandi filias illustres patrum apanagiatorum*, *Ienae* 1689.

bührenden Heyrathsgutes ist diejenige Abgabe anzusehen, welche die respective Unterthanen und adlichen Hintersaßen in verschiedenen deutschen Reichslanden bey der Vermählung einer Prinzessin des regierenden Landesherrn oder einer Fräulein des Gutsherrn zu entrichten schuldig sind, und welche respective **Prinzessinsteuer** und **Fräuleinsteuer** (*collectae ad elocandas filias illustres et nobiles*) genannt wird. Da zu dieser Steuer weder in der Landeshoheit noch in den gutsherrlichen Gerechtsamen ein Grund liegt, noch eine allgemeine Observanz dafür in Deutschland vorhanden ist, so muß sowohl die Verbindlichkeit dazu, als die Größe derselben aus Verträgen, Landesgesetzen und dem Herkommen allein bestimmt werden. Es darf auch diese Schuldigkeit nicht auf den Brautschatz der Töchter apanagirter Prinzen ausgedehnt werden, wenn nicht die obigen Quellen solche Ausdehnung rechtfertigen s).

§. 11.

Nach diesen Prämissen lassen sich nun die dem Ehemanne in Ansehung des Vermögens der Ehefrau zuständigen Gerechtsame allererst bestimmen. Bey ihrer Bestimmung aber ist wieder auf das römische, deutsche und heutige Recht Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Was erstens die Rechte des Ehemannes in Ansehung des Vermögens der Ehefrau nach dem römischen

s) Seip *in Diss. de libertate statuum provincialium circa dotationem filiarum illustrium potissimum apanagiatorum*, Goett. 1747.

Recht betrifft, so gehen diese Rechte entweder den Brautschatz an, oder die Paraphernalien der Ehefrau, daher von beyden besonders gehandelt werden muß. Um

1) die Rechte welche dem Ehemanne in Ansehung des Brautschatzes der Ehefrau zustehen, gehörig bestimmen zu können, muß nothwendig distinguirt werden, ob bey Auslieferung des Brautschatzes an den Ehemann eine Schätzung desselben vorhergegangen, oder nicht, und im erstern Fall, ob diese Schätzung emtionis venditionis, oder nur taxationis causa geschehen ist. Wenn der Brautschatz emtionis venditionis causa geschätzt worden, so erlangt der Ehemann über die Substanz desselben das volle Eigenthum, und alle in demselben enthaltene Rechte *t*), wogegen jedoch der Ehefrau an dem angeschlagenen Geldquantum alle ihre in Ansehung des Brautschatzes zuständigen Rechte verbleiben *v*). Ist der Brautschatz entweder gar nicht geschätzt worden, oder doch nur eine solche Schätzung taxationis causa geschehen, so legen die Gesetze dem Ehemanne in Ansehung desselben ein sogenanntes bürgerliches Eigenthum (dominium dotis civile) bey, weshalb auch derselbe in den Gesetzen dominus dotis civilis genannt wird *x*). Unter diesem bürgerlichen Eigenthum des Ehemannes über den Brautschatz verstehet man die Befugniß

t) L. 10. pr. und §. 4. ff. de iur. dot. L. 5. L. 10. Cod. eod.

v) L. 54. ff. eod.

x) L. 13. §. 2. ff. de fundo dotali. L. 23. Cod. de iure dot. Struv *de dominio mariti in rebus uxoris immobilibus inaestimato in dotem datis*, *Ienae* 1720.

desselben alle in dem Eigenthum über den Braurschatz enthaltene Rechte *iure proprio* auszuüben. Der Ehemann wird daher vermöge desselben nicht Eigenthümer von der Substanz des Brautschatzes, sondern hierüber verbleibt nach wie vor der Ehefrau das Eigenthum (dominium naturale s. quiescens), die daher auch in dem Fall, wenn der Brautschatz in unbeweglichen Sachen bestehet, alle den Besitzern solcher Sachen zuständigen Rechte und Privilegien genießt *y*). Während stehender Ehe sind in dem bürgerlichen Eigenthume des Ehemannes über den Brautschatz alle Gerechtsame des natürlichen Eigenthums enthalten. Daher percipirt

a) der Ehemann alle von demselben fallenden Früchte und Nutzungen, in sofern selbige nicht als die Substanz des Brautschatzes selbst vermehrende Accessionen zu betrachten sind *z*), daher denn die Ehefrau den Brautschatz, so lange die Ehe dauert, nicht zurück fordern kann, es wäre denn, daß der verschuldete Zustand des Mannes solches nothwendig machte *a*). Ferner

b) vindicirt derselbe die von dem Brautschatz abhanden gekommenen Sachen *b*), treibt, wenn ihm gewisse Capitalien zum Brautschatz angewiesen sind, solche ohne vorgängige Cession

y) Arg. L. 15. §. 3. ff. qui satisdare cogant.

z) L. 7. pr. und §. 2. ff. de iur. dot. L. 20. Cod. eod.

a) Stavinsky *de iure repetendi dotem constante matrimonio ad L. 29. Cod. de iur. dot. Halae 1695.*

b) L. 9. Cod. de Rei Vindicat.

bey *c*), und vertheidigt überhaupt die der Ehefrau in Ansehung des Brautsatzes zustehenden Gerechtsame, als seine eigenen. Was

c) insbesondere die Ausübung des, in dem natürlichen Eigenthum enthaltenen, und vermöge des bürgerlichen Eigenthums über den Brautschatz, dem Ehemanne ebenfalls zuständigen Veräußerungsrechts, betrifft, so hatten bis auf den unter dem Kayser August A. U. C. 737. erlassenen Lex Iulia de Adulter. die Ehemänner eine freye Veräußerungsbefugniß in Ansehung des Brautschatzes, und aller dazu gehörigen Sachen. In diesem Gesetze aber wurde verordnet, daß ein Ehemann den fundum dotalem italicum wider Willen der Frau nicht veräußern, und auch nicht einmal mit ihrer Einwilligung verpfänden sollte *d*). In den Provinzen blieb dem Ehemanne das Veräußerungsrecht, bis Justinian diese Verordnung des Julischen Gesetzes auf alle unbewegliche zum Dotalgut gehörige Sachen ausdehnte, und die Veräußerung derselben auch mit Einwilligung der Frau für nichtig erklärte *e*), wenn sie nicht aus Nothwendigkeit *f*) oder zum offenbaren Vortheil der Ehefrau *g*) unternommen worden. Das Verbot des Julischen Ge-

c) L. 2. Cod. de O. et. A.

d) Paulus *in Recept. Sentent. L. 2. T. 24.* Pr. Inst. quib. alienar. lic. vel non.

e) L. un. §. 15. Cod de Rei uxor. act.

f) L. 1. ff. L. fin. Cod. de fundo dotal.

g) L. 26. L. fin. ff. de iure dot. Strecker *de marito fundum dotalem alienante, Erf. 1738.*

setzes und dessen Erweiterung durch den Kayser Justinian, erstreckt sich nicht auf bewegliche *h*), und verzehrbare *i*) zum Brautschatz gehörige Sachen, sondern über beyde hat der Ehemann eine uneingeschränkte Veräußerungsbefugniß, obgleich einige Rechtslehrer ihn, in Ansehung der beweglichen nicht verzehrbaren Sachen, an die Einwilligung der Ehefrau gebunden glauben *k*). Was

a) die Rechte betrifft, welche dem Ehemanne in Ansehung der Paraphernalien zustehen, so ist bey Beantwortung der Frage: welche Rechte stehen dem Ehemanne nach dem römischen Recht in Ansehung der Paraphernalien der Ehefrau zu? ein gedoppelter Fall zu unterscheiden, nämlich der, wo die Ehefrau selbige dem Ehemanne völlig als die seinigen Güter überlassen hatte, und der, wo solches nicht geschehen war. Hatte die Ehefrau dem Ehemanne die

h) L. 42. ff. de iure dot. L. 3. Cod. eod. L. 1. Cod. de serv. pignor. dat.

i) L. 42. ff. de iure dot.

k) Hellfeld *in Iurispr. for. §. 1236.* Da die Gesetze dem Ehemanne in Ansehung des Brautschatzes so ansehnliche Rechte verstatten, so legen sie ihm dagegen auch verschiedene Verbindlichkeiten auf. So muß nämlich der Ehemann 1) für die Erhaltung der Substanz des Brautschatzes sorgen, und in Ansehung desselben culpam levem prästiren. L. 17. pr. ff. de iure dot. L. 1. L. 24. ff. solut. matr. 2) Alle Lasten und Abgaben, welche auf den Dotalgütern haften, tragen. L. 13. ff. de impens. in rem dotal. fact. Endlich 3) in Ansehung der verzehrbaren in dem Brautschatz enthaltenen Sachen die Gefahr übernehmen. L. 42. ff. de iure dot.

Paraphernalien völlig als die seinigen Güter überlassen, so wurden selbige ein volles Eigenthum des Ehemannes, und standen ihm darüber alle in dem Eigenthumsrecht enthaltene Gerechtsame zu *l*). Ist aber solches nicht geschehen, so darf sich der Ehemann weder ein Eigenthum noch einen Nießbrauch, ja nicht einmal die Verwaltung an den Paraphernalien wider Willen der Frau anmaßen *m*), und wenn sie ihm die Administration dieses ihres Vermögens einräumt, so muß derselbe nach den Rechten und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen beurtheilt werden *n*).

l) L. 9. §. 3. ff. eod. *Caeterum si res dentur in ea, quae Graeci παραφερνα dicunt, quaeque Galli peculium appellant, videamus, an statim efficiantur mariti? Et putem, si sic dentur, ut fiant, effici mariti et cum distractum fuerit matrimonium, non vindicari oportet, sed condici, nec dotis actione peti, ut D. Marcus Imperator noster cum patre rescripserunt.*

m) L. 8. Cod. de pact. convent. super dot. *Hac lege decernimus, ut vir in his rebus, quae extra dotem mulier habet, quas Graeci παραφερνα dicunt, nullam, uxore prohibente, habeat, communionem, nec aliquam ei necessitatem imponat; quamvis enim bonum erat, mulierem, quae se ipsam marito committit, res etiam eiusdem pari arbitrio gubernari, atque quoniam conditores legum aequitatis convenit esse fautores, nullo modo ut dictum est muliere prohibente, virum in paraphernis se volumus immiscere.*

n) Stolze *de mariti in bonis uxoris paraphernalibus sibi competentis ususfructus renunciatione qualitati paraphernalium non nociva, Lipsiae 1733. §. 9.* Rütter *ius mariti circa bona paraphernalia ex legib. Romanis et patriis illustratum, Goett. 1781.*

§. 13.

Wie stehet es aber mit den Rechten des Ehemannes in Ansehung des Vermögens der Ehefrau nach dem deutschen Recht? Nach deutschen Rechten giebt es keine besondere Rechte, welche dem Ehemanne in Ansehung des Vermögens der Ehefrau zugestanden wären. Nicht nur über den sogenannten Instructus muliebris, sondern auch über das übrige Vermögen verblieb der Ehefrau das volle Eigenthum und die freyeste Disposition, wie solches aus Beyspielen der häufigen Veräußerung desselben, und Anwendung zur Fundation milder Stiftungen erhellet. Falsch ist daher der von einigen Rechtslehrern behauptete Grundsatz o) daß nach dem alten deutschen Recht durch die Ehe eine Vermischung der Güter der Frau mit den Gütern des Mannes bewirket worden, wovon die bekannte Parömie des deutschen Rechts: Böse Schuldner kriechen den Weibern unter den Rock, und verbergen sich da vor ihren Gläubigern, sattsam das Gegentheil beweiset.

§. 14.

Wenn von den Rechten des Ehemannes in Ansehung des Vermögens der Ehefrau nach dem heutigen Recht die Frage ist, so gelten folgende Grundsätze. Da die im römischen Recht gegründete Eintheilung des weiblichen Vermögens in Brautschatz und Paraphernalien nicht nur ihrem Begriffe und Wesen nach, sondern auch mit allen sich darauf beziehenden Rechten, bey uns in Deutschland aufgenommen worden, so finden auch alle in dem römischen Recht dem Manne darüber beygelegte

o) Spener *de usufructu maritali in bonis uxoriis, Vitemb. 1726. S. 1. §. 24.*

rechtliche Befugnisse noch heut zu Tage statt. Und zwar was

1) den Brautschatz der Ehefrau anbetrifft, so stehen dem Ehemanne daran noch heut zu Tage alle ihm in dem römischen Recht zugesicherte Befugnisse in eben der Maaße, und unter den obigen Einschränkungen zu. Nur in dem Fall, wenn der Brautschatz etwa in lehnbaren Stücken bestehen sollte, müssen selbige nach der Natur der Lehne modificirt werden, und man nimmt fast allgemein an, daß eine von dem Manne unternommene Veräußerung unbeweglicher zum Brautschatz gehöriger Güter bey Kräften bleibe, wenn sie von der Frau eydlich bewilliget worden. Uebrigens kommen ihm diese an dem Brautschatz zustehende Rechte auch an dem Instructus muliebris als Theil desselben zu, und kann derselbe, nicht wie einige Rechtslehrer wollen *p*), nach den Grundsätzen von Paraphernalien beurtheilt werden *q*). Betreffend

2) die Rechte des Ehemannes in Ansehung der Paraphernalien der Ehefrau, so gehet es auch hier heut zu Tage nach den oben angegebenen Bestimmungen des römischen Rechts, und läßt sich die von einigen Rechtslehrern *r*) vertheidigte Meinung, daß der Ehemann an selbigen jetzt nicht nur die Verwaltung, sondern auch das

p) Pierer *de differentia dotis et instructus muliebris, Lipsiae 1761.*

q) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. *1.* Bedenk. *53. pag. 133.* u. folg.

r) Spener *de usufructu maritali in bonis uxoris, Vit. 1726. S. 1. §. 24.*

Nießbrauchsrecht habe, durchaus nicht annehmen *s*), wenn nicht die nach besondern Gesetzen zuständige eheliche Vormundschaft *t*), oder die Erlaubniß der Ehefrau ihn dazu berechtigt. Erlaubt ihm die Ehefrau solches, und bedingt sich gewisse Vermögensstücke zur freyen Disposition aus, so heißen diese dann bona receptitia *v*).

§. 15.

Die Restitution des Brautschatzes muß demjenigen geschehen, dem nach getrennter Ehe das Heyrathsgut gesetzlich anheim fällt, es wäre denn, daß in den Ehepacten ausgemacht worden, daß dasselbe dem Ehemanne oder dessen Erben nach dem Tode der Ehefrau verbleiben sollte *x*). Ehe aber die auf die Restitution des Brautschatzes sich beziehenden übrigen rechtlichen Wahrheiten erörtert werden können, muß zuvor das Nöthige von dem Anfall des Heyrathsgutes angegeben werden.

§. 16.

Was den Anfall des Heyrathsgutes bey aufgehobener Ehe durch den Tod anbetrifft, so ist davon zu merken:

1) ist der Mann der abgelebte Theil, so fällt das Heyrathsgut an die Frau zurück, ohne Unterschied,

s) Rütter *c. l. S. 2. §. 11.*

t) Heineccius *de marito tutore et curatore uxoris legitimo, §. 16.* u. folg.

v) Leyser *in Spec. 302.* Wahl *de usufructu coningum pactitio, Goett.* (ohne Jahrzahl).

x) L. 12. L. 26. §. 2. ff. de. pact. dotal. L. 48. ff. solut. matrim. L. 31. ff. de pact. dotal. Breuning *Qu. quatenus valeat pactum, ut dos remaneat apud maritum, Lipsiae 1773.*

es mag der Brautschatz ein perfecticischer oder adventicischer seyn, wenn nicht bey der Uebergabe desselben ausdrücklich etwas anderes bedungen worden *y*). Dahingegen

2) wenn die Frau vor dem Manne verstorben ist, so ist zu unterscheiden, ob der Brautschatz ein perfecticischer oder adventicischer war. In jenem Fall kehrt derselbe an den Geber, nämlich an den Vater oder Großvater zurück, die Tochter mag bey der Verheyrathung unter dessen Gewalt gestanden haben, oder nicht *z*), in diesem Fall hingegen gebührt das Heyrathsgut den Erben der Frau *a*), wenn der Geber sich nicht den Rückfall ausdrücklich vorbehalten hat *b*), welcher Vorbehalt auch seinen Erben zu statten kommt *c*).

Diesen Grundsätzen des römischen Rechts vom Anfall des Heyrathsgutes kann zwar noch heut zu Tage keinesweges der practische Gebrauch im Allgemeinen abgesprochen werden, indeß bestreiten doch einige Rechtslehrer *d*) die Anwendung des Satzes, daß der vom Vater oder Großvater herrührende Brautschatz auf den Fall, wenn die Frau vor dem Manne verstürbe, an selbige zurück falle, und behaupten vielmehr, daß derselbe heut zu Tage an die Erben der Frau fallen

y) L. 71. ff. de evict. L. 12. §. 11. ff. de. iure dot. L. 5. ff. de divort. L. 10. pr. ff. solut. matrim. L. 59. ff. eod.

z) Westphal in der Abhdl. von dem Anfall des Heyrathsguts bey Trennung der Ehe, Halle 1779.

a) L. un. §. 4. Cod. de. R. V. A.

b) L. un. §. 13. Cod. eod.

c) Arg. L. 16. ff. de. reb. dub.

d) Leyser *in Spec. 319. med. 1.*

müsse, welche Behauptung aber um deswillen für irrig zu halten ist, weil sie zum Grunde führt, daß beyde gegenwärtig als fremde Dotatoren betrachtet werden müssen.

§. 17.

Diejenige Person, welcher nach den so eben entwickelten Grundsätzen, bey der Trennung der Ehe, das Heyrathsgut anheim fällt, hat durch die Gesetze sowohl einige Realklagen, als auch Personalklagen, um selbiges zu verfolgen. Zu den ersteren gehört die rei vindicatio *e*), und auch, wenn der Anfall der Frau geschieht, die actio hypothecaria, zu den letzteren aber die actio ex stipulatu und rei uxoriae, welche Justinian im *L. un. Cod. de R. V. A.* mit einander vereiniget hat *f*). Der Wittwe stehet insbesondere, wenn ihr das Heyrathsgut anheim gefallen ist, an den Gütern ihres verstorbenen Mannes, welche sie besitzt, so lange ein Retentionsrecht zu, bis ihr das Heyrathsgut restituirt worden *g*).

§. 18.

In Ansehung der Art und Weise, wie die Resti-

e) L. 9. §. 3. ff. de iure dot.

f) Es heißt daselbst: *Rem in praesenti non minimam aggredimur, sed in omni pene corpore iuris effusam, tam super rei uxoriae actione, quam ex stipulatu: eorum communiones et differentias resecantes, et in unum tramitem ex stipulatu actionis totum rei uxoriae ius, quod dignum esse valere censemus, concludentes.*

g) L. 29. Cod. de iure dot. Wildvogel *in Diss. de iure retentionis uxori vel viduae competente, Ienae 1691.* Hering *de retentione in securitatem dotis promissa, Rostochii 1745.*

tution des Brautschatzes geschehen muß, verordnet das römische Recht, daß

1) wenn der Brautschatz dem Manne bey der Uebergabe zu einem gewissen Werth venditionis causa angeschlagen worden, nur das anschlagsmäßige Quantum *h*), hahingegen wenn

2) solches nicht geschehen ist, derselbe in Natur restituirt werden soll, und zwar dergestalt, daß

a) die unbeweglichen, und noch vorhandenen beweglichen, nicht verzehrbaren Sachen in specie *i*),

b) die beweglichen, nicht verzehrbaren Sachen, die aber nicht mehr vorhanden sind, dem Werthe nach *k*), und

c) die verzehrbaren zum Brautschatz gehörigen Sachen in eben der Qualität und Quantität, worin sie verabreicht worden *l*),

zurück gegeben werden müssen. Bey der Restitution der unbeweglichen Sachen können auch die Accessionen derselben, und nach Beendigung der Ehe percipirten Früchte gefordert werden *m*), wobey jedoch, was die Früchte betrifft, auf die gesetzlich angeordnete Theilung der Früchte des letzten Jahres der Ehe, Rücksicht genommen werden muß *n*). Bey der Berechnung dieses

h) L. 10. §. 4. 5. L. 17. §. 1. ff. L. 10. Cod. de iure dot.
i) L. 30. Cod. de iure dot.
k) L. 30. cit.
l) L. 42. ff. de iure dot.
m) L. 10. §. 1. ff. eod.
n) L. 7. L. 11. L. 31. §. fin. ff. soluto matrim. dos quem adm. pet.

letzten Jahres sieht man auf den Zeitpunct der Einbringung des Brautschatzes, und wenn solcher schon vor der Ehe dem Manne übergeben seyn sollte, auf den Tag der Verehelichung o).

§. 19.

Uebrigens schränkt sich die Restitution des Brautschatzes auf die von der Frau eingebrachte Größe desselben ein, es wäre denn, daß nach dem Inhalte der Ehestiftungen, oder nach besondern Landesgesetzen eine sogenannte heyrathsgütliche Verbesserung oder Besserung mit gefordert werden könnte, worunter man eine gewisse Summe Geldes verstehet, die als eine Vermehrung des Brautschatzes der Ehefrau aus den Gütern des Mannes geleistet werden muß *p*), die schon den Römern unter dem Namen *augmentum*, *lucrum dotis* bekannt war *q*), sich ganz nach der Natur und Eigenschaft des Brautschatzes richtet, und ja nicht mit dem ebenfalls im römischen Recht vorkommenden incrementum dotis, worunter man eine von der Frau hinzugefügte Vermehrung des eingebrachten Brautschatzes verstand, oder mit dem Recht des Ehemannes, den Brautschatz nach dem Tode der Frau an sich zu ziehen, welches auch lucrum dotis genannt wurde, verwechselt werden muß *r*).

o) L. 5. L. 6. ff. eod Vergl. Albini *de dotis repetitione*, *Lugd. Batav. 1754.*

p) Struv *de lucro dotis*, von der heyrathsgütlichen Verbesserung, *Kilon. 1726.*

q) Sammet *de hypobolo*, *Lipsiae 1746.* und in seinen *Opuscul. Nr. 1.*

r) Heineccius *in Element. iur. german. L. 1. §. 246. 249. 260.* Cothmann *in Consil. Vol. 1, Resp. 50. nr. 69.* und *nr. 6—21.*

§. 20.

Anlangend die Zeit, binnen welcher die Restitution des Brautschatzes geschehen muß, so sollen nach Vorschrift der Gesetze unbewegliche zum Brautschatz gehörige Sachen sogleich nach erfolgter Aufhebung der Ehe restituirt werden *s*), in Ansehung der beweglichen hingegen genügt es, wenn selbige nur binnen einem Jahr von Aufhebung der Ehe angerechnet, zurückgegeben werden, wegegen jedoch die Frau, wenn sie der überlebende Theil ist, und sonst kein Vermögen hat, aus des verstorbenen Mannes Gütern so lange ihren Unterhalt erhält *t*).

§. 21.

Da sich die Zurückforderung des Brautschatzes auf die vorhergegangene Einbringung desselben nothwendig gründet, diese aber nicht vermuthet wird, so muß derjenige, welcher vermöge des Anfalls des Heyrathsgutes nach beendigter Ehe, dasselbe fordert, die geschehene Illation beweisen *v*), bey welcher Beweisführung jedoch vieles von der sonstigen Strenge des Beweises erlassen ist *x*). Auf das eigene Geständniß des Ehemannes kann nur alsdann schlechthin gefußet werden, wenn der Brautschatz von dessen Erben, nicht aber wenn er von den Gläubigern desselben zurück gefordert wird *y*), so wie auch hier überhaupt der Unterschied zu beobach-

s) L. un. §. 7. Cod. de rei uxor act.

t) Westphal *c. l.* §. 23.

v) Arg. L. 51. ff. de. donat inter V. et U. Ludovici *de probatione illationis dotis*, *Halae 1711.*

x) Leyser *in Spec 233.*

y) Brockes *in Diss. de valida illatorum confessione a marito facta*, *Vit. 1737.* Leyser *Spec. 320. med. 1. 2. seq.* Müller *in Observat. ad Leyser. Obs. 572.*

ten ist, ob der Mann nur bloß die geschehene Illation eines Brautschatzes, oder auch zugleich die Größe desselben bekannt. Die Behauptung einiger Rechtslehrer z), daß auf den Fall, wenn die Beweisführung bey der Repetition des Brautschatzes zu vielen und großen Schwierigkeiten unterworfen ist, der Richter dem Ehemann oder dessen Erben zur Auszahlung einer unter richterlichem Ansehen zu bestimmenden Summe Geldes, anstatt des inferirten Brautschatzes, anhalten könne, kann nur unter der Einschränkung als richtig angenommen werden, wenn sowohl die geschehene Illation, als die etwannige Größe des Brautschatzes bewiesen ist, und die Schwierigkeiten nur den Beweis einzelner Stücke desselben betreffen.

§. 22.

Die Gesetze gestatten dem Ehemanne in Hinsicht auf die Restitution des Brautschatzes

1) die Rechtswohlthat der Competenz *a*), verbinden ihn aber auch dagegen zur Beobachtung des mittlern Fleißes und daher entspringenden Leistung der culpa levis in concreto *b*), nicht aber der Gefahr, es wäre denn, daß er sich bey der Restitution im Verzug befände *c*). Ferner

2) das Recht, die auf den Brautschatz verwandten Unkosten ersetzt zu verlangen, welches auch seinen Erben zu statten kommt, jedoch nur von den auf

z) Leyser *Spec. 320. med. 12.*

a) L. 12. L. 28. ff. solut. matrimon. L. fin. §. 7. Cod. de R. U. A. L. 17. ff. de re iud.

b) L. 18. §. 1. L. 25. §. 1. L. 66. L. 67. ff. solut. matrimon.

c) L. 25. §. 1. L. 26. ff. eod.

die Substanz des Brautschatzes, nicht auf die Früchte desselben, verwandten Unkosten gilt, indem diese mit dem Genuß der Früchte compensirt werden *d*). Was die auf die Substanz des Brautschatzes verwandten Unkosten anbetrifft, so ist von deren Restitution zu merken:

a) alle nothwendige Kosten, wohin auch die zu Erlangung oder Wiedererlangung des Heyrathsgutes aufgewandten Proceßkosten gehören, müssen dem Manne oder dessen Erben ersetzt werden *e*). Eben das gilt

b) von den nützlichen Unkosten, vorausgesetzt, daß der Aufwand von einiger Beträchtlichkeit ist *f*), nicht aber

c) von den wohllüstigen Kosten, in Ansehung derer gar kein Ersatz statt findet, es wäre denn daß dadurch wirklich der Werth des Brautschatzes erhöhet worden, oder man dem Manne, oder dessen Erben nicht, die jedem Aufwender wohllüstiger Kosten zuständige Hinwegnahme, gestatten wollte *g*).

d) L. 16. ff. de impens. in res dot. fact.
e) L. 1. L. 2. L. 3. L. 4. L. 5. L. 6. ff. eod. Mevius *in Decision. P. 8. Nr. 254.*
f) L. 1m. §. 5. Cod. de R. V. A.
g) L. 9. L. 10. ff. de impens. in res dot. fact. An der heutigen Anwendung der im L. 8. ff. eod. enthaltenen Verordnung, nach welcher der Ersatz nützlicher auf das Dotalgut verwandter Kosten nur alsdann gefordert werden kann, wenn die Frau entweder in die Aufwendung derselben gewilliget hat, oder sie aus ihren übrigen Gütern, außer dem Heyrathsgut, zu bezahlen im Stande ist, ist als einer römischen Subtilität zu zweifeln. Westphal. *c. l. §. 21. not. m.*

Zur Erlangung des Ersatzes dieser Unkosten ist dem Ehemanne und dessen Erben außer verschiedenen nach der Veranlassung des gemachten Aufwandes zu modificirenden Klagen *k*)

a) wenn der Brautschatz in baarem Gelde bestehet, und die Unkosten nothwendige sind, das Abzugsrecht *i*), und

b) wenn derselbe in andern Sachen bestehet, das Retentionsrecht *k*)

zuständig, ob es gleich Rechtslehrer giebt *l*), welche behaupten, daß das Retentionsrecht, in Ansehung des Brautschatzes ganz durch den L. un. §. 5. C. de R. V. A. *m*) aufgehoben worden; da doch dieses Gesetz nach einer richtigen Auslegung bloß das Retentionsrecht in Ansehung der nützlichen Unkosten verbietet *n*).

h) L. 5. §. 2. L. 7. §. fin. ff. soluto matrimon. L. 12. ff. de impens. in res dot. fact. L. un. §. 5. Cod. de R. V. A.

i) L. 5. ff. de impens. in res dot. fact.

k) L. 5. pr. ff. eod. L. 56. §. 3. ff. de iure dot.

l) Lauterbach *de retentione*, §. 24.

m) Es heißt daselbst: Sed nec ob inpensas, in res dotis factas, retentio nobis satis videtur esse idonea. Cum enim necessariae quidem expensae dotis minuant quantitatem, utiles autem non aliter in rei uxoriae actione detinebantur, nisi ex voluntate mulieris: non abs re est, si quidem mulieris voluntas intercedat, mandati actionem a nostra auctoritate marito contra uxorem indulgeri: quatenus possit per hanc, quod utiliter impensum est, adservari, vel si non intercedat mulieris voluntas, utiliter tamen res gesta est, negotiorum gestorum adversus eam sufficere actionem.

n) Faselius in der systematischen Darstellung des Retentionsrechts, §. 15.

Mitgehülfen. S. Complicen.

Mitgeld.

Das Geld, welches zum Brautschatze gegeben wird *o*).

Mitgülte.

Der zugleich mit einem andern etwas schuldig ist.

Mitherren.

Die mit andern das Eigenthum einer Sache gemeinschaftlich besitzen *p*).

Mithut. S. Dienstbarkeit.

Mitleidswürdige Personen.

§. 1.

Mitleidswürdige Personen *(personae miserabiles)* sind, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, nach Verordnung des L. un. Cod. quando imperat. inter pupill. befugt, mit Uebergehung der erstern Instanzen, ihre rechtlichen Angelegenheiten sofort bey dem Regenten, oder den höchsten Gerichten anzubringen, wenn auch gleich kein weiterer Grund vorhanden ist, die Richter der untern Instanzen zu verwerfen. Es heißt in jenem Gesetz: *Quodsi pupilli, vel viduae, aliique fortunae iniuria miserabiles, iudicium nostrae serenitatis oraverint, praesertim cum alicuius potentiam perhorrescunt, cogantur eorum adversarii examini nostro sui copiam facere.*

§. 2.

Nach Maaßgabe des angeführten Gesetzes zählt man gewöhnlich Wittwen, Waisen, durch Krankheit geschwächte und andere durch Zufall unglücklich geworde-

o) S. Kreysigs Beyträge zur Sächs. Historie, *P.* 2. *pag.* 358.

p) Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 5. *pag.* 74.

ne Personen zu den mitleidswürdigen. Da aber das Gesetz allgemein spricht und einiger Personen nur Beyspielsweise gedenket, so bleibt es dem billigen Ermessen des Richters überlassen, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob jemand dieser Befreyung wirklich würdig sey. Arme (pauperes) sind besonders dann hieher zu rechnen, wenn ihr Gegner mächtig und reich seyn sollte *q*), und im Allgemeinen fällt dieses Privilegium nur dann weg, wenn zwey gleich mitleidswürdige Personen mit einander in Streit gerathen *r*).

§. 3.

Eine beständige und unläugbare Praxis bürgt für die Wahrheit des Satzes, daß in den einzelnen deutschen reichsständischen Landen solche Personen auch noch heut zu Tage, mit Uebergehung der ersteren Instanzen,

q) Lauterbach *in Colleg. Pand. L.* 5. *T.* 1. *§.* 58. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, *§.* 37. Andere Rechtslehrer behaupten jedoch das Gegentheil. S. Zoller *in Diss. ad L. un. Cod. quando imperat. inter pupill. Lipsiae 1773.* Thomasius *in Diss. de singulari aequitate L. un. Cod. quando imperat. inter pupill. Halae 1725.* Barth *in Diss. de iudicio Imperator. extraordinario ex L. un. Cod. quando imperat. inter pupill, Lipsiae 1719.* Es fehlet nicht an Beyspielen, daß die höchsten Reichsgerichte bey Armen auf die Befreyung wirklich erkannt haben. S. Cramer in den Nebenstunden, Thl. 2. *Nr.* 11. *§.* 7. *pag.* 189. Moser in den Zusätzen zum neuesten Staatsrecht, B. 2. *pag.* 284.

r) Es wäre denn, daß in diesem Falle noch eine besondere Befreyung und Begünstigung der Sache selbst hinzukäme, wie solches z. E. der Fall ist, wenn die Wittwe das Heyrathsgut wieder fordert. Wernher *in Observat. for. P.* 4. *Obs.* 160.

sogleich an den Landesherrn oder dessen höchste Gerichte sich wenden können *s*). Was aber die höchsten Reichsgerichte betrifft, so muß man unterscheiden, ob diese Befreyung in Ansehung der Unmittelbaren, oder der Mittelbaren, ihre Wirkung äußern soll. Die ersteren betreffend, so kann

1) eine unmittelbare miserable Person eine andere unmittelbare Person, mit Uebergehung der Austräge, sogleich bey den höchsten Reichsgerichten belangen *t*). Eben so kann

2) eine mittelbare miserable Person ihren unmittelbaren Gegner, mit Uebergehung der Austräge, sogleich vor den höchsten Reichsgerichten belangen *v*).

s) Nur in einzelnen Prozeßordnungen sind mannigfaltige Einschränkungen gemacht. S. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 41.

t) Es wäre dann, daß die Wittwe oder der Waise Regenten wären, und nach der Beschaffenheit ihrer Länder eigene Landescollegien und Räthe hätten.

v) In den älteren Zeiten hat man bey den höchsten Reichsgerichten gar nicht auf diese Befreyung gesehen. Die Reichsgesetze, welche sowohl das ius de non evocando, als auch das Recht der Austräge den Reichsständen wiederholt und auf das heiligste zusichern, und die höchsten Reichsgerichte auf die Festhaltung und Beobachtung derselben so strenge anweisen, scheinen dasselbe nicht zu begünstigen. Im Jahr 1721. entstanden über diese Frage in Sachen Nassau-Diezische Vormundschaft contra Sr. Königl. Majestät von Großbrittanien, als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg, wegen der Grafschaft Spiegelberg bey dem Cammergericht in pleno, paria, und die Entscheidung derselben wurde dem Kayser und Reich überlassen. In neueren Zeiten hat man ein dubium camerale daraus gemacht, besonders darüber, ob dieses Privilegium auch

In Ansehung der letzteren lassen sich zwey Fälle gedenken. Nämlich entweder will eine unmittelbare miserable Person ihren mittelbaren Gegner, oder eine mittelbare miserable Person will ihren unmittelbaren Gegner, mit Uebergehung seiner ersten Instanz, gleich vor den höchsten Reichsgerichten belangen. Ueber die Entscheidung dieser Fälle sind die Rechtslehrer in ihren Meinungen sehr getheilt. Einige halten die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in beyden Fällen für durchaus gegründet x); andere nehmen die nämliche Meinung nur mit der Einschränkung an, wofern nicht etwa vermöge eines uneingeschränkten Privilegiums de non appellando ein anderes Gericht die höchste Instanz der Landesunterthanen ist y); endlich noch andere behaupten, daß ex hoc capite die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte auf keine Weise fundirt werden könne z).

solchen mitleidswürdigen Personen zuständig sey, die Land und Leute, auch formirte Regierungen haben, und solches der jüngsten Visitation zur Entscheidung vorgelegt. S. von Balemanns Sammlung der jüngsten Visitationsschlüsse, *pag.* 251. Bis jetzt aber ist noch keine reichsgesetzliche Entscheidung erfolgt, und es sind viele Rechtslehrer der Meinung, daß nach der Praxis gar nicht darauf gesehen werde. Deckher *in Vindic. ad Blum. T. 27. n. 187.* Lauterbach *c. l.* Man sehe aber dagegen Pütter *in Nov. Epitome processus imperii, §. 122.* und *in Institut. Iur. Publ. §. 286.* Tafinger *in Institut. Iurispr. Cameral. §. 464.* de Ludolf *in Commentat. de iure camer. L. 1. §. 2. n. 25. pag. 31.* Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, *§. 362.*

x) Leyser *in Spec. 28. med. 1.* und die daselbst angeführten älteren Rechtslehrer.

y) Pütter *cc. ll. §. 122. §. 298. n. 3.*

z) Danz *c. l.*

Diese letztere Meinung scheinet die richtigere zu seyn; denn theils ist den Reichsständen das ius de non evocando simpliciter zugesichert, und muß so lange beobachtet werden, als nicht eine besondere Ausnahme davon nachgewiesen werden kann, welche letztere hier aber gänzlich fehlet, theils spricht auch die Praxis und die beystimmende Meinung der bewährtesten Rechtslehrer dafür *a*).

Mitlober.

Ein solcher, der zugleich mit andern für jemanden als Bürge gut sagt *b*).

Mitpurgatoren. S. Compurgatores.

a) Mevius *in Decision. P. 2. Nr. 110.* Gail *L. 1. Obs. 1. n. 40.* von Zangen in der Erörterung der Frage: ob die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in denjenigen Sachen, welche miserable Personen angehen, besonders über Mittelbare in der ersten Instanz gegründet sey? Wezlar *1778.* und in der Sammlung practischer Rechtserörterungen, *Nr. 1.* Ueberhaupt gehören noch hieher: Kampe *in Diss. de privilegio personarum miserabilium ex L. un. Cod. Quando imperat. inter pupill. Harderov. 1721.* Ungleich *in Diss. de iurisdictione summorum Imper. tribunalium ex L. un. Cod. Quando imperat. inter pupill. haud fundata, Mogunt. 1769.* und in Hartlebens *Thesauro Dissertat. iurid. Mogunt. T. 2. P. 1. Nr. 6.* Beier *in Diss. de privilegiis miserabilium personarum ratione fori, Ienae 1703.* Schweder *in Diss. de privilegio fori personarum miserabilium, Tub. 1682. et in Disputat. iunct. edit. T. 1. Nr. 2. pag. 61.* u. folg.

b) Hamburg. St. R. P. 2. T. 6. Art. 9. Weren aber der Mitlober etliche verarmet, müssen die vermügene der unvermügenen *portion pro rata* auff sich nehmen, und dieselbige abtragen und bezahlen.

Mitregierungsrecht.

Wenn die Regierung eines Staates auf monarchischem Fuße steht, so hängt sie entweder von einem einzigen Souverain, oder von mehreren Regenten dergestalt ab, daß keiner von diesen ohne Einwilligung des andern in Regierungssachen etwas vornehmen kann. In diesem letzteren Fall ist eine Mitregierung (*coimperium*) vorhanden, und die mehreren Regenten werden Mitregenten (*coimperantes*) genannt. Die Rechte solcher Mitregenten können entweder gleich, oder ungleich seyn, daher es dann coimperantes *aequali* und *inaequali* iure geben kann *c*).

Mitschuldige. S. Complicen.

Mitschwörer. S. Compurgatores.

Mittelalter.

Die deutsche Geschichte wird gewöhnlich in die ältere, mittlere und neuere eingetheilt. Die mittlere wird von der Zeit an gerechnet, da die Carolinger vom Thron verdrängt wurden, und dauert bis zum Anfang der Regierung Kayfers Maximilian I. Dieses Zeitalter wird daher das Mittelalter (*medium aevum*) genannt.

Mittelbare Unterthanen.

Mittelbare Unterthanen des Reichs sind diejenigen Fürsten, Grafen, Herren, Adeliche und Städte, die ihre Güter unter andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs haben, und vor deren Hof- und

c) Ob den deutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kayserlichen Regierung beygelegt werden könne? ist eine sehr bestrittene Frage, die aber doch, genau betrachtet, in einen leeren Wortstreit auszuarten scheinet.

Landgerichten zu Recht stehen müssen. Ueberhaupt verstehet man alle diejenigen darunter, welche die Herrschaft eines Reichsstandes über sich erkennen.

Mittelfreye.

Personen, die gleichsam zwischen der höchsten und niedersten Freyheit eine mittlere besitzen, Personen von höherem sowohl als niederem Adel *d*).

Mittelgericht.

Ein Erbgericht, Niedergericht, Untergericht *e*).

Mitteljagd. S. Jagd.

Mittelkauf.

Ein Kauf um einen billigen, mittelmäßigen Preis *f*).

Mittelspruch.

Der Spruch desjenigen, der eine streitige Sache vermitteln soll.

d) Estor in den kleinen Schriften, St. 2. *pag.* 561. Sie kommen im Alemannischen L. R. c. 47. vor, wo es heißt: Hie soll man mercken dreyerley freye Leute, welche Recht die haben. Es heißen eins Semperfreyen, das sind die freyen Herren als Fürsten, und die andere freyen zu Mann haben; daß andere sind Mittelfreyen, das sind, die der Hohen freyen Mann sind; das dritte sind gebohrne, die frey sind, die heißen freye Landsassen. Der hat ein jeglicher ihr sonder Recht. S. Koppii *Tract. de insigni different. inter S. R. I. comit. et nobil. immediat. pag.* 119.

e) Schottelius *de singul. et antiq. in German. iurib. c.* 7.

f) Kärndt. Pol. Ordn. von 1578. fol. 37.

Mitverbrecher. S. Complicen.

Mitverhänger.

Derjenige, welcher einem andern zur Ausführung des Verbrechens hülfreiche Hand geleistet, und sich also desselben mit theilhaftig gemacht hat *g*).

Mitverwandte.

Diejenigen, welche eine Sache gemeinschaftlich angehet.

Mitwille.

Die Uebereinstimmung, die Einwilligung.

Mitwoner.

Ein Einwohner, welcher zugleich mit mehreren andern an einem Orte wohnt *h*).

Mobilien. S. Sachen.

Moderamen inculpatae tutelae. S. Nothwehr.

Moderation. S. Matrikel.

Modus tractandi.

Modus tractandi, Handelsweise ist überhaupt die Art und Weise, auf welche eine Sache oder Angelegenheit verhandelt und zum Schluß befördert wird.

g) Kärndt. Pol. Ordn. von 1578. fol. 4. Wo aber jemandts ain solch sundtlich und unleidlich leßtern, über das er dasselb gehört, gewust oder erfarn, fürsetzlichen verschwigen hätte, gegen denselben, als Mitverhängern der Gotslesterung, sol gleiches fals gehandlet werden.

h) Seuckenberg *in Select. T. 6. pag. 596.*

Mödum.

Eine gewisse Abgabe an Früchten oder Garben, welche der Besitzer eines Landes, das ihm oder seinen Vorfahren geschenkt worden, zur Anerkennung der geschehenen Ueberlassung jährlich entrichten muß *i*).

Möglich.

1) Dasjenige, was durch unsre Kräfte und Bemühungen ausgerichtet werden kann; 2) was in den Gesetzen nicht verboten ist. Im erstern Verstande ist vieles möglich, was im letztern unmöglich ist; jenes nennt man physisch, dieses moralisch möglich.

Mohatra.

Ein Scheinkauf, da jemand dem andern eine Sache leihet, die jener wohlfeil verkaufen, dem Leiher aber theuer bezahlen muß, oder die er sehr theuer verkauft, und sie durch einen Dritten wieder wohlfeil an sich kauft *k*).

i) Dergleichen Mödumsgüter findet man im Hessischen. S. Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, *P. 1. pag. 425.*

k) Torgauisch. Ausschreiben von 1649. T. von Wucher. Item etzliche, wann sie Geld ausleihen, Getreidicht, Pferde, Tücher, Zyhn, Zobeln, und andere Wahren, für Pargeld mit einrechnen, und doch dieselben Wahren, umb viel ein höhern, denn sie an ihme selbst werth seyn, oder von dem Schuldener seiner Gelegenheit nach ausgebracht werden können, anschlagen, auch daher solche Wahren, weil der ander des Geldes benöthiget, und mit höchster Ungelegenheit dieselben wiederumb anwenden muß, durch die dritte und vierte Hand, viel umb ein geringers, denn sie es ihme selbst gelassen, wieder an sich bringen, und dadurch einen merklichen, und

Monat.

§. 1.

Unter einem Monat wird in der Regel ein Zeitraum von dreyßig Tagen verstanden *l*).

§. 2.

Bey der Berechnung der Monate kommt es darauf an, ob eine gewisse Zeit nur überhaupt nach Monaten bestimmt, oder ob namentlich der erste eines jeden Monats dergestalt fest gesetzt worden ist, daß der Termin immer von dem ersten bis wieder zum ersten des folgenden Monats gerechnet werden soll. Im erstern Fall werden sowohl nach römischen als deutschen Rechten stets dreyßig Tage auf einen Monat gerechnet *m*); im letztern Falle hingegen kommt es darauf an, wie viele Tage ein jeder Monat im Calender hat *n*), wobey noch zu bemerken ist, daß ein Schaltmonat jetzt zu neun und zwanzig Tagen berechnet wird *o*).

wol dreyfechtigen Wucher und Gewinn treiben. S. Hellfeld *in Iurispr. for.* §. *899.* Ziegler *in Diss. de contractu mohatrae, Vit. 1663.*

l) L. 101. ff. de R. I. Ubi lex duorum mensium mentionem facit, et qui sexagesimo et primo die venerit, audiendus est. Vergl. Altwein *in Diss. de legali mensium tempore, Alt. 1693.*

m) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. *1. Nr. 47.*

n) Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. *3.* §. *269.*

o) Eine andere Bestimmung hat das römische Recht. L. 98. §. 2. ff. de V. S. *Mensis autem intercalaris constat ex diebus viginti octo.* Daß heut zu Tage auf diese Bestimmung des römischen Rechts keine Rücksicht genommen werden könne, versteht sich bey unserm

Monogramm.

Monogramm war in den mittlern Zeiten die Art, durch gewisse Züge den Namen vorzustellen, oder eine willkührliche Zusammensetzung mehrerer in einander verschlungener Buchstaben, die zusammen genommen nur einen einzelnen Grundbuchstaben oder eine Hauptfigur auszumachen scheinen, aber doch wirklich mehrere sind, je nachdem sie ein oder auch mehrere Worte, einen bloßen Namen, oder auch Namen und Titel zugleich, oder gar einen ganz andern Redesatz in sich enthalten *p*). Schon vor den merovingischen Königen sollen die Monogramme im Gebrauch gewesen seyn *q*), und man bediente sich ihrer bis auf die Zeiten Friedrichs des Dritten. Man findet sie nicht nur in Urkunden, sondern auch auf Münzen und Siegeln *r*).

jetzigen vom römischen ganz verschiedenen Calenderwesen von selbst.

p) Sirmondus *in Not. ad Capitul. Caroli Calvi, pag. 791. ed. Baluz.* schreibt: Monogramma erat nota et character, ut cum litera unica videretur, unde monogramma est dictum, omnes tamen nominis literas exprimeret. Vergl. Grubers Lehrsystem der Diplomatik, Abthl. 2. Hptst. 4. §. 2. *pag. 189.*

q) Mabillon *de re diplom. L. 2. c. 10. §. 10.* Andere zweifeln indeß daran. S. Hertius *de fide diplomatum, §. 7. pag. 14.* Gemeiniglich wird Carl der Große für den ersten gehalten, der, weil er mit dem Schreiben nicht gut zurecht kommen konnte, wie Einhard bezeuget, sich eines Namenszuges bediente.

r) du Fresne *in Glossar. v. Monogrammata* hat sie von Carls des Großen Zeiten an gesammlet. Vergl. Heineccius *in Diss. de veteribus Germ. aliorumque nationum sigillis P. 1. cap. 9. pag. 103.* und Baudis *in praeparat. ad analysin monogrammatum Impp. et Regum germaniae, Lipsiae 1737.* Besonders ist auch

Monopolium.

§. 1.

Monopolium, Eigenhandel ist der Handel mit gewissen Waaren, welcher nur von einer Person, oder einigen gewissen bestimmten Personen ausschließlich getrieben wird, oder wie Fritsch *s*) sagt: est lucrosa unius vel paucorum libertati commerciorum contraria, cum aliorum iuiuria et reipublicae damno coniuncta negotiatio *t*).

§. 2.

Wenn durch Monopolien nicht allein kein Schaden und keine Gefahr für den Staat entstehen, sondern vielmehr daraus für denselben Vortheile erwachsen *v*), so sind sie auch nicht verboten *x*). Monopolien, welche das Beste des Staats befördern, können nicht nur von dem Landesherrn, sondern auch von der Obrigkeit, der das Polizeyrecht zuständig ist, ertheilet *y*),

von Gatterer *in Element. art. diplom. univ.* die Lehre von den Monogrammen sehr gründlich bearbeitet worden.

s) Fritsch *de monopoliis, c. 3.* in dessen *opuscul. T. 2. Nr. 12.*

t) Vergl. Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie herausgekommenen Schriften, Hannover *1779.* Mehrere Schriften findet man in Klübers Litteratur des Staatsrechts, *pag. 451.* u. folg.

v) Dieser Fall ist auch sodann schon vorhanden, wenn zur Bereicherung des Aerariums Monopolien eingeführet werden. S. Brunnemann *ad L. un. Cod. de monopol.* Schorch *in Responſ. et Sentent. ſelect. n. 192. 7.*

x) Boehmer *de Iur. Princip. libertat. commerc. reſtringend. in utilitat. ſubditor. Goett. 1753.*

y) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr. 21.*

und sogar durch eine lange Gewohnheit eingeführet werden z). Dagegen sind aber alle Monopolien, welche einen schändlichen Wucher beabsichtigen, sowohl durch gemeine *a*) als Reichsgesetze *b*) verboten. Dergleichen Monopolien dürfen niemals durch Privilegien zugestanden *c*), und wenn solches geschehen, so können sie zu aller Zeit wiederrufen werden *d*). Es kann auch ein langer Besitz der Ausübung die letztere Art von Monopolien niemals rechtfertigen *e*).

Mons pietatis.

So wird das Leihhaus genannt.

z) Thielen *de monopol. ad T. 18. Ref. Polyt. de 1548. th. 13.*

a) L. un. Cod. de monopol.

b) R. A. von 1526. §. 26. R. P. O. von 1577. T. 18.

c) W. C. Art. 7. §. 3. Darin verspricht der Kayser: keinesweges jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschähe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge, zu ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe, als den Reichssatzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben.

d) Arg. L. 5. ff. de decret. ab ord. faciend. L. ult. Cod. si contra ius vel utilitat. Mevius *in Decision. P. 2. Nr. 279. P. 3. Nr. 70. P. 7. Nr. 165. 167.* Thielen *c. l. th. 12.* Wenigstens sind dergleichen Privilegien strictissime zu erklären. Struben *c. l.*

e) Da Monopolien der angeführten Art den Gesetzen zuwider sind, und daher der Besitzer derselben in mala fide versirt, so kann auch keine Verjährung bey solchen Monopolien statt finden. Arg. L. 2. ff. de iur. et fact. ignorant. Mevius *c. l. P. 7. Nr. 67. n. 5.* Vergl. noch den Artikel Aufkauf.

Monstrum. S. Mißgeburt.

Moralität.

Moralität einer Handlung ist das Verhältniß einer Handlung zu dem Gesetze, das in Ansehung ihrer etwas bestimmt.

Montpar.

Montpar bedeutet 1) jeden Vormund; 2) einen besondern Procurator *f*).

Moratorium.

§. 1.

Moratorium, Anstandsbrief, eiserner Brief (*litterae respiratoriae*, *lettres de respit*, *lettres de souffrance*) ist ein Privilegium, welches Schuldnern dahin

f) Die Beschaffenheit eines solchen Procurators wird in der Frankfurter Reformation P. 1. 6. 12. folgendergestalt beschrieben: Als auch vor Zeiten in dieser Stadt Franckfurt bräuchlich gewesen, daß die Geschlechter und andere wohlhabende Bürgere ihre eigene Montparn, das ist, Zinshebere und Schuldforderer gehabt, welche sowohl als die geschworenen Procuratorn, ihrer Partheyen Sachen halben, für Gericht gehandelt haben, derwegen auch einen sondern Montpareydt, wie der in voriger unser alten Reformation verleibt, haben schweren müssen, also daß auch dero Zeit Montpar und Procuratorn, zwey unterschiedliche Ampt gewesen: und aber solche Montparschafft folgends allgemählich von sich selbst abgangen: so wollen wir dieselbigen, als unnothwendig, und sonders nicht dienstlich, hiemit ausdrücklich und gänzlich, zusamt dem jährlichen Montpargülden, sowohl der Frembden, als der inngesessenen Bürger halben, auffgehebt und abgeschafft haben.

ertheilt wird, daß sie binnen einer gewissen Zeit von ihren Gläubigern, wegen der bereits contrahirten Schulden, nicht belangt werden dürfen.

§. 2.

Auf ein Moratorium kann nur ein solcher Schuldner Anspruch machen, der nicht durch eigene Schuld, sondern durch Unglücksfälle in Vermögenszerfall gerathen ist, solches durch ein Zeugniß der Obrigkeit darzuthun und gegründete Hoffnung zur Verbesserung seiner Vermögensumstände nachzuweisen im Stande ist *g*). Unter diesen Umständen aber kann einem Schuldner nicht nur einmal, sondern auch zu wiederholten Malen ein Moratorium zu statten kommen.

§. 3.

Die Zeit, binnen welcher der Schuldner von dem Andringen seiner Gläubiger befreyet bleiben soll, wird gemeinhin durch die Anstandsbriefe bestimmt, und wenn solche Bestimmung darin nicht anzutreffen ist, nimmt man eine Zeit von fünf Jahren zu ihrer Dauer an, daher sie auch litterae quinquennales genannt werden. Das Moratorium kommt aber bloß dem Schuldner, nicht seinen Erben, wohl indeß denjenigen zu statten, die als Hülfsschuldner der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hinzu getreten sind *h*).

§. 4.

Die Wirkung des Moratoriums bestehet lediglich darin, daß der Schuldner während der darin bestimm-

g) L. 2. Cod. de precib. Imper. offerend. L. 8. Cod. qui bon. ced. poss. Ref. polit. Francof. de 1577. T. 23. Vergl. Boehmer *de litteris respirationis, c. 2. §. 9.* in seinen *Exercitat. ad Pand. T. 3. Nr. 46.*

h) Boehmer *c. l. §. 10.* u. folg.

ten oder sonst anzunehmenden Zeit von seinen Gläubigern weder gerichtlich noch außergerichtlich beunruhiget werden darf, es wäre denn, daß einer oder der andere eine besondere Begünstigung seiner Forderung nachweisen könnte. Es wird dadurch also so wenig die Verbindlichkeit selbst vernichtet, als der Zinsenlauf gehemmt *i*).

§. 5.

Der Schuldner des Schuldners kann sich auf das diesem zugestandene Moratorium nicht berufen, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeit verweigern *k*).

§. 6.

Bey Beantwortung der Frage: wem ist in Deutschland das Recht zuständig, Moratorien zu ertheilen? muß man zwischen den obärirten Schuldnern selbst unterscheiden, ob sie nämlich reichsunmittelbar sind, oder nicht. Unmittelbaren Gliedern des Reichs können Anstandsbriefe nur vom Kayser ertheilet werden, und es gehört dieses Recht zu den kayserlichen Reservaten, daher es auch ohne Einwilligung der Reichsstände ausgeübt werden darf *l*). Was aber die mittel-

i) Chladenius *de rescriptis moratoriis cursum usurarum non sistentibus, Vit. 1717.*

k) Slevogt *de retorsione in moratorio non competente, Ienae 1717.*

l) Aus dem, was deshalb auf dem westphälischen Friedenscongreß vorfiel, mögte zwar das Gegentheil scheinen. Als nämlich daselbst die Rede davon war, wegen des damaligen allgemeinen Schuldenwesens durch Deutschland eine besondere Verordnung zu machen, so wollten es die kayserlichen Gesandten nicht zugeben, weil, wie sie sagten, das *ius impertiendi rescripta moratoria quoad statuo* niemand anders, als dem

baren Glieder und Unterthanen des Reichs betrifft, so leidet es ebenfalls keinen Zweifel, daß der Kayser auch diesen Moratorien ertheilen könne *m*), doch ist dazu auch jeder Landesherr berechtigt, nur können die von ihm ertheilten Moratorien in Ansehung ihrer Wirkung nicht die Gränzen seines Gebiets überschreiten *n*).

römischen Kayser vorbehalten sey. S. von Meiern *Acta Pac. Westph. T. 4. pag. 495.* Inzwischen drangen die Schweden durch, und es ward festgesetzt: De indaganda aliqua ratione et modo aequitati conveniente, qui persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos, aut nimio usurarum cursu aggravatos moderate terminari indeque nascituris maioribus incommodis etiam tranquillitati publicae noxiis obviam iri possit, Caesarea Maiestas curabit exquiri tam Iudicii Aulici, quam Cameralis vota et consilia, *quae in futuris comitiis proponi et in constitutionem certam redigi possint.* Osnabr. Friedensschl. Art. 8. §. 5. In Gemäßheit dieser Vorschrift ist auch auf dem nächsten Reichstag mit Zuziehung sämmtlicher Reichsstände eine eigene Constitution deshalb gemacht, welche dem J. R. A. §. 170 — 174. einverleibt ist.

m) Der Kayser verspricht in der Wahlcapitulation nur, keinerley von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *privilegia*, so der Churfürsten, Fürsten und Stände in Dero *territoriis* zustehenden Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, zu ertheilen (Art. 7. §. 4.) Moratorien den Mittelbaren zu ertheilen hat er aber nicht nur hergebracht, sondern es ist dies auch in älteren Reichsgesetzen ausdrücklich enthalten. R. P. O. von 1577. T. 23. §. 4.

n) Vergl. Pütter von Moratorien, ob und in wie weit dieselben allein aus landesherrlicher, oder auch aus kayserlicher Macht zu ertheilen seyen? in dessen Beyträgen, Thl. *1. Nr. 15.*

Mord.

§. 1.

Einen Mord nennet man denjenigen qualificirten Todtschlag, der nicht allein mit vieler Ueberlegung und wohlbedachtem Muth begangen, sondern der auch entweder mit einer besondern Hinterlist verbunden ist, oder der auch auf gewinnsüchtigen Absichten beruhet. Sonach setzt der Mord zum voraus

1) den Todtschlag,
2) den Vorsatz,
3) gewinnsüchtige Absichten, oder Hinterlist *o*).

§. 2.

Der Mord kann als eine Art des Todtschlags an allen Menschen, ohne auf Alter, Geschlecht, Stand, oder Leibesbeschaffenheit dabey zu sehen, begangen, und sowohl an Schlafenden als Wachenden verübt werden *p*). Es ist auch bey einem begangenen Mord besonders auf die Tödtlichkeit der Wunde in concreto zu sehen *q*).

o) Vergl. Meuchelmord.

p) Einige Rechtslehrer wollen zwar die an Ketzern und Ungläubigen begangenen Mordthaten zu den uneigentlichen Morden gerechnet wissen, allein der eigentliche sowohl als angeblich uneigentliche Mord sind heut zu Tage nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen und zu bestrafen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 252.

q) Verschiedene Rechtslehrer sind zwar der Meinung, daß, wenn auch die Tödtlichkeit der zugefügten Wunde in concreto nicht bewiesen werden könne, und der Urheber der Wunde nur die Gelegenheit zu dem erfolgten Tode gegeben hätte, der Mord schon als vollbracht angesehen werden müsse. Allein unmöglich kann diese Meinung statt finden, wenn von der Anwendung der ordentlichen Strafe der Mörder die Rede seyn sollte. Quistorp *c. l.*

§. 3.

Der Mord setzt einen vorher überlegten pflichtwidrigen feindseligen Vorsatz zu tödten voraus. Wenn also entweder

1) gar kein Vorsatz zu tödten, sondern nur die Absicht, den andern zu verletzen oder sonst zu beleidigen, oder
2) der Vorsatz zu tödten nicht feindselig, oder
3) nicht vorher überlegt, oder
4) nicht pflichtwidrig war,

so ist es kein eigentlicher Mord. Denn im vierten Falle würde nicht einmal ein Todtschlag, im ersten und dritten aber ein bloßer Todtschlag vorhanden seyn. Zweifelhafter ist der zweyte. Denn gewiß ist es, daß die Tödtung anderer, wo nicht eine besondere Pflicht dazu eintritt, immer unerlaubt und strafbar ist. Es kann jedoch die volle gesetzliche Strafe nur auf diejenigen angewendet werden, welche den bey Bestimmung der ordentlichen Strafe vorausgesetzten bösen Vorsatz gehabt haben. Nun war aber die Absicht des Gesetzgebers bey Bestimmung der harten Strafe, das Leben der Menschen gegen die feindseligen Angriffe anderer zu schützen, und man kann nicht annehmen, daß er die bestimmte harte Strafe auch auf die ungewöhnlichen Fälle, wo die feindselige Absicht mangelt, habe ausdehnen wollen. Daher kann die Tödtung andrer aus Liebe oder Gefälligkeit zu ihnen weder nach dem gemeinen Sprachgebrauch, noch nach der vermuthlichen Absicht des Gesetzgebers *r*) unter dem Morde begriffen werden *s*).

r) C. C. C. Art. 137.

s) L. 1. §. 5. ff. de iniur. Kreſs ad C. C. C. Art. 134. §. 4. Eine besondere Feindschaft gegen den Getödteten ist zum Begriffe des Mordes eben nicht nothwendig.

§. 4.

Verbindung der boshaften Absicht des Mörders mit der Geringschätzung des eigenen Lebens schließt zwar die ordentliche Strafe des Mordes nicht aus; wird aber die Tödtung aus Schwärmerey, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, unternommen, so ist die Todesstrafe unzweckmäßig, und es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe diesen Fall vor Augen gehabt habe *t*).

§. 5.

Soll die ordentliche Strafe des Mordes eintreten, so muß die beabsichtigte Wirkung, insofern sie in dem Tode des Ermordeten bestehet, erfolgt seyn. Obgleich nach den römischen Gesetzen *v*) diese Wirkung zu Anwendung der ordentlichen Strafe nicht erforderlich war, so bezieht sich doch das römische Recht eines Theils auf eine besondere Classe der Mörder, und andern Theils muß hier die Verordnung der peinlichen Gerichtsordnung zur Anwendung kommen, deren Strafbestimmung auf den Fall des nicht vollbrachten Verbrechens nicht ausgedehnet werden kann *x*).

§. 6.

Der Mord ist nach der peinlichen Gerichtsordnung ohne Unterschied, ob er allein auf Hinterlist, oder ob er

t) Beseke *in Diss. de homicidio ex vitae taedio ad appetendam mortem commisso non mortis poena, sed perpetuis carceribus puniendo, Halae 1772.* Klein in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten, B. 9. S. 3 — 19. B. 7. S. 7. u. folg.

v) L. 1. §. 1. 3. ff. ad leg. Cornel. de sicariis.

x) Klein in den Grundsätzen des gemeinen und Preußischen peinlichen Rechts, § 295.

zugleich auf gewinnsüchtigen Absichten beruhe, mit dem Rade zu bestrafen *y*). Besondere Milderungsgründe giebt es beym Morde nicht. Wenn jedoch kein Zweck des Mordes erhellet, so entstehet die Vermuthung, daß der Inculpat sich in einem Gemüthszustand befunden habe, welcher keine volle Zurechnung der That zuläßt. Unter die besondern Verschärfungsgründe des Mordes gehöret die Grausamkeit, mit welcher die That vollbracht worden, und auch die nach der That vorgenommenen Mißhandlungen. Es kann auch die Todesstrafe in den Fällen, wenn der Mord an mehrern Personen begangen, oder von einem Bedienten an seinem Herrn *z*), oder unter Mann und Frau, oder unter nahen Verwandten verübt worden, oder auch andere beschwerende Umstände eintreten, durch ein Schleifen zur Gerichtsstätte, durch einige Griffe mit glühenden Zangen, oder durch die Abhauung der Hand vor der Tödtung, und Stecken derselben auf einen besondern Pfahl, oder durch ein Rädern von unten auf *a*), äußerlich geschärfet werden *b*).

y) C. C. C. Art. 137.

z) Wer unter dem Ausdruck: Herrn, im Art. 137. C. C. C. eigentlich zu verstehen sey, darüber sind die Rechtslehrer verschiedener Meinung. S. de Boehmer *ad Art. 137. C. C. C.*

a) S. Stelzer im deutschen Criminalrecht, §. 475.

b) Wegen des bloßen Zusammenflusses anderer Verbrechen, die nicht zu den Capitalfällen gehören, oder wegen des Umstandes, daß die begangene Mordthat in mehrerem Betracht die Strafe des Rades nach sich ziehe, kann die letztere vor ihrer Anwendung nicht äußerlich geschärfet werden. Carpzov *qu. 23. n. 48. qu. 132. n. 33. 62.* Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Dec. 32. n. 31 — 33.*

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 10

Leipzig (1802)

J.germ. 159-9/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552271-0
VD18 10634215-002